

# Schulentwick- lungsplan der Stadt Aachen

Primarstufe  
Zeitraum 2019 – 2024

© maglara / Fotolia

# Impressum

Stadt Aachen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule  
Abteilung Finanzmanagement, Planung und Service FB 45/100  
Mozartstraße 2-10  
52058 Aachen

André Kaldenbach  
Sarah Kuchenbecker  
Bernd Schröder

Aachen, 18.06.2020

# Abkürzungsverzeichnis

AO-SF	Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung
BASS	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften
FB 02	Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Europa der Stadt Aachen
FB 45	Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen
GL	Gemeinsames Lernen
IT NRW	Statistisches Landesamt NRW
jü	Jahrgangsübergreifend
Kl.	Klasse/n
MSB	Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW
NRW	Nordrhein-Westfalen
OGS	Offene Ganztagsschule
SchulG	Schulgesetz NRW
Sek I und II	Sekundarstufe I und II
SEP	Schulentwicklungsplan/-ung
SEP-P	Schulentwicklungsplan Primar
SpFb	Sonderpädagogischer Förderbedarf
SuS	Schülerinnen und Schüler
ÜMI	Übermittagsbetreuung

# Stichwortverzeichnis

Klassenfrequenzrichtwert	Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Klasse, der nicht überschritten werden soll.
Klassenfrequenzhöchstwert	Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Klasse, der nicht überschritten werden darf.
Klassenfrequenzmindestwert	Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Klasse, der nicht unterschritten werden darf.
Klassenrichtzahl	Die Zahl der von der Schule maximal zu bildenden Klassen.
Kommunale Klassenrichtzahl	Die Anzahl der maximal zu bildenden Eingangsklassen im Gebiet des Schulträgers.

# Inhalt

I	Vorbemerkungen.....	6
II	Allgemeiner Teil.....	8
1.	Rahmenbedingungen.....	8
2.	Rechtliche Grundlagen.....	9
2.1.	Planungsrelevante Regelungen im Schulgesetz.....	10
2.2.	Planungsrelevante Verordnungen, Vorschriften und Erlasse.....	14
3.	Ziele und Planungsgrundsätze.....	16
4.	Methodisches Vorgehen zur Berechnung der Prognosewerte.....	19
4.1.	Datengrundlagen.....	20
4.2.	Schülerzahlenprognosen.....	21
4.3.	Raumkapazitäten.....	24
4.4.	Faktenblätter.....	24
4.5.	Städtebauliche Entwicklungen.....	25
5.	Pädagogische Aspekte.....	25
5.1.	Zweizügigkeit als Mindestgröße.....	25
5.2.	Beschulung von neuzugewanderten Kindern.....	26
5.3.	Gemeinsames Lernen (GL) und Inklusion.....	28
5.4.	Schuleingangsphase und Verbleib im 2. Schulbesuchsjahr.....	32
6.	Digitalisierung an Schulen.....	33
III	Offene Ganztagschule (OGS) und andere Betreuungsmaßnahmen; Aktueller Sachstand und Stand der weiteren Planung.....	35
1.	Offene Ganztagschule.....	35
2.	Schule von acht bis eins.....	36
3.	Berechnung der OGS-Quoten und -Bedarfe.....	37
4.	Fazit und Ausblick.....	39
IV	Gesamtstädtische Betrachtung der Grundschulen.....	41
1.	Entwicklungen der letzten drei Jahre bei Schüler- und Klassenzahlen.....	42
2.	Prognose bis 2024/2025.....	43
3.	Schülerzahlen, Klassen, Raumbilanz.....	45

V	Betrachtung der Sozialräume und Einzelschulen .....	47
1.	Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL) .....	47
2.	Prognose bis 2024/2025: (Schülerzahlen, Klassen, OGS) .....	47
3.	Planungsaspekte und Maßnahmenvorschläge .....	47
	Sozialraum 1 Zentrum / Soers.....	48
	Sozialraum 2 Hochschulviertel / Hörn .....	79
	Sozialraum 3 Ostviertel / Rothe Erde .....	92
	Sozialraum 4 Süd-West.....	100
	Sozialraum 5 Burtscheid / Beverau .....	108
	Sozialraum 6 Forst / Driescher Hof .....	132
	Sozialraum 7 Eilendorf .....	152
	Sozialraum 8 Haaren / Verlautenheide / Kalkofen.....	168
	Sozialraum 9 Richterich / Horbach / Vetschau .....	184
	Sozialraum 10 Alt-Laurensberg / Orsbach .....	196
	Sozialraum 11 West / Gut Kullen / Vaalserquartier .....	204
	Sozialraum 12 Brand.....	221
	Sozialräume 13 und 14 Kornelimünster / Oberforstbach / Schleckheim / Walheim.....	238
II	Fazit und Ausblick .....	254
III	Anhang.....	256

# I Vorbemerkungen

Hiermit legt der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen den SEP für die Primarstufe (SEP-P) für den Zeitraum 2019 bis 2024 (Schuljahre 2019/2020 bis 2024/2025) vor. Dabei handelt es sich um die Fortschreibung des SEP-P für den Zeitraum 2013 bis 2018 (Schuljahre 2012/2013 bis 2018/2019), welcher durch den Rat der Stadt Aachen am 09.10.2013 beschlossen worden ist.

Der vorliegende Entwurf des SEP ist im Zuge seiner Entstehung mit der zuständigen örtlichen Schulaufsicht, mit den Schulkonferenzen und den Schulleitungen abgestimmt. Eine umfangreiche Beteiligung der Schulen in Form von Beteiligungswerkstätten hat im Vergleich zum letzten SEP nicht stattgefunden. Stattdessen haben die Schulen zunächst im Rahmen einer gemeinsamen Schulleiterkonferenz und später in der Beteiligung jeder einzelnen Schulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

## Schulorganisatorische Maßnahmen

Seit der Beschlussfassung des letzten SEP-P durch den Rat der Stadt Aachen sind folgende schulorganisatorische Maßnahmen umgesetzt worden:

KGS Mataréstraße	Zum 31.07.2014 auslaufend geschlossen
KGS Horbach	Zum 31.07.2014 aufgelöst und ab dem 01.08.2014 als katholischer Teilstandort der GGS Richterich eingerichtet
KGS Passstraße	Zügigkeit auf 2,5 festgelegt
GGs Am Haarbach	Zügigkeit auf 2,5 festgelegt
KGS Auf der Höm	Zügigkeit auf 1,5 festgelegt
GGs Driescher Hof	Zügigkeit auf 2 festgelegt
Mont. GS Eilendorf	Zügigkeit auf 2 festgelegt
Mont. GS Reumontstraße, kath. Teilstandort	Zum Ende des Schuljahres 2015/2016 geschlossen
GGs Brühlstraße, kath. Teilstandort Barbarastraße	Zum 31.07.2016 auslaufend geschlossen

## Ratsantrag

Am 04. März 2015 ist ein gemeinsamer Ratsantrag der CDU- und der SPD-Fraktion mit dem Titel „Neuordnung der Aachener Schullandschaft“ (später: „Weiterentwicklung der Aachener Schullandschaft“) eingereicht worden, durch welchen die Verwaltung unter anderem beauftragt worden ist, die SEP im Primar- und Sekundarbereich fortzuschreiben. Dabei sind sowohl Schülerzahlen, Standorte, Zügigkeiten und Auslastung geprüft, als auch Inklusion, Veränderung des Schulwahlverhaltens, zusätzliche Auswirkungen der demografischen Entwicklung sowie die schulische Versorgung von Neuzugewanderten mit in den Blick genommen worden. Die Betrachtung des Primarbereichs ist Ende 2016 abgeschlossen worden und die Ergebnisse aus dieser Betrachtung sind in den vorliegenden SEP eingeflossen.

## Sozialräumliche Betrachtung

Um weiterhin eine differenziertere Betrachtung des Stadtgebietes und hier insbesondere des Innenstadtbereiches zu gewährleisten, wird der SEP auch in dieser Fassung sozialräumlich angelegt. Die Planung hat nicht nur die Einzelschule, sondern stets auch die Gesamtsituation im Sozialraum im Blick. Darüber hinaus ist auch die gesamtstädtische Versorgung sowohl in Bezug auf die Unterrichtsversorgung, als auch hinsichtlich des Betreuungsangebots zu beachten. Dabei hat sich die Verwaltung an Planungsgrundsätzen orientiert, die versuchen das Kriterium der Wohnortnähe und der Leistungsfähigkeit gleichermaßen zu berücksichtigen. Zudem wird die quantitative und qualitative Entwicklung der unterschiedlichen Betreuungsangebote für Schulkinder (OGS, Schule von acht bis eins) betrachtet. Neben den bekannten Zielen der SEP, die quantitative Schülerzahlentwicklung und die Raumversorgung in Einklang zu bringen, sind auch Aspekte der pädagogischen Leistungsfähigkeit und Effizienz der Schulen entsprechend den schulgesetzlichen Bestimmungen in die Planung einbezogen.

## Maßnahmenvorschläge

Die entwickelten Maßnahmenvorschläge umfassen die Zügigkeiten und die Höchstzahl der in die zu bildenden Eingangsklassen aufzunehmenden SuS sowie Konsequenzen aus der Entwicklung der OGS und den verfügbaren Raumkapazitäten.

## Broschüre „Jugendhilfe und Schule – Zukunft gemeinsam gestalten“

Erstmals ist zeitgleich mit der Erstellung des SEP die Broschüre „Jugendhilfe und Schule – Zukunft gemeinsam gestalten“<sup>1</sup> erarbeitet worden. Dieses Dokument ist als Teil der SEP zu sehen und bietet einen umfassenden Überblick zu den verschiedenen Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Angebo-

---

<sup>1</sup> [http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buenger/familie/dokumente/jugendhilfe\\_schule.pdf](http://www.aachen.de/DE/stadt_buenger/familie/dokumente/jugendhilfe_schule.pdf) (zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

ten der Jugendhilfe und dem Schulbereich und den sich daraus ergebenden Handlungsfelder. Daher wird an gegebener Stelle auf die Inhalte dieser Broschüre verwiesen.

## II Allgemeiner Teil

### 1. Rahmenbedingungen

Die Zahl der Grundschüler in der StädteRegion hat sich in der Zeit von 2013/2014 bis zum Schuljahr 2016/2017 um 3,9 % verringert<sup>2</sup>. Die Gesamtzahl der Grundschüler in der Stadt Aachen ist im gleichen Zeitraum von 2013/2014 bis 2016/2017 um lediglich 0,89 % gesunken.

Die Schülerzahlenprognosen für die Stadt Aachen vom statistischen Landesamt (IT NRW) liegen nicht vor, da keine Prognosewerte mehr von dortiger Stelle ermittelt werden. Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB) ermittelt die Zahlen seither nur noch auf Landesebene. Der von IT NRW prognostizierte Schülerzahlenrückgang für Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 2013-2016 von 2,27 % konnte nicht verifiziert werden. Hier bestätigen sich einerseits die Erfahrungen der Vergangenheit, dass sich derartige Prognosen für Aachen nicht unbedingt in gleichem Maße verifizieren lassen, andererseits ist zu berücksichtigen, dass im Primarbereich die Entwicklung der Schülerzahlen von unterschiedlichen und kleinräumig wirksamen Einflussfaktoren abhängen kann. Zudem haben sich die Prognosen von IT NRW auf die Daten aus dem Mikro-Zensus bezogen, während die im SEP errechneten Prognosewerte auf den Daten des Einwohnermeldeamtes fußen.

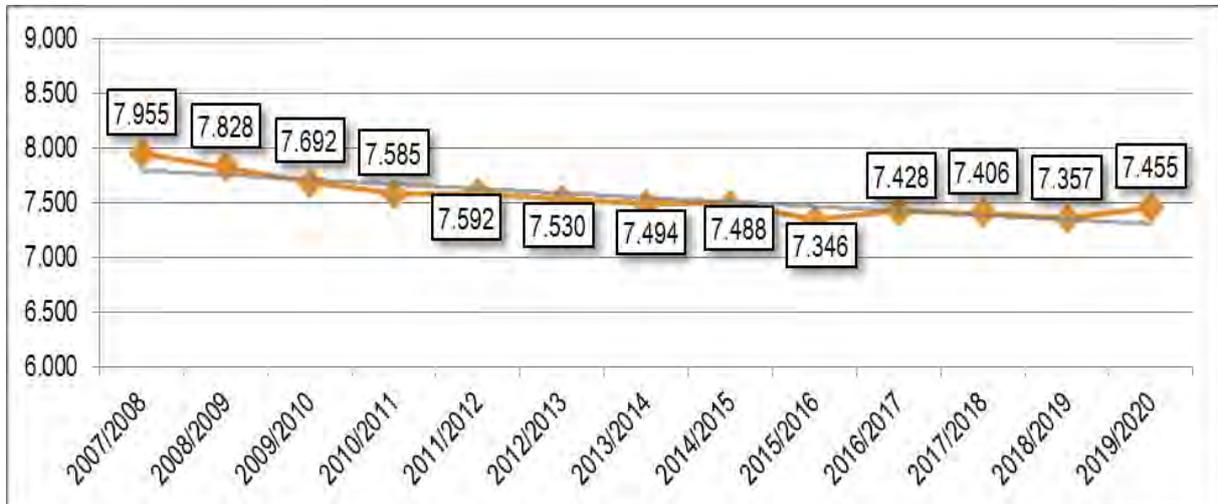
Vor diesem Hintergrund ist es notwendig und sinnvoll, neben einer stadtweiten Betrachtung auch die einzelnen Sozialräume zu erfassen. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass es für die Stadt Aachen noch keine altersspezifische Bevölkerungsprognose gibt, weder gesamtstädtisch noch kleinräumig auf Ebene der Sozialräume. Zwar ist zwischenzeitlich die Notwendigkeit erkannt worden und die Erstellung dieser Prognosen soll perspektivisch entwickelt werden, allerdings liegen Ergebnisse hierzu zum Zeitpunkt der SEP-Erstellung noch nicht vor, so dass auf die bisherige Prognosemethodik (vgl. Ziff. 4) zurückgegriffen werden muss.

---

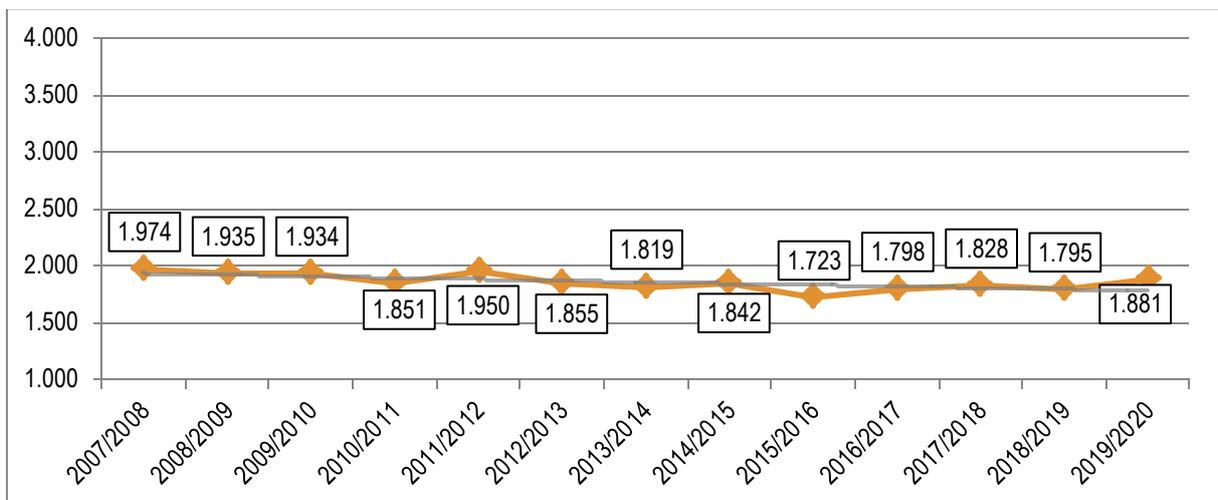
<sup>2</sup> [https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user\\_upload/A\\_43/Dateien/Bildungsmonitoring/bildung-in-zahlen\\_1218\\_final.pdf](https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_43/Dateien/Bildungsmonitoring/bildung-in-zahlen_1218_final.pdf) (zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

Die Entwicklung der tatsächlichen Schülerzahlen in der Stadt Aachen ist für den Zeitraum 2003/2004 bis 2019/2020 den nachfolgenden Grafiken zu entnehmen:

### Entwicklung der Gesamtschülerzahlen der Grundschulen in der Stadt Aachen (inkl. private Grundschulen)



### Entwicklung der Schülerzahlen der 1. Klasse in der Stadt Aachen (inkl. private Grundschulen)



## 2. Rechtliche Grundlagen

Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen manifestiert in Artikel 8 das Recht auf Bildung und Erziehung für jedes einzelne Kind. Um dies gewährleisten zu können, besteht für das Land und die Gemeinden die Pflicht zur Errichtung und Förderung von Schulen.

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG, in der Fassung vom 01.08.2019) beinhaltet die grundlegenden Regelungen für alle öffentlichen Schulen. Für schulische Entscheidungen im Hinblick auf SuS in Grundschulen sind darüber hinaus weitere Rechtsverordnungen zu beachten.

Die im Rahmen der SEP planungsrelevanten Regelungen sind im Folgenden aufgeführt. Ein Auszug aus dem Schulgesetz und die unter Kapitel 2.2 angesprochenen Verordnungen, Vorschriften und Erlasse sind im Anhang beigelegt.

## 2.1. Planungsrelevante Regelungen im Schulgesetz

### 13. und 14. Schulrechtsänderungsgesetz

Das 13. Schulrechtsänderungsgesetz ist am 01.08.2019 in Kraft getreten. Die hieraus resultierenden planungsrelevanten Änderungen betreffen jedoch vorrangig die Schulen mit Sekundarstufe I und II. Das 14. Schulrechtsänderungsgesetz ist ebenfalls am 01.08.2019 in Kraft getreten und trifft Regelungen zum islamischen Religionsunterricht.

### § 1 SchulG: Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage, Herkunft oder Geschlecht das Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.

### § 2 SchulG: Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

In § 2 SchulG ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verankert. Die Schule soll junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung unterrichten und erziehen. Hierbei achtet sie das Erziehungsrecht der Eltern. Sie vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der SuS.

In § 2 Abs. 5 SchulG wird die Förderung der vorurteilsfreien Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen aufgeführt. SuS, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden danach im Sinne schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung besonders gefördert.

#### § 4 SchulG: Zusammenarbeit von Schulen

Schulen sollen nach den Regelungen des § 4 SchulG pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt sowohl zwischen Schulen einer Schulstufe als auch zwischen Schulen verschiedener Schulstufen. Die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ist eingeschlossen.

#### § 5 SchulG: Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Schulen sind nicht als alleinstehende Bildungseinrichtung zu sehen, sondern immer im Kontext mit anderen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in ihrer Umgebung. In gemeinsamer Verantwortung wirken z. B. Schule und Kindertagesstätten sowie Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe in ihrer Arbeit für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zusammen.

#### § 9 SchulG: Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

Im Bereich der Grundschulen kann die OGS nach § 9 Abs. 3 SchulG ein umfassendes Angebot zur Betreuung außerhalb des Unterrichts darstellen. Die OGS soll die Bildung und Erziehung fördern und mehr Förderung ermöglichen. Die Ganztagsangebote aus einer Hand unter dem Dach der Schule ermöglichen ebenfalls eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Gesamtverantwortung obliegt dem Schulträger im Rahmen einer gemeinsamen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung. Über das Angebot der OGS hinaus werden an verschiedenen Schulen auch andere Betreuungsformen unter dem Namen „Schule von acht bis eins“ oder „Dreizehn Plus“ angeboten.

#### § 11 SchulG: Grundschule

Die Grundschule ist die gemeinsame Grundstufe des Bildungswesens für alle Kinder. Ihre Aufgaben umfassen die Förderung aller SuS unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, in den sozialen Verhaltensweisen sowie in ihren musischen und praktischen Fähigkeiten. Sie vermittelt grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten und passt sie den individuellen Lernmöglichkeiten und Erfahrungen der SuS an. Sie führt zu systematischeren Formen des Lernens hin und schafft damit die Grundlagen für die weitere Schullaufbahn. Eine Zusammenarbeit mit Eltern, Tageseinrichtungen für Kinder und weiterführenden Schulen ist hierbei unabdingbar.

#### § 19 SchulG: Sonderpädagogische Förderung

Die Regelungen im Schulgesetz besagen, dass SuS, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen nach ihrem „individuellen

Bedarf sonderpädagogisch gefördert werden sollen. Dabei wird der Unterricht an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule als Regelfall betrachtet (siehe § 20 SchulG).

### **§ 20 SchulG: Orte der sonderpädagogischen Förderung**

Die sonderpädagogische Förderung kann bisher sowohl im Rahmen des GL und Integrativer Lerngruppen an allgemeinen Schulen erfolgen als auch an Förderschulen. Im Zuge von Inklusion soll die Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zukünftig in der Regel an den allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs) erfolgen. Das Schulgesetz sieht eine Förderung an einer Förderschule nur in besonderen Ausnahmefällen oder auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern vor. Nach § 20 Abs. 6 SchulG kann der Schulträger auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Schwerpunktschulen sind nach den Erläuterungen des Ministeriums Schulen, die insbesondere den personellen und sächlichen Anforderungen gerecht werden sollen, die für eine qualitativ hochwertige Wahrnehmung des schulischen Bildungsauftrags in allgemeinen Schulen bei SuS mit komplexen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen notwendig sind.

### **§ 34 SchulG: Schulpflicht**

In der Bundesrepublik besteht nicht nur ein Schulrecht, sondern eine Schulpflicht. Die Schulpflicht gilt für jeden Menschen, der in NRW seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

### **§ 35 SchulG: Beginn der Schulpflicht**

Die Schulpflicht beginnt nach § 35 SchulG für jedes Kind, das bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollendet, am 01. August desselben Jahres. Eine vorzeitige Einschulung auf Antrag der Eltern ist möglich, wenn das Kind die erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzt und in seinem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt ist (Schulfähigkeit). Die Zurückstellung für die Dauer eines Jahres erfolgt nur aus erheblichen gesundheitlichen Gründen auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

### **§ 46 SchulG: Aufnahme in die Schule, Schulwechsel**

Aufgrund der Regelungen des § 46 SchulG entscheidet zwar die Schulleitung über die Aufnahme in die Schule, jedoch wird hier gleichzeitig der Rechtsanspruch eines Kindes auf den Besuch der nächstgelegenen Grundschule im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität verankert. Der Schulträger legt die Zügigkeit der Schulen und gegebenenfalls ihrer Teilstandorte fest. Er kann zusätz-

lich die Klassenfrequenzen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb der Kommune erforderlich ist oder aber besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Der Schulträger legt des Weiteren unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen nach der Verordnung gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest (kommunale Klassenrichtzahl).

#### **§ 76 SchulG: Mitwirkung beim Schulträger**

In allen für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten, wie z. B. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule oder der Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen arbeiten und wirken Schule und Schulträger zur Entwicklung des Schulsystems zusammen.

#### **§ 78 SchulG: Schulträger**

Die Gemeinden sind grundsätzlich Träger der öffentlichen Schulen.

#### **§ 79 SchulG: Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und der Schulgebäude**

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Unterrichts sind entsprechende Schulgebäude, Einrichtungen und Schulanlagen erforderlich. Der Schulträger stellt diese zur Verfügung und ist für die Unterhaltung verantwortlich. Des Weiteren stellt er das für die Schulverwaltung notwendige Personal (Schulsekretärin und Hausmeister) sowie die erforderlichen Lehrmittel und die Sachausstattung.

#### **§ 80 SchulG: Schulentwicklungsplanung**

§ 80 SchulG regelt die grundsätzliche Verpflichtung des Schulträgers, zur Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungspläne für alle Schulformen, Schularten und Schulstandorte in seinem Zuständigkeitsbereich aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei berücksichtigt die SEP das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot, die Entwicklung des Schüleraufkommens, das Schulwahlverhalten der Eltern sowie die Entwicklung des Schulraumbestands. Das Erfordernis der Abstimmung von SEP und Jugendhilfeplanung wird in Absatz 1 festgeschrieben.

#### **§ 81 SchulG: Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen**

Nach Maßgabe der SEP trifft der Schulträger schulorganisatorische Maßnahmen und beschließt über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen, um seiner Verpflichtung zur Gewährleistung angemessener Klassen- und Schulgrößen nach-

zukommen. Hierbei ist sicher zu stellen, dass in den Schulen eine Klassenbildung nach den Vorgaben des Ministeriums gemäß der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG erfolgen kann.

### **§ 82 SchulG: Mindestgröße von Schulen**

Für einen geordneten Schulbetrieb ist die Mindestgröße einer Schule erforderlich, hierbei gelten bei Errichtung für Grundschulen 25 SuS als Klasse. Für die Fortführung bestehender Schulen gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG bestimmten Klassengrößen. An einer einzügigen Grundschule müssen mindestens 92 SuS unterrichtet werden.

### **§ 83 SchulG: Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen**

Eine Grundschule, deren Gesamtschülerzahl unter die erforderliche Mindestgröße von 92 SuS fällt, kann zur Erhaltung des Schulstandortes nur als Teilstandort in einem Grundschulverbund fortgeführt werden. Den Teilstandort müssen mindestens 46 SuS besuchen. Auch bei einem Teilstandort sind die Vorgaben zur Klassenbildung und Klassengröße zu berücksichtigen.

### **§ 92 SchulG: Kostenträger**

Kostenträger sind das Land und der Schulträger, wobei das Land die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal trägt. Alle anderen Personalkosten sowie die Sachkosten trägt der Schulträger.

### **§ 93 SchulG: Personalkosten, Unterrichtsbedarf**

Gemäß § 93 Absatz 2 SchulG bestimmt das Land durch Rechtsverordnung unter anderem die Zahl der SuS je Lehrerstelle, das heißt die Klassenfrequenz bzw. die Klassenbildungswerte. Außerdem werden die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen geregelt.

## **2.2. Planungsrelevante Verordnungen, Vorschriften und Erlasse**

Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen u. Förderschulen; RdErl. des Ministeriums für Schule u. Weiterbildung vom 19.10.1995 (BASS 10-21 Nr. 1)  
Die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung 1995 erlassenen Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen haben befristet bis zum 31.12.2010 gegolten. Anhaltspunkte und Orientierungshilfen bieten seither beispielsweise die Broschüre „Materialien zum Schulbau, Pädagogische Architektur und

Ganztag Teil 1“ der Serviceagentur „Ganztägig lernen in Nordrhein-Westfalen“ oder das Praxishandbuch „Schulen Planen und Bauen – Grundlagen und Prozesse“ der Montag Stiftung.

#### **Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)**

##### **§ 6a VO zu § 93 Abs. 2 SchulG: Klassenbildung an Grundschulen**

Aufgrund von Klassenfrequenzrichtwerten erfolgt die Klassenbildung. Dabei ist die vom Gesetzgeber festgelegte Bandbreite zu beachten. Die kommunale Klassenrichtzahl wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der SuS in den zu bildenden Eingangsklassen durch 23 geteilt wird. Die Bildung von Klassen unterliegt der Unter- und Obergrenze 15 und 29 SuS. Klassen dürfen ausschließlich innerhalb dieser Bandbreite gebildet werden. Werden mehrere Parallelklassen gebildet, sinkt die Klassenfrequenz mit der Anzahl der gebildeten Parallelklassen von 29 auf 25 SuS. Für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen ist die voraussichtliche Schülerzahl maßgebend. Als Eingangsklassen gelten alle Klassen, in denen sich Schulneulinge befinden. Hier sind neben den neu einzuschulenden SuS auch diejenigen zu berücksichtigen, die in die Eingangsphase aller jahrgangsübergreifenden Klassen aufgenommen werden (siehe auch Kapitel 4.2).

#### **Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)**

Durch den Wegfall der Schulbezirke zum 01.08.2008 ist den Eltern die Möglichkeit eröffnet worden, die Grundschule für ihr Kind im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Kapazitäten frei zu wählen. Gleichzeitig besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch der nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart, ebenfalls innerhalb der festgelegten Kapazitäten. Hier ist zu erwähnen, dass Montessori-Grundschulen ebenfalls als Gemeinschaftsgrundschule gewertet werden. Der Schulträger wird durch entsprechende Verwaltungsvorschriften verpflichtet, die Eltern nicht nur über den Zeitraum der Anmeldung, sondern auch über die jeweils nächstgelegene Grundschule der verschiedenen Schularten zu informieren. Darüber hinaus ist festgelegt, dass die Bestimmung der nächstgelegenen Grundschule sich nach § 7 der Schülerfahrtkostenverordnung (fußläufige Entfernung) richtet. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, im Vorfeld des Anmeldetermins zum jeweils neuen Schuljahr für jedes schulpflichtig werdende Kind in Aachen die jeweils fußläufig nächstgelegenen Grundschulen der verschiedenen Schularten zu ermitteln. Im Rahmen freier Kapazitäten führt die Schule bei einem Anmeldeüberhang ein Aufnahmeverfahren unter den Kindern durch, welche eine andere Schule als Anspruchsschule haben.

**Runderlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)**

In Nordrhein-Westfalen wird unterschieden zwischen gebundenen Ganztagschulen (§ 9 Abs. 1 SchulG), Offenen Ganztagschulen (§ 9 Abs. 3 SchulG) und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Abs. 2 SchulG). Gebundene und Offene Ganztagschulen unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten. Unter den städtischen Grundschulen findet sich keine Gebundene Ganztagschule. In den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich richten sich die außerunterrichtlichen Angebote an einen Teil der SuS. Die Teilnahme bedingt eine entsprechende Anmeldung, die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme. Mit Änderung des Erlasses vom 16.02.2018 wird den Eltern ermöglicht, ihr Kind bei Bedarf (z. B. Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten, ehrenamtlichen Tätigkeiten, familiäre Ereignisse) von der Teilnahme an den Angeboten der OGS zu befreien. Darüber hinaus ist die Durchführung von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, wie zum Beispiel „Schule von acht bis eins“ oder „Dreizehn Plus“ möglich. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

**Erlass „Integration und Deutschförderung für neu zugewanderte SuS“ (BASS 13-63 Nr. 3)**

Der Erlass ist durch das MSB überarbeitet worden und am 15. Oktober 2018 in Kraft getreten. Er regelt unter anderem die Teilhabe und Integration neu zugewanderter Kinder in allen Schulformen, wobei das Erlernen der deutschen Sprache als grundlegende Voraussetzung gesehen wird. Wie die Beschulung dieser Kinder an den Aachener Grundschulen im Detail erfolgt, kann in Kapitel 5.2 nachgelesen werden. Die dort aufgeführten Angebote orientieren sich an dem hier genannten Erlass.

### **3. Ziele und Planungsgrundsätze**

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben muss es Ziel der SEP im Primarbereich sein, den benötigten Schulraum und die weiteren erforderlichen Ressourcen (Ausstattung, Personal, etc.) sicher zu stellen. Dies gilt inzwischen aber nicht mehr nur für die Unterrichtsversorgung im engeren Sinne, sondern auch für die der Grundschule neu zugewachsene Rolle als Raum des Lernens und Lebens im Ganztage. Insofern sind im Rahmen einer verantwortlich vorausschauenden SEP auch die hierfür erforderlichen materiellen Kapazitäten und inhaltlich-pädagogischen Aspekte zu berücksichtigen und mit der Jugendhilfeplanung zu verzahnen (siehe auch Broschüre „Jugendhilfe und Schule – Zukunft gemeinsam gestalten“, Seite 10).

Da sich die vorliegende Planung weiterhin dem Grundsatz einer möglichst wohnortnahen Versorgung („kurze Beine, kurze Wege“) verpflichtet fühlt, ist bei den einzelnen schulorganisatorischen Empfehlungen stets abzuwägen, inwieweit trotz sich verändernder Schülerzahlen diesem Grundsatz Rechnung getragen und der Erhaltung eines Schulstandortes Vorrang gegeben werden kann.

Dabei ist ebenfalls zu bedenken, dass gerade die Grundschulen nach wie vor durch die stetig wachsende Nachfrage nach den außerunterrichtlichen Angeboten des offenen Ganztags eine zusätzliche Bedeutung als „Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ haben, auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Auch diesem Aspekt ist unter dem Blickwinkel der familienfreundlichen Stadt und der Notwendigkeit entsprechenden Ressourceneinsatzes Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sind die pädagogische Leistungsfähigkeit und Effizienz der Grundschulen, deren weitreichende Bedeutung als Basis des gesamten schulischen Bildungssystems inzwischen durch weltweite Studien belegt ist, sicher zu stellen. Dabei sind die gesetzlich vorgegebenen Steuerungsinstrumente, die dem Schulträger zur Verfügung stehen (Festsetzung der Zügigkeit, Festlegung der Höchstzahl der in die zu bildenden Eingangsklassen aufzunehmenden SuS, Bildung von Schulverbänden bzw. Teilstandorten, Schließung) mit dem gebotenen Weitblick und in sorgfältiger Abwägung der teilweise gegenläufigen Zielsetzungen anzuwenden.

Gleichwohl erfordern alle strukturellen Entscheidungen im Grundschulbereich einen wirtschaftlichen Umgang mit den Ressourcen des Schulträgers. Die Einhaltung dieses Grundsatzes ist nötig, um die pädagogische Leistungsfähigkeit der Aachener Grundschulen dauerhaft zu sichern.

Unter Beachtung und Abwägung der oben dargestellten Zielsetzungen geht der vorliegende SEP für die Stadt Aachen daher von den folgenden Planungsgrundsätzen aus:

- Eine wohnortnahe Versorgung ist möglichst sicher zu stellen. Dabei wird eine maximale fußläufige Entfernung von zwei Kilometern zwischen Wohnung und nächstgelegener Grundschule angestrebt.
- Als Mindestgröße für die Aachener Grundschulen ist die Zweizügigkeit anzustreben.
- Bei Grundschulen, die diese Mindestgröße nicht erreichen, ist die auslaufende Schließung unter Abwägung aller übergeordneten Zielsetzungen anzustreben.

- Bei der Ermittlung des Raumbedarfs für die Unterrichtsversorgung werden 4 Klassenräume und ein Mehrzweckraum pro Zug angestrebt.

#### Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS

Bei Vorliegen der Voraussetzungen „Brennpunktschule“ (förderungsfähig aus dem Grundschulfonds der Stadt Aachen) und/oder „GL-Schule“ (SuS im gemeinsamen Unterricht) soll es den Schulen ermöglicht werden, kleinere Eingangsklassen zu bilden. Folglich sollen die nachfolgenden Planungsgrundsätze in entsprechenden Fällen zur Anwendung kommen. Dabei wird zugrunde gelegt, dass

- a) Eingangsklassen in Brennpunktschulen mit 25 SuS
- b) Eingangsklassen mit GL-Schülern mit 24 SuS
- c) Eingangsklassen in Brennpunktschulen mit GL-Schülern mit 23 SuS in den GL-Klassen und 25 SuS in den übrigen Klassen

gebildet werden sollten.

Folgende Höchstzahlen für die Aufnahme werden für die Eingangsklassen empfohlen:

Zügigkeit	GL	Brennpunktschule	Jahrgangsübergreifender Unterricht*	Höchstzahl SuS in Eingangsklassen
2-zügig	nein	nein	nein	56 (2 x 28)
2-zügig	ja	nein	nein	52 (1 x 24 + 1 x 28)
2-zügig	nein	ja	nein	50 (2 x 25)
2-zügig	ja	ja	nein	48 (1 x 23 + 1 x 25)
2-zügig	nein	nein	ja	200 (8 x 25)
2-zügig	ja	nein	ja	196 (4 x 24 + 4 x 25)
2-zügig	nein	ja	ja	200 (4 x 25 + 4 x 25)
2-zügig	ja	ja	ja	192 (4 x 23 + 4 x 25)
3-zügig	nein	nein	nein	81 (3 x 27)
3-zügig	ja	nein	nein	78 (1 x 24 + 2 x 27)
3-zügig	nein	ja	nein	75 (3 x 25)
3-zügig	ja	ja	nein	73 (1 x 23 + 2 x 25)
3-zügig	nein	nein	ja	300 (12 x 25)
3-zügig	ja	nein	ja	296 (4 x 24 + 8 x 25)
3-zügig	nein	ja	ja	300 (4 x 25 + 8 x 25)
3-zügig	ja	ja	ja	292 (4 x 23 + 8 x 25)

\* Alle Klassen gelten als Eingangsklassen

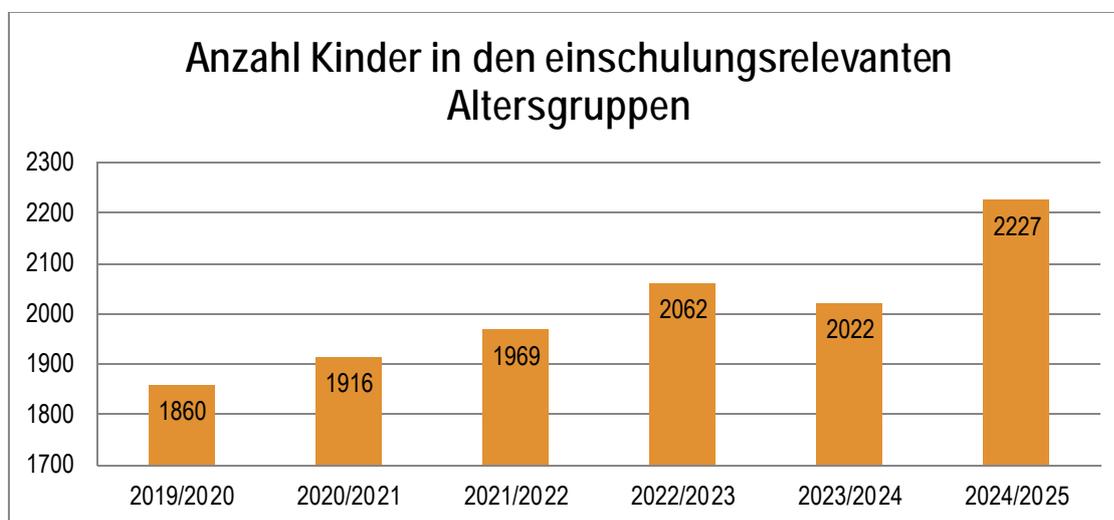
#### 4. Methodisches Vorgehen zur Berechnung der Prognosewerte

Nach wie vor stellt das bestehende Recht der Eltern, ihr Kind an jeder Grundschule im Stadtgebiet anmelden zu können, die SEP vor eine Herausforderung, insbesondere bei der Erstellung von Prognosen für die einzelne Grundschule. Um hierfür entsprechende Anhaltspunkte zu erhalten, analysiert die Verwaltung alljährlich das Anmeldeverhalten.

Eine wesentliche und inzwischen recht stabile Erkenntnis aus diesen Untersuchungen bildet die Tatsache, dass einerseits circa 70 % der Kinder die entsprechende Anspruchsgrundschule besuchen, andererseits aber circa 30 % der Kinder an anderen, zum Teil auch weiter entfernt liegenden Grundschulen angemeldet werden. Gerade bei dieser letztgenannten Gruppe wird aber deutlich, dass aufgrund von Jahr zu Jahr stark schwankender „Vorlieben“ für einzelne Grundschulen kaum pauschal zu prognostizieren ist, wie sich dieses Wahlverhalten für die einzelne Schule auswirken wird.

## 4.1. Datengrundlagen

Grundlage für die Prognose der Schülerzahlen an den städtischen Grundschulen sind zunächst die durch die Statistikabteilung des Fachbereichs Wirtschaft, Wissenschaft und Europa (FB 02) ermittelten Zahlen der zukünftig einschulungsrelevanten Altersgruppen der 0 bis unter 6-jährigen Kinder. Diesen Zahlen liegt die Bevölkerungsstatistik vom 31.12.2018 zugrunde. Um mit den vorliegenden Daten eine weitere Berechnung zu ermöglichen, sind diese nicht nur gesamtstädtisch, sondern lebens- und sozialraumbezogen aufbereitet worden. Dabei muss beachtet werden, dass für die Stadt Aachen aktuell keine kleinräumige Bevölkerungsprognose vorliegt und die Prognosewerte daher mittels eines eigens entwickelten Verfahrens ermittelt werden (s.u.). Die Zahlen entwickeln sich ab dem Schuljahr 2019/2020 bis zum Ende des Prognosezeitraums wie folgt:



Die Zahl der Kinder in den einschulungsrelevanten Altersgruppen steigt voraussichtlich bis zum Schuljahr 2022/2023 stetig an, ehe sie im Schuljahr 2023/2024 leicht absinkt und zum Ende des Prognosezeitraums im Schuljahr 2024/2025 wieder stark ansteigt. Diese Entwicklung spiegelt sich entsprechend auch in den zukünftigen Kindern der 1. Klasse wider. Die Erfahrungen früherer SEP-Prognosen zeigen, dass insbesondere im letzten Prognosejahr die Werte nach oben abweichen und letztlich nicht die tatsächliche Aufnahmezahl widerspiegelt, die in der Regel geringer ist. Dies ist oftmals den (Ab-)Wanderungsbewegungen von jungen Familien innerstädtisch wie auch aus der Stadt Aachen hinaus geschuldet. Besonders im Innenstadtbereich und auf einzelne Lebensräume beschränkt ist dieses Phänomen zu beobachten. Die Prognosewerte sind daher nicht als fest definierte Größe zu werten und es ist zu erwarten, dass die prognostizierten Werte nicht in dem Maße zutreffen werden. Laut einer Einschätzung der städtischen Statistikabteilung im FB 02 „ist in den letzten Jahren deutlich geworden, dass die Mobilität von Familien mit Kindern unter sechs Jahren sehr hoch ist und die

Wanderungsbewegungen zu einem negativen Saldo in dieser Altersklasse führen.“ Auch ein durch die Stadt Aachen beauftragtes Bevölkerungsgutachten im Bereich der Wohnungsbedarfsprognose der Firma „Quaestio“<sup>3</sup> aus dem Jahr 2018 geht von einem negativen Wanderungssaldo in der Altersklasse der 0 bis 4-Jährigen in Aachen aus.

Die Prognosewerte für das Jahr 2024/2025 sind daher nicht umfänglich als handlungsleitend für weitgehende schulorganisatorische Maßnahmen zu sehen, sondern bilden letztlich eine Aussage über die jeweilige Grundtendenz der Schülerzahlentwicklung. Die vorliegende SEP, welche eine mittelfristige Prognose beinhaltet, wird daher durch den FB 45 jährlich aktualisiert, wodurch gewährleistet wird, rechtzeitig auf abweichende Entwicklungen reagieren zu können.

In einem zweiten Schritt sind die jährlichen Anmeldezahlen aus dem System „Einschulung Online“, welches die Grundschulen für die Erfassung der Erstklässlerinnen und Erstklässler benutzen, für die Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020 ebenfalls lebens- und sozialraumbezogen ausgewertet worden, um die Wanderungsbewegungen und das Wahlverhalten der Eltern darstellen zu können.

Die Schüler- und Klassenzahlen der einzelnen Schulen ergeben sich für die Vergangenheit aus der amtlichen Schulstatistik vom 15.10. jeden Jahres.

Die Zügigkeiten des SEP-P für den Zeitraum 2013 bis 2018 sind Grundlage für die weiteren Berechnungen.

## 4.2. Schülerzahlenprognosen

- Ermittlung der zukünftigen 1. Klassen

Zur Ermittlung der Schüler der 1. Klassen (Eingangsquote) werden die Daten des FB 02 in Beziehung zu den Auswertungen aus „Einschulung Online“ gesetzt. Um das Wahlverhalten der Eltern darstellen zu können, werden zunächst die Erstklässler der Schuljahre 2017/2018 bis 2024/2025 ihrem Wohnort entsprechend den städtischen Lebensräumen zugeordnet. Aus der Gegenüberstellung der Kinder im jeweiligen Lebensraum und der Anmeldezahl zum jeweils aktuellen Schuljahr an der entsprechenden Schule werden Eingangsquoten für die Prognose berechnet. Hierbei wird das Wahlverhalten der Eltern im oben genannten Zeitraum analysiert und trendgewichtete Eingangsquoten werden ermittelt. Trendgewichtete

---

<sup>3</sup> siehe Vorlage FB 56/0185/WP17 (<http://ratsinfo.aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=18803#searchword>, zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

bedeutet, dass jüngere Daten stärker bewertet werden als ältere Daten. Die Quoten für das Schuljahr 2017/2018 fließen hierbei mit Faktor eins, für das Schuljahr 2018/2019 mit Faktor zwei und für das Schuljahr 2019/2020 mit Faktor drei in die Berechnung ein.

Die so ermittelte Eingangsquote wird dann auf die Zahl der bis zum Schuljahr 2024/2025 schulpflichtig werdenden Kinder angewandt und so die Zahl der zukünftigen Erstklässler der jeweiligen Schulen ermittelt. Bei der Berechnung werden Besonderheiten der jeweiligen Schule, wie z. B. Einpendler aus den Niederlanden und Belgien sowie aus Nachbargemeinden entsprechend berücksichtigt.

Eine Besonderheit ergibt sich bei den Schulen, in denen die Schüler jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Da alle Klassen als Eingangsklassen gelten, kann keine Aufschlüsselung nach Jahrgangsstufen erfolgen.

- **Klassenrichtzahl und Klassenfrequenz/jahrgangsübergreifender Unterricht**

Gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes wird die kommunale Klassenrichtzahl jährlich bis zum 15.01. durch den Schulträger berechnet und basiert auf der Anzahl der SuS in den Eingangsklassen einer Kommune. Nicht berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die eine der privaten Grundschulen im Stadtgebiet besuchen oder die in eine auswärtige Schule wechseln. Hinzugezählt werden die Kinder, die in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen gemeinsam mit Schulneulingen unterrichtet werden. Die Anzahl der SuS geteilt durch 23 ergibt die Klassenrichtzahl. In großen Kommunen, in denen die so ermittelte Zahl über 60 liegt, wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet und das Ergebnis um eins verringert.

Die Klassenbildung in der Schule und die sich daraus ergebenden Klassenfrequenzen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Anzahl SuS	Anzahl Klassen	Klassenfrequenz
bis 29	1	29
30 bis 56	2	28
57 bis 81	3	27
82 bis 104	4	26
105 bis 125	5	25
126 bis 150	6	25
je weitere 25	+1	25

Für die Berechnung der Schüler in den Grundschulen werden die Regelungen des § 6a der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG im Hinblick auf Klassenfrequenz und Klassenrichtzahl auf den gesamten Prognosezeitraum angewendet.

Alle Klassen, in denen sich Schulneulinge befinden, gelten als Eingangsklassen und müssen bei der Berechnung entsprechend berücksichtigt werden. Für die Schulen, die jahrgangsübergreifenden Unterricht haben, bedeutet dies, dass insgesamt kleinere Klassen gebildet werden und die besonderen Belange des einzelnen Schülers in den altersgemischten Klassen besser berücksichtigt werden können. Der Schulträger legt unter Beachtung der Klassenrichtzahl die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Dabei kann er unter bestimmten Bedingungen die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS begrenzen. Dies ist möglich, wenn dadurch eine ausgewogene Klassenbildung in der Gemeinde erreicht wird, besonderen Lernbedingungen Rechnung getragen werden soll oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen (§ 46 Abs. 3 SchulG).

Für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen wird die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen unter Berücksichtigung der vom Schulträger festgelegten Zügigkeit und gegebenenfalls begrenzten Schülerzahlen der Eingangsklassen zugrunde gelegt. In den Schulen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht sind auch die Schüler des 2. bis 4. Schulbesuchsjahres zu berücksichtigen, die gemeinsam mit den Schulneulingen unterrichtet werden. Hierbei ist zu beachten, dass der jahrgangsübergreifende Unterricht die Anzahl der Eingangsklassen erhöht und in Folge die Klassenfrequenz sinkt. Eine einzügige Grundschule könnte im jahrgangsgebundenen Unterricht 29 Kinder in der Eingangsklasse aufnehmen. Wird jahrgangsübergreifender Unterricht in den Klassen 1-4 durchgeführt, erhöht sich die Zahl der Eingangsklassen auf 4 Klassen. Es können insgesamt höchstens 104 Kinder in diesen Klassen beschult werden, die Klassenfrequenz sinkt auf 26. Die Regelungen für die Klassenbildung auf Schulebene stellen fest, dass die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 SuS unzulässig ist.

Die aktuelle Prognoseberechnung der kommunalen Klassenrichtzahl für den Prognosezeitraum bis zum Schuljahr 2024/2025 zeigt, dass sich die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen im Bereich der Stadt Aachen mit insgesamt 119 Klassen unterhalb der kommunalen Richtzahl von 122 Klassen bewegt. Die Anzahl der gebildeten Eingangsklassen ist demnach rechtmäßig und lässt einen gewissen Handlungsspielraum zu.

- **Ermittlung der Schülerzahlen in den Klassen zwei bis vier**

Da die Schülerzahlen auch an den Grundschulen Schwankungen unterworfen sind, werden auf Grundlage der Übergänge zwischen den Schuljahren 2017/2018 nach 2018/2019 und 2018/2019 nach 2019/2020 gemittelte Übergangsquoten errechnet. Durch die Übergangsquoten werden die Veränderungen der Schülerzahlen beim Aufstieg in die nächsthöhere Jahrgangsstufe dokumentiert. In einigen Fällen kann es vorkommen, dass die Übergangsquote über 100 % beträgt. Dies bedeutet, dass die Kinder länger in der Schuleingangsphase verbleiben (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 5.4). In diesen Fällen ist die Übergangsquote bei der Einzelbetrachtung der Schule entsprechend hervorgehoben. Im Rahmen der Prognoseberechnungen bis zum Schuljahr 2024/2025 werden die errechneten Übergangsquoten beim Wechsel in die nächsthöhere Jahrgangsstufe angewandt.

### **4.3. Raumkapazitäten**

Die Raumbestände der Grundschulen werden kontinuierlich überprüft und aktualisiert. Die jeweilige Raumsituation ist im November 2018 aufgrund der vorliegenden Raumpläne überprüft und die Paniknummern der einzelnen Räume sind erfasst worden, sodass diese eindeutig zugeordnet werden können. Die in den Prognosen zugrunde gelegten Raumkapazitäten entsprechen dem aktuellen Stand. Die Raumbilanzen für die einzelnen Schulen ergeben sich aus der Vergleichsberechnung zwischen prognostiziertem Bedarf und tatsächlichem Bestand. Pro Zug wird ein Bedarf von 4 Klassenräumen und einem Mehrzweckraum gesehen. Neben den Klassen- und Mehrzweckräumen sind auch die separaten Gruppenräume einschließlich der zur Verfügung stehenden Grundfläche in Quadratmetern aufgeführt. Hier wird deutlich, dass bei den zur Verfügung stehenden Betreuungsflächen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Schulgebäuden bestehen. Verfügen Schulen nicht oder nicht im ausreichenden Maße über zusätzliche Gruppenräume, müssen die bestehenden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional für die Betreuungsangebote genutzt werden. Zudem sind die zur Verfügung stehenden Verwaltungsräume, wie Besprechungsräume und Kollegiumszimmer, informativ in die Betrachtung mit einbezogen worden. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass immer mehr pädagogisches Personal in verschiedenen Bereichen zum Einsatz kommt (z. B. Schulsozialarbeit, multiprofessionelle Teams). Hier muss überprüft werden, ob durch diese Maßnahmen erhöhter Raumbedarf entsteht und wie diesem Mehrbedarf begegnet werden kann.

### **4.4. Faktenblätter**

Neu in diesem SEP ist die Erstellung eines Faktenblattes zu jeder einzelnen Grundschule. Dieses enthält neben den allgemeinen Informationen über die Schule auch Grundstücks- und Gebäudedaten so-

wie sozialräumliche Aspekte. Die Faktenblätter sind unter Kapitel V der jeweiligen Einzelbetrachtung der Schulen beigefügt.

#### 4.5. Städtebauliche Entwicklungen

Bei der Ermittlung der Prognosewerte werden auch stets städtebauliche Veränderungen, wie beispielsweise der Neubau von Wohngebieten, in den Blick genommen. Zwar werden zukünftige Bauvorhaben nicht mathematisch in die Prognosewerte der Schülerzahlenentwicklung mit einbezogen, dennoch erfolgt bei Bedarf eine konkrete anlassbezogene Betrachtung von geplanten Wohngebieten. Ein interkommunaler Vergleich hat ergeben, dass standardisierte Formeln zur rechnerischen Berücksichtigung von Neubaugebieten ein hohes Risiko für Überkapazitäten darstellen und damit einhergehend zu Fehlplanungen führen können. In der vorliegenden Planung sind die dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule bekannten mittleren und größeren Bauprojekte in die Einzelbetrachtung der Schulen eingeflossen.

### 5. Pädagogische Aspekte

#### 5.1. Zweizügigkeit als Mindestgröße

Wie in Kapitel II.3 dargestellt wird in den Aachener Grundschulen Zweizügigkeit als Mindestgröße, ggf. auch im Rahmen von Schulverbänden angestrebt. Hierfür sprechen nicht nur materielle Aspekte aus der Sicht des Schulträgers, sondern auch pädagogische Gründe. Zum einen ergeben sich Vorteile für die Lehrerversorgung durch besseren und flexibleren Personaleinsatz, zum anderen können Vertretungsunterricht und spezielle Förderangebote (z. B. Sprachförderung etc.) deutlich besser organisiert und realisiert werden. Eine möglichst gute und gleichmäßige Lehrerversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für qualitative Bildungsarbeit und individuelle Förderung, der nach dem Schulgesetz besondere Bedeutung zukommt. Dabei ist die aktuelle und zukünftig zu erwartende Situation im Bereich der Lehrerversorgung besonders in den Blick zu nehmen. Wie bereits in der Vorlage Nr. 2018/0403-E1 des Schulamtes der StädteRegion Aachen zum Thema „Lehrerausstattung an Grund- und Förderschulen“ vom 08.11.2018<sup>4</sup> erläutert, wird sich die Unterversorgung mit Grundschullehrkräften zukünftig verschärfen. Daher ist stets eine enge Abstimmung zwischen dem Schulträger und der zuständigen Schulaufsicht erforderlich.

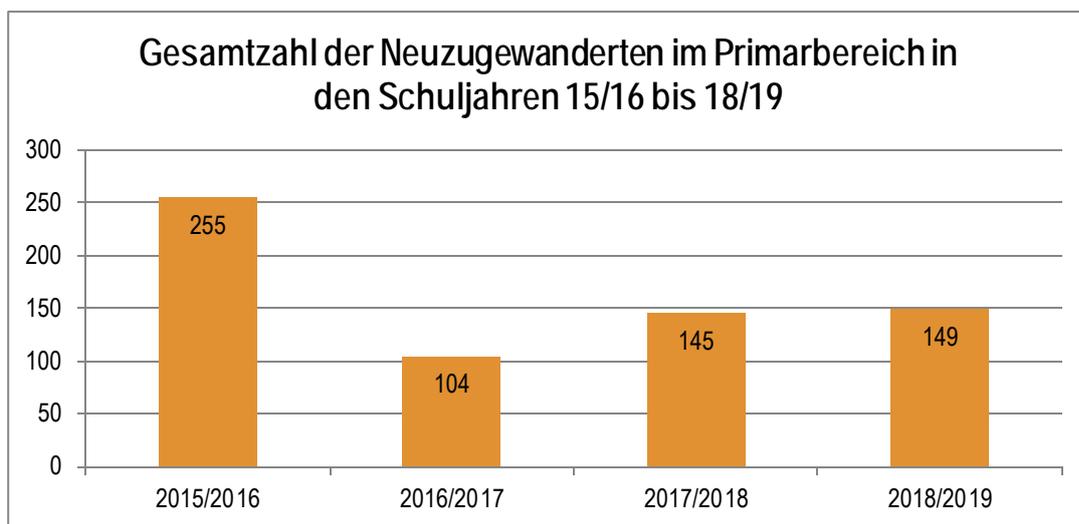
---

<sup>4</sup> <http://gremieninfo.staedtereion-aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=9454#searchword> (zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

Gleichwohl sind auch an dieser Stelle unterschiedlichste Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen. So mag einerseits unter den oben angesprochenen Aspekten vieles für drei- und mehrzügige Systeme sprechen. Andererseits kann es in Abhängigkeit von Lage und Umfeld der Schule, der Sozialstruktur der Schülerschaft, dem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund usw. Gründe geben, ein kleineres, leichter überschaubares System zu bevorzugen, welches die Wahrnehmung des einzelnen Kindes und seiner Förderbedarfe unter Umständen erleichtert.

## 5.2. Beschulung von neuzugewanderten Kindern

Bei der Integration von jungen Geflüchteten kommt dem Bildungssystem eine tragende Rolle zu. Die Schülerinnen und Schüler werden oftmals erst im bereits laufenden Schuljahr an eine Schule vermittelt. In den letzten vier Schuljahren sind in Aachen im Primarbereich bislang insgesamt 653 neuzugewanderte Kinder mit einem Schulplatz versorgt worden.



### Deutsch-Intensivkurse („DiKu“-Klassen)

Um den neuzugewanderten Kindern einen möglichst leichten Einstieg in die Schullaufbahn zu ermöglichen, sind neuzugewanderte Kinder bislang an einigen Grundschulen im Stadtgebiet in sogenannten Deutsch-Intensivkursen, kurz „DiKu“, beschult worden. Diese Kurse bieten maximal 15 Kindern eine spezielle Sprachförderung zusätzlich zum regulären Unterricht an und sind von Kindern verschiedener Grundschulen aus dem gesamten Stadtgebiet Aachen besucht worden. Wie lange ein Kind in einem „DiKu“ zusätzlich gefördert wird, hängt von dem individuellen Förderbedarf des Kindes ab. Zum Schuljahr 2020/2021 wird die Organisation dieser Klassen entsprechend der neuen Erlasslage umstrukturiert, um künftig eine bestmögliche individuelle Förderung für jedes Kind vor Ort („kurze Beine kurze Wege“) ermöglichen zu können. Zum Schuljahresbeginn 2020/21 werden an den Grundschulstandorten, an

denen Bedarf besteht, Deutschfördergruppen oder Vorbereitungsklassen neu eingerichtet und bestehende Gruppen werden am aktuellen Standort weitergeführt. Diese Gruppen werden dann allerdings nur von den jeweiligen Kindern am Standort besucht. Auch Einzelbeschulung soll dann an den jeweiligen Grundschulen stattfinden können. Diese Neuorientierung wird eng durch die Schulaufsicht begleitet.

Die folgende Aufstellung zeigt die jeweils neu angemeldeten Kinder in einem „DiKu“ im entsprechenden Schuljahr:

Schule/Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Gesamt
Annaschule	25	11	11	11	64
Beeckstraße	21	16	7	8	67
Düppelstraße A	16	8	6	12	50
Düppelstraße B		12	8	9	32
Forster Linde	15	13			33
Karl-Kuck-Schule	17	15	8	7	49
Passstraße	20	8	6	13	56
<b>Gesamt</b>	<b>114</b>	<b>83</b>	<b>46</b>	<b>60</b>	<b>351</b>

Die Kinder werden nicht schuljahresscharf in den „DiKu“ betreut, sondern teilweise auch schuljahresübergreifend (z. B. von Mai bis Dezember). Daher liegen die Neuanmeldungen pro Jahr gelegentlich unter der vorgesehenen Maximalgröße von 15 Kindern, da noch aus dem Vorjahr Kinder den Kurs besuchen. Da zugewanderte Kinder häufiger umziehen, können die Neuanmeldungen andererseits auch deutlich höher als die Kurskapazität von 15 Kindern pro „DiKu“ sein.

Da die neuzugewanderten Kinder im Primarbereich umgehend in das Regelsystem der Schule integriert werden, sind diese Kinder bereits in den gemeldeten Schülerzahlen enthalten und können so auch bei der Berechnung der Prognosewerte berücksichtigt werden. Jedoch stellt die Ungewissheit über die genaue Aufenthaltszeit der Kinder in den Grundschulen und die Unklarheit über die weitere schulische Laufbahn die SEP vor eine besondere Herausforderung u.a. bei der Festlegung von Zügigkeiten.

### **Multiprofessionelle Teams und Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit ist an den Aachener Schulen bereits seit dem Jahre 1990 ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Begonnen an gerade einmal fünf Schulen, hat sich die Schulsozialarbeit im Schuljahr 2019/2020 an 24 Grundschulen fest etabliert, ein weiterer Ausbau wird angestrebt.

Eventuell hierdurch entstehende zusätzliche Raumbedarfe sind entsprechend zu überprüfen (siehe auch Kapitel 4.3).

Für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter ist das Modellkonzept des „multiprofessionellen Teams“ entwickelt worden mit dem Ziel, sie so schnell und so gut wie möglich in das System Schule zu integrieren. Die hierfür eingestellten sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräfte sind der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet (siehe auch Broschüre „Jugendhilfe und Schule – Zukunft gemeinsam gestalten“, Seite 39).

### 5.3. Gemeinsames Lernen (GL) und Inklusion

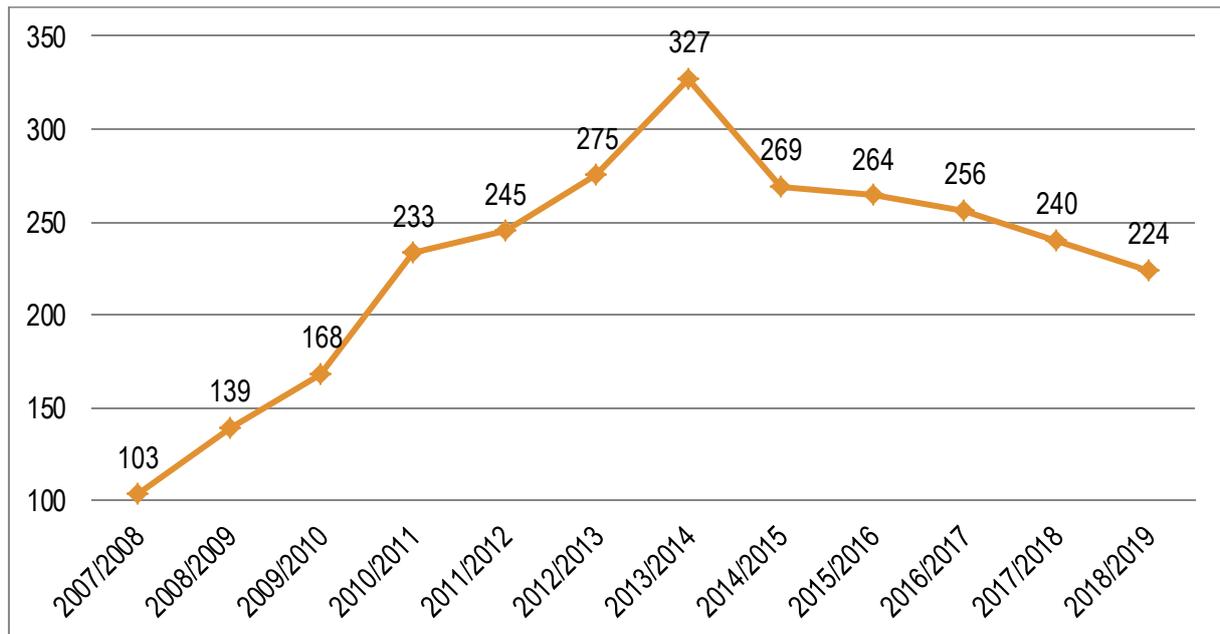
Vor dem Hintergrund der seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention ständig intensiver werdenden Debatte um das Thema Inklusion und in Anbetracht des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich, ist dem Thema auch im Rahmen der SEP für den Primarbereich eine besondere Aufmerksamkeit zuteil geworden. Ende September 2013 ist ein Ratsantrag an die Verwaltung herangetragen worden, mit dem die Verwaltung beauftragt worden ist, „den SEP Primarstufe 13 bis 18 um das Kapitel „Inklusion“ zu ergänzen“. Auf dieses Zusatzkapitel<sup>5</sup> wird hiermit verwiesen.

Zahlreiche Kinder mit förmlich festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in den unterschiedlichen Förderschwerpunkten besuchen statt einer Förderschule die Aachener Grundschulen. Waren dies im Schuljahr 2007/2008 noch lediglich 103 Kinder, hat sich die Zahl im letzten Schuljahr 2018/2019 auf 224 Kinder und damit um fast 218 % gesteigert. Wobei die Zahl insgesamt ab dem Schuljahr 2013/2014 mit 327 Kindern im gemeinsamen Lernen ihren Höhepunkt erreicht hat um bis zum Schuljahr 2018/2019 auf die genannte Zahl von 224 Kindern abzusinken.

---

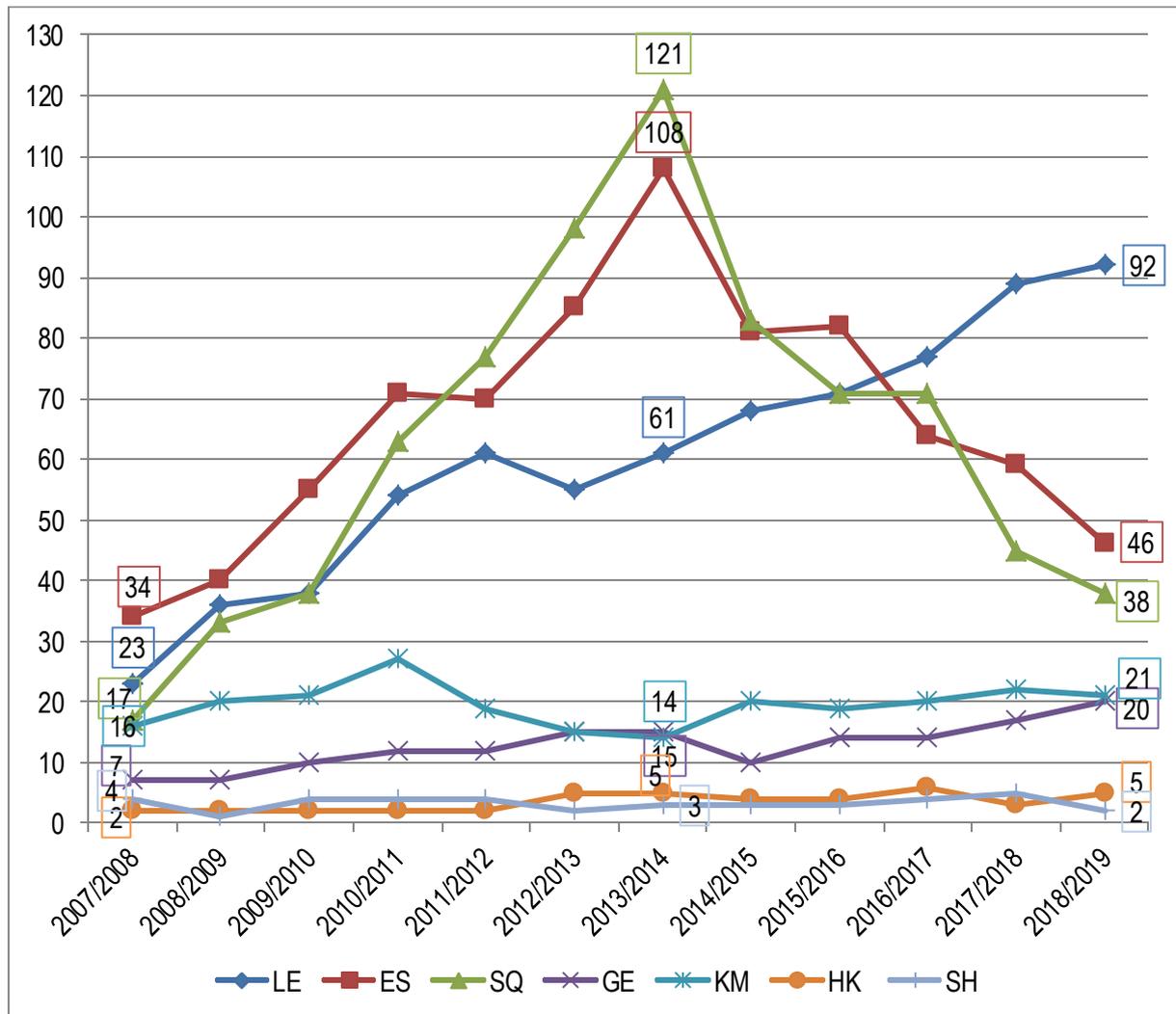
<sup>5</sup> [http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/bildung/schulen/schulen\\_aachen\\_bildungsberichterstattung/zusatzkapitel\\_sep.pdf](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/schulen/schulen_aachen_bildungsberichterstattung/zusatzkapitel_sep.pdf) (zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

## Entwicklung der Kinder im GL an den Aachener Grundschulen insgesamt



Aus der Betrachtung der Entwicklung des GL in den verschiedenen Förderschwerpunkten wird deutlich, dass lediglich die Zahl der Kinder mit den Förderbedarfen Lernen (LE) eine ansteigende Entwicklung aufzeigt. Die Zahl der Kinder mit den Förderschwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung (ES) und Sprachliche Qualifikation (SQ) ist seit ihrem Höhepunkt im Schuljahr 2013/2014 rückläufig. Weiterhin wird deutlich, dass Kinder mit den Förderbedarfen Geistige Entwicklung (GE), Körperliche und Motorische Entwicklung (KM), Hören und Kommunikation (HK) und Sehen (SH) in relativ konstanter Anzahl im GL beschult werden.

## Entwicklung des GL nach Förderschwerpunkten



Dabei gilt es zu bedenken, dass sich hieraus zum einen gegebenenfalls besondere Anforderungen an die Raumkapazitäten der Schulen ableiten, zum anderen aber auch veränderte Rahmenbedingungen sowohl für die Unterrichtsgestaltung als auch die pädagogische Arbeit in der OGS ergeben.

Aktuell werden folgende Grundschulen bei der Schulaufsicht der StädteRegion Aachen als GL-Schule geführt:

Grundschulen	GL-Schule seit SJ
EGS Annaschule	2015/2016
GGs Brühlstraße	2009/2010
KGS Beeckstraße	2008/2009
KGS Bildchen	2009/2010
KGS Feldstraße	2011/2012
KGS Düppelstraße	1993
KGS Hanbruch	2015/2016
KGS Karl-Kuck-Schule	2016/2017
KGS Luisenstraße	2012/2013
KGS Marktschule Brand	2013/2014
KGS Michaelsbergstraße	2007/2008
KGS Passstraße	2008/2009
GGs Am Höfling	1990/1991
GGs Driescher Hof	1993
GGs Am Haarbach	2015/2016
GGs Gut Kullen	2006/2007
GGs Am Lousberg	2012/2013
GGs Schönforst	1995/1996
GGs Vaalserquartier	2015/2016
Städt. Montessori GS Eilendorf	1987
Städt. Montessori GS Mataréstraße	1998
Städt. Montessori GS Reumontstraße	2000/2001

Bereits das 8. Schulrechtsänderungsgesetz hat dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem es dem Schulträger u. a. die Möglichkeit eröffnet, auf das Vorhandensein von GL an einer Schule durch Absenkung der Klassenfrequenz für die Eingangsklassen zu reagieren. Entsprechende Aussagen finden sich in den sogenannten „Planungsaspekten“ und „Maßnahmeempfehlungen“ zu den einzelnen infrage kommenden Grundschulen.

Die Zahl der SuS an den Förderschulen ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen und die Kinder mit förmlich festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf werden zunehmend an einer Regelschule beschult. Nach den Änderungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes wird ein Verfahren auf Feststellung des Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung auf Antrag der Eltern eröffnet, in Ausnahmefällen auf Antrag der Schule (vgl. §11 und 12 AO-SF). Daraus ergibt sich allerdings die Schwierigkeit, dass sonderpädagogischer Förderbedarf im Vorfeld nicht und häufig erst nach der Ein-

schulung erkannt wird. Dies führt dazu, dass neben den Kindern mit förmlich festgestelltem Förderbedarf auch Kinder ohne förmlich festgestellten Förderbedarf beschult werden, was die Schulen sowohl personell als auch räumlich vor zusätzliche Herausforderungen stellt. Bei der Prognoseerstellung wird dem Thema folglich in der Form methodisch Rechnung getragen (siehe hierzu auch Kapitel II.4 Methodisches Vorgehen), dass bei der Ermittlung der trendgewichteten Quoten für jede einzelne Grundschule alle Kinder eines Geburtsjahrgangs einbezogen worden sind und damit auch die Kinder sowohl rechnerisch als auch räumlich erfasst werden, für die gegebenenfalls sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird.

In diesem Zusammenhang wird auf die in § 20 Abs. 6 SchulG vorgesehene Möglichkeit, sogenannte „Schwerpunktschulen“, die „über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt umfassen“ zu errichten, hingewiesen. Der Rat der Stadt Aachen hat am 19.05.2015 die GGS Am Höfling und die Mont. GS Eilendorf zu Schwerpunktschulen für die Förderschwerpunkte GE und KM ab dem Schuljahr 2015/2016 bestimmt. Die Bezirksregierung Köln hat dieser Festlegung zugestimmt.

#### **5.4. Schuleingangsphase und Verbleib im 2. Schulbesuchsjahr**

Gemäß § 11, Abs. 2 SchulG umfasst die Schuleingangsphase die Klassen 1 und 2 und der Besuch der Schuleingangsphase ist auf drei Jahre begrenzt.

Da die Teilnahme an einem förmlichen AO-SF-Verfahren im Normalfall nur auf Wunsch der Eltern stattfindet, werden insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe oftmals erst im Verlauf des Schulbesuchs festgestellt. Daher kann in einigen Grundschulen der Effekt beobachtet werden, dass im zweiten Schulbesuchsjahr Kinder die zweite Klasse wiederholen und somit die Schülerzahlen im darauffolgenden Schuljahr in den zweiten Klassen stark ansteigen. Wie bereits unter Kapitel 5.1 erläutert, kommt es bei der Lehrerversorgung zukünftig zu erheblichen Engpässen. Auch wenn Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger diese Problematik in gewissem Rahmen abfedern können, muss bei der Klassenbildung daher umsichtig reagiert werden. Diesen Herausforderungen müssen die Schulen eigenverantwortlich durch entsprechende Konzepte begegnen.

Zudem hat die Landesregierung im Dezember 2018 ein weitgehendes Unterstützungsangebot an die Kommunen unterbreitet, um die Förderung von länger verweilenden Kindern in der Schuleingangsphase

auszudehnen. Demzufolge soll den Kommunen mehr sonderpädagogisches Personal zur Verfügung gestellt werden. Die erhebliche Ausweitung der Landesstellen für Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase auf der Grundlage des Runderlasses von 2018 hat dazu geführt, dass in der Stadt Aachen mittlerweile an 23 städtischen Grundschulen sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase tätig sind<sup>6</sup>.

## 6. Digitalisierung an Schulen

Die Landesregierung in Nordrhein Westfalen hat Ende September 2016 für die kommenden vier Jahre (2017 bis einschließlich 2020) für Städte und Gemeinden ein Kommunales Investitionsprogramm zur Modernisierung von Schulen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von zwei Mrd. Euro (jährlich jeweils 500 Mio. Euro) beschlossen. Das Förderprogramm bietet Finanzierungsmöglichkeiten für Um- und Neubauten, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie für den Ausbau und die Verbesserung der digitalen Infrastruktur in den kommunalen Schulen. Das Kontingent für die Stadt Aachen beträgt 20.994.623 Mio. Euro für die städtischen Schulen. Neben dem hohen Einsatz kommunaler Finanzmittel in den Bereichen der digitalen Bildung, der Infrastruktur und der medialen Ausstattung sollen mit diesen zusätzlichen Mitteln insbesondere folgende Maßnahmen finanziert werden, stets orientiert an der Maßgabe „Technik folgt Pädagogik“:

- Zeitgemäßer Breitbandausbau durch Anbindung der Schulen an das Glasfaser-Kabelnetz
- Ausbau der internen Netzinfrastruktur (LAN) und der WLAN-Infrastrukturen
- Ausstattung der Unterrichtsräume mit digitaler Präsentationstechnik
- Aufbau einer Desktop-Virtualisierung
- Angebot von Beratungsleistungen zur IT-Infrastruktur, IT-Medienausstattung und Schulungen

Im Jahr 2017 ist mit dem Breitbandausbau an den Schulen begonnen worden, wobei die Grundschulen nach den weiterführenden Schulen ausgestattet werden sollen. Zur Optimierung der Prozesse ist darüber hinaus unter anderem die KGS Feldstraße für den Bereich der Präsentationstechnik als Pilotschule festgelegt worden. Für die Ausstattung der Schulen mit den entsprechenden Endgeräten ist die Erstellung eines sogenannten Medienkonzeptes zwingend erforderlich. Hierbei werden die Schulen durch das Euregionale Medienzentrum unterstützt und beraten (siehe auch Broschüre „Jugendhilfe und Schule -

---

<sup>6</sup> siehe Vorlage FB 45/0680/WP17, <http://ratsinfo.aachen.de/bi/to020.asp?TOLFDNR=95679> (abgerufen am 19.11.2019)

Zukunft gemeinsam gestalten“, Seite 29). Das Medienzentrum arbeitet an der Schnittstelle zwischen Medienpädagogik und Medienausstattung und betreut sämtliche Bildungsinstitutionen in der Region Aachen. Nach Sichtung der Medienkonzepte durch die Medienberater des Kompetenzteams, welches dem Euregionalen Medienzentrum angegliedert ist, erhalten die Schulen eine schriftliche Rückmeldung. Die Schulen werden bei vollständigen und schlüssigen Konzepten auf die Liste der auszustattenden Schulen aufgenommen. Die Reihenfolge der Ausstattung wird durch den Eingang der fertigen Medienkonzepte bestimmt. An dieser Stelle wird zusätzlich auf die Kommunale Medienentwicklungsplanung 2017 bis 2022 (MEP) <sup>7</sup> der Stadt Aachen verwiesen.

Im Sommer 2019 ist durch die Landesregierung die Richtlinie für den zwischen Bund und Ländern beschlossenen sogenannten „Digitalpakt“ beschlossen worden. Über dieses Förderprogramm sollen über eine Milliarde Euro ausschließlich in die Digitalisierung der Schulen fließen. Antragsteller und Zuwendungsempfänger für alle Schulen sind die jeweiligen Schulträger. „Zusammen mit dem Förderantrag muss ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept (TPEK) vorgelegt werden, welches in Abstimmung mit den einzelnen Schulen getragen und von beiden Seiten gegengezeichnet werden“<sup>8</sup> muss. Für die Stadt Aachen ergibt sich voraussichtlich ein Förderbetrag in Höhe von 8,659 Millionen Euro. Zum Zeitpunkt der SEP-Erstellung befindet sich die Konzepterstellung für die Umsetzung des Förderprogramms in der Stadt Aachen noch in der Erarbeitung, so dass hierzu noch keine weiteren Ausführungen möglich sind.

---

<sup>7</sup> [http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buenger/bildung/medienzentrum/bilder\\_dokumente/medienentwicklungsplanung.pdf](http://www.aachen.de/DE/stadt_buenger/bildung/medienzentrum/bilder_dokumente/medienentwicklungsplanung.pdf) (zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

<sup>8</sup> <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/Digitalpakt/index.html> (zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

# III Offene Ganztagschule (OGS)

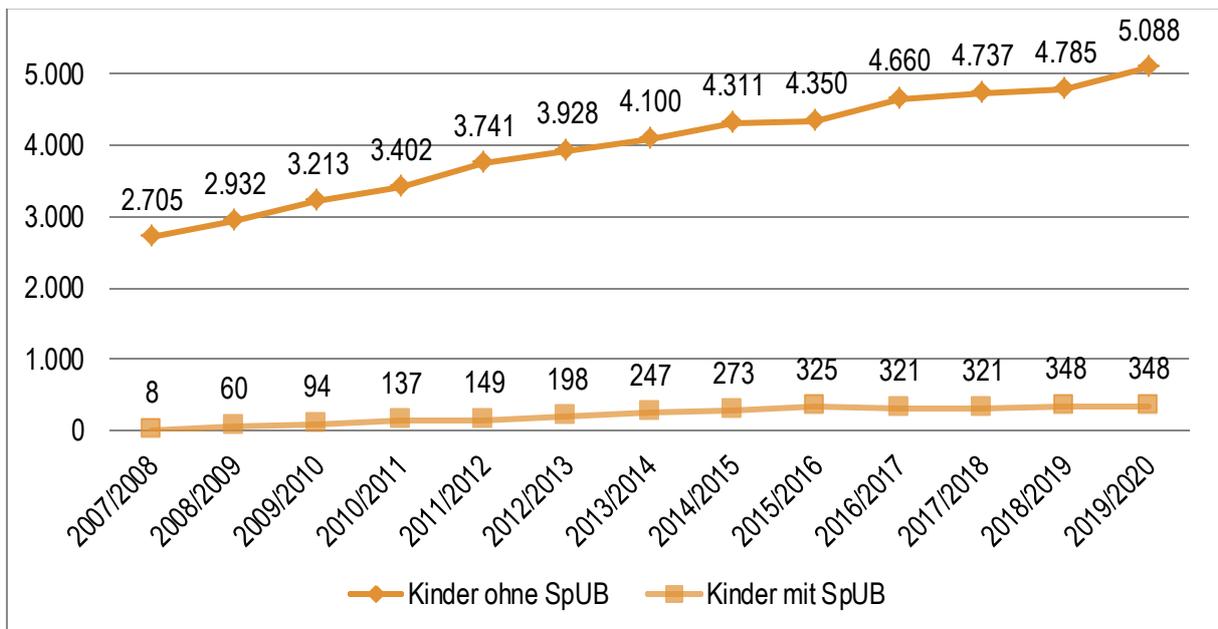
## und andere Betreuungsmaßnahmen; Aktueller Sachstand und Stand der weiteren Planung

### 1. Offene Ganztagschule

Seit ihrer Einführung zu Schuljahresbeginn 2003/2004 ist die OGS in Aachen kontinuierlich ausgeweitet worden. Sie ist im laufenden Schuljahr 2019/2020 fester Bestandteil von 35 der 37 städtischen Grundschulen. Die OGS hat für viele Eltern eine hohe Bedeutung bei der Auswahl der Schule, die große Akzeptanz spiegelt sich auch in der weiterhin kontinuierlich steigenden Nachfrage nach OGS-Betreuungsplätzen wider.

Der Erfolg der OGS kann auch an der Anzahl der teilnehmenden Kinder gemessen werden, die seit der Einführung der OGS kontinuierlich gestiegen ist. Die nachfolgende Grafik bietet zudem einen Überblick über die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Zuge der Ausweitung des GL seit Beginn des Schuljahres 2007/2008 ebenfalls in der OGS betreut werden.

Anzahl der teilnehmenden Kinder (mit und ohne SpUB) an den Angeboten der OGS in den Grundschulen der Stadt Aachen



In Aachen werden im laufenden Schuljahr 2019/2020 insgesamt 5.436 Kinder an 35 städtischen Grundschulen in der OGS betreut. Bezogen auf die Gesamtschülerzahl in den städtischen Grundschulen entspricht dies einer Versorgungsquote von 74,61 %. Die privaten Grundschulen und die anderen Übermittagsangebote an den Grundschulen sind hierin nicht enthalten.

Durch die Verabschiedung des neuen OGS-Erlasses vom 16.02.2018, die Umsetzung und Weiterentwicklung der OGS-Empfehlungen, die Entwicklung von neuen pädagogischen Konzepten und die Entwicklung von Raumkonzepten, stellt die OGS ein attraktives, qualitativ hochwertiges ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsangebot dar. Herausforderungen für die Zukunft werden, neben der Raumsituation an einzelnen Grundschulen, die Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht an Regelgrundschulen im Sinne von Inklusion sein. Die Entwicklung eines innovativen Gesamtkonzeptes könnte hier Möglichkeiten und Wege aufzeigen, den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

## 2. Schule von acht bis eins

In den Grundschulen KGS Karl-Kuck-Schule und KGS Kornelimünster finden im aktuellen Schuljahr 2019/2020 keine OGS-Angebote statt. Der Betreuungsbedarf der Eltern wird durch die Maßnahme „Schule von acht bis eins“ und weitere Eigeninitiative gedeckt. Betreuungsräume stehen in den genannten Schulen zur Verfügung. Im Schuljahr 2019/2020 werden an den zwei genannten Schulen 319 SuS in 9 Gruppen betreut. Es werden Betreuungszeiträume bis 16.00 Uhr abgedeckt.

An 13 städtischen Grundschulen werden beide Betreuungsangebote (OGS und „Schule von acht bis eins“) angeboten. Im Schuljahr 2019/2020 werden an diesen Schulen zusätzlich zur OGS im Rahmen von „Schule von acht bis eins“ insgesamt 524 SuS betreut.

### 3. Berechnung der OGS-Quoten und -Bedarfe

Der Schulausschuss hat die Verwaltung am 01.12.2016 beauftragt zu ermitteln, wie sich der Bedarf an Plätzen im Offenen Ganzttag zukünftig individuell und orientiert an den im Sozialraum erforderlichen Notwendigkeiten voraussichtlich entwickeln wird. Hierzu hat der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule eine Umfrage an allen Schulen im Primarbereich mit Ganztagsangeboten durchgeführt (siehe auch Vorlage FB 45/0422/WP17, beraten am 17.10.2017 im Schulausschuss und im Kinder- und Jugendausschuss). Die Prognose bis zum Schuljahr 2022/2023 wird sozialraumbezogen dargestellt und orientiert sich an den Schülerzahlen des Schuljahres 2017/2018. Bei der Einzelbetrachtung der Schulen unter Kapitel V wird auf diese Ausbauplanung individuell eingegangen. Die abgefragte Prognose wird dabei über das Jahr 2022/2023 bis zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025 fortgeschrieben. In einigen Fällen kommt es vor, dass die aktuellen OGS-Zahlen die prognostizierten Bedarfe bereits überschreiten oder noch nicht erreicht haben. Die Ausbauplanung wird daher spätestens im Jahr 2020 einer erneuten und an die aktuellen Entwicklungen angepassten Prüfung unterzogen werden.

Bei der Ermittlung des Raumbedarfs für den Offenen Ganzttag werden pro Schule eine Verpflegungsküche und ein Speiseraum angestrebt. Darüber hinaus sind vorrangig Klassenräume multifunktional zu nutzen, sofern keine Gruppen- oder Mehrzweckräume zur Verfügung stehen. Bereits jetzt kann an vielen Ganzttagsschulen dem gestiegenen Bedarf durch Anschaffung von flexiblen Möbelsystemen zur multifunktionalen Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten Rechnung getragen werden. Jedoch haben sich die Anforderungen und Bedürfnisse durch Inklusion und Sonderförderbedarfe weiterentwickelt.

Das Gebäudemanagement hat gemeinsam mit dem FB 45 ein OGS-Ausbauprogramm<sup>9</sup> entwickelt, um den gestiegenen Bedarfen bei ansteigender OGS-Auslastung gerecht werden zu können.

Bei anstehenden Um- oder Neubauvorhaben im Grundschulbereich soll verstärkt das Modell der „multifunktionalen Mitte“ oder auch „Neuen Mitte“ angestrebt werden. Eine grundsätzliche Vorgabe besteht

---

<sup>9</sup> [http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/planen\\_bauen/gebäudemanagement/BAU\\_PROJEKTE/2\\_baustellen/OGS-Ausbau.html](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/planen_bauen/gebäudemanagement/BAU_PROJEKTE/2_baustellen/OGS-Ausbau.html) und <http://ratsinfo.aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=13341> (zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

dabei darin, dass alle Räume einer Schule, insbesondere die Klassenräume, multifunktional genutzt werden. Zusätzliche Bedarfe sind grundsätzlich im Bestand umzusetzen.

Seit dem Projektstart im Jahr 2016 werden die Planungen fortlaufend durch das Gebäudemanagement in Abstimmung mit dem FB 45 durchgeführt. In der Sitzung des Schulausschusses am 09.05.2019 hat die Verwaltung einen aktuellen Sachstandsbericht bezüglich der OGS-Ausbaumaßnahmen vorgelegt (Vorlage: FB 45/0623/WP17)<sup>10</sup>.

Folgende OGS-Ausbaumaßnahmen sind bisher umgesetzt worden (Stand Oktober 2019):

- KGS Passstraße: Schaffung von multifunktionalen (Differenzierungs-)Räumen durch Umbau der ehemaligen Hausmeisterwohnung, Fertigstellung ist erfolgt. Maßnahmen zur Raumoptimierung im Unterrichts-, Ganztags- sowie Garderobebereich sind bereits fertiggestellt. Aktuell ist noch die Überdachung der Gebäudetrennung in der Durchführung.
- KGS Hanbruch: Umbau/ Neubau eines multifunktionalen Raumes („Multifunktionale Mitte“), Verbesserungen der Raumsituationen im Verwaltungs-, Unterrichts-, Mensa-, Ganztags- und Garderobebereich sowie Sanierung der Toilettenanlage. Baubeginn ist in den Sommerferien 2019 gewesen.
- KGS Michaelsbergstraße: Die ursprünglich beabsichtigten baulichen Maßnahmen an der Schule sind bis zur Leistungsphase 3 geplant, zwischenzeitlich ist die Maßnahmen wegen einer mögliche Verlagerung der Schule zurückgestellt worden.
- GGS Brander Feld: Hier ist die Errichtung eines Erweiterungsbaus für Schule sowie Jugend- und Begegnungszentrum (JuB), sowie die Herrichtung einer Mensa mit Speiseraum in der bisherigen Cafeteria des JuB vorgesehen. Die Entwurfsplanung ist fertig gestellt, die Leistungsphase 3 ist abgeschlossen. Der Ausführungsbeschluss zu der Baumaßnahme ist im Juli 2019 gefasst worden.
- GGS Am Höfling: Umbau/ Neubau einer Aula/Pausenhalle („Multifunktionale Mitte“), Einbau eines Fahrstuhls sowie Einrichtung eines Pflegeraums (bereits abgeschlossen). Baubeginn der „Multifunktionale Mitte“ ist in den Sommerferien 2019 gewesen.

Folgende OGS-Ausbaumaßnahmen sind bereits geplant (Stand Oktober 2019):

- Montessori-Grundschule Mataréstraße: Unzureichende Küchen- und Speiseräume, fehlende bzw. alternativ zu nutzende Differenzierungsräume. Trotz Raumoptimierungsmaßnahmen im Schulgebäude sind durch die ungünstige Raumgeometrie Raumbedarfe (Küche und Speiseraum) ge-

---

<sup>10</sup> <http://ratsinfo.aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=19970> (zuletzt abgerufen am 23.01.2020)

ben, die durch eine derzeitige grundständige Ausbauplanung abgedeckt werden sollen. Die Vorstellung der ersten Planungsergebnisse im Schulausschuss ist im September 2019 erfolgt.

Folgende OGS-Ausbaumaßnahmen befinden sich noch in der **Vorbereitung** (Stand Oktober 2019):

- KGS Am Römerhof: Die Schule hat aufgrund ihrer Größe im Unterrichts- und Ganztagsbereich maßgebliche Raumbedarfe.
- KGS Auf der Hörn: Die Schule verfügt über keine Mensa und Speiseraum, da die Übermittagsverpflegung bisher außerhalb der Schule erfolgt. Erste Untersuchungen laufen.
- GGS Richterich: Unzureichende Küchen- und Speiseräume – die Schule verfügt über keinen großen Mehrzweckraum/Aula („Multifunktionale Mitte“). Der Unterrichts- und Ganztagsbereich ist angesichts eines abgängigen Pavillons unzureichend. Erste Untersuchungen laufen.
- KGS Düppelstraße: Ungünstige Küchen- und Speiseräume im Kellergeschoss, schlechte Raumgeometrie über mehrere Etagen, kleine Raumgrößen und fehlende Garderobemöglichkeiten. Die Bearbeitung erfolgt in Absprache mit FB 45.
- GGS Laurensberg: Unzureichende Küchen- und Speiseräume, fehlender Garderobenbereich, wenig multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten (Differenzierungsräume). Die Bearbeitung erfolgt in Absprache mit FB 45.
- KGS Luisenstraße: Ungünstige Küchen- und Speiseräume im Kellergeschoss, unzureichende Garderobensituation. Die Bearbeitung erfolgt in Absprache mit FB 45.

#### **4. Fazit und Ausblick**

Die Stadt Aachen ist mit ihrem Ausbau an Ganztagsplätzen und den ergänzenden Betreuungsangeboten einer gesicherten Mittagsbetreuung sehr gut aufgestellt. An 35 städtischen Grundschulen wird die OGS angeboten, an 13 dieser Schulen finden zusätzliche Angebote nach dem Programm „Schule von 8 bis 1“ statt.

Die Betreuungsquote in der Stadt Aachen liegt insgesamt bei 86,18 %. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der Kinder, welche im aktuellen Schuljahr eine der verschiedenen Betreuungsformen in Anspruch nehmen:

Anzahl Kinder in den Grundschulen	Anzahl Kinder Teilnahme OGS	Anzahl Kinder Teilnahme 8-1	Gesamtsumme Betreuungsangebote	Betreuungsquote insgesamt
7.286	5.436 (74,61 %)	843 (11,57 %)	6.279	86,18 %

Die Rückmeldungen der Schulleitungen zeigen, dass die geschätzten Bedarfe an Ganztagesplätzen mittelfristig bis 2022/2023 in fast allen Sozialräumen der Stadt Aachen weiter steigen und eine Betreuungsquote von 80 % bis 100 % erforderlich sein wird. Insoweit wird sich der Ausbau der OGS-Angebote fortsetzen.

# IV Gesamtstädtische Betrachtung der Grundschulen

In der Stadt Aachen befinden sich insgesamt 37 städtische Grundschulen, darin enthalten ist ein Teilstandort:

KGS Am Fischmarkt	KGS Höfchensweg
GGs Am Haarbach	kath. Teilstandort Horbach der GGS Richterich
GGs Am Höfling	KGS Karl-Kuck-Straße
GGs Am Lousberg	KGS Komelimumster
KGS Am Römerhof	GGs Laurensberg
EGS Annaschule	KGS Luisenstraße
KGS Auf der Höm	KGS Marktschule Brand
KGS Beeckstraße	KGS Michaelsbergstraße
KGS Bildchen	Montessori-Schule Mataréstraße
KGS Birkstraße	Montessori-Schule Eilendorf
GGs Brander Feld	Montessori-Schule Reumontstraße
GGs Brühlstraße	GGs Oberforstbach
GGs Driescher Hof	KGS Passstraße
KGS Düppelstraße	GGs Richterich
KGS Feldstraße	GGs Schönforst
KGS Forster Linde	GGs Vaalserquartier
GGs Gerlachsche	KGS Verlautenheide
GGs Gut Kullen	GGs Walheim
KGS Hanbruch	

Darüber hinaus gibt es in der Stadt Aachen drei Grundschulen in privater Trägerschaft:

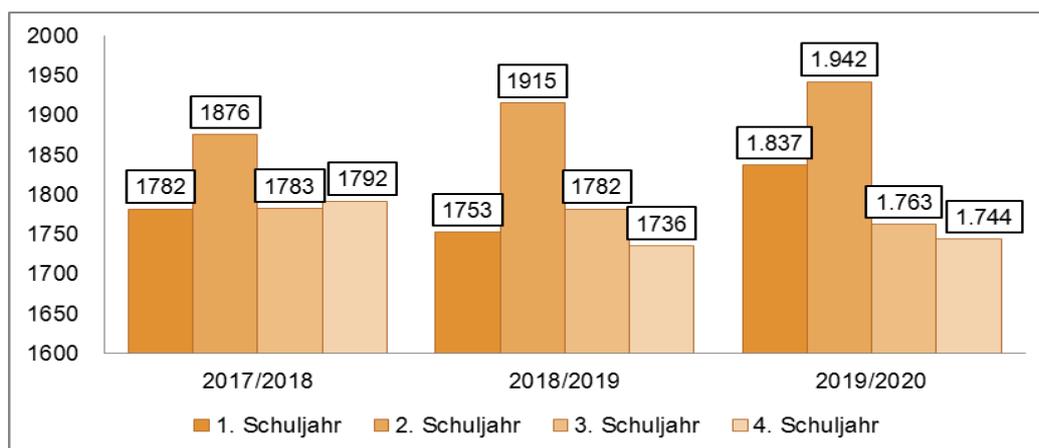
- Domsingschule in Trägerschaft des Domkapitels Aachen
- Freie Waldorfschule in Trägerschaft des Vereins Freie Waldorfschule Aachen e.V.
- dreieins Grundschule in Trägerschaft der dreieins Innovative Pädagogik

Diese Schulen sind jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.

## 1. Entwicklungen der letzten drei Jahre bei Schüler- und Klassenzahlen

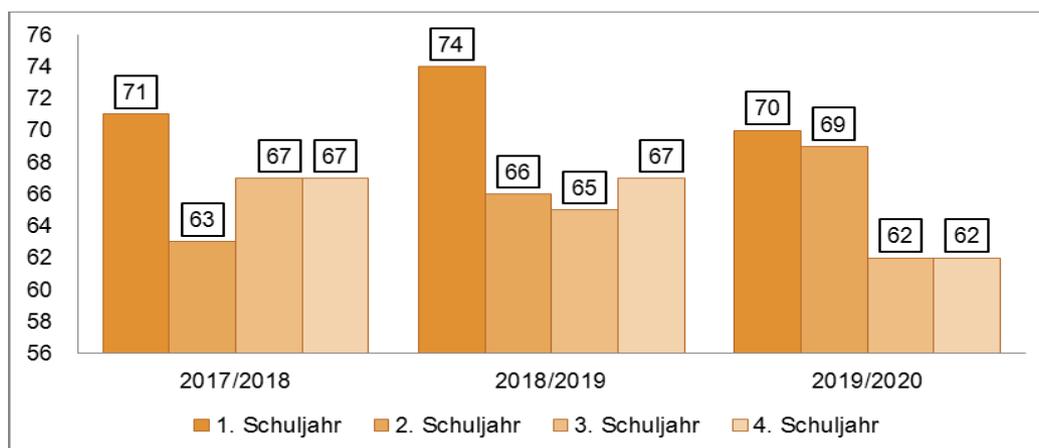
Die Betrachtung der Gesamtschülerzahlen zeigt in den letzten drei Jahren eine gleichbleibende Entwicklung. Während im Schuljahr 2017/2018 noch 7.233 SuS unterrichtet worden sind, ist diese Zahl im darauffolgenden Schuljahr auf 7.187 SuS gesunken und im laufenden Schuljahr 2019/2020 wieder auf 7.286 SuS gestiegen.

### Entwicklung der Gesamtschülerzahlen nach Schuljahren



Die Gesamtzahl der Klassen ist in den letzten drei Jahren zunächst von 305 Klassen auf 306 Klassen und im laufenden Schuljahr auf 308 Klassen gestiegen.

### Entwicklung der Gesamtklassenzahlen\* nach Schuljahren



\* In der Grafik sind die jahrgangsübergreifenden Klassen nicht enthalten

## 2. Prognose bis 2024/2025

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gesamtschülerzahlen der städtischen Grundschulen der letzten drei Jahre und in der Prognose bis zum Schuljahr 2024/2025 dargestellt.

# Städt. Grundschulen Gesamt

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	1.684	67	1.755	63	1.782	65	1.753	68	1.837	70	1.805	64	1.856	64	1.943	64	1.908	62	2.098	65
2.	1.898	66	1.877	67	1.876	61	1.915	61	1.942	69	2.010	66	1.968	64	2.028	64	2.117	64	2.079	62
3.	1.816	64	1.851	66	1.783	65	1.782	63	1.763	62	1.816	65	1.892	66	1.848	64	1.905	64	1.990	64
4.	1.778	66	1.772	63	1.792	65	1.737	65	1.744	62	1.724	62	1.775	65	1.848	66	1.807	64	1.862	64
<b>Summe *</b>	<b>7.176</b>	<b>306</b>	<b>7.255</b>	<b>303</b>	<b>7.233</b>	<b>305</b>	<b>7.187</b>	<b>306</b>	<b>7.286</b>	<b>308</b>	<b>7.354</b>	<b>312</b>	<b>7.490</b>	<b>314</b>	<b>7.667</b>	<b>314</b>	<b>7.737</b>	<b>311</b>	<b>8.030</b>	<b>312</b>
Anteil GL	254		265		235		237		178											
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.								
Anzahl	4.537	201,5	4.946	218,0	5.067	222,5	5.132	227,0	5.436	239,0	5.640	245,0	5.686	246,0	5.690	245,0	5.686	245,5	5.685	245,5
davon SpFb	316	30,5	318	31,0	320	31	342	33,0	349	33,5										
<b>OGS-Quote</b>	<b>63,22%</b>		<b>68,17%</b>		<b>70,05%</b>		<b>71,41%</b>		<b>74,61%</b>											
Anzahl UMI	1.059		1.042		1.056		993		843		843		843		843		843		843	

Übergangsquoten (in %):

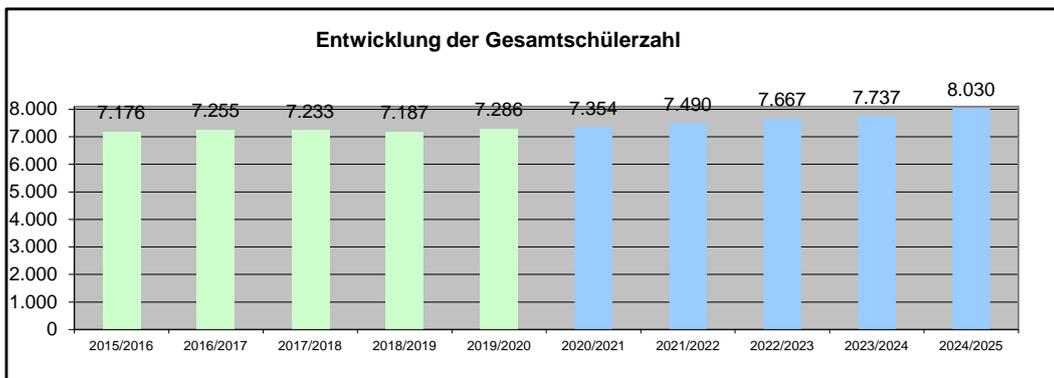
Klasse 1 nach 2: 109,12  
 Klasse 2 nach 3: 93,53  
 Klasse 3 nach 4: 97,64

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

\* In der Summe sind die jahrgangsübergreifenden Klassen mit enthalten

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität in der Stadt Aachen:

**8150**

Anzahl Züge in der Stadt Aachen:

**78,5**

## 2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	340	22.332	65,7
2. Mehrzweckräume	101	6.529	64,6
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	36	3.201	88,9
4. Gruppenräume	152	8.716	57,3
5. Aula/Pausenhalle	29	4.954	170,8

	Anz.	qm
Sekretariat	37	844,7
Schulleitung	33	849,7
Kollegiumszimmer	37	1.822,6
Büro OGS	33	612,5
Schulsozialarbeit	24	564,4
Hausmeister	37	649,8

## 3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	306	302	305	306	308	312	314	314	311	312
2. Mehrzweckräume	83	81	81	81	81	81	81	81	81	80
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37

## 4. Raumbilanz \*\*

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	34	38	35	34	32	28	26	26	29	28
2. Mehrzweckräume	18	20	20	20	20	20	20	20	20	21
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
4. Gruppenräume	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152
<b>Gesamt</b>	<b>203</b>	<b>209</b>	<b>206</b>	<b>205</b>	<b>203</b>	<b>199</b>	<b>197</b>	<b>197</b>	<b>200</b>	<b>200</b>

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

### 3. Schülerzahlen, Klassen, Raumbilanz

Die Entwicklung der Schülerzahlen an den städtischen Grundschulen ist konstant und ab dem Schuljahr 2020/2021 stetig steigend. Im Schuljahr 2015/2016 besuchten insgesamt 7.176 Kinder die Grundschulen, einschl. des katholischen Teilstandortes Horbach der GGS Richterich. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 7.286 und zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025 voraussichtlich 8.030 Kinder. Dies entspricht einem voraussichtlichen Anstieg von ca. 10 %, in absoluten Zahlen werden voraussichtlich 744 Kinder mehr die städtischen Grundschulen besuchen. Wie bereits unter Kapitel II.4.1 beschrieben, weichen die Prognosewerte von der tatsächlichen Anzahl der eingeschulten Kinder erfahrungsgemäß ab. Aus diesem Grund ist der starke Anstieg der Schülerzahlen zum Ende des Prognosezeitraums zu relativieren.

Im laufenden Schuljahr 2019/2020 stehen an den 37 Schulen, einschließlich des katholischen Teilstandortes 342 Klassenräume und 101 Mehrzweckräume zur Verfügung. Die Zahl der zusätzlichen Gruppenräume beläuft sich auf 155.

Die OGS an den städtischen Grundschulen wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 5.436 Kindern in 239 Gruppen besucht. Dies entspricht einer gesamtstädtischen Versorgungsquote von 74,61 %. Für die Unterbringung der 239 Gruppen stehen den Schulen insgesamt 208 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt (vgl. Ausführungen zu Kapitel II.4.3). Es wird hierbei auch auf die Ausführungen zu jeder einzelnen Schule unter Kapitel V verwiesen.

In einer ersten Gesamtbetrachtung lässt sich für die städtischen Grundschulen feststellen, dass aufgrund der demografischen Entwicklung davon ausgegangen werden kann, dass ein Anstieg in der Gesamtschülerzahl zu erwarten ist. Jedoch wird dieser voraussichtlich nicht so hoch ausfallen, wie die Prognosewerte zum Jahr 2024/2025 vermuten lassen (siehe auch Ausführungen zu Kapitel II.4.1).

Auch durch den hohen Betreuungsbedarf der Eltern für die OGS werden Räume weiterhin multifunktional genutzt werden müssen. Aufgrund der sich immer weiter verändernden Anforderungen an die Grundschulen vor dem Hintergrund der Inklusion und der Integration von Neuzugewanderten ist ebenfalls ein Zuwachs im Bereich des pädagogischen Personals zu erwarten. Dies kann zu einer höheren Auslastung der Räume im Verwaltungsbereich führen. Hier wird im Einzelnen zu prüfen sein, ob die vorhandenen Räumlichkeiten, insbesondere das Kollegiumszimmer, noch dem Bedarf entsprechen. Hier wird auch auf die Ausführungen zum OGS-Ausbauprogramm (Kapitel III.3) verwiesen.

Die in der Übersicht dargestellte Entwicklung der Klassenzahl stellt die Gesamtzahl der möglichen zu bildenden Klassen aufgrund der noch gültigen Zügigkeiten dar. Sie bildet also noch nicht die mögliche Klassenbildung nach Durchführung der in den einzelnen Kapiteln vorgeschlagenen schulorganisatorischen Maßnahmen ab. Gesonderte Aussagen zu jeder der einzelnen Schulen und eine Betrachtung für den jeweiligen Sozialraum enthält das Kapitel V des vorliegenden SEP.

# **V Betrachtung der Sozialräume** und Einzelschulen

1. Status Quo: Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL
2. Prognose bis 2024/2025: Schülerzahlen, Klassen, OGS
3. Planungsaspekte und Maßnahmenvorschläge

# Sozialraum 1

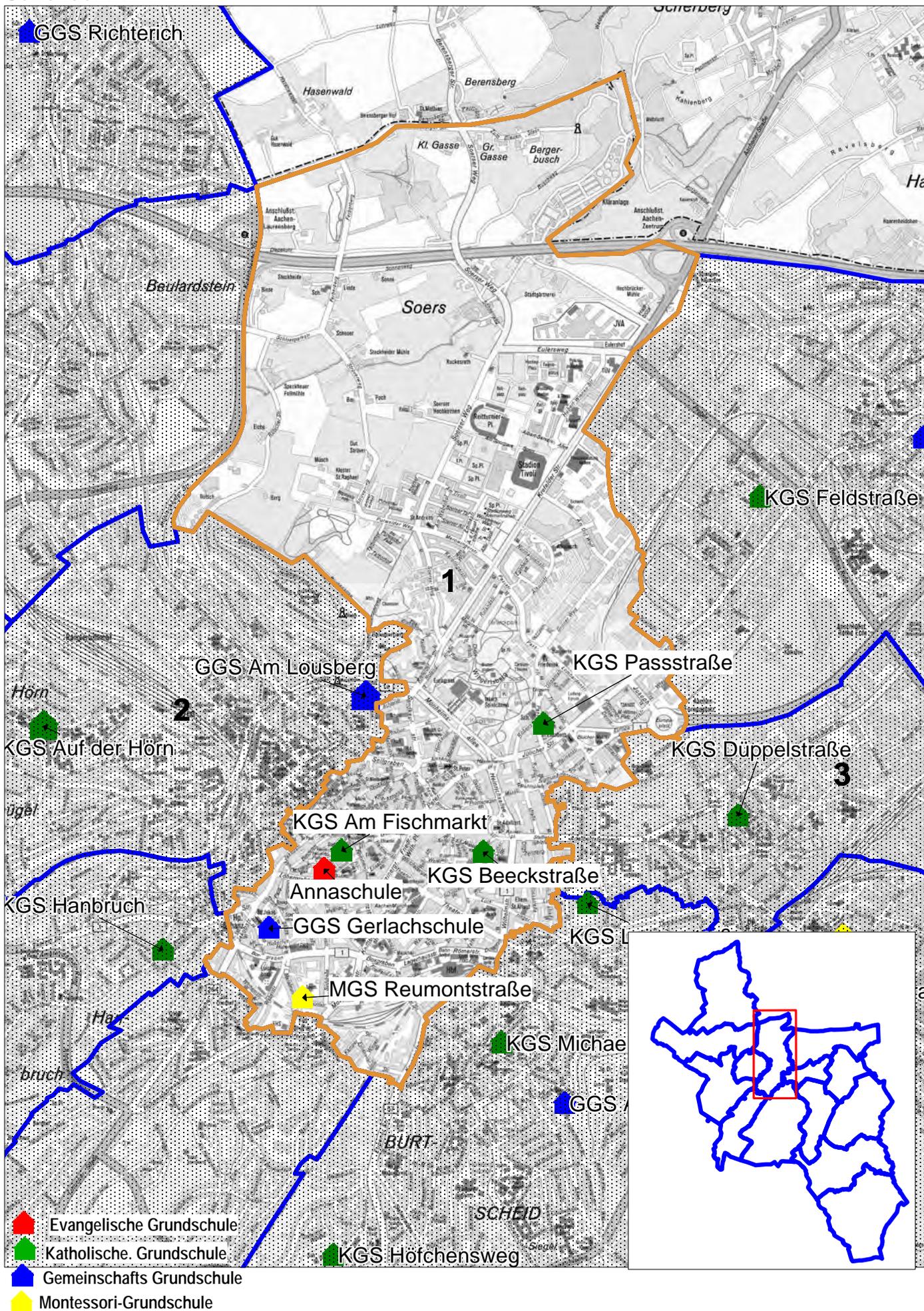
## Zentrum/Soers

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL
2. Prognose bis 2024/2025: Schülerzahlen, Klassen, OGS
3. Planungsaspekte und Maßnahmenvorschläge

# Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

## Sozialraum 1



# Sozialraum 1

KGS Passstraße



# Faktenblatt KGS Passstraße

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	Europaschule Passstraße
Anschrift	Passstraße 10, 52070 Aachen
Homepage	www.kgs-passstrasse.de
Sozialraum	1 - Zentrum/Soers
Festgelegte Zügigkeit	2,5
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	197
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	92,39%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	1
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	3.151,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.766,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.708,06
Nettogeschossfläche (in qm)	2.914,74
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.220,00
Baujahr	1893
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	7
davon Familienzentren	4

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Passstraße

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	43	2	51	2	50	2	51	2	48	2	54	3	60	2	59	3	56	2	64	3
2.	59	3	45	2	49	2	51	2	49	2	48	2	53	3	59	2	58	3	55	2
3.	52	2	62	3	48	2	49	2	50	2	49	2	47	2	53	3	59	2	58	3
4.	51	2	52	2	61	3	50	2	50	2	52	2	50	2	49	2	55	3	61	2
<b>Summe</b>	<b>205</b>	<b>9</b>	<b>210</b>	<b>9</b>	<b>208</b>	<b>9</b>	<b>201</b>	<b>8</b>	<b>197</b>	<b>8</b>	<b>202</b>	<b>9</b>	<b>211</b>	<b>9</b>	<b>220</b>	<b>10</b>	<b>228</b>	<b>10</b>	<b>238</b>	<b>10</b>
Anteil GL	13		10		15		15		14											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	179	8,0	189	8,5	187	8,5	185	8,5	182	8	189	8,5	189	8,5	189	8,5	189	8,5	189	8,5
davon SpFb	17	1,5	15	1,5	15	1,5	15	1,5	15	1,5										
<b>OGS-Quote</b>	<b>87,32%</b>		<b>90,00%</b>		<b>89,90%</b>		<b>92,04%</b>		<b>92,39%</b>											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

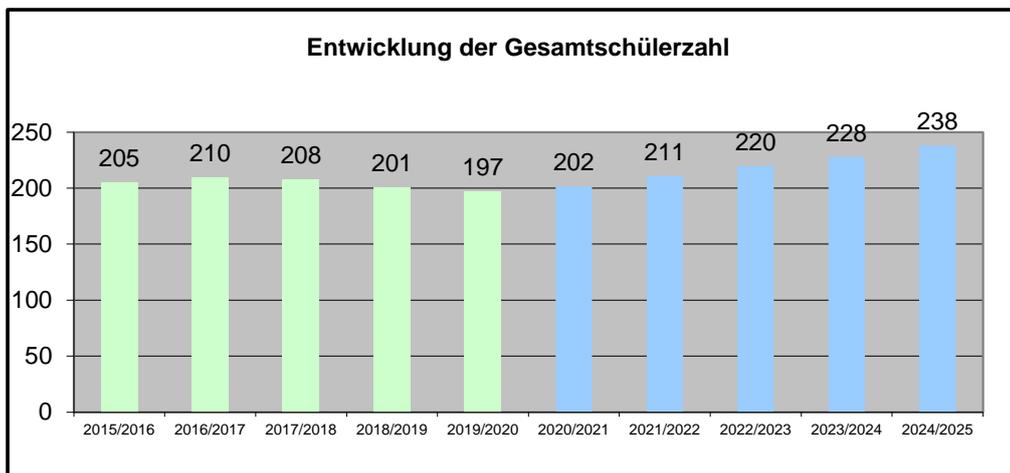
Klasse 1 nach 2: 99,04  
 Klasse 2 nach 3: 99,02  
 Klasse 3 nach 4: 103,10

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2,5

Aufnahmekapazität Gesamt: 242

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 23/25

2. Raumbestand	Anz. qm		
		Ø	
1. Unterrichtsräume	10	654	65
2. Mehrzweckräume	2	113	57
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	132	132
4. Gruppenräume	8	258	32
5. Aula/Pausenhalle	1	295	295

	Anz. qm	
Sekretariat	1	22
Schulleitung	1	41,5
Kollegiumszimmer	1	65,7
Büro OGS	1	18,7
Schulsozialarbeit	1	22,2
Hausmeister	1	25,0

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	9	9	9	8	8	9	9	10	10
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	1	1	1	2	2	1	1	0	0
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Passstraße ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2,5 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 205 (davon 13 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 197 (davon 14 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 238 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Die Schule bildet seit dem Schuljahr 2015/2016 regelmäßig nur zwei Eingangsklassen.

Die KGS Feldstraße und die KGS Passstraße haben ein gemeinsames Konzept für eine Kooperation erarbeitet, um eventuelle Anmeldeüberhänge der KGS Passstraße gezielt zur KGS Feldstraße umlenken zu können.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 182 Kindern in 8 Gruppen besucht. Von diesen haben 15 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 92,39 %.

Die KGS Passstraße ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet zusätzlich die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 10 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine zweieinhalbzügige Grundschule, jedoch stehen lediglich 2 Mehrzweckräume zur Verfügung. Für die Unterbringung der 8,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude und im benachbarten Gebäude, welches gleichzeitig durch die AWO genutzt wird, 8 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms ist im Untergeschoss eine Baumaßnahme durchgeführt worden, durch welche zusätzliche Gruppenräume geschaffen worden sind. Die Maßnahme ist im Juli 2019 abgeschlossen worden. Zudem soll noch eine Innenhofüberdachung zwischen den einzelnen Gebäudeteilen durchgeführt werden.

## Maßnahmenvorschläge

Da die KGS Passstraße sowohl Brennpunktschule als auch GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 48 bei zwei Klassen und 73 bei drei Klassen empfohlen. Durch diese Maßnahme wird die Gesamtschülerzahl mittelfristig bei 242 SuS liegen.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend. Obwohl die Schule laut dem aktuell gültigen SEP-P 2,5-zügig ist, nimmt die Schule schon seit mehreren Jahren lediglich zwei Eingangsklassen auf. Die Erhö-

hung der Zügigkeit auf 2,5 Züge hat sich in den vergangenen Schuljahren als herausfordernd erwiesen, da die Eigenschaft als Brennpunktschule und GL-Schule eine erhöhte Raumauslastung für u.a. differenzierten Unterricht mit sich zieht. Zudem werden neuzugewanderte Kinder in einer DiKu-Klasse unterrichtet, für welche weitere personellen und räumlichen Ressourcen eingesetzt werden müssen. Die Schulplätze an der KGS Passstraße werden jedoch dringend benötigt, um das Angebot an Schulplätzen im Innenstadtbereich zu stärken. Es muss demnach in enger Abstimmung mit der Schulaufsicht darauf hingewirkt werden, dass die Schule zukünftig wieder abwechseln zwei bzw. drei Eingangsklassen aufnehmen kann. Eine Absenkung der Zügigkeit wird derzeit nicht empfohlen.

# Sozialraum 1

KGS Beeckstraße



# Faktenblatt KGS Beeckstraße

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Beeckstraße
Anschrift	Beeckstraße 15, 52062 Aachen
Homepage	www.kgs-beeckstrasse.de
Sozialraum	1 - Zentrum/Soers
Festgelegte Zügigkeit	1
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	101
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	87,13%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	1
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	2.086,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.132,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	nein
Bruttogeschossfläche (in qm)	1.770,84
Nettogeschossfläche (in qm)	1.508,67
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	582,00
Baujahr	1962
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	5
davon Familienzentren	3

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Beeckstraße

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	20	1	25	1	24	1	20	1	27	1	28	1	27	1	26	1	30	1	43	1
2.	25	1	25	1	24	1	29	1	24	1	33	1	34	1	33	1	31	1	36	1
3.	28	1	23	1	26	1	27	1	24	1	23	1	32	1	33	1	32	1	31	1
4.	26	1	26	1	21	1	23	1	26	1	22	1	22	1	29	1	30	1	29	1
<b>Summe</b>	<b>99</b>	<b>4</b>	<b>99</b>	<b>4</b>	<b>95</b>	<b>4</b>	<b>99</b>	<b>4</b>	<b>101</b>	<b>4</b>	<b>106</b>	<b>4</b>	<b>114</b>	<b>4</b>	<b>121</b>	<b>4</b>	<b>123</b>	<b>4</b>	<b>139</b>	<b>4</b>
Anteil GL	3		4		8		6		3											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	95	4,5	86	4,5	88	4,5	88	4,5	88	4,5	100	5,0	100	5,0	100	5,0	100	5,0	100	5,0
davon SpFb	15	1,5	15	1,5	15	1,5	15	1,5	15	1,5										
<b>OGS-Quote</b>	<b>95,96%</b>		<b>86,87%</b>		<b>92,63%</b>		<b>88,89%</b>		<b>87,13%</b>											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: 120,42

Klasse 2 nach 3: 97,63

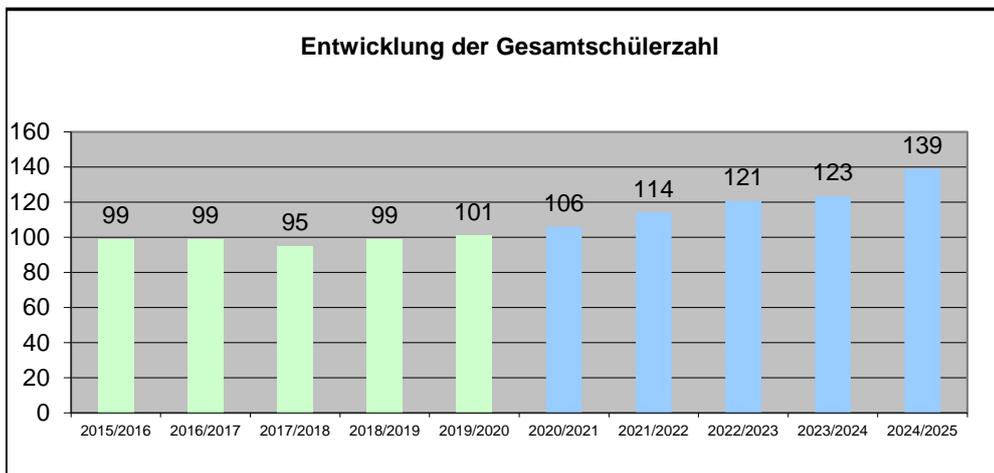
Klasse 3 nach 4: 92,38

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
1

Aufnahmekapazität Gesamt:  
116

Anzahl SuS je Eingangsklasse:  
29

2. Raumbestand	Anz. qm		
	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	5	312	62,4
2. Mehrzweckräume	2	109	54,5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	47	47,0
4. Gruppenräume	5	77	15,4
5. Aula/Pausenhalle	2	197	98,5

Anz. qm	
Sekretariat	1 25,9
Schulleitung	1 27,0
Kollegiumszimmer	1 8,9
Büro OGS	1 13,5
Schulsozialarbeit	1 9,2
Hausmeister	1 9,2

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Bееckstraße ist im SEP 2013 bis 2018 eine Regelzügigkeit von 1 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 99 (davon 3 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 101 (davon 3 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 139 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025.

Pro Jahrgangsstufe kann weiterhin eine Klasse gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 88 Kindern in 4,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 15 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 87,13 %. Die KGS Bееckstraße hat einen zusätzlichen Bedarf von 0,5 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die KGS Bееckstraße ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet zusätzlich die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 5 Unterrichtsräumen und 2 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine einzügige Grundschule. Für die Unterbringung der 4,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die KGS Bееckstraße sowohl Brennpunktschule als auch GL-Schule ist, wäre eine Begrenzung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS gemäß Kapitel II. 3 Punkt c auf 24 empfehlenswert.

Durch diese Maßnahme würde die Gesamtschülerzahl mittelfristig auf 96 SuS absinken. In diesem Fall kann eine Absenkung der Klassenfrequenz jedoch nicht empfohlen werden, da die Schule eventuell unter die gesetzliche Mindestgröße von 92 SuS fallen könnte.

Die maximale Aufnahmekapazität liegt demnach bei 116.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend und die Schule muss gegebenenfalls geringfügig Kinder ablehnen. Entsprechend der Bedarfsmeldung wird die OGS auf 5 Gruppen anwachsen. Auf dem Schulgelände besteht nicht die Möglichkeit zur räumlichen Erweiterung. Sollten die Berufskollegs der Städte-Region aus den benachbarten Räumlichkeiten ausziehen, könnte ein Umzug der KGS Bееckstraße in ein größeres Gebäude in Betracht gezogen werden um die Zügigkeit ggf. zu erweitern, bzw. könnte der

auf gleichem Gelände stehende „Altbau“ des Berufskollegs als Erweiterung der Grundschule genutzt werden. Dies würde den Sozialraum nachhaltig fördern.  
Die Beibehaltung der Zügigkeit wird derzeit empfohlen

# Sozialraum 1

## KGS Am Fischmarkt



# Faktenblatt KGS Am Fischmarkt

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Am Fischmarkt
Anschrift	Jesuitenstraße 8, 52062 Aachen
Homepage	www.schule-fischmarkt.de
Sozialraum	1 - Zentrum/Soers
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	177
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	71,19%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	2.598,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.890,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	nein
Bruttogeschossfläche (in qm)	1.681,77
Nettogeschossfläche (in qm)	1.379,94
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	747,00
Baujahr	1956
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	2
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Am Fischmarkt

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	35	2	38	2	41	2	44	2	50	2	53	2	53	2	60	2	63	2	81	2
2.	38	2	39	2	44	2	42	2	46	2	52	2	55	2	55	2	62	2	65	2
3.	50	2	39	2	36	2	39	2	43	2	44	2	49	2	52	2	52	2	59	2
4.	43	2	46	2	37	2	37	2	38	2	43	2	44	2	49	2	52	2	52	2
<b>Summe</b>	<b>166</b>	<b>8</b>	<b>162</b>	<b>8</b>	<b>158</b>	<b>8</b>	<b>162</b>	<b>8</b>	<b>177</b>	<b>8</b>	<b>192</b>	<b>8</b>	<b>201</b>	<b>8</b>	<b>217</b>	<b>8</b>	<b>230</b>	<b>8</b>	<b>258</b>	<b>8</b>
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	113	5,0	111	5,0	124	5,0	121	5,0	126	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0
davon SpFb			1	0,5																
<b>OGS-Quote</b>	<b>68,07%</b>		<b>68,52%</b>		<b>78,48%</b>		<b>74,69%</b>		<b>71,19%</b>											
Anzahl UMI	15		19		20		18		28		28		28		28		28		28	

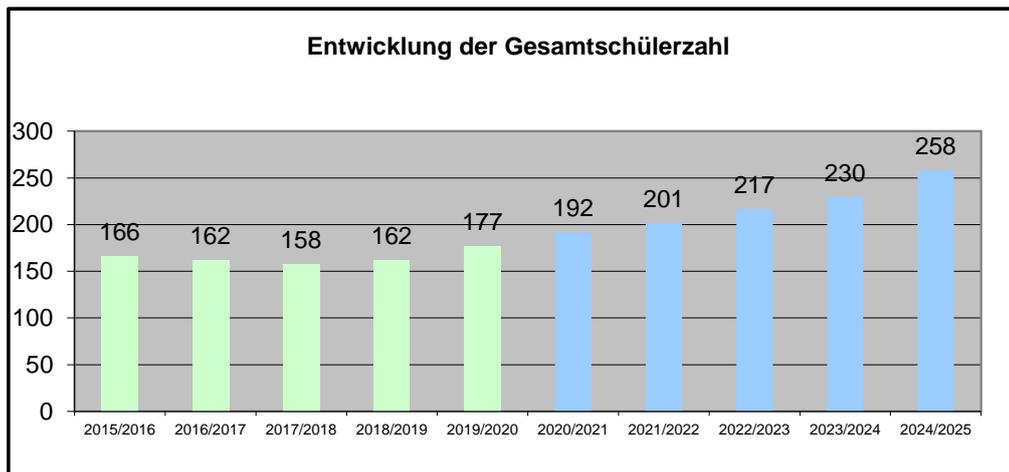
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **103,49**  
 Klasse 2 nach 3: 95,51  
 Klasse 3 nach 4: 100,11

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2

Aufnahmekapazität Gesamt: 224

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 28

2. Raumbestand	Anz. qm $\emptyset$		
	Anz.	qm	$\emptyset$
1. Unterrichtsräume	8	539	67
2. Mehrzweckräume	0		
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	113	113
4. Gruppenräume	3	108	36
5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz. qm	
	Anz.	qm
Sekretariat	1	26,6
Schulleitung		
Kollegiumszimmer	1	36,1
Büro OGS	1	10,7
Schulsozialarbeit	1	15,7
Hausmeister	1	11,1

3. Raumbedarf	Schuljahr									
	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr									
	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Am Fischmarkt ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 166 im Schuljahr 2015/2016 über 177 im Schuljahr 2019/2020 auf 258 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können weiterhin 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 126 Kindern in 5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 71,19 %. Zudem bietet die Schule die Möglichkeit einer Betreuung im Rahmen „von acht bis eins“. Im laufenden Schuljahr 2019/2020 werden 28 Kinder in dieser Form betreut.

Die KGS Am Fischmarkt ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Die Schule verfügt jedoch nicht über Mehrzweckräume. Für die Unterbringung der 5 OGS-Gruppen und der Gruppe „acht bis eins“ stehen 3 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassenräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die Schule weder Brennpunktschule noch GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 224 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend und die Schule wird gegebenenfalls geringfügig Kinder ablehnen müssen. Die Schule verfügt jedoch über keinerlei Ausbaureserven. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 1

EGS Annaschule



# Faktenblatt EGS Annastraße

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Evangelische Grundschule
Name	Anna-Schule
Anschrift	Jesuitenstraße 20, 52062 Aachen
Homepage	www.annaschule.de
Sozialraum	1 - Zentrum/Soers
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	164
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	86,59%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	1
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	3.245,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.237,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	nein
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.010,08
Nettogeschossfläche (in qm)	3.197,72
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.378,00
Baujahr	1913
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	nein
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	3
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# EGS Annaschule

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	43	2	40	2	39	2	37	2	45	2	43	2	47	2	47	2	54	2	62	2
2.	40	2	43	2	42	2	45	2	39	2	50	2	47	2	52	2	52	2	60	2
3.	25	1	40	2	40	2	41	2	44	2	38	2	49	2	46	2	51	2	51	2
4.	44	2	25	1	42	2	36	2	36	2	39	2	34	2	43	2	41	2	45	2
<b>Summe</b>	<b>152</b>	<b>7</b>	<b>148</b>	<b>7</b>	<b>163</b>	<b>8</b>	<b>159</b>	<b>8</b>	<b>164</b>	<b>8</b>	<b>170</b>	<b>8</b>	<b>177</b>	<b>8</b>	<b>188</b>	<b>8</b>	<b>198</b>	<b>8</b>	<b>217</b>	<b>8</b>
Anteil GL	1		2		3		8		7											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	120	5,5	128	6	144	6,5	136	6,5	142	6,5	159	7,0	159	7,0	159	7,0	159	7,0	159	7,0
davon SpFb	9	1,0	9	1,0	9	1,0	15	1,5	15	1,5										
<b>OGS-Quote</b>	<b>78,95%</b>		<b>86,49%</b>		<b>88,34%</b>		<b>85,53%</b>		<b>86,59%</b>											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

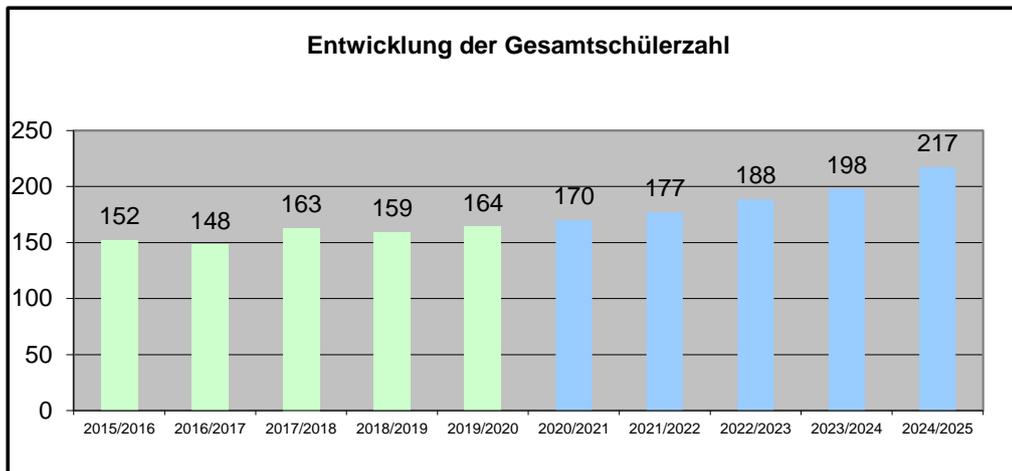
Klasse 1 nach 2: **110,40**  
 Klasse 2 nach 3: 97,70  
 Klasse 3 nach 4: 88,90

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
2

Aufnahmekapazität Gesamt:  
192

Anzahl SuS je Eingangsklasse:  
24

2. Raumbestand		Anz. qm			Ø
	1. Unterrichtsräume	12	789	66	
	2. Mehrzweckräume	2	100	50	
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	99	99	
	4. Gruppenräume	5	334	67	
	5. Aula/Pausenhalle	0			

	Anz. qm	
Sekretariat	1	21,9
Schulleitung	1	41,4
Kollegiumszimmer	1	42,8
Büro OGS	1	15,2
Schulsozialarbeit	1	14,1
Hausmeister	1	19,5

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	7	7	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	5	5	4	4	4	4	4	4	4
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
<b>Gesamt</b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>9</b>							

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die EGS Annaschule ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 152 (davon 1 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 164 (davon 7 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 217 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 142 Kindern in 6,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 15 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 86,59 %. Die Annaschule hat einen zusätzlichen Bedarf von 0,5 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die EGS Annaschule ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 12 Unterrichtsräumen und 2 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 6,5 OGS Gruppen stehen im Nebengebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die EGS Annaschule Brennpunktschule und GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt a die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 48 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für die Schule liegt dann bei 192 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend, sodass die Schule voraussichtlich zum Ende des Prognosezeitraums geringfügig Kinder ablehnen muss. Entsprechend der Bedarfsmeldung wird die OGS auf 7 Gruppen anwachsen. Die Annaschule verfügt jedoch über räumliche Kapazitäten im Hauptgebäude/Altbau, um bei Bedarf eine zusätzliche Eingangsklasse zu bilden. Dies würde für die Schule und den Sozialraum eine Entlastung bedeuten. Zudem verfügt die Schule über ein kleines separates Gebäude („kleine Anna“), in welchem aktuell noch die Gruppenräume für die OGS untergebracht sind. Die OGS-Gruppen könnten jedoch auch in Räumlichkeiten im Hauptgebäude untergebracht werden, wenn die dort vorhandenen Räume multifunktional genutzt werden. Die Beibehaltung der Zügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 1

GGs Gerlachschole



# Faktenblatt GGS Gerlachstraße

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Gerlachstraße
Anschrift	Gerlachstraße 7, 52064 Aachen
Homepage	www.gerlachschole-aachen.de
Sozialraum	1 - Zentrum/Soers
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	192
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	91,15%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	6.659,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.096,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.713,53
Nettogeschossfläche (in qm)	3.879,04
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.341,00
Baujahr	1958
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	7
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# GGG Gerlachschiele

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	43	2	55	2	41	2	43	2	50	2	50	2	53	2	55	2	60	2	72	2
2.	51	2	48	2	58	2	42	2	47	2	53	2	53	2	56	2	58	2	64	2
3.	47	2	54	2	52	2	55	2	42	2	46	2	52	2	52	2	55	2	57	2
4.	45	2	48	2	51	2	48	2	53	2	40	2	43	2	49	2	49	2	52	2
<b>Summe</b>	<b>186</b>	<b>8</b>	<b>205</b>	<b>8</b>	<b>202</b>	<b>8</b>	<b>188</b>	<b>8</b>	<b>192</b>	<b>8</b>	<b>188</b>	<b>8</b>	<b>201</b>	<b>8</b>	<b>211</b>	<b>8</b>	<b>222</b>	<b>8</b>	<b>244</b>	<b>8</b>
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	155	6,0	176	7,0	177	7,0	171	7,0	175	7,0	185	7,5	185	7,5	185	7,5	185	7,5	185	7,5
davon SpFb																				
<b>OGS-Quote</b>	<b>83,33%</b>		<b>85,85%</b>		<b>87,62%</b>		<b>90,96%</b>		<b>91,15%</b>											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **105,87**

Klasse 2 nach 3: 97,41

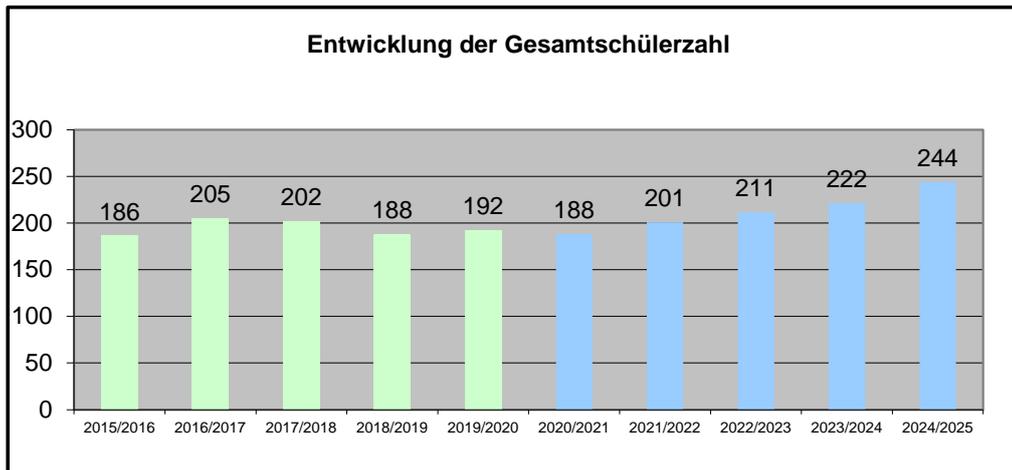
Klasse 3 nach 4: 94,34

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:

2

Aufnahmekapazität Gesamt:

224

Anzahl SuS je Eingangsklasse:

28

2. Raumbestand		Anz. qm		
		Ø		
	1. Unterrichtsräume	8	562	70
	2. Mehrzweckräume	3	199	66
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	89	89
	4. Gruppenräume	5	352	70
	5. Aula/Pausenhalle	2	290	145

	Anz. qm	
Sekretariat	1	18,7
Schulleitung	1	18,4
Kollegiumszimmer	1	61,9
Büro OGS	1	49,0
Schulsozialarbeit	1	68,2
Hausmeister	1	11,9

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die GGS Gerlachscheule ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 186 im Schuljahr 2015/2016 über 192 im Schuljahr 2019/2020 auf 244 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können weiterhin 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 175 Kindern in 7 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 91,15 %. Die GGS Gerlachscheule hat einen zusätzlichen Bedarf von 0,5 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die Gerlachscheule ist keine Brennpunktscheule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 7 OGS Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die Schule weder Brennpunktscheule noch GL-Scheule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 224 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend und die Schule muss voraussichtlich zum Ende des Prognosezeitraums geringfügig Kinder ablehnen. Entsprechend der Bedarfsmeldung wird die OGS auf 7,5 Gruppen anwachsen. Jedoch verfügt die Schule über geringe räumliche Kapazitäten, sodass die einmalige Bildung einer zusätzlichen Eingangsklasse im Bedarfsfall in Betracht gezogen werden kann. Auf dem Schulgelände befinden sich drei Pavillonklassen, die zur Erhaltung der Aufnahmekapazitäten perspektivisch erneuert werden müssten. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 1

Montessori-Grundschule  
Reumontstraße



# Faktenblatt Montessori Grundschule Reumontstraße

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Montessori Grundschule
Name	Montessori Grundschule Reumontstraße
Anschrift	Reumontstraße 52, 52064 Aachen
Homepage	www.montessorischule-reumontstrasse.de
Sozialraum	1 - Zentrum/Soers
Festgelegte Zügigkeit	3
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	238
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	71,43%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS und schulinternes Betreuungsangebot

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	9.500,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.352,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	7.475,57
Nettogeschossfläche (in qm)	6.007,41
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.729,00
Baujahr	1902
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	7
davon Familienzentren	0

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# Montessori-Grundschule Reumontstraße

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.*	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	48		61		56		58		62		62		65		71		79		89	
2.	72		61		59		68		69		75		75		78		85		95	
3.	69		69		59		56		51		59		63		63		66		73	
4.	64		58		64		54		56		49		56		61		61		64	
<b>Summe</b>	<b>253</b>	<b>12</b>	<b>249</b>	<b>11</b>	<b>238</b>	<b>10</b>	<b>236</b>	<b>10</b>	<b>238</b>	<b>10</b>	<b>244</b>	<b>10</b>	<b>259</b>	<b>10</b>	<b>273</b>	<b>11</b>	<b>291</b>	<b>12</b>	<b>320</b>	<b>12</b>
Anteil GL	24		26		11		12		9											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	167	7,5	160	7,5	165	7,5	160	7,5	170	7,5	165	7,5	165	7,5	165	7,5	165	7,5	165	7,5
davon SpFb	16	1,5	16	1,5	16	1,5	16	1,5	16	1,5										
<b>OGS-Quote</b>	<b>66,01%</b>		<b>64,26%</b>		<b>69,33%</b>		<b>67,80%</b>		<b>71,43%</b>											
Anzahl UMI	54		57		51		55		54		54		54		54		54		54	

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: 120,20

Klasse 2 nach 3: 84,96

Klasse 3 nach 4: 95,76

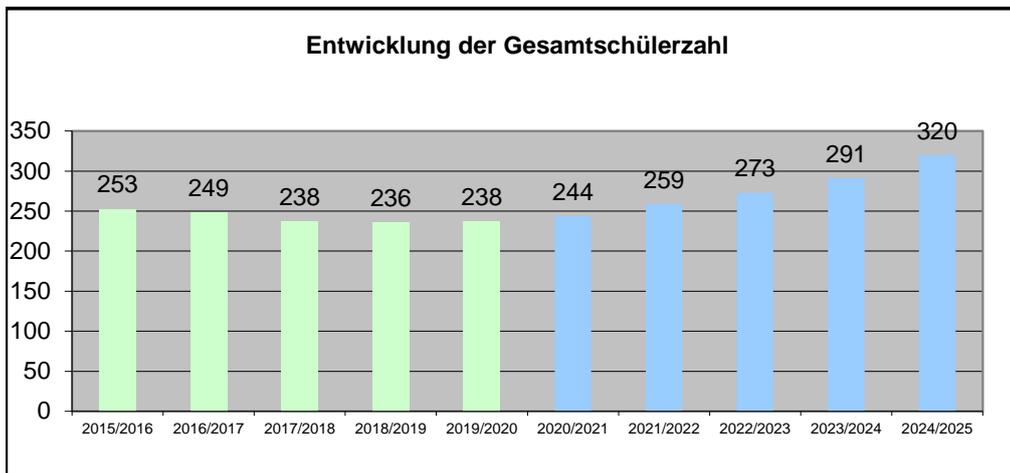
Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

\* Schule bildet jahrgangsübergreifende Klassen

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit  
3

Aufnahmekapazität Gesamt:  
296

2. Raumbestand		Anz. qm			Ø
		Anz.	qm	Ø	
	1. Unterrichtsräume	12	845	70	
	2. Mehrzweckräume	5	278	56	
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	116	116	
	4. Gruppenräume	7	449	64	
	5. Aula/Pausenhalle	1	103	103	

	Anz.	qm
Sekretariat	1	30,2
Schulleitung	1	17,6
Kollegiumszimmer	1	45,4
Büro OGS	1	22,4
Schulsozialarbeit	1	31,9
Hausmeister	1	10,3

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	12	11	10	10	10	10	10	11	12
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	1	2	2	2	2	2	1	0
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	
<b>Gesamt</b>		<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die MGS Reumontstraße ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Mit Schließung des katholischen Teilstandortes ist die Zügigkeit jedoch auf 3 angepasst worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 253 (davon 24 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 238 (davon 9 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 320 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 3 Parallellassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von insgesamt 170 Kindern in 7,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 16 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 71,43 %. Zusätzlich wird die Betreuung im Rahmen des Programms „Schule von acht bis eins“ angeboten, diese Betreuungsform besuchen im laufenden Schuljahr 2019/2020 insgesamt 54 Kinder.

Die MGS Reumontstraße ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL und unterrichtet jahrgangsübergreifend in den Jahrgangsstufen 1 bis 4.

Der Raumbestand von insgesamt 12 Unterrichtsräumen und 5 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine dreizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 7,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 7 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die MGS Reumontstraße GL-Schule ist und jahrgangsübergreifend unterrichtet, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt b die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 74 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 296 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend und die Schule wird voraussichtlich Kinder ablehnen müssen. Die Schule verfügt jedoch über räumliche Kapazitäten, sodass die Bildung einer zusätzlichen Eingangsklasse im Bedarfsfall möglich ist. Eine dauerhafte Erweiterung der Zügigkeit auf vier wäre nur möglich, wenn die angrenzende städtische Kita die Räumlichkeiten verlassen würde und diese Räume der schulischen Nutzung zugeführt werden könnten. Dies würde für den Sozialraum und die Montessori-Pädagogik insgesamt eine deutliche Verbesserung bedeuten. Die Beibehaltung der Dreizügigkeit wird derzeit empfohlen.

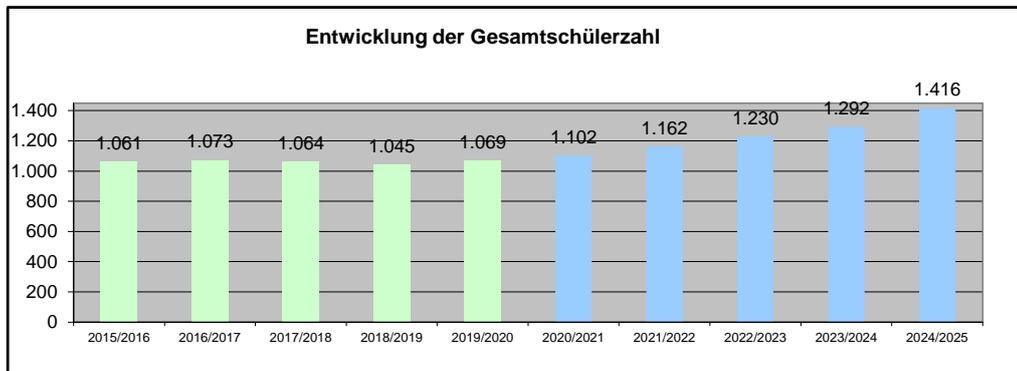
# Sozialraum 1

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.																		
KGS Passstraße	205	9	210	9	208	9	201	8	197	8	202	9	211	9	220	10	228	10	238	10
KGS Bееckstraße	99	4	99	4	95	4	99	4	101	4	106	4	114	4	121	4	123	4	139	4
KGS Am Fischmarkt	166	8	162	8	158	8	162	8	177	8	192	8	201	8	217	8	230	8	258	8
EGS Annaschule	152	7	148	7	163	8	159	8	164	8	170	8	177	8	188	8	198	8	217	8
GGG Gerlachschule	186	8	205	8	202	8	188	8	192	8	188	8	201	8	211	8	222	8	244	8
Mont. Reumontstraße	253	12	249	11	238	10	236	10	238	10	244	10	259	10	273	11	291	12	320	12
<b>Gesamt</b>	<b>1.061</b>	<b>48</b>	<b>1.073</b>	<b>47</b>	<b>1.064</b>	<b>47</b>	<b>1.045</b>	<b>46</b>	<b>1.069</b>	<b>46</b>	<b>1.102</b>	<b>47</b>	<b>1.162</b>	<b>47</b>	<b>1.230</b>	<b>49</b>	<b>1.292</b>	<b>50</b>	<b>1.416</b>	<b>50</b>

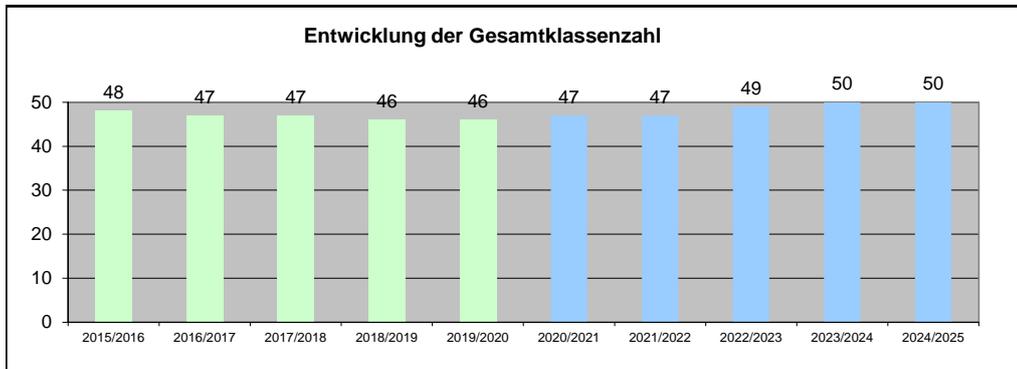
Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS/ÜMI	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.								
KGS Passstraße	179	8,0	189	8,5	187	8,5	185	8,5	182	8,0	189	8,5	189	8,5	189	8,5	189	8,5	189	8,5
KGS Bееckstraße	95	4,5	86	4,5	88	4,5	88	4,5	88	4,5	100	5,0	100	5,0	100	5,0	100	5,0	100	5,0
KGS Am Fischmarkt	113	5,0	111	5,0	124	5,0	121	5,0	126	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0
EGS Annaschule	120	5,5	128	6,0	144	6,5	136	6,5	142	6,5	159	7,0	159	7,0	159	7,0	159	7,0	159	7,0
GGG Gerlachschule	155	6,0	176	7,0	177	7,0	171	7,0	175	7,0	185	7,5	185	7,5	185	7,5	185	7,5	185	7,5
Mont. Reumontstraße	167	7,5	160	7,5	165	7,5	160	7,5	170	7,5	165	7,5	165	7,5	165	7,5	165	7,5	165	7,5
<b>Gesamt</b>	<b>829</b>	<b>36,5</b>	<b>850</b>	<b>38,5</b>	<b>885</b>	<b>39,0</b>	<b>861</b>	<b>39,0</b>	<b>883</b>	<b>38,5</b>	<b>923</b>	<b>40,5</b>								
<b>OGS-Quote</b>	<b>78,13%</b>		<b>79,22%</b>		<b>83,18%</b>		<b>82,39%</b>		<b>82,60%</b>											
Anzahl ÜMI Gesamt	69		76		71		73		82											

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019  
 2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

1294



Anzahl Züge im Sozialraum:

12,5

### 2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	55	3.701	67,3
2. Mehrzweckräume	14	799	57,1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	6	596	99,3
4. Gruppenräume	33	1.578	47,8
5. Aula/Pausenhalle	6	885	147,5

	Anz.	qm
Sekretariat	6	144,9
Schulleitung	4	118,9
Kollegiumszimmer	6	278,9
Büro OGS	6	125,0
Schulsozialarbeit	6	165,7
Hausmeister	6	87,0

### 3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	48	47	47	46	46	47	47	49	50	50
2. Mehrzweckräume	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6

### 4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	7	8	8	9	9	8	8	6	5	5
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33
<b>Gesamt</b>	<b>41</b>	<b>42</b>	<b>42</b>	<b>43</b>	<b>43</b>	<b>42</b>	<b>42</b>	<b>40</b>	<b>39</b>	<b>40</b>

## Fazit und Ausblick

Im Sozialraum 1 befinden sich sechs Grundschulen:

KGS Passstraße

KGS Beeckstraße

KGS Am Fischmarkt

EGS Annaschule

GGs Gerlachsche

Montessori-Grundschule Reumontstraße

Die Schülerzahlen im Sozialraum steigen an. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 1.061 Kinder die sechs Grundschulen im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 1.069, allerdings zum Ende des Prognosezeitraums gegebenenfalls wieder 1.416 Kinder. Die Schulen im Sozialraum verfügen über 12,5 Züge, die maximale Aufnahmekapazität der Schulen im Sozialraum liegt bei 1.294 Kindern.

In den Schulen stehen insgesamt 55 Klassenräume und 14 Mehrzweckräume zur Verfügung. Die Zahl der separaten Gruppenräume beläuft sich auf 33. Jede der Schulen verfügt über eine OGS-Versorgungsküche mit Mensa.

Die OGS im Sozialraum 1 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 883 Kindern in 38,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 82,60 %. Für die Unterbringung der 38,5 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 33 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Bis zum Ende des Prognosezeitraums wird der Bedarf von 1,5 zusätzlichen OGS-Gruppen gesehen. Darüber hinaus werden im laufenden Schuljahr insgesamt 73 Kinder über das Angebot „Schule von acht bis eins“ betreut.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass alle Schulen im Sozialraum eine Steigerung in den Prognosen der Schülerzahlen verzeichnen. Gegebenenfalls werden einige Schulen in den Eingangsklassen an die Kapazitätsgrenzen stoßen und es kann voraussichtlich nicht für jedes Kind aus dem Sozialraum ein Schulplatz zur Verfügung gestellt werden. In jedem Fall werden Maßnahmen erforderlich sein, um zusätzliche Aufnahmekapazitäten an den Schulen zu schaffen, damit alle Kinder im Sozialraum mit einem Schulplatz versorgt werden können. Falls möglich, sollten die Zügigkeiten an der KGS Beeckstraße, durch Umzug in ein benachbartes Gebäude, und an der MGS Reumontstraße, durch Nutzung der Räumlichkeiten der städtischen KiTa, erhöht werden. Darüber hinaus könnten die EGS Annaschule,

die GGS Gerlachschule und die Montessorischule Reumontstraße bei Bedarf einmalig zusätzliche Eingangsklassen bilden, um die Anmeldeüberhänge der übrigen Schulen aufzufangen. Die Verteilung dieser Kinder muss in Abstimmung mit der Schulaufsicht erfolgen. Zudem könnten die beiden Schulen aus dem Sozialraum 2 (GGS Am Lousberg und KGS Auf der Hörn) und die KGS Luisenstraße im Sozialraum 5 für die Kinder aus dem Innenstadtbereich im Sozialraum 1 eine Alternative darstellen und eine Entlastung für den Sozialraum bedeuten.

# Sozialraum 2

## Hochschulviertel/Hörn

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL
2. Prognose bis 2024/2025: Schülerzahlen, Klassen, OGS
3. Planungsaspekte und Maßnahmenvorschläge



# Sozialraum 2

## GGs Am Lousberg



# Faktenblatt GGS Am Lousberg

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Am Lousberg
Anschrift	Saarstraße 66, 52062 Aachen
Homepage	www.schule-am-lousberg.de
Sozialraum	2 - Hochschulviertel/Hörn
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	199
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	95,48%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	7.656,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.748,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	6.426,97
Nettogeschossfläche (in qm)	5.451,26
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.307,00
Baujahr	1954
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	8
davon Familienzentren	2

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# GGG Am Lousberg

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	49	2	48	2	53	2	52	2	53	2	69	2	71	2	74	2	78	2	92	2
2.	52	2	52	2	45	2	50	2	53	2	52	2	68	2	70	2	73	2	77	2
3.	49	2	49	2	50	2	43	2	51	2	52	2	51	2	67	2	69	2	72	2
4.	51	2	48	2	46	2	51	2	42	2	51	2	52	2	51	2	67	2	69	2
<b>Summe</b>	<b>201</b>	<b>8</b>	<b>197</b>	<b>8</b>	<b>194</b>	<b>8</b>	<b>196</b>	<b>8</b>	<b>199</b>	<b>8</b>	<b>224</b>	<b>8</b>	<b>242</b>	<b>8</b>	<b>262</b>	<b>8</b>	<b>286</b>	<b>8</b>	<b>309</b>	<b>8</b>
Anteil GL	16		14		14		6		4											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	149	6,5	170	7,5	175	7,5	182	8,0	190	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0
davon SpFb	10	1,0	10	1,0	10	1,0	10	1,0	10	1,0										
<b>OGS-Quote</b>	<b>74,13%</b>		<b>86,29%</b>		<b>90,21%</b>		<b>92,86%</b>		<b>95,48%</b>											
Anzahl UMI	10																			

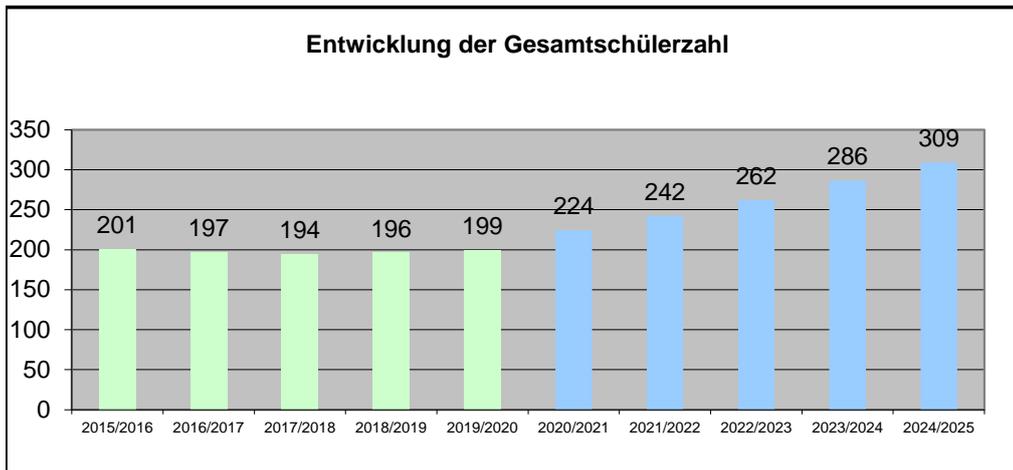
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: 98,13  
 Klasse 2 nach 3: 98,78  
 Klasse 3 nach 4: 99,84

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2

Aufnahmekapazität Gesamt: 208

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 24/28

2. Raumbestand	Anz.	qm	∅
1. Unterrichtsräume	8	514	64
2. Mehrzweckräume	3	234	78
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	78	78
4. Gruppenräume	5	309	62
5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz.	qm
Sekretariat	1	48,1
Schulleitung	1	33,3
Kollegiumszimmer	1	67,5
Büro OGS	1	28,3
Schulsozialarbeit	1	20,0
Hausmeister	1	53,5

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>									

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die GGS Am Lousberg ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 201 (davon 16 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 199 (davon 4 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 309 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 190 Kindern in 8 Gruppen besucht. Von diesen haben 10 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1 Gruppe betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 95,48 %.

Die GGS Am Lousberg ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 8 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die GGS Am Lousberg GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt b die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 52 empfohlen. Durch diese Maßnahme liegt die maximale Gesamtschülerzahl bei 208 SuS.

Die Schülerzahlen an der GGS Am Lousberg sind steigend. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Neubaugebiet „Alter Tivoli“ könnten die Schülerzahlen im Einzugsgebiet noch weiter ansteigen. Auch die Bevölkerungsprognosen des unmittelbaren Einzugsgebiets der Schule könnten einen Anstieg der Schülerzahlen vermuten lassen. Bei der Prognose der Schülerzahlen muss allerdings die zu beobachtende hohe Fluktuation der Bevölkerung im studentisch geprägten Umfeld dieser Schule beachtet werden. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass eine große Zahl der im Umfeld wohnenden Kinder vor Eintritt in das einschulungsrelevante Alter fortzieht. Insofern werden die tatsächlichen Schülerzahlen vermutlich unter den prognostizierten Werten liegen. Die tatsächliche Entwicklung der Schule bedarf der weiteren Beobachtung.

Auf dem Schulgelände bestünde die Möglichkeit einer Erweiterung um zwei weitere Klassenräume, sodass der Ausbau der Zügigkeit auf 2,5 Züge in Betracht gezogen werden könnte. Eine Erhöhung der

Zügigkeit könnte auch für den benachbarten Sozialraum 1, insbesondere für die KGS Passstraße und die KGS Am Fischmarkt, eine Entlastung bedeuten, wenn Kinder aus diesem Sozialraum in den Sozialraum 2 einwandern. Die Erhöhung der Zügigkeit auf 2,5 wird daher empfohlen.

## Sozialraum 2

KGS Auf der Hörn



# Faktenblatt KGS Auf der Hörn

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Auf der Hörn
Anschrift	Ahornstraße 60, 52074 Aachen
Homepage	www.kgs-hoern.de
Sozialraum	2 - Hochschulviertel/Hörn
Festgelegte Zügigkeit	1,5
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	160
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	85,63%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<b>Besonderheiten</b>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	7.854,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.277,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.957,70
Nettogeschossfläche (in qm)	2.962,94
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	837,00
Baujahr	1949
Energieausweis (ja/nein)	ja
<b>Besonderheiten</b>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	nein
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	3
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Auf der Hörn

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	29	1	41	2	29	1	43	2	41	2	35	2	40	1	44	2	45	1	45	2
2.	47	2	30	1	42	2	31	1	49	2	45	2	39	2	44	1	49	2	50	1
3.	24	1	51	2	29	1	43	2	28	1	47	2	44	2	37	2	43	1	47	2
4.	33	2	25	1	46	2	26	1	42	2	26	1	44	2	41	2	35	2	40	1
<b>Summe</b>	<b>133</b>	<b>6</b>	<b>147</b>	<b>6</b>	<b>146</b>	<b>6</b>	<b>143</b>	<b>6</b>	<b>160</b>	<b>7</b>	<b>154</b>	<b>7</b>	<b>166</b>	<b>7</b>	<b>166</b>	<b>7</b>	<b>171</b>	<b>6</b>	<b>181</b>	<b>6</b>
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	109	4,5	123	5,0	115	4,5	120	5,0	137	5,5	154	6,0	166	6,5	166	6,5	171	7,0	177	7,0
davon SpFb																				
<b>OGS-Quote</b>	<b>81,95%</b>		<b>83,67%</b>		<b>78,77%</b>		<b>83,92%</b>		<b>85,63%</b>											
Anzahl UMI																				

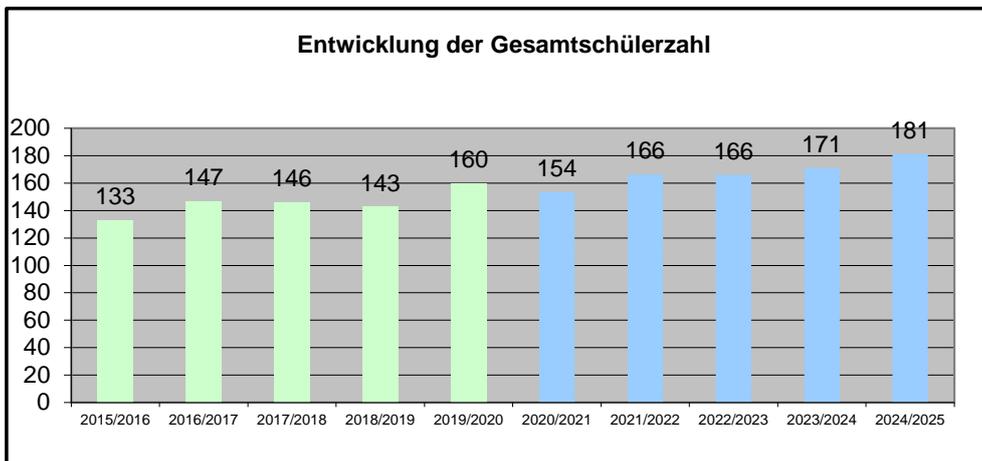
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **110,43**  
 Klasse 2 nach 3: 96,35  
 Klasse 3 nach 4: 93,66

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 1,5

Aufnahmekapazität Gesamt: 170

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 29/28

2. Raumbestand	Anz. qm		
			Ø
1. Unterrichtsräume	7	458	65,4
2. Mehrzweckräume	0		
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0		
4. Gruppenräume	5	237	47,5
5. Aula/Pausenhalle	1	120	120

	Anz. qm	
Sekretariat	1	26,9
Schulleitung	1	27,7
Kollegiumszimmer	1	56,0
Büro OGS	1	8,0
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	23,3

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	6	6	6	6	7	7	7	7	6
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	1	1	1	1	0	0	0	0	1
2. Mehrzweckräume	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Auf der Hörn ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 1,5 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 133 im Schuljahr 2015/2016 über 160 im Schuljahr 2019/2020 auf 181 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Aufgrund der vorliegenden Anmeldezahl können abwechselnd 1 bzw. 2 Klassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 137 Kindern in 5,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 85,63 %. Die KGS Auf der Hörn hat einen zusätzlichen Bedarf von 1,5 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die KGS Auf der Hörn ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 7 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine 1,5-zügige Grundschule. Die Schule verfügt allerdings nicht über Mehrzweckräume. Für die Unterbringung der 5,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassenräume multifunktional genutzt.

Eine Küche und ein Speiseraum sind in der Schule nicht vorhanden. Das Mittagessen wird im angrenzenden „Haus Hörn“ eingenommen. Die Mensa-Situation wird derzeit durch das Gebäudemanagement im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms untersucht.

## Maßnahmenvorschläge

Da die Schule keine Brennpunktschule und GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 170.

Die Schülerzahlen der KGS Auf der Hörn haben sich in der Vergangenheit stabil entwickelt. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 7 Gruppen anwachsen. Im aktuellen Schuljahr hat die Schule eine zweite Eingangsklasse gebildet, obwohl sie nur eine Eingangsklasse hätte bilden sollen. Zudem befindet sich die Schule im Einzugsbereich des Neubauprojektes „Campus West“. Dort kann zukünftig mit einer erhöhten Nachfrage an Schulplätzen für Einpendler gerechnet werden. Aufgrund der aktuell steigenden Gesamtschülerzahl wird der Ausbau auf eine Zweizügigkeit dauerhaft empfohlen. Dann ist jedoch eine Überprüfung der Raumsituation erforderlich.

## Sozialraum 2

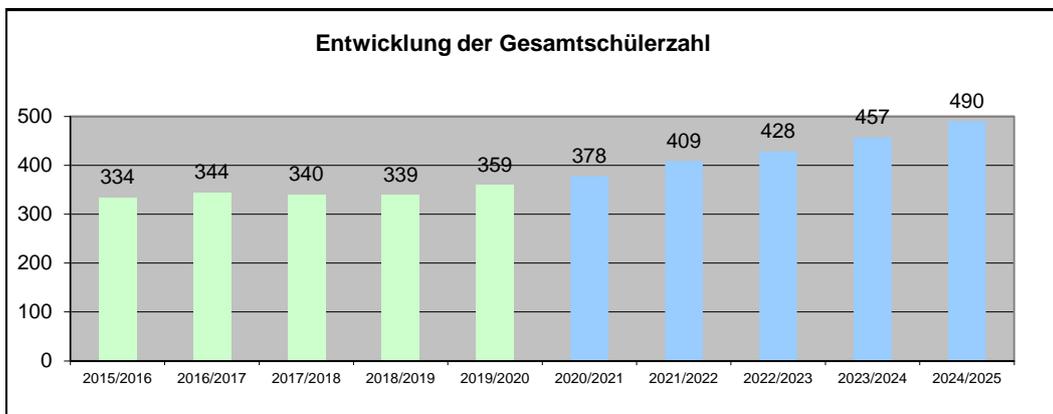
### 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.																		
GGG Am Lousberg	201	8	197	8	194	8	196	8	199	8	224	8	242	8	262	8	286	8	309	8
KGS Auf der Hörn	133	6	147	6	146	6	143	6	160	7	154	7	166	7	166	7	171	6	181	6
<b>Gesamt</b>	<b>334</b>	<b>14</b>	<b>344</b>	<b>14</b>	<b>340</b>	<b>14</b>	<b>339</b>	<b>14</b>	<b>359</b>	<b>15</b>	<b>378</b>	<b>15</b>	<b>409</b>	<b>15</b>	<b>428</b>	<b>15</b>	<b>457</b>	<b>14</b>	<b>490</b>	<b>14</b>

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS/ÜMI	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.								
GGG Am Lousberg	149	6,5	170	7,5	175	7,5	182	8,0	190	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0
KGS Auf der Hörn	109	4,5	123	5,0	115	4,5	120	5,0	137	5,5	154	6,0	166	6,5	166	6,5	171	7,0	177	7,0
<b>Gesamt</b>	<b>258</b>	<b>11,0</b>	<b>293</b>	<b>12,5</b>	<b>290</b>	<b>12,0</b>	<b>302</b>	<b>13,0</b>	<b>327</b>	<b>13,5</b>	<b>339</b>	<b>14,0</b>	<b>351</b>	<b>14,5</b>	<b>351</b>	<b>14,5</b>	<b>356</b>	<b>15,0</b>	<b>362</b>	<b>15,0</b>
<b>OGS-Quote</b>	<b>77,25%</b>		<b>85,17%</b>		<b>85,29%</b>		<b>89,09%</b>		<b>91,09%</b>											
Anzahl ÜMI Gesamt	10		0		0		0		0											

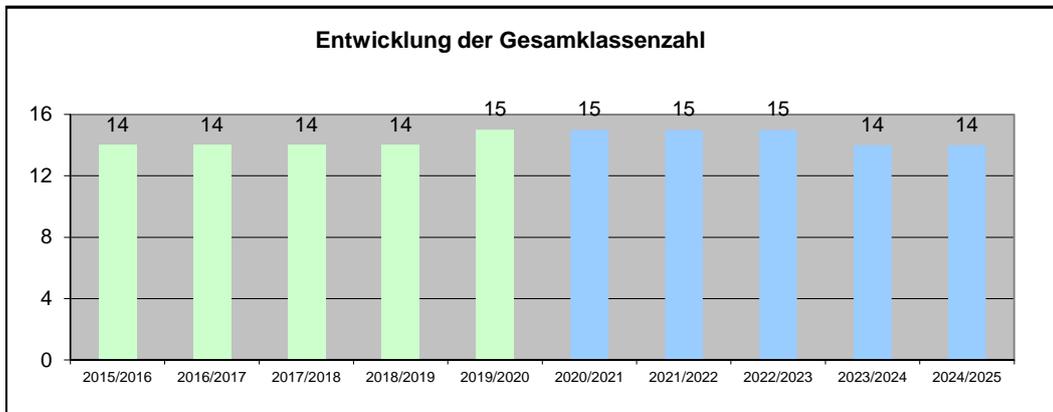
Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

**378**



Anzahl Züge im Sozialraum:

**3,5**

### 2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	15	972	64,8
2. Mehrzweckräume	3	234	78,0
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	78	78,0
4. Gruppenräume	10	546	54,6
5. Aula/Pausenhalle	1	120	120,0

	Anz.	qm
Sekretariat	2	75,0
Schulleitung	2	60,9
Kollegiumszimmer	2	123,5
Büro OGS	2	36,3
Schulsozialarbeit	1	20,0
Hausmeister	2	76,9

### 3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	14	14	14	14	15	15	15	15	14	14
2. Mehrzweckräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

### 4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
4. Gruppenräume	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>9</b>

## Fazit und Ausblick

Im Sozialraum 2 befinden sich zwei Grundschulen:

GGS Am Lousberg

KGS Auf der Höm

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist insgesamt ansteigend. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 334 Kinder die zwei Grundschulen im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 359 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich 490 Kinder. Im Sozialraum bestehen derzeit 3,5 Züge, die maximale Aufnahmekapazität im Sozialraum liegt bei 378.

In den Schulen stehen 15 Klassenräume und 3 Mehrzweckräume zur Verfügung. Darüber hinaus stehen an den Schulen 10 separate Gruppenräume zur Verfügung. Über eine OGS-Mensa verfügt nur die GGS Am Lousberg, während die Schülerschaft der KGS Auf der Höm in der benachbarten Einrichtung „Haus Höm“ verpflegt wird.

Die OGS im Sozialraum 2 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 327 Kindern in 13,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 91,09 %. Für die Unterbringung der 13,5 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 10 Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Bis zum Ende des Prognosezeitraums ist der Bedarf von 1,5 zusätzlichen OGS-Gruppen gemeldet worden.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum feststellen, dass sich bis zum Ende des Prognosezeitraums im Schuljahr 2024/2025 die beiden Schulen gut entwickeln werden. Es wird empfohlen bei beiden Schulen die Zügigkeiten zu erhöhen. Durch diese Maßnahmen steigt die Zügigkeit auf 4,5, die maximale Aufnahmekapazität im Sozialraum steigt auf 484, was auch für den unmittelbar benachbarten Sozialraum 1 zu einer Entlastung führen könnte.

# Sozialraum 3

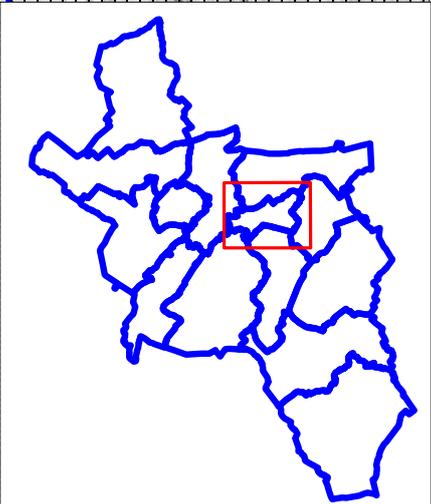
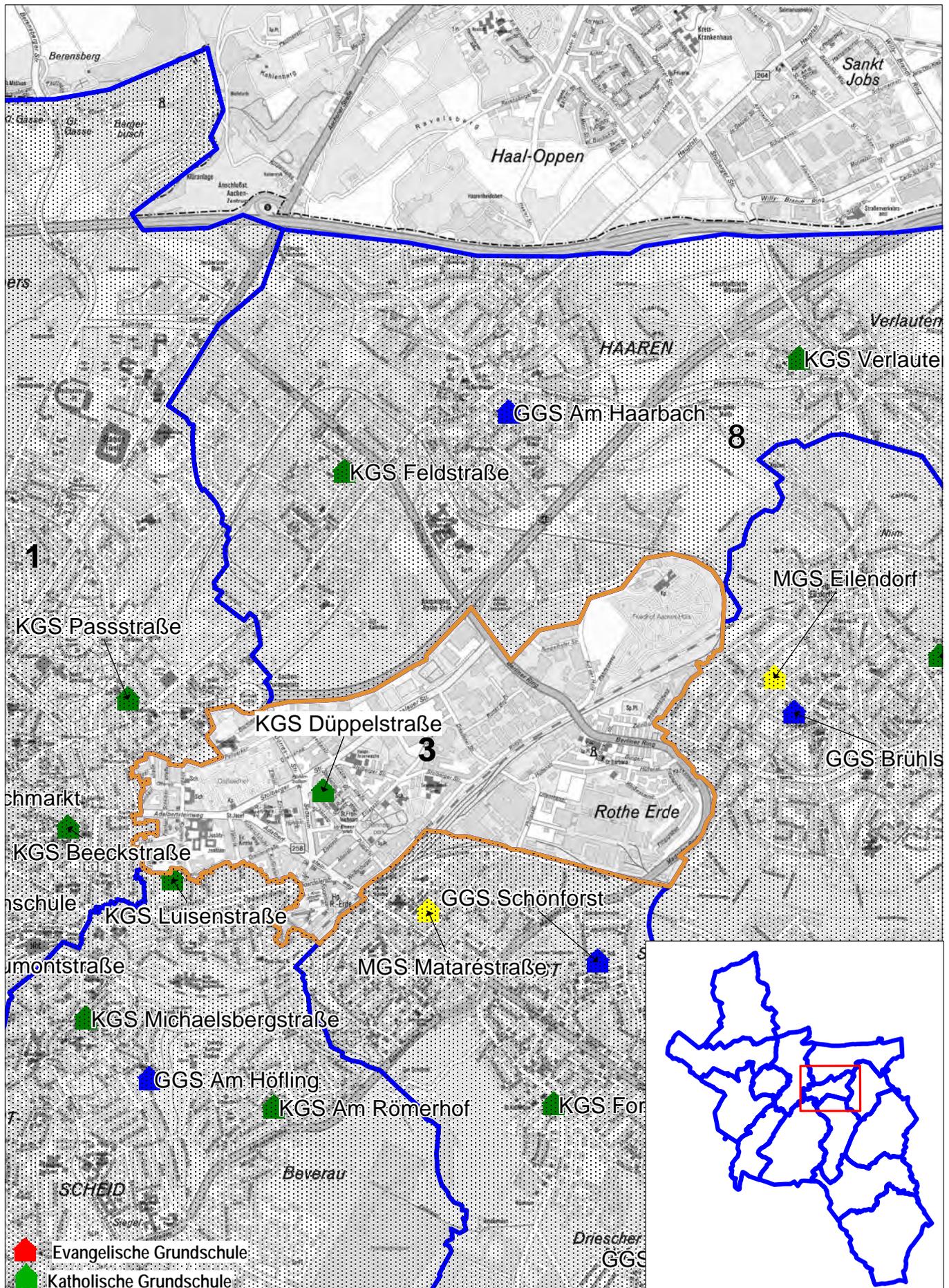
## Ostviertel/Rothe Erde

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL
2. Prognose bis 2024/2025: Schülerzahlen, Klassen, OGS
3. Planungsaspekte und Maßnahmenvorschläge

# Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

## Sozialraum 3



# Sozialraum 3

## KGS Düppelstraße



# Faktenblatt KGS Düppelstraße

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Düppelstraße
Anschrift	Düppelstraße 19, 52068 Aachen
Homepage	www.kgs-dueppelstrasse.de
Sozialraum	3 - Ostviertel/Rothe Erde
Festgelegte Zügigkeit	3
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	235
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	76,17%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	2
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	6.945,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.262,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	5.582,02
Nettogeschossfläche (in qm)	4.454,58
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.666,00
Baujahr	1900
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	6
davon Familienzentren	4

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Düppelstraße

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	60	3	43	2	62	3	61	3	67	3	74	3	72	3	77	3	71	3	80	3
2.	59	3	67	3	44	2	52	2	65	3	64	3	70	3	69	3	73	3	68	3
3.	48	2	63	3	61	3	43	3	63	3	71	3	70	3	77	3	75	3	80	3
4.	62	3	46	2	64	3	63	3	40	2	62	3	70	3	69	3	76	3	74	3
<b>Summe</b>	<b>229</b>	<b>11</b>	<b>219</b>	<b>10</b>	<b>231</b>	<b>11</b>	<b>219</b>	<b>11</b>	<b>235</b>	<b>11</b>	<b>271</b>	<b>12</b>	<b>282</b>	<b>12</b>	<b>291</b>	<b>12</b>	<b>295</b>	<b>12</b>	<b>301</b>	<b>12</b>
Anteil GL	33		36		23		16		8											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	169	8,0	168	8,0	174	8,0	176	8,0	179	8,5	200	9,0	200	9,0	200	9,0	200	9,0	200	9,0
davon SpFb	23	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0										
<b>OGS-Quote</b>	<b>73,80%</b>		<b>76,71%</b>		<b>75,32%</b>		<b>80,37%</b>		<b>76,17%</b>											
Anzahl UMI																				

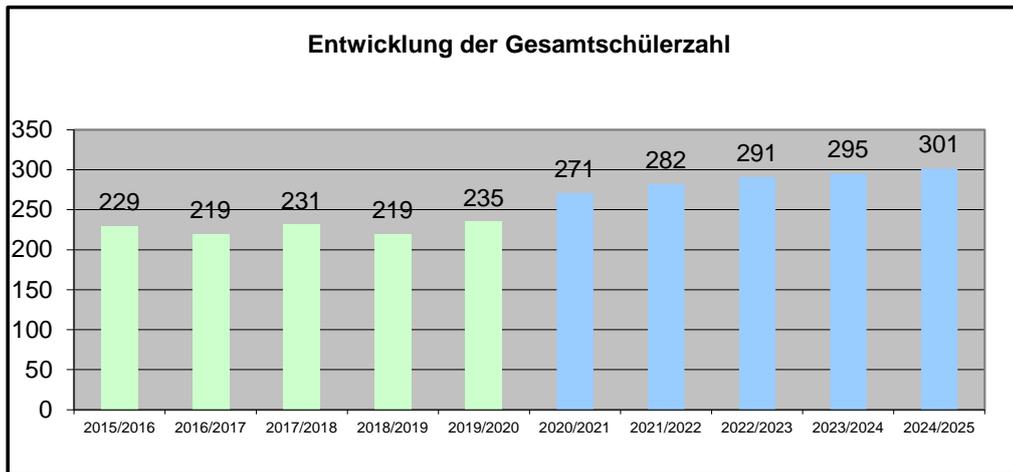
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: 95,21  
 Klasse 2 nach 3: 109,44  
 Klasse 3 nach 4: 98,15

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
3

Aufnahmekapazität Gesamt:  
292

Anzahl SuS je Eingangsklasse:  
23/25

2. Raumbestand		Anz. qm $\emptyset$		
		Anz.	qm	$\emptyset$
	1. Unterrichtsräume	12	779	65
	2. Mehrzweckräume	6	368	61
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	126	126
	4. Gruppenräume	5	321	64
	5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz.	qm
Sekretariat	1	31,3
Schulleitung	1	27,6
Kollegiumszimmer	1	45,7
Büro OGS	2	30,2
Schulsozialarbeit	1	31,3
Hausmeister	1	31,3

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	11	10	11	11	11	12	12	12	12
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	1	2	1	1	1	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
<b>Gesamt</b>		<b>9</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Düppelstraße ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 3 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 229 (davon 33 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 235 (davon 8 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 301 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können auch zukünftig 3 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 179 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 21 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 2 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 76,17 %. Die KGS Düppelstraße hat einen zusätzlichen Bedarf von einer halben OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die KGS Düppelstraße ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet zusätzlich die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 12 Unterrichtsräumen und 6 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine dreizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 8 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Aufgrund der ungünstigen Lage der Küchen- und Speiseräume im Kellergeschoss wird die Verpflegungssituation derzeit durch das Gebäudemanagement im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms untersucht.

## Maßnahmenvorschläge

Da die KGS Düppelstraße sowohl Brennpunktschule als auch GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 73 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität liegt für diese Schule dann bei 292 SuS.

Die Entwicklung der Schülerzahlen ist steigend. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 9 Gruppen anwachsen. Die Schule muss zukünftig gegebenenfalls geringfügig Kinder ablehnen. Die Beibehaltung der Dreizügigkeit wird empfohlen.

### Sozialraum 3

#### 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

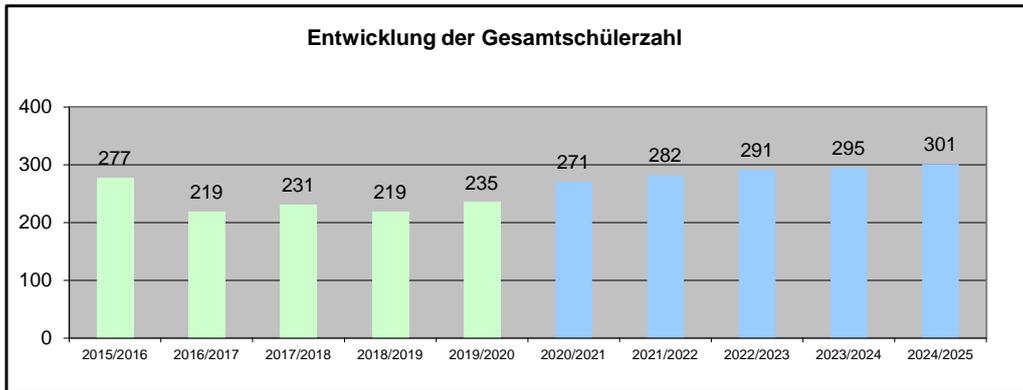
Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.																		
KGS Düppelstraße	229	11	219	10	231	11	219	11	235	11	271	12	282	12	291	12	295	12	301	12
Teilstandort Barbarastr.ä	48	2	0	0																
<b>Gesamt</b>	<b>277</b>	<b>13</b>	<b>219</b>	<b>10</b>	<b>231</b>	<b>11</b>	<b>219</b>	<b>11</b>	<b>235</b>	<b>11</b>	<b>271</b>	<b>12</b>	<b>282</b>	<b>12</b>	<b>291</b>	<b>12</b>	<b>295</b>	<b>12</b>	<b>301</b>	<b>12</b>

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
KGS Düppelstraße	169	8,0	168	8,0	174	8,0	176	8,0	179	8,5	200	9,0	200	9,0	200	9,0	200	9,0	200	9,0
Teilstandort Barbarastr.ä	38	2,0	0	0,0																
<b>Gesamt</b>	<b>207</b>	<b>10,0</b>	<b>168</b>	<b>8,0</b>	<b>174</b>	<b>8,0</b>	<b>176</b>	<b>8,0</b>	<b>179</b>	<b>8,5</b>	<b>200</b>	<b>9,0</b>								
<b>OGS-Quote</b>	<b>74,73%</b>		<b>76,71%</b>		<b>75,32%</b>		<b>80,37%</b>		<b>76,17%</b>											
Anzahl UMI Gesamt	0		0		0		0		0											

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

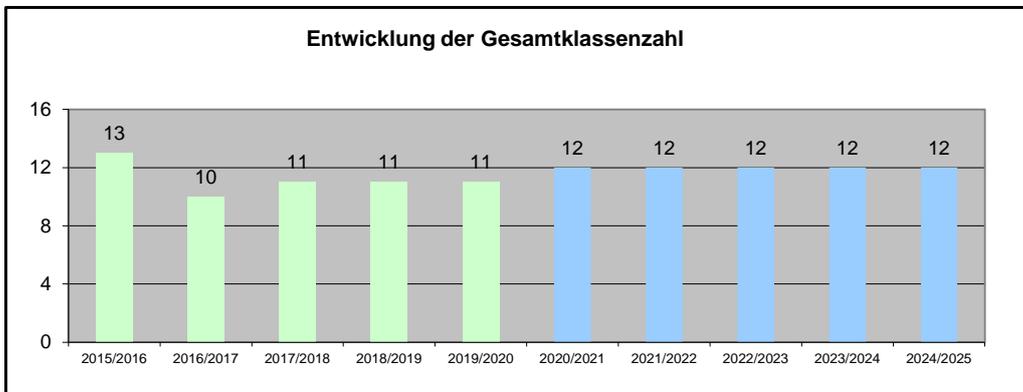
2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

**292**



Anzahl Züge im Sozialraum:

**3**

2. Raumbestand	Anz. qm ø			Anz. qm	
	Anz.	qm	ø	Anz.	qm
1. Unterrichtsräume	12	779	64,9	Sekretariat	1 31,3
2. Mehrzweckräume	6	368	61,4	Schulleitung	1 27,6
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	126	126,0	Kollegiumszimmer	1 45,7
4. Gruppenräume	5	321	64,3	Büro OGS	2 30,2
5. Aula/Pausenhalle	0			Schulsozialarbeit	1 31,3
				Hausmeister	1 31,3

3. Raumbedarf	Schuljahr									
	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	11	10	11	11	11	12	12	12	12	12
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz	Schuljahr									
	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	1	2	1	1	1	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>

## Fazit und Ausblick

Im Sozialraum 3 befindet sich nur die KGS Düppelstraße.

Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zur KGS Düppelstraße verwiesen.

# Sozialraum 4

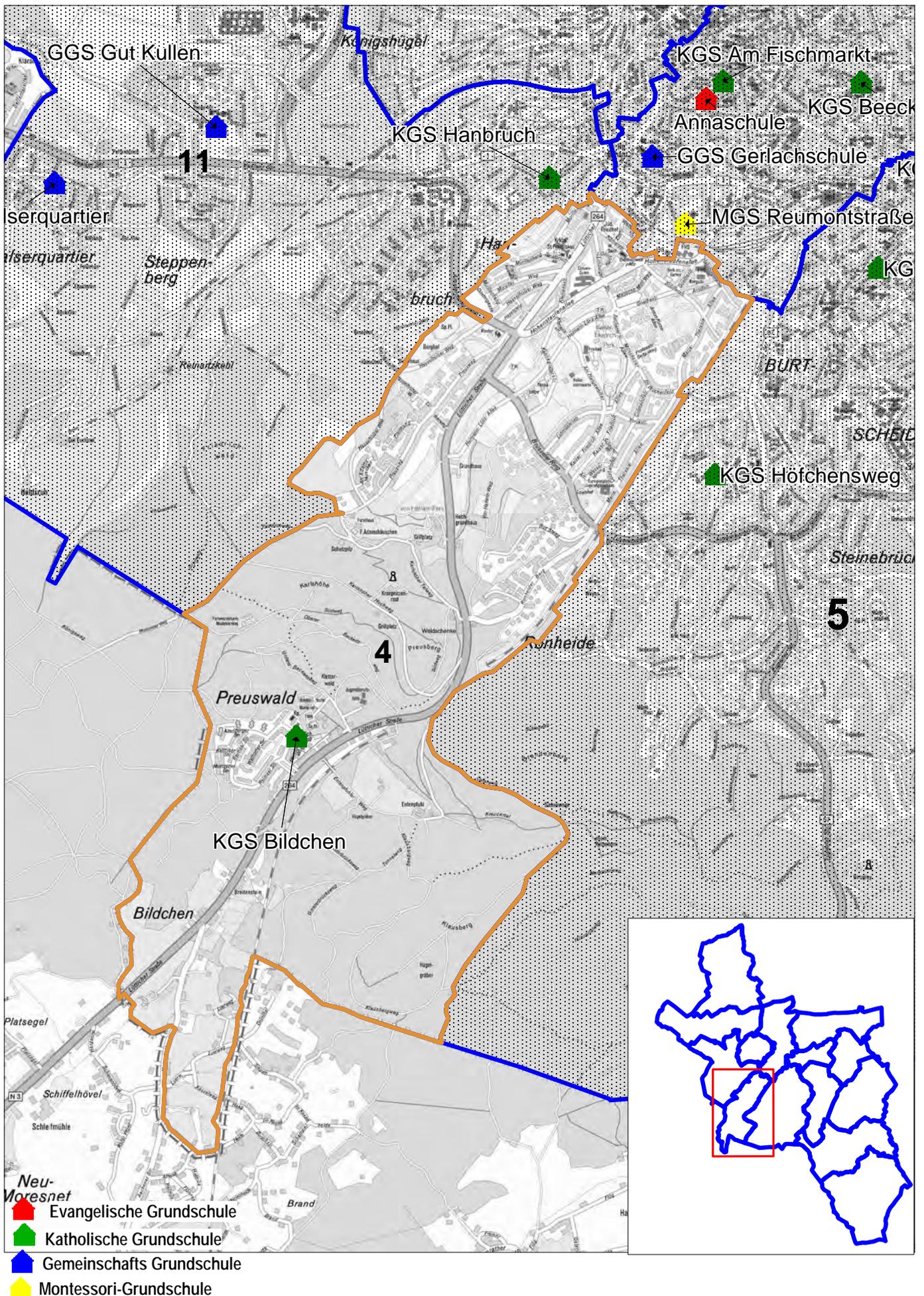
## Süd-West

### Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL
2. Prognose bis 2024/2025: Schülerzahlen, Klassen, OGS
3. Planungsaspekte und Maßnahmenvorschläge

# Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

## Sozialraum 4





# Faktenblatt KGS Bildchen

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Bildchen
Anschrift	Reimser Straße 67, 52074 Aachen
Homepage	www.kgs-bildchen.de
Sozialraum	4 - Süd/West
Festgelegte Zügigkeit	1
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	86
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	96,51%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	12.148,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.134,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	2.917,71
Nettogeschossfläche (in qm)	2.315,55
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	511,00
Baujahr	1970
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Eingangshalle
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	2
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Bildchen

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.*	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	15		19		18		19		16		15		20		14		14		11	
2.	27		22		35		27		32		25		24		32		22		22	
3.	28		31		18		22		13		18		14		13		18		12	
4.	23		29		23		16		25		13		18		14		13		18	
<b>Summe</b>	<b>93</b>	<b>4</b>	<b>101</b>	<b>4</b>	<b>94</b>	<b>4</b>	<b>84</b>	<b>4</b>	<b>86</b>	<b>4</b>	<b>71</b>	<b>4</b>	<b>76</b>	<b>4</b>	<b>73</b>	<b>4</b>	<b>67</b>	<b>4</b>	<b>64</b>	<b>4</b>
Anteil GL	12		11		12		16		18											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	92	5,0	91	5,0	86	5,0	82	4,5	83	4,5	71	3,0	76	3,0	73	3,0	67	3,0	64	3,0
davon SpFb	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0										
<b>OGS-Quote</b>	<b>98,92%</b>		<b>90,10%</b>		<b>91,49%</b>		<b>97,62%</b>		<b>96,51%</b>											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **159,21**

Klasse 2 nach 3: 55,50

Klasse 3 nach 4: 101,26

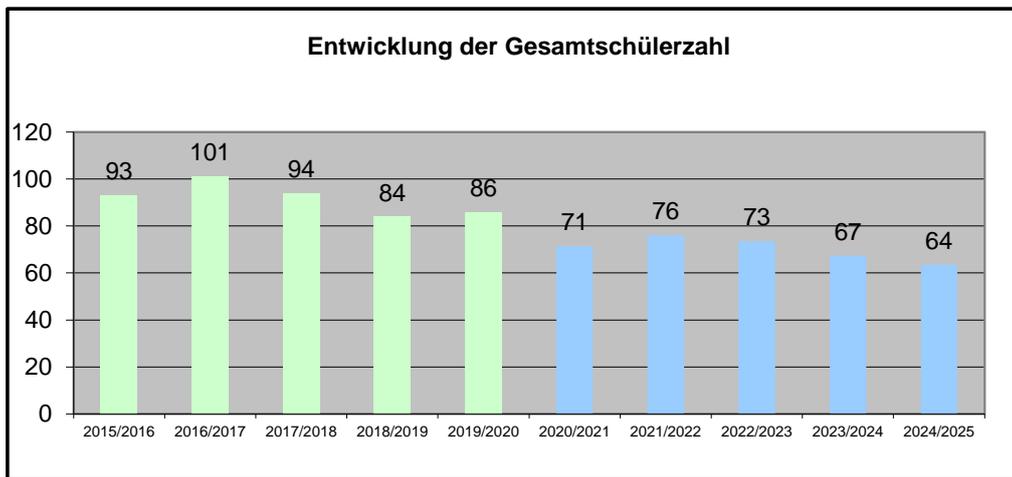
Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

\* Schule bildet jahrgangsübergreifende Klassen

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:

1

Aufnahmekapazität Gesamt:

116

Anzahl SuS je Eingangsklasse:

29

2. Raumbestand		Anz. qm		
		Ø		
	1. Unterrichtsräume	4	268	67
	2. Mehrzweckräume	4	249	62
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	65	65
	4. Gruppenräume	2	135	68
	5. Aula/Pausenhalle	1	186	186

	Anz. qm	
Sekretariat	1	17
Schulleitung	1	22,6
Kollegiumszimmer	1	29
Büro OGS	1	15
Schulsozialarbeit	1	18,0
Hausmeister	1	13

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Bildchen ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 1 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich gemäß den Prognosen von 93 (davon 12 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 86 (davon 18 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 64 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe kann 1 Klasse gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 83 Kindern in 4,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 21 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 2 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 96,51 %.

Die KGS Bildchen ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet zusätzlich die Möglichkeit des GL. Zudem wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 jahrgangsübergreifend unterrichtet.

Im Rahmen der Quartiersentwicklung für den Bereich Preuswald ist aktuell ein Neubau des Schulgebäudes der KGS Bildchen in Planung. Die Schülerinnen und Schülern sind während der Bauphase in dem Gebäude der Schule am Kronenberg untergebracht, ein Verstärkerbus im Linienverkehr ist eigens dafür eingerichtet worden.

## Maßnahmenvorschläge

Da die KGS Bildchen sowohl Brennpunktschule, als auch GL-Schule ist und zusätzlich in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 jahrgangsübergreifend unterrichtet wird, ergibt sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen ein Klassenfrequenzwert von 23 SuS pro Klasse. Somit würde die Schule auf Dauer eine maximale Gesamtschülerzahl von 92 SuS erreichen. In diesem Fall kann eine Absenkung der Klassenfrequenz jedoch nicht empfohlen werden, da die Schule unter die gesetzliche Mindestgröße von 92 SuS fallen könnte. Die maximale Aufnahmekapazität liegt demnach bei 116.

Die Schülerzahlen entwickeln sich rückläufig, sodass die Überführung des Standortes in einen Teilstandort einer nahegelegenen Gemeinschaftsgrundschule in Betracht gezogen werden könnte. Aktuell werden jedoch Maßnahmen zur Quartiersentwicklung der Siedlung Preuswald durchgeführt. In diesen Überlegungen spielt die KGS Bildchen als Quartiersschule eine zentrale Rolle, wodurch der Bereich auch für junge Familien wieder an Attraktivität gewinnen wird. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich die Schülerzahlen ebenfalls stabilisieren werden.

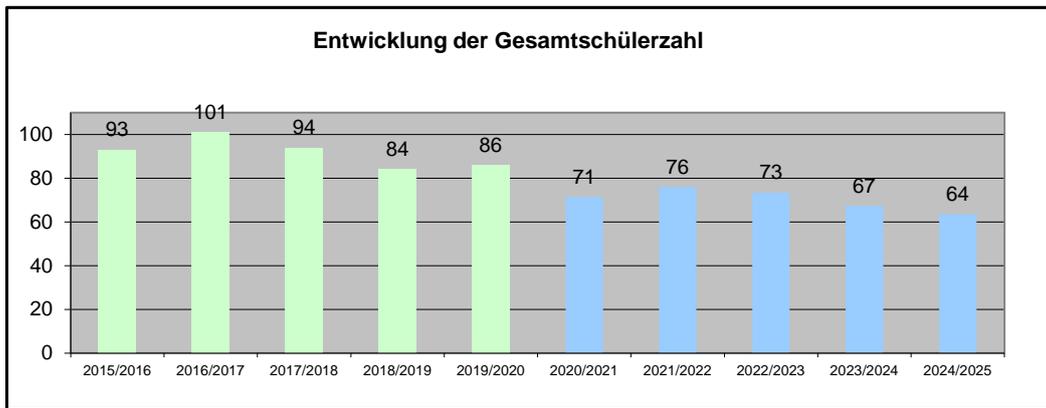
# Sozialraum 4

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
KGS Bildchen	93	4	101	4	94	4	84	4	86	4	71	4	76	4	73	4	67	4	64	4
<b>Gesamt</b>	<b>93</b>	<b>4</b>	<b>101</b>	<b>4</b>	<b>94</b>	<b>4</b>	<b>84</b>	<b>4</b>	<b>86</b>	<b>4</b>	<b>71</b>	<b>4</b>	<b>76</b>	<b>4</b>	<b>73</b>	<b>4</b>	<b>67</b>	<b>4</b>	<b>64</b>	<b>4</b>

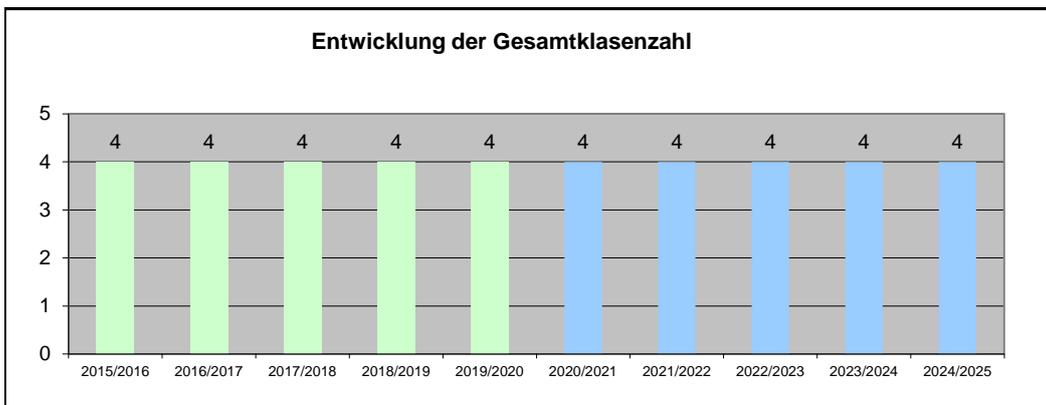
Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.								
KGS Bildchen	92	5,0	91	5,0	86	5,0	82	4,5	83	4,5	71	3,0	76	3,0	73	3,0	67	3,0	64	3,0
<b>Gesamt</b>	<b>92</b>	<b>5,0</b>	<b>91</b>	<b>5,0</b>	<b>86</b>	<b>5,0</b>	<b>82</b>	<b>4,5</b>	<b>83</b>	<b>4,5</b>	<b>71</b>	<b>3,0</b>	<b>76</b>	<b>3,0</b>	<b>73</b>	<b>3,0</b>	<b>67</b>	<b>3,0</b>	<b>64</b>	<b>3,0</b>
<b>OGS-Quote</b>	<b>98,92%</b>		<b>90,10%</b>		<b>91,49%</b>		<b>97,62%</b>		<b>96,51%</b>											
Anzahl UMI Gesamt	0		0		0		0		0											

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019  
 2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

116



Anzahl Züge im Sozialraum:

1

### 2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	4	268	67,0
2. Mehrzweckräume	4	249	62,3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	65	65,0
4. Gruppenräume	2	135	67,5
5. Aula/Pausenhalle	1	186	186,0

	Anz.	qm
Sekretariat	1	17,0
Schulleitung	1	22,6
Kollegiumszimmer	1	29,1
Büro OGS	1	14,9
Schulsozialarbeit	1	18,0
Hausmeister	1	12,5

### 3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

### 4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>									

## Fazit und Ausblick

Im Sozialraum 4 befindet sich nur die Grundschule KGS Bildchen.

Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zur KGS Bildchen verwiesen.

# Sozialraum 5

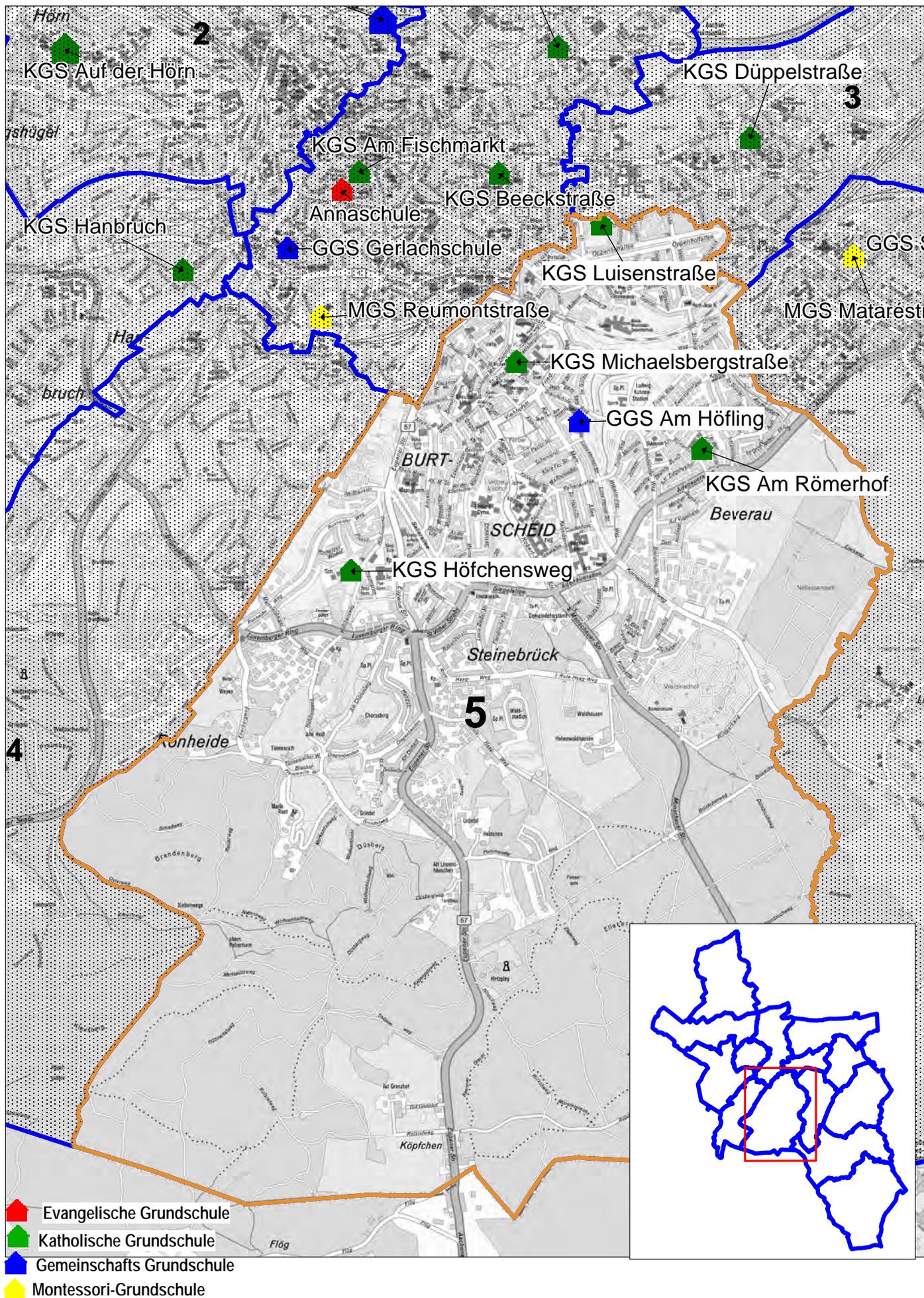
## Burtscheid/Beverau

### Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL
2. Prognose bis 2024/2025: Schülerzahlen, Klassen, OGS
3. Planungsaspekte und Maßnahmenvorschläge

# Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

## Sozialraum 5



# Sozialraum 5

## KGS Luisenstraße



# Faktenblatt KGS Luisenstraße

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Luisenstraße
Anschrift	Luisenstraße 42, 52070 Aachen
Homepage	www.grundschule-luisenstrasse.de
Sozialraum	5 - Burtscheid/Beverau
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	151
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	84,77%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	3.889,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.053,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.681,70
Nettogeschossfläche (in qm)	2.900,82
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.214,00
Baujahr	1901
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	5
davon Familienzentren	3

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Luisenstraße

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	35	2	39	2	39	2	37	2	36	2	44	2	38	2	44	2	45	2	59	2
2.	35	2	41	2	45	2	39	2	35	2	35	2	43	2	37	2	43	2	44	2
3.	45	2	33	2	36	2	43	2	37	2	33	2	33	2	41	2	35	2	41	2
4.	36	2	42	2	36	2	35	2	43	2	36	2	33	2	33	2	40	2	35	2
<b>Summe</b>	<b>151</b>	<b>8</b>	<b>155</b>	<b>8</b>	<b>156</b>	<b>8</b>	<b>154</b>	<b>8</b>	<b>151</b>	<b>8</b>	<b>149</b>	<b>8</b>	<b>147</b>	<b>8</b>	<b>155</b>	<b>8</b>	<b>163</b>	<b>8</b>	<b>178</b>	<b>8</b>
Anteil GL	14		16		12		12		12											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	101	5,0	124	6,0	126	6,0	124	6,0	128	6,5	140	7,0	147	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0
davon SpFb	23	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0										
<b>OGS-Quote</b>	<b>66,89%</b>		<b>80,00%</b>		<b>80,77%</b>		<b>80,52%</b>		<b>84,77%</b>											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

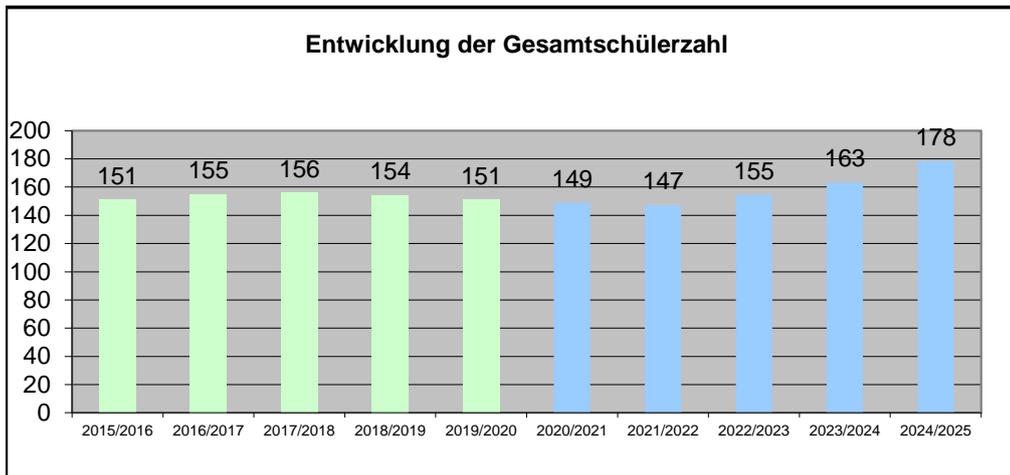
Klasse 1 nach 2  
Klasse 2 nach 3  
Klasse 3 nach 4

97,297  
95,214  
98,611

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
2

Aufnahmekapazität Gesamt:  
192

Anzahl SuS je Eingangsklasse:  
23/25

## 2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	9	584	65
2. Mehrzweckräume	4	281	70
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	82	82
4. Gruppenräume	4	213	53
5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz.	qm
Sekretariat	1	23,1
Schulleitung	1	14,6
Kollegiumszimmer	1	42,5
Büro OGS	1	22,4
Schulsozialarbeit	1	14,1
Hausmeister	1	19,4

## 3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

## 4. Raumbilanz \*\*

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>									

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Luisenstraße ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 151 (davon 14 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 151 (davon 12 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 178 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 128 Kindern in 6,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 21 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 2 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 84,77 %. Die KGS Luisenstraße hat einen zusätzlichen Bedarf von einer halben OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die KGS Luisenstraße ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 9 Unterrichtsräumen und 4 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 6,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 4 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die KGS Luisenstraße sowohl Brennpunktschule als auch GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 48 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für eine zweizügige Schule liegt in diesem Fall bei 192 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 7 Gruppen anwachsen. Die Schule verfügt jedoch über genügend Kapazitäten und muss voraussichtlich keine Kinder ablehnen. Die Schule verfügt zudem auch über räumliche Kapazitäten um bei Bedarf einmalig eine zusätzliche Eingangsklasse bilden zu können. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Innenstadt und damit zu den Schulen im Sozialraum 1 könnte die Schule auch für Kinder aus diesem Bereich eine Alternative darstellen und gegebenenfalls zu einer Entlastung für den Sozialraum 1 beitragen. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 5

KGS Michaelsbergstraße



# Faktenblatt KGS Michaelsbergstraße

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Michaelsbergstraße
Anschrift	Michaelsbergstraße 14/22, 52066 Aachen
Homepage	www.kgs-michaelsberg-ac.de
Sozialraum	5 - Burtscheid/Beverau
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	190
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	93,68%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	4.004,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.915,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.200,82
Nettogeschossfläche (in qm)	3.348,83
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.119,00
Baujahr	1880
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	3
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Michaelsbergstraße

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	47	2	52	2	55	2	40	2	52	2	50	2	49	2	61	2	65	2	83	2
2.	50	2	47	2	55	2	54	2	43	2	53	2	51	2	50	2	63	2	67	2
3.	49	2	52	2	42	2	51	2	46	2	38	2	48	2	46	2	45	2	56	2
4.	47	2	48	2	49	2	45	2	49	2	47	2	39	2	48	2	46	2	46	2
<b>Summe</b>	<b>193</b>	<b>8</b>	<b>199</b>	<b>8</b>	<b>201</b>	<b>8</b>	<b>190</b>	<b>8</b>	<b>190</b>	<b>8</b>	<b>188</b>	<b>8</b>	<b>187</b>	<b>8</b>	<b>205</b>	<b>8</b>	<b>219</b>	<b>8</b>	<b>251</b>	<b>8</b>
Anteil GL	10		14		10		8		5											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	172	8,0	182	8,5	190	9,0	179	8,5	178	8,5	188	9,5	187	9,5	204	9,5	204	9,5	204	9,5
davon SpFb	22	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0										
<b>OGS-Quote</b>	<b>89,12%</b>		<b>91,46%</b>		<b>94,53%</b>		<b>94,21%</b>		<b>93,68%</b>											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **102,84**

Klasse 2 nach 3: 88,96

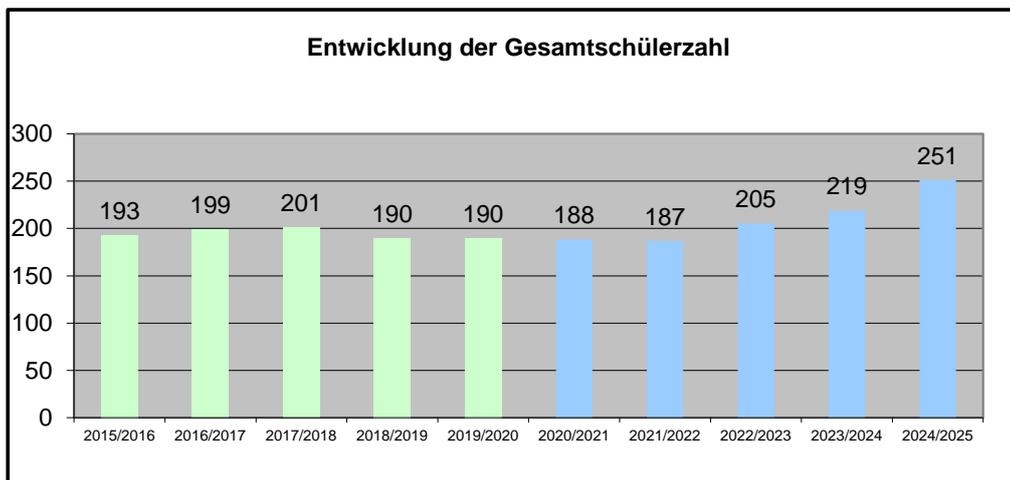
Klasse 3 nach 4: 101,61

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:

2

Aufnahmekapazität Gesamt:

208

Anzahl SuS je Eingangsklasse:

24/28

2. Raumbestand		Anz. qm		
		Anz.	qm	Ø
	1. Unterrichtsräume	8	570	71
	2. Mehrzweckräume	3	255	85
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	70	70
	4. Gruppenräume	3	114	38
	5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz. qm	
	Anz.	qm
Sekretariat	1	17,8
Schulleitung	1	23,6
Kollegiumszimmer	1	67,5
Büro OGS	1	12,0
Schulsozialarbeit	1	45,6
Hausmeister	1	13,5

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
<b>Gesamt</b>		<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Michaelsbergstraße ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 193 (davon 10 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 190 (davon 5 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 251 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 178 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 21 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 2 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 93,68 %. Die KGS Michaelsbergstraße hat einen zusätzlichen Bedarf von 1 OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die KGS Michaelsbergstraße ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 9 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 3 separate Gruppenräume zur Verfügung. Zusätzlich werden derzeit noch 2 Gruppenräume in der benachbarten Liegenschaft des Marienhospitals angemietet. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Eine Baumaßnahme im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms ist bis zur Leistungsphase 3 geplant. Das Projekt ruht derzeit, weil die Möglichkeit eines Umzuges der Schule in das Gebäude der auslaufenden Hauptschule Burtscheid geprüft worden ist. Eine abschließende Entscheidung steht noch aus.

## Maßnahmenvorschläge

Da die KGS Michaelsbergstraße GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt b die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 52 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für die Schule liegt demnach bei 208 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 9,5 Gruppen anwachsen. Die Schule muss gegebenenfalls zum Ende des Prognosezeitraums Kinder ablehnen. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 5

## GGs Am Höfling



# Faktenblatt GGS Am Höfling

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Am Höfling
Anschrift	Am Höfling 14, 52076 Aachen
Homepage	www.ggs-am-hoeffling.de
Sozialraum	5 - Burtscheid/Beverau
Festgelegte Zügigkeit	3
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	284
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	52,46%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	ja
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	13.195,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.336,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	5.048,98
Nettogeschossfläche (in qm)	4.242,59
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.463,00
Baujahr	1957
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	6
davon Familienzentren	2

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# GGG Am Höfling

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.*	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	60		71		70		80		75		75		73		86		92		105	
2.	67		67		81		68		77		73		73		71		83		89	
3.	90		74		63		75		63		71		67		67		65		77	
4.	64		78		72		62		69		60		68		64		64		62	
<b>Summe</b>	<b>281</b>	<b>12</b>	<b>290</b>	<b>12</b>	<b>286</b>	<b>12</b>	<b>285</b>	<b>12</b>	<b>284</b>	<b>12</b>	<b>279</b>	<b>12</b>	<b>281</b>	<b>12</b>	<b>288</b>	<b>12</b>	<b>304</b>	<b>12</b>	<b>333</b>	<b>12</b>
Anteil GL	19		18		16		18		19											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl			139	6,5	152	7,0	149	7,0	149	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0
davon SpFb	16	1,5	16	1,5	16	1,5	16	1,5	16	1,5										
<b>OGS-Quote</b>	<b>0,00%</b>		<b>47,93%</b>		<b>53,15%</b>		<b>52,28%</b>		<b>52,46%</b>											
Anzahl UMI	52		51		50		50		50		50		50		50		50		50	

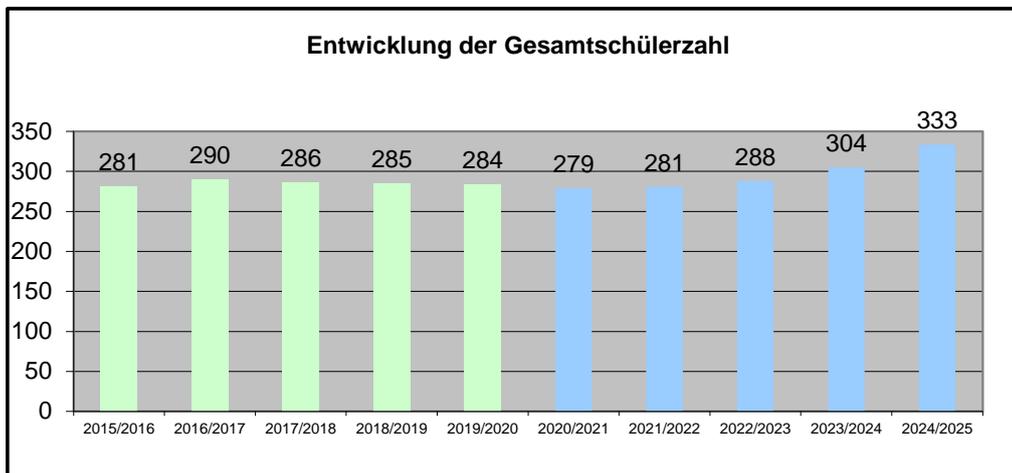
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **96,70**  
 Klasse 2 nach 3: 92,62  
 Klasse 3 nach 4: 95,21

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

\* Schule bildet jahrgangsübergreifende Klassen

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019  
 2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
3

Aufnahmekapazität Gesamt:  
296

2. Raumbestand		Anz. qm $\emptyset$		
		Anz.	qm	$\emptyset$
	1. Unterrichtsräume	12	769	64
	2. Mehrzweckräume	3	213	71
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	90	90
	4. Gruppenräume	6	345	58
	5. Aula/Pausenhalle	1	145	145

	Anz. qm	
Sekretariat	1	21,1
Schulleitung	1	16,6
Kollegiumszimmer	1	62,7
Büro OGS	1	11,0
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	13,0

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	12	12	12	12	12	12	12	12	12
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die GGS Am Höfling ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 3 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 281 (davon 19 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 284 (davon 19 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 333 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 3 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 149 Kindern in 7 Gruppen besucht. Von diesen haben 16 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 52,46 %. Darüber hinaus werden 50 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut.

Die GGS Am Höfling ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL. Die SuS werden jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 - 4 unterrichtet. Die Schule ist seit dem 01.08.2015 Schwerpunktschule gem. § 20 Abs. 6 SchulG für die Förderschwerpunkte GE und KM.

Der Raumbestand von 12 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine dreizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 7 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 6 separate Gruppenräume zur Verfügung, davon befinden sich 2 Gruppenräume in Pavillons die nach Einschätzung des Gebäudemanagements im Jahr 2023 abgängig sind. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Ein Ausbau einer „Multifunktionalen Mitte“ im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms befindet derzeit in der Umsetzung. Die besonderen Bedarfe an räumlicher und technischer Ausstattung in Bezug auf die Erfordernisse einer Schwerpunktschule sind sukzessive entwickelt worden.

## Maßnahmenvorschläge

Da die GGS Am Höfling GL-Schule ist und jahrgangsübergreifend unterrichtet, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt b die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 74 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 296 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend und die Schule muss gegebenenfalls Kinder ablehnen. Die Beibehaltung der Dreizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 5

## KGS Am Römerhof



# Faktenblatt KGS Am Römerhof

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Am Römerhof
Anschrift	Am Römerhof 31, 52066 Aachen
Homepage	www.kgs-am-roemerhof.de
Sozialraum	5 - Burtscheid/Beverau
Festgelegte Zügigkeit	3
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	280
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	74,29%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS / 8 bis 1

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	12.035,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.291,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.673,87
Nettogeschossfläche (in qm)	3.886,21
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.131,00
Baujahr	1954
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	4
davon Familienzentren	0

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Am Römerhof

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	78	3	80	3	68	3	63	3	65	3	69	3	61	3	72	3	63	3	75	3
2.	84	3	81	3	82	3	69	3	71	3	70	3	74	3	65	3	77	3	67	3
3.	75	3	81	3	76	3	80	3	64	3	68	3	66	3	70	3	62	3	73	3
4.	60	3	76	3	80	3	75	3	80	3	64	3	67	3	66	3	70	3	62	3
<b>Summe</b>	<b>297</b>	<b>12</b>	<b>318</b>	<b>12</b>	<b>306</b>	<b>12</b>	<b>287</b>	<b>12</b>	<b>280</b>	<b>12</b>	<b>270</b>	<b>12</b>	<b>268</b>	<b>12</b>	<b>273</b>	<b>12</b>	<b>272</b>	<b>12</b>	<b>278</b>	<b>12</b>
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	169	7,0	200	8,0	213	8,5	202	8,0	208	8,5	235	9,5	235	9,5	235	9,5	235	9,5	235	9,5
davon SpFb																				
<b>OGS-Quote</b>	<b>56,90%</b>		<b>62,89%</b>		<b>69,61%</b>		<b>70,38%</b>		<b>74,29%</b>											
Anzahl UMI	88		81		80		70		63		63		63		63		63		63	

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **107,08**

Klasse 2 nach 3: 95,16

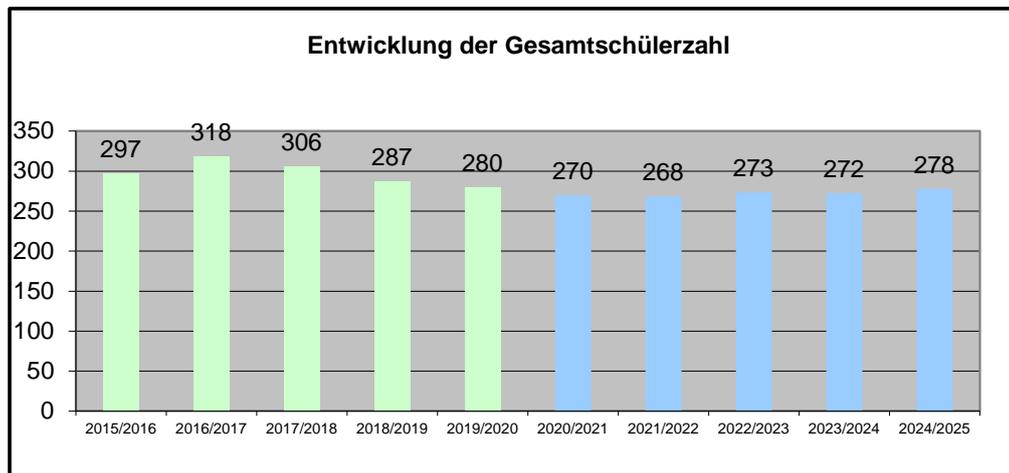
Klasse 3 nach 4: 99,34

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:

3

Aufnahmekapazität Gesamt:

324

Anzahl SuS je Eingangsklasse:

27

2. Raumbestand	Anz. qm			Ø
	1	2	3	
1. Unterrichtsräume	12	759	63	
2. Mehrzweckräume	2	119	60	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	81	81	
4. Gruppenräume	2	128	64	
5. Aula/Pausenhalle	1	207	207	

	Anz. qm	
	1	2
Sekretariat	1	17,7
Schulleitung	1	39,8
Kollegiumszimmer	1	44,8
Büro OGS	1	6,1
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	16,8

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	12	12	12	12	12	12	12	12	12
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1,0</b>	<b>1,0</b>	<b>1,0</b>	<b>1,0</b>	<b>1,0</b>	<b>1,0</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Am Römerhof ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 3 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 297 im Schuljahr 2015/2016 über 280 im Schuljahr 2019/2020 auf 278 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 3 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 208 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 74,29 %. Darüber hinaus werden 63 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Die KGS Am Römerhof hat einen zusätzlichen Bedarf von 1 OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die KGS Am Römerhof ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 12 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine dreizügige Grundschule, jedoch stehen lediglich 2 Mehrzweckräume zur Verfügung. Für die Unterbringung der 8 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 2 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Untersuchungen des städtischen Gebäudemanagements zu einer möglichen Baumaßnahme im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms zur Verbesserung der räumlichen Situation im Betreuungsbereich haben bereits begonnen.

## Maßnahmenvorschläge

Da die Schule weder Brennpunktschule noch GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 324 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich stabil. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 9,5 Gruppen anwachsen. Es bestehen weitere Aufnahmekapazitäten in moderatem Umfang. Die Beibehaltung der Dreizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 5

## KGS Höfchensweg



# Faktenblatt KGS Höfchensweg

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Höfchensweg
Anschrift	Höfchensweg 44, 52066 Aachen
Homepage	www.kgs-hoefchensweg.de
Sozialraum	5 -urtscheid/Beverau
Festgelegte Zügigkeit	2,5
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	230
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	54,35%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<b>Besonderheiten</b>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS / 8 bis 1

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	5.197,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.747,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.136,56
Nettogeschossfläche (in qm)	2.617,55
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.070,00
Baujahr	1922 -Gebäude wurde urspr. nicht als Schule errichtet.
Energieausweis (ja/nein)	ja
<b>Besonderheiten</b>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	4
davon Familienzentren	0

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

<u>Grundstücksgröße</u> : Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes
<u>Unbebaute Fläche (Schulhof)</u> : Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann
<u>Bruttogeschossfläche</u> : Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände
<u>Nettogeschossfläche</u> : Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes
<u>Schulisch nutzbarer Raum</u> : Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Höfchensweg

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	59	3	55	2	53	2	40	2	70	3	63	2	60	3	72	2	72	3	66	2
2.	68	3	57	3	55	2	56	2	49	2	80	3	72	2	68	3	82	2	82	3
3.	55	2	73	3	60	3	56	2	55	2	49	2	80	3	72	2	68	3	82	2
4.	55	2	56	2	72	3	60	3	56	2	55	2	49	2	80	3	72	2	68	3
<b>Summe</b>	<b>237</b>	<b>10</b>	<b>241</b>	<b>10</b>	<b>240</b>	<b>10</b>	<b>212</b>	<b>9</b>	<b>230</b>	<b>9</b>	<b>247</b>	<b>9</b>	<b>261</b>	<b>10</b>	<b>292</b>	<b>10</b>	<b>294</b>	<b>10</b>	<b>299</b>	<b>10</b>
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl									125	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0	125	5,0
davon SpFb																				
<b>OGS-Quote</b>										<b>54,35%</b>										
Anzahl UMI	181		178		188		176		69		69		69		69		69		69	

Übergangsquoten (in %):

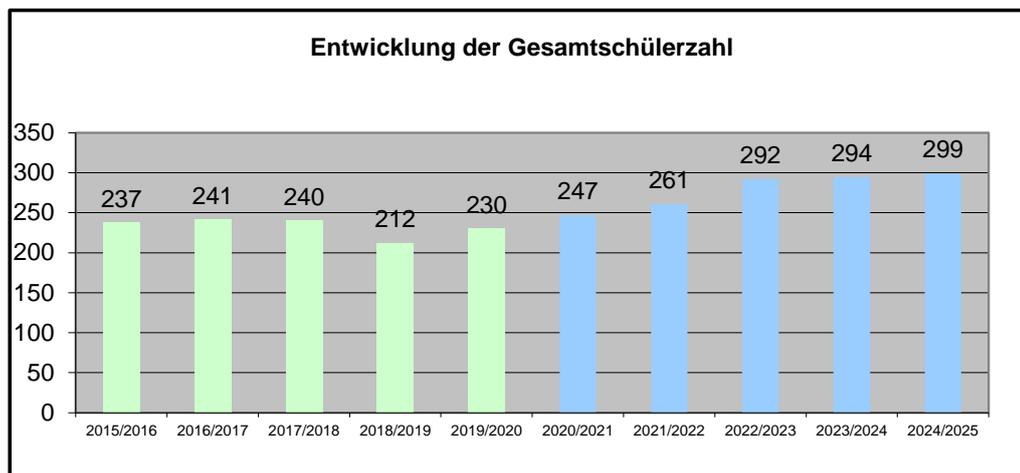
Klasse 1 nach 2: **114,08**  
 Klasse 2 nach 3: 100,02  
 Klasse 3 nach 4: 100,00

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2,5

Aufnahmekapazität Gesamt: 274

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 27/28

2. Raumbestand	Anz. qm			Ø
	1	2	3	
1. Unterrichtsräume	10	626	62,6	
2. Mehrzweckräume	3	211	70,3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	62	62,3	
4. Gruppenräume	1	127	127	
5. Aula/Pausenhalle	0			

	Anz. qm	
	1	2
Sekretariat	1	14,2
Schulleitung	1	25,9
Kollegiumszimmer	1	25,6
Büro OGS	1	21
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	21

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	10	10	10	9	9	9	10	10	10
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	0	0	1	1	1	0	0	0
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Höfchensweg ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2,5 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 237 im Schuljahr 2015/2016 über 230 im Schuljahr 2019/2020 auf 299 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können zukünftig im jährlichen Wechsel weiterhin 2 beziehungsweise 3 Parallelklassen gebildet werden.

An der KGS Höfchensweg finden seit dem aktuell laufenden Schuljahr erstmals OGS-Maßnahmen statt. Derzeit werden 125 Kinder in 5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 54,35 %. Die Betreuung wird zudem aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ organisiert. Im aktuellen Schuljahr 2019/2020 werden über dieses Angebot 63 Kinder betreut.

Die KGS Höfchensweg ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 10 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine 2,5-zügige Grundschule. Für die Unterbringung der 5 OGS-Gruppen steht im Gebäude 1 separater großer Gruppenraum zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die Schule weder Brennpunktschule noch GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 274 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend. Die Schule hat zwar ausreichende Aufnahmekapazitäten in den Eingangsklassen, wird jedoch voraussichtlich im Jahr 2022/2023 an ihre Kapazitätsgrenze stoßen und Kinder ablehnen müssen. Die Beibehaltung der Zweieinhalbzügigkeit wird derzeit empfohlen.

Da seit dem Schuljahr 2019/2020 erstmalig eine OGS-Betreuung angeboten wird muss die weitere Entwicklung der Schülerzahlen abgewartet werden. Es wird jedoch ein positiver Effekt vermutet. Die Klassen- und Mehrzweckräume werden für die Unterbringung der 5 OGS-Gruppen multifunktional genutzt.

# Sozialraum 5

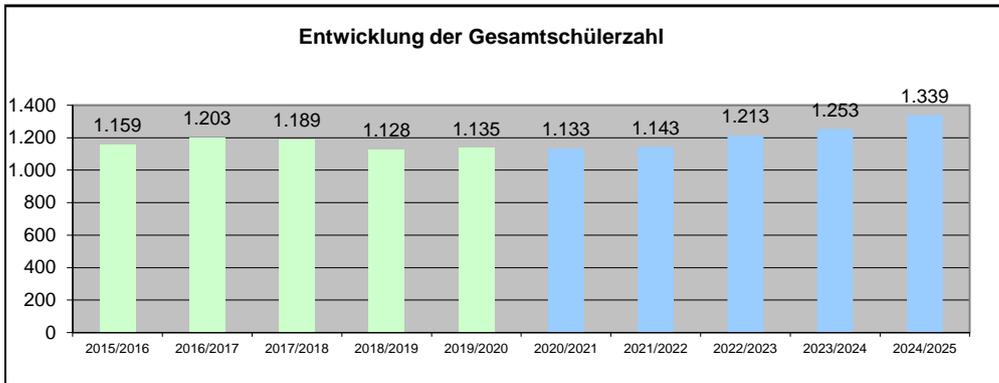
## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.																		
KGS Luisenstraße	151	8	155	8	156	8	154	8	151	8	149	8	147	8	155	8	163	8	178	8
KGS Michaelsbergstraße	193	8	199	8	201	8	190	8	190	8	188	8	187	8	205	8	219	8	251	8
GGG Am Höfling	281	12	290	12	286	12	285	12	284	12	279	12	281	12	288	12	304	12	333	12
KGS Am Römerhof	297	12	318	12	306	12	287	12	280	12	270	12	268	12	273	12	272	12	278	12
KGS Höfchensweg	237	10	241	10	240	10	212	9	230	9	247	9	261	10	292	10	294	10	299	10
<b>Gesamt</b>	<b>1.159</b>	<b>50</b>	<b>1.203</b>	<b>50</b>	<b>1.189</b>	<b>50</b>	<b>1.128</b>	<b>49</b>	<b>1.135</b>	<b>49</b>	<b>1.133</b>	<b>49</b>	<b>1.143</b>	<b>50</b>	<b>1.213</b>	<b>50</b>	<b>1.253</b>	<b>50</b>	<b>1.339</b>	<b>50</b>

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.								
KGS Luisenstraße	101	5,0	124	6,0	126	6,0	124	6,0	128	6,5	140	7,0	147	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0
KGS Michaelsbergstraße	172	8,0	182	8,5	190	9,0	179	8,5	178	8,5	188	9,5	187	9,5	204	9,5	204	9,5	204	9,5
GGG Am Höfling	0	0,0	139	6,5	152	7,0	149	7,0	149	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0	150	7,0
KGS Am Römerhof	169	7,0	200	8,0	213	8,5	202	8,0	208	8,5	235	9,5	235	9,5	235	9,5	235	9,5	235	9,5
<b>Gesamt</b>	<b>442</b>	<b>20,0</b>	<b>645</b>	<b>29,0</b>	<b>681</b>	<b>30,5</b>	<b>654</b>	<b>29,5</b>	<b>663</b>	<b>30,5</b>	<b>713</b>	<b>33,0</b>	<b>719</b>	<b>33,0</b>	<b>739</b>	<b>33,0</b>	<b>739</b>	<b>33,0</b>	<b>739</b>	<b>33,0</b>
<b>OGS-Quote</b>	<b>38,14%</b>		<b>53,62%</b>		<b>57,28%</b>		<b>57,98%</b>		<b>58,41%</b>											
Anzahl UMI Gesamt	321		310		318		296		182											

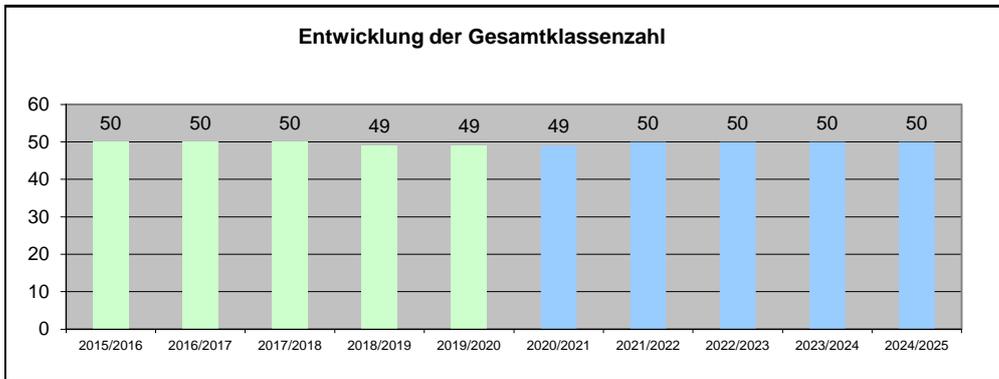
Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

1294



Anzahl Züge im Sozialraum:

12,5

## 2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	51	3.308	64,9
2. Mehrzweckräume	15	1079	71,9
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	5	385	77,1
4. Gruppenräume	16	927	58,0
5. Aula/Pausenhalle	2	352	176,0

	Anz.	qm
Sekretariat	5	93,9
Schulleitung	5	120,5
Kollegiumszimmer	5	243,1
Büro OGS	5	72,1
Schulsozialarbeit	2	59,7
Hausmeister	5	84,1

## 3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	50	50	50	49	49	49	50	50	50	50
2. Mehrzweckräume	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5

## 4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	1	1	1	2	2	2	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
<b>Gesamt</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>19</b>

## Fazit und Ausblick

Im Sozialraum 5 befinden sich fünf Grundschulen:

KGS Luisenstraße

KGS Michaelsbergstraße

GGs Am Höfling

KGS Am Römerhof

KGS Höfchensweg

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist insgesamt steigend. Im Schuljahr 2015/2016 besuchten insgesamt 1.159 Kinder die fünf Grundschulen im Sozialraum. Im Schuljahr 2019/2020 sind es noch 1.135 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich wieder 1.339 Kinder. Im Sozialraum bestehen derzeit 12,5 Züge, die maximale Aufnahmekapazität im Sozialraum liegt bei 1.294.

In den Schulen stehen 51 Klassenräume und 15 Mehrzweckräume zur Verfügung. Die Zahl der separaten Gruppenräume beläuft sich auf 16. Alle Schulen verfügen über eine OGS-Versorgungsküche mit Mensa.

Die OGS im Sozialraum 5 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 663 Kindern in 30,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 58,41 %. Darüber hinaus werden 188 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Für die Unterbringung der 30,5 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 16 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Bis zum Ende des Prognosezeitraums ist der Bedarf von 2,5 zusätzlichen OGS-Gruppen gemeldet worden.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum feststellen, dass sich bis zum Ende des Prognosezeitraums im Schuljahr 2024/2025 die Schulen positiv entwickeln und teilweise schon vorher an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen werden. Es wird daher vermutlich zu einer Umverteilung der Schülerströme kommen. Geringe Kapazitäten stehen an der KGS Luisenstraße und der KGS Am Römerhof zur Verfügung.

# Sozialraum 6

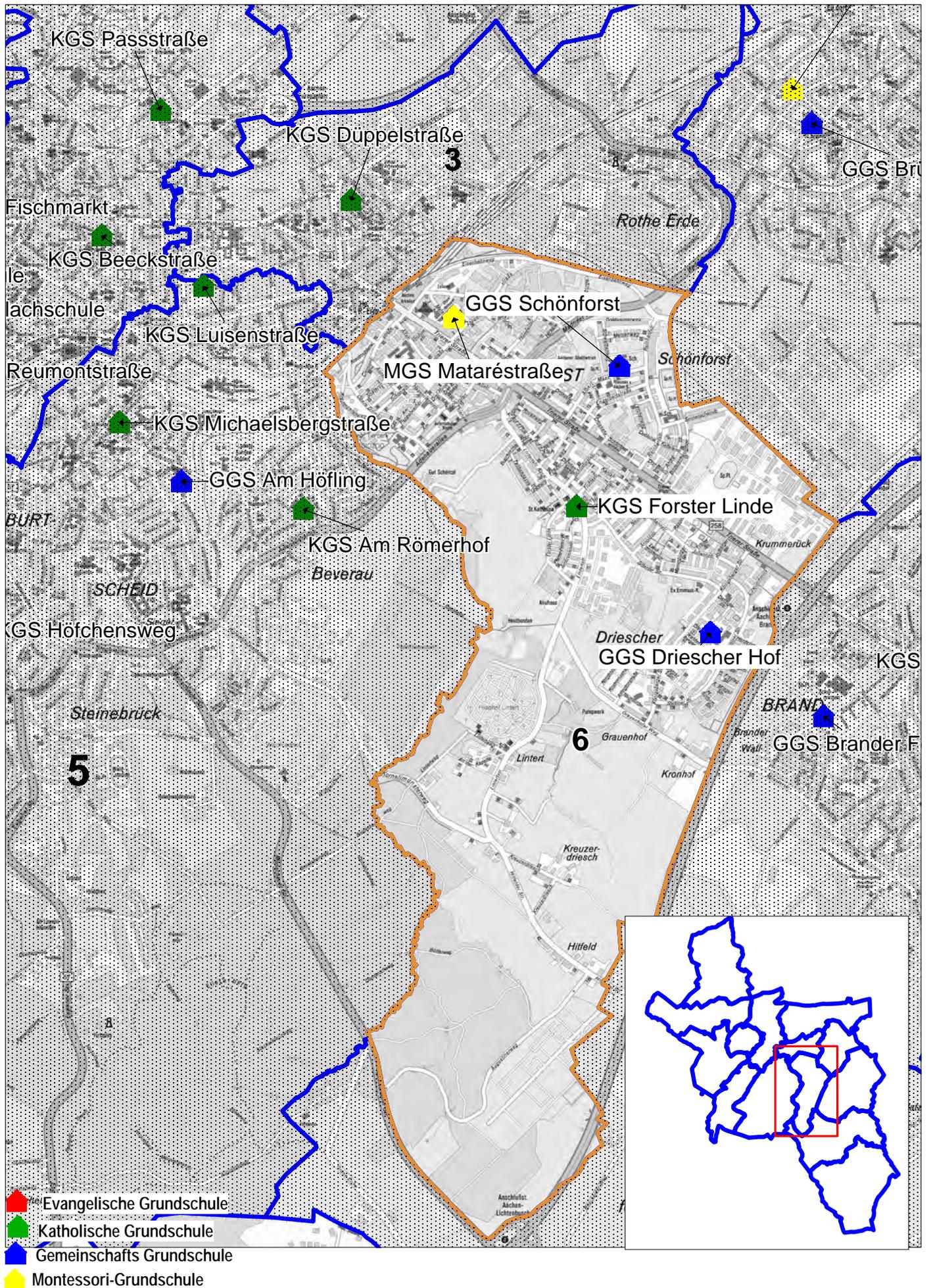
## Forst/Driescher Hof

### Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL
2. Prognose bis 2024/2025: Schülerzahlen, Klassen, OGS
3. Planungsaspekte und Maßnahmenvorschläge

# Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

## Sozialraum 6



# Sozialraum 6

## GGG Driescher Hof



# Faktenblatt GGS Driescher Hof

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGG Driescher Hof
Anschrift	Gleiwitzer Straße 10, 52078 Aachen
Homepage	www.grundschule-driescher-hof.de
Sozialraum	6 - Forst/Driescher Hof
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	197
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	90,86%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	17.310,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.505,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.755,79
Nettogeschossfläche (in qm)	4.058,74
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.348,00
Baujahr	1970
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Turnhalle
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	5
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# GGG Driescher Hof

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	48	2	47	2	48	2	45	2	59	3	44	2	56	2	49	2	48	2	40	2
2.	50	2	51	2	53	2	56	2	47	2	65	3	49	2	62	2	54	2	53	2
3.	46	2	48	2	41	2	44	2	50	2	40	2	56	3	42	2	53	2	47	2
4.	44	2	47	2	44	2	41	2	41	2	48	2	39	2	54	3	40	2	52	2
<b>Summe</b>	<b>188</b>	<b>8</b>	<b>193</b>	<b>8</b>	<b>186</b>	<b>8</b>	<b>186</b>	<b>8</b>	<b>197</b>	<b>9</b>	<b>198</b>	<b>9</b>	<b>200</b>	<b>9</b>	<b>207</b>	<b>9</b>	<b>196</b>	<b>8</b>	<b>191</b>	<b>8</b>
Anteil GL	6		8		2		5		5											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	122	6,0	135	6,5	142	7,0	148	7,0	179	8,5	170	8,0	170	8,0	170	8,0	170	8,0	170	8,0
davon SpFb	24	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0										
<b>OGS-Quote</b>	<b>64,89%</b>		<b>69,95%</b>		<b>76,34%</b>		<b>79,57%</b>		<b>90,86%</b>											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

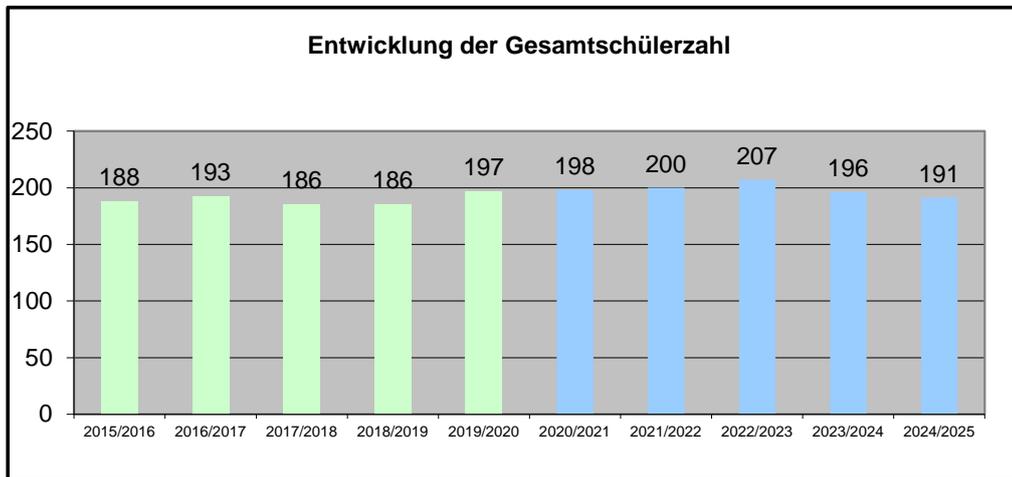
Klasse 1 nach 2: **110,56**  
 Klasse 2 nach 3: 86,15  
 Klasse 3 nach 4: 96,59

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
2

Aufnahmekapazität Gesamt:  
192

Anzahl SuS je Eingangsklasse:  
23/25

2. Raumbestand		Anz. qm		Ø
	1. Unterrichtsräume	12	801	67
	2. Mehrzweckräume	3	165	55
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	132	132
	4. Gruppenräume	4	230	58
	5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz. qm	
Sekretariat	1	25,4
Schulleitung	1	17,3
Kollegiumszimmer	1	49,7
Büro OGS	1	24,2
Schulsozialarbeit	1	28,6
Hausmeister	1	25,5

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	9	9	9	9	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	4	4	4	4	3	3	3	3	4
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
<b>Gesamt</b>		<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>9</b>

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die GGS Driescher Hof ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 188 (davon 6 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 197 (davon 5 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 191 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 179 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 21 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 2 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 90,86 %. Damit übersteigt die GGS Driescher Hof bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe.

Die GGS Driescher Hof ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 12 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 8,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude aktuell 4 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die GGS Driescher Hof sowohl Brennpunktschule als auch GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 48 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für eine zweizügige Schule liegt in diesem Fall bei 192 SuS.

Die Prognosewerte deuten auf eine stabile Entwicklung hin. Im aktuellen Schuljahr hat die Schule eine zusätzliche dritte Eingangsklasse gebildet. Die Schule verfügt über räumliche Kapazitäten, um die Zügigkeit dauerhaft zu erhöhen, allerdings weisen die Prognosewerte auf eine gleichbleibende Entwicklung hin, sodass eine Erhöhung der Zügigkeit zum derzeitigen Zeitpunkt nicht angezeigt ist. Aus diesem Grund ist die weitere Entwicklung der Schule näher zu betrachten. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 6

KGS Forster Linde



# Faktenblatt KGS Forster Linde

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Forster Linde
Anschrift	Lintertstraße 68, 52076 Aachen
Homepage	www.kgs-forster-linde.de
Sozialraum	6 - Forst/Driescher Hof
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	218
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	85,78%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	9.620,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.066,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.641,54
Nettogeschossfläche (in qm)	3.046,51
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.090,00
Baujahr	1961
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	nein
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	3
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Forster Linde

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	49	2	48	2	62	2	39	2	60	2	46	2	54	2	46	2	46	2	42	2
2.	54	2	54	2	49	2	64	2	46	2	66	2	51	2	60	2	51	2	51	2
3.	55	2	51	2	58	2	56	2	61	2	48	2	70	2	53	2	63	2	53	2
4.	46	2	56	2	50	2	55	2	51	2	57	2	45	2	65	2	50	2	58	2
<b>Summe</b>	<b>204</b>	<b>8</b>	<b>209</b>	<b>8</b>	<b>219</b>	<b>8</b>	<b>214</b>	<b>8</b>	<b>218</b>	<b>8</b>	<b>217</b>	<b>8</b>	<b>219</b>	<b>8</b>	<b>224</b>	<b>8</b>	<b>209</b>	<b>8</b>	<b>204</b>	<b>8</b>
Anteil GL									1											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	138	5,5	151	6,0	178	7,0	182	7,5	187	7,5	170	7,0	170	7,0	170	7,0	170	7,0	170	7,0
davon SpFb																				
<b>OGS-Quote</b>	<b>67,65%</b>		<b>72,25%</b>		<b>81,28%</b>		<b>85,05%</b>		<b>85,78%</b>											
Anzahl UMI																				

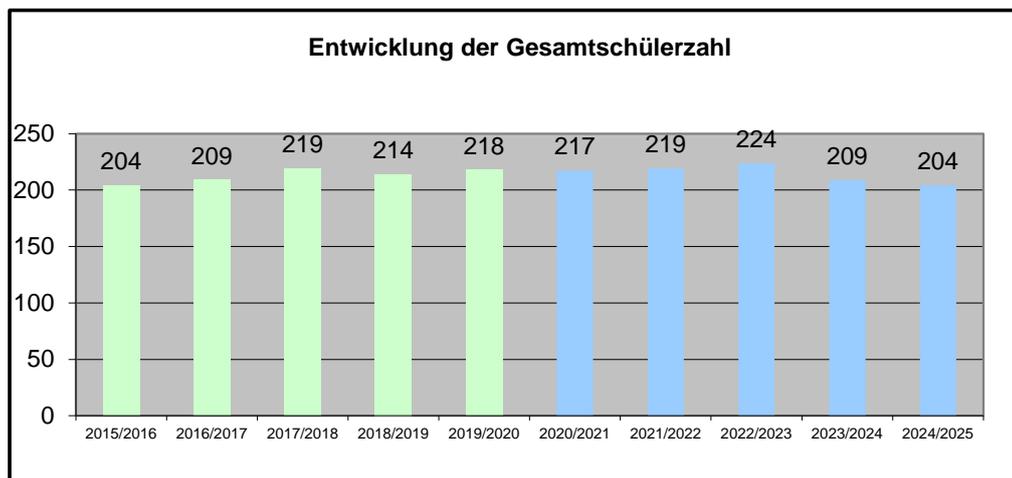
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **110,59**  
 Klasse 2 nach 3: 104,80  
 Klasse 3 nach 4: 92,95

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2

Aufnahmekapazität Gesamt: 200

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 25

2. Raumbestand	Anz.	qm	∅
1. Unterrichtsräume	9	664	74
2. Mehrzweckräume	1	71	71
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	71	71
4. Gruppenräume	2	142	71
5. Aula/Pausenhalle	1	208	208

	Anz.	qm
Sekretariat	1	28,4
Schulleitung	1	39,5
Kollegiumszimmer	1	90,4
Büro OGS	1	20,0
Schulsozialarbeit	1	23,6
Hausmeister	1	11,5

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume		-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
<b>Gesamt</b>		<b>2</b>									

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Forster Linde ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 204 im Schuljahr 2015/2016 über 218 (davon 1 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 204 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 187 Kindern in 7,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 85,78 %. Damit übersteigt die KGS Forster Linde bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe.

Die KGS Forster Linde ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, es wird zudem aktuell ein Kind im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 9 Unterrichtsräumen und 1 Mehrzweckraum ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 7,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 2 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die KGS Forster Linde Brennpunktschule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 50 empfohlen. Durch diese Maßnahme wird die Gesamtschülerzahl mittelfristig auf 200 SuS festgelegt.

Die Schülerzahlen der KGS Forster Linde entwickeln sich in der Prognose stabil. Die Schule verfügt über weitere Aufnahmekapazitäten. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 6

## GGs Schönforst



# Faktenblatt GGS Schönforst

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Schönforst
Anschrift	Schwalbenweg 4+6, 52078 Aachen
Homepage	www.ggs-schoenforst.de
Sozialraum	6 - Forst/Driescher Hof
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	169
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	71,60%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	11.079,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.719,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	6.287,31
Nettogeschossfläche (in qm)	5.304,85
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.312,00
Baujahr	1972
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	ja

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	2
davon Familienzentren	2

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# GGG Schönforst

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	36	2	39	2	47	2	31	2	36	2	35	2	38	2	39	2	35	2	36	2
2.	27	1	45	2	45	2	53	2	45	2	46	2	45	2	49	2	50	2	45	2
3.	46	2	22	1	37	2	41	2	47	2	40	2	42	2	41	2	44	2	45	2
4.	48	2	50	2	24	1	42	2	41	2	50	2	43	2	45	2	43	2	47	2
<b>Summe</b>	<b>157</b>	<b>7</b>	<b>156</b>	<b>7</b>	<b>153</b>	<b>7</b>	<b>167</b>	<b>8</b>	<b>169</b>	<b>8</b>	<b>172</b>	<b>8</b>	<b>168</b>	<b>8</b>	<b>173</b>	<b>8</b>	<b>173</b>	<b>8</b>	<b>173</b>	<b>8</b>
Anteil GL	8		8		11		8		3											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	122	6,0	120	6,0	123	6,0	120	6,0	121	6,0	120	6,0	120	6,0	120	6,0	120	6,0	120	6,0
davon SpFb	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0	21	2,0										
<b>OGS-Quote</b>	<b>77,71%</b>		<b>76,92%</b>		<b>80,39%</b>		<b>71,86%</b>		<b>71,60%</b>											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **128,96**

Klasse 2 nach 3: 89,90

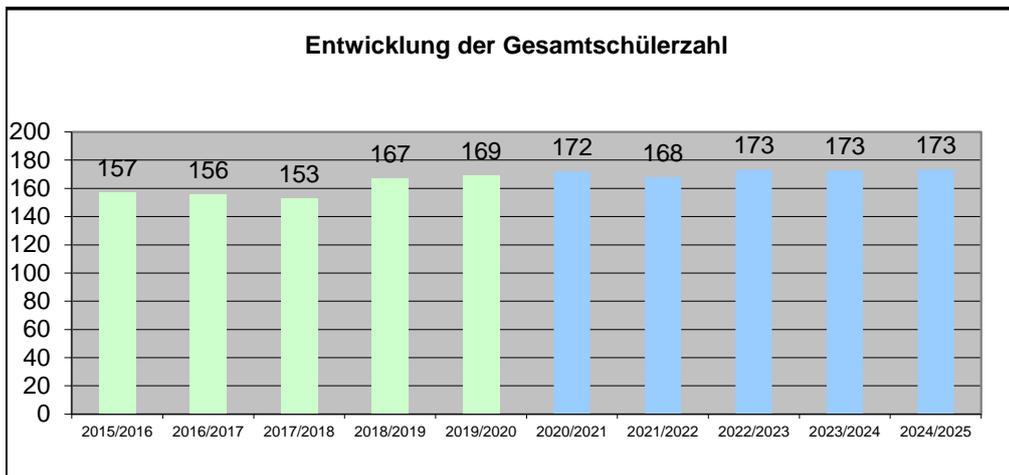
Klasse 3 nach 4: 106,76

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:

2

Aufnahmekapazität Gesamt:

192

Anzahl SuS je Eingangsklasse:

23/25

2. Raumbestand		Anz. qm		Ø
	1. Unterrichtsräume *	9	632	70
	2. Mehrzweckräume	3	300	100
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	92	92
	4. Gruppenräume	4	245	61
	5. Aula/Pausenhalle	1	174	174

\* 3 Klassenräume bis 2020 für Auslagerung Kita genutzt

	Anz. qm	
Sekretariat	1	14
Schulleitung	1	29,5
Kollegiumszimmer	1	45
Büro OGS	1	15
Schulsozialarbeit	1	13,3
Hausmeister	1	17,9

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	7	7	7	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	2	2	2	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>6</b>							

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die GGS Schönforst ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 157 (davon 8 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 169 (davon 3 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 173 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 121 Kindern in 6 Gruppen besucht. Von diesen haben 21 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 2 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 71,60 %.

Die GGS Schönforst ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 9 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Aktuell ist die Kita Stettiner Straße in den Räumlichkeiten der Schule untergebracht und nutzt 3 Klassenräume, voraussichtlich bis Mitte 2020. Für die Unterbringung der 6-OGS Gruppen stehen im Gebäude 4 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die GGS Schönforst sowohl Brennpunktschule als auch GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 48 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für die Schule liegt demnach bei 192 SuS.

Die Schülerzahlen der GGS Schönforst entwickeln sich in der Prognose steigend. Die Schule verfügt über weitere Aufnahmekapazitäten in moderatem Umfang. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird empfohlen.

# Sozialraum 6

Montessori-Grundschule  
Mataréstraße



# Faktenblatt Montessori Grundschule Mataréstraße

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Montessori Grundschule
Name	Montessori GS Mataréstraße
Anschrift	Mataréstraße 11, 52078 Aachen
Homepage	www.montessorischule-matarestrasse.de
Sozialraum	6 - Forst/Driescher Hof
Festgelegte Zügigkeit	3
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	275
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	70,18%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	6.688,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.349,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	5.011,09
Nettogeschossfläche (in qm)	4.150,43
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.760,00
Baujahr	1958
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	7
davon Familienzentren	5

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# Montessori-Grundschule Mataréstraße

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.*	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	71		67		75		69		61		63		69		80		71		71	
2.	75		86		75		84		95		76		79		86		100		89	
3.	51		59		80		62		59		73		58		60		66		76	
4.	38		52		53		76		60		57		70		56		58		63	
<b>Summe</b>	<b>235</b>	<b>9</b>	<b>264</b>	<b>10</b>	<b>283</b>	<b>11</b>	<b>291</b>	<b>12</b>	<b>275</b>	<b>12</b>	<b>268</b>	<b>12</b>	<b>276</b>	<b>12</b>	<b>282</b>	<b>12</b>	<b>294</b>	<b>12</b>	<b>299</b>	<b>12</b>
Anteil GL	18		19		13		14		10											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	165	7,5	194	8,5	195	8,5	195	8,5	193	8,5	260	11,5	260	11,5	260	11,5	260	11,5	260	11,5
davon SpFb	19	1,5	15	1,5	15	1,5	15	1,5	15	1,5										
<b>OGS-Quote</b>	<b>70,21%</b>		<b>73,48%</b>		<b>68,90%</b>		<b>67,01%</b>		<b>70,18%</b>											
Anzahl UMI	34		28		29		31		28		28		28		28		28		28	

Übergangsquoten (in %):

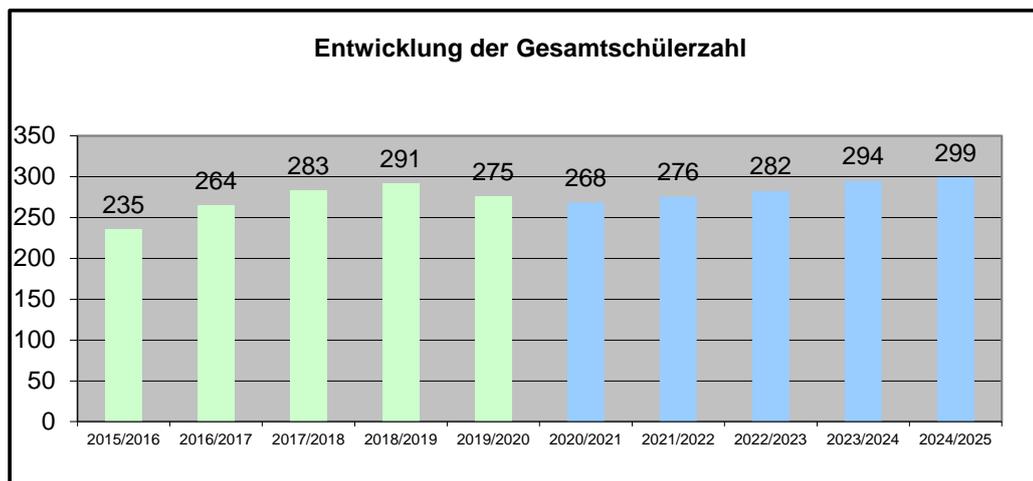
Klasse 1 nach 2	124,84
Klasse 2 nach 3	76,45
Klasse 3 nach 4	95,89

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

\* Schule bildet jahrgangsübergreifende Klassen

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
3

Aufnahmekapazität Gesamt:  
292

2. Raumbestand	Anz. qm			Ø
	1	2	3	
1. Unterrichtsräume	14	981	70	
2. Mehrzweckräume	4	228	57	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	146	146	
4. Gruppenräume	6	359	60	
5. Aula/Pausenhalle	1	143	143	

	Anz. qm	
	1	2
Sekretariat	1	22,1
Schulleitung	1	40,8
Kollegiumszimmer	1	69,0
Büro OGS	1	25,7
Schulsozialarbeit	1	19,4
Hausmeister	1	15,1

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	9	10	11	12	12	12	12	12	12
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24
		1. Unterrichtsräume	5	4	3	2	2	2	2	2	2
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
<b>Gesamt</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>9</b>							

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die Montessori-Grundschule Mataréstraße ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 3 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 235 (davon 18 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 275 (davon 10 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 299 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025.

Pro Jahrgangsstufe können 3 Parallelklassen gebildet werden.

Die Montessori-Grundschule Mataréstraße ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet die Möglichkeit des GL und unterrichtet jahrgangsübergreifend in den Jahrgangsstufen 1 bis 4.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 193 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 15 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 70,18 %. Darüber hinaus werden derzeit 28 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Die MGS Mataréstraße hat einen zusätzlichen Bedarf an 3 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Der Raumbestand von 14 Unterrichtsräumen und 4 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine dreißigige Grundschule. Für die Unterbringung der 8,5 OGS Gruppen stehen im Gebäude 6 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms ist aufgrund unzureichender Küchen- und Speiseräume eine Baumaßnahme im OGS-Bereich geplant, die Planungen dafür haben bereits begonnen.

## Maßnahmenvorschläge

Da die Montessori-Schule Mataréstraße sowohl GL-Schule als auch Brennpunktschule ist und jahrgangsübergreifend unterrichtet, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 73 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 292 SuS.

Die Schülerzahlen der Schule entwickeln sich in der Prognose steigend. Entsprechend der Prognose wird die OGS auf insgesamt 11,5 Gruppen anwachsen. Die Schule verfügt über geringe Aufnahmekapazitäten und muss dennoch gegebenenfalls zukünftig Kinder ablehnen. In Bezug auf das Neubauprojekt am Eisenbahnweg sind die weiteren Entwicklungen im Blick zu halten. Die Beibehaltung der Dreißigigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 6

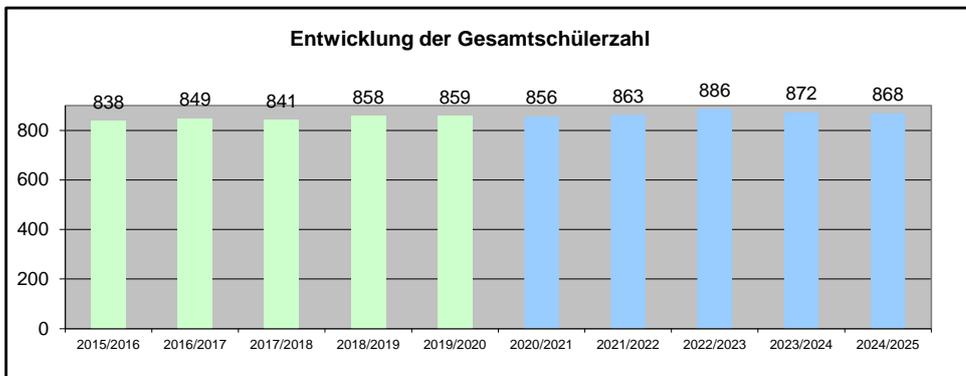
## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.																		
GGG Driescher Hof	188	8	193	8	186	8	186	8	197	9	198	9	200	9	207	9	196	8	191	8
KGS Forster Linde	204	8	209	8	219	8	214	8	218	8	217	8	219	8	224	8	209	8	204	8
GGG Schönforst	157	7	156	7	153	7	167	8	169	8										
KGS Matararéstraße	54	2	27	1	0	0														
Mont. Matararéstraße	235	9	264	10	283	11	291	12	275	12	268	12	276	12	282	12	294	12	299	12
<b>Gesamt</b>	<b>838</b>	<b>34</b>	<b>849</b>	<b>34</b>	<b>841</b>	<b>34</b>	<b>858</b>	<b>36</b>	<b>859</b>	<b>37</b>	<b>856</b>	<b>37</b>	<b>863</b>	<b>37</b>	<b>886</b>	<b>37</b>	<b>872</b>	<b>36</b>	<b>868</b>	<b>36</b>

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.								
GGG Driescher Hof	122	6,0	135	6,5	142	7,0	148	7,0	179	8,5	170	8,0	170	8,0	170	8,0	170	8,0	170	8,0
KGS Forster Linde	138	5,5	151	6,0	178	7,0	182	7,5	187	7,5	170	7,0	170	7,0	170	7,0	170	7,0	170	7,0
GGG Schönforst	122	6,0	120	6,0	123	6,0	120	6,0	121	6,0										
KGS Matararéstraße	35	1,5	22	1,0	0	0,0														
Mont. Matararéstraße	165	7,5	194	8,5	195	8,5	195	8,5	193	8,5	260	11,5	260	11,5	260	11,5	260	11,5	260	11,5
<b>Gesamt</b>	<b>582</b>	<b>26,5</b>	<b>622</b>	<b>28,0</b>	<b>638</b>	<b>28,5</b>	<b>645</b>	<b>29,0</b>	<b>680</b>	<b>30,5</b>	<b>720</b>	<b>32,5</b>								
<b>OGS-Quote</b>	<b>69,45%</b>		<b>73,26%</b>		<b>75,86%</b>		<b>75,17%</b>		<b>79,16%</b>											
Anzahl UMI Gesamt	34		28		29		31		28											

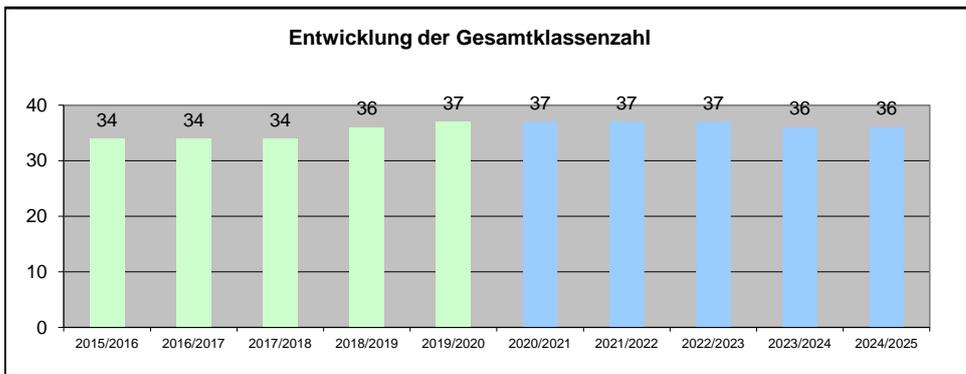
Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

**876**



Anzahl Züge im Sozialraum:

**9**

### 2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	44	3.078	70,0
2. Mehrzweckräume	11	764	69,5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	4	441	110,3
4. Gruppenräume	16	976	61,0
5. Aula/Pausenhalle	3	525	175,0

	Anz.	qm
Sekretariat	4	90,1
Schulleitung	4	127,1
Kollegiumszimmer	4	253,8
Büro OGS	4	84,8
Schulsozialarbeit	4	84,9
Hausmeister	4	70,0

### 3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	32	33	34	36	37	37	37	37	36	36
2. Mehrzweckräume	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4

### 4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	12	11	10	8	7	7	7	7	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>29</b>	<b>28</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>26</b>

## Fazit und Ausblick

Im Sozialraum 6 befinden sich vier Grundschulen:

GGs Driescher Hof

KGS Forster Linde

GGs Schönforst

Montessori-Grundschule Mataréstraße

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist steigend. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 838 Kinder die vier Grundschulen im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 859 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich 868 Kinder. Derzeit bestehen 9 Züge im Sozialraum und es können insgesamt 876 Kinder aufgenommen werden.

In den vier Schulen stehen 44 Klassenräume und 11 Mehrzweckräume zur Verfügung. Die Anzahl der separaten Gruppenräume beläuft sich auf 16. Jede der Schulen verfügt über eine OGS-Versorgungsküche mit Mensa.

Die OGS im Sozialraum 6 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 680 Kindern in 30,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 79,16 %. Für die Unterbringung der 30,5 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 17 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Bis zum Ende des Prognosezeitraums ist der Bedarf von 3 zusätzlichen OGS-Gruppen gemeldet worden.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum feststellen, dass sich die Schülerzahlen in der Prognose steigend entwickeln. Anmeldeüberhänge an einzelnen Schulen können im Sozialraum verteilt werden. Es bestehen weitere Aufnahmekapazitäten für abgelehnte Kinder aus anderen Sozialräumen. Eine dauerhafte Erhöhung der Zügigkeit an der GGS Driescher Hof kann nicht empfohlen werden, da die übrigen Schulen im Sozialraum dadurch Anmeldeverluste erleiden würden.

# Sozialraum 7

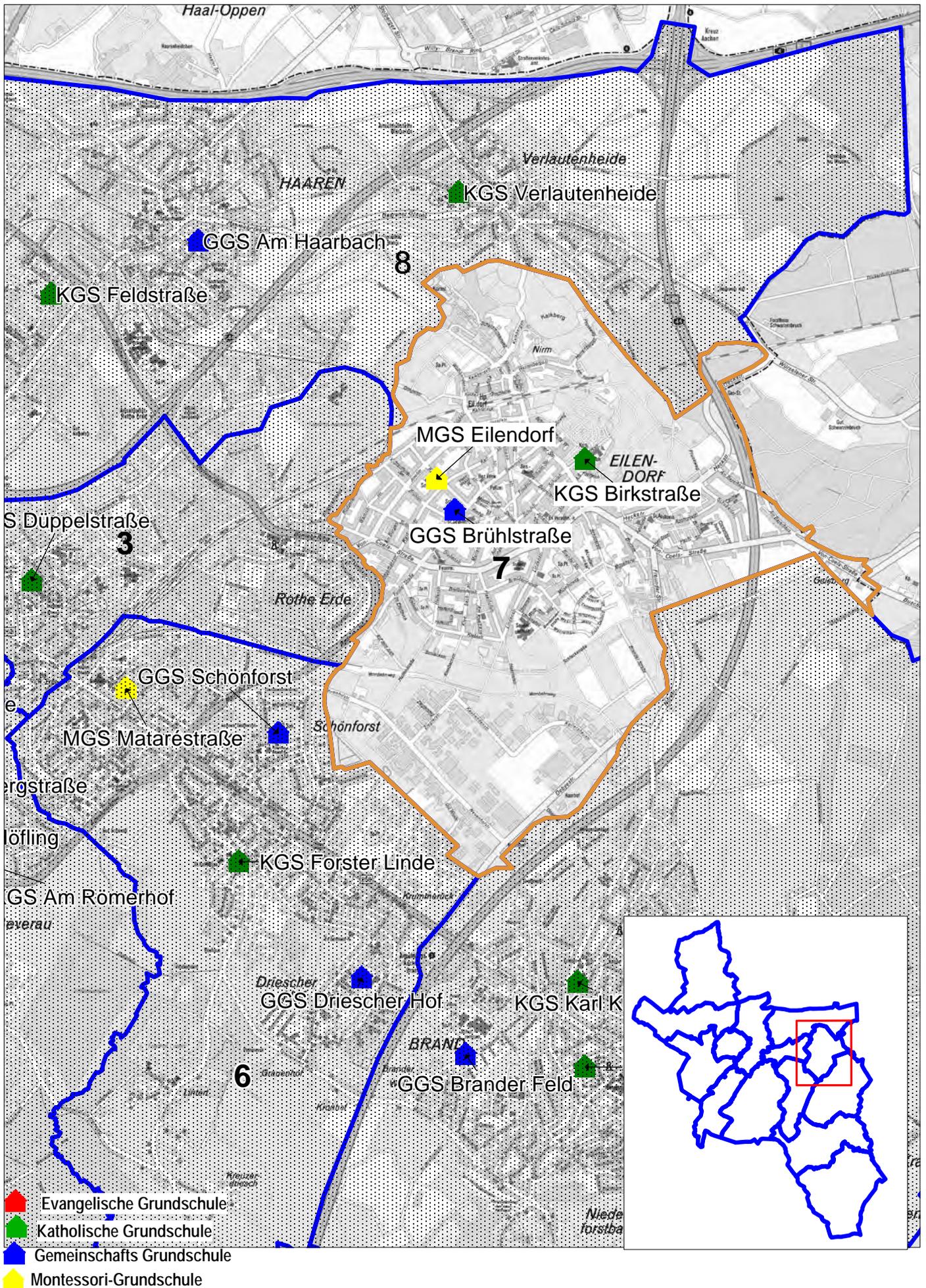
## Eilendorf

### Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL
2. Prognose bis 2023/24: Schülerzahlen, Klassen, OGS
3. Planungsaspekte und Maßnahmenvorschläge

# Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

## Sozialraum 7



# Sozialraum 7

## GGG Brühlstraße



# Faktenblatt GGS Brühlstraße

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Brühlstraße
Anschrift	Brühlstraße 2, 52080 Aachen
Homepage	www.ggs-bruehlstr.de
Sozialraum	7 - Eilendorf
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	208
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	75,48%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	6.273,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.722,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.712,71
Nettogeschossfläche (in qm)	3.161,28
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.254,00
Baujahr	1969
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	nein
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	7
davon Familienzentren	2

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# GGG Brühlstraße

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	39	2	49	2	52	2	47	2	50	2	50	2	48	2	52	2	48	2	54	2
2.	53	2	56	2	54	2	54	2	53	2	54	2	54	2	52	2	56	2	52	2
3.	63	3	54	2	52	2	51	2	56	2	53	2	54	2	54	2	52	2	56	2
4.	45	2	66	3	51	2	47	2	49	2	52	2	49	2	50	2	50	2	48	2
<b>Summe</b>	<b>200</b>	<b>9</b>	<b>225</b>	<b>9</b>	<b>209</b>	<b>8</b>	<b>199</b>	<b>8</b>	<b>208</b>	<b>8</b>	<b>209</b>	<b>8</b>	<b>205</b>	<b>8</b>	<b>208</b>	<b>8</b>	<b>206</b>	<b>8</b>	<b>210</b>	<b>8</b>
Anteil GL	1		5		2		2		2											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	137	6,0	168	7,0	155	6,5	158	7,0	157	7,0	165	7,0	165	7,0	165	7,0	165	7,0	165	7,0
davon SpFb	1	0,5	5	0,5	5	0,5	13	1,0	13	1,0										
<b>OGS-Quote</b>	<b>68,50%</b>		<b>74,67%</b>		<b>74,16%</b>		<b>79,40%</b>		<b>75,48%</b>											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **108,31**

Klasse 2 nach 3: 99,07

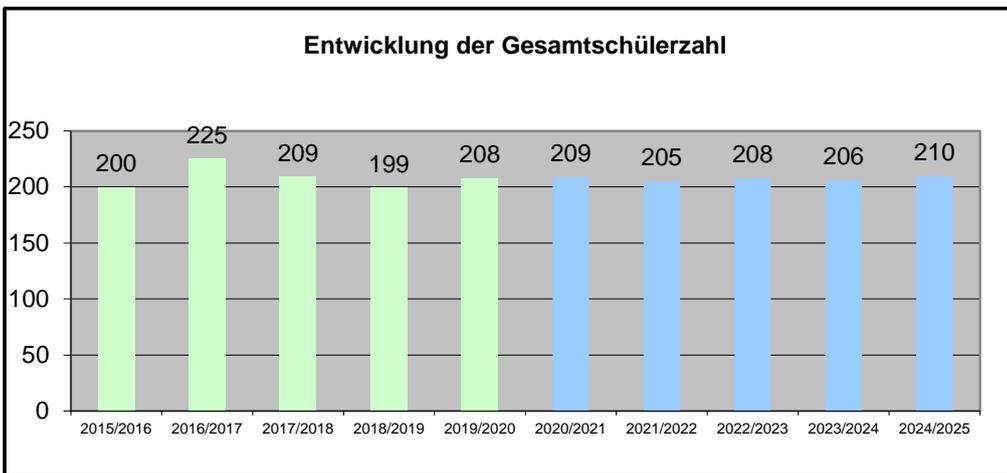
Klasse 3 nach 4: 93,23

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:

2

Aufnahmekapazität Gesamt:

208

Anzahl SuS je Eingangsklasse:

24/28

2. Raumbestand		Anz. qm		Ø
	1. Unterrichtsräume	11	717	65
	2. Mehrzweckräume	2	158	79
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	116	116
	4. Gruppenräume	4	239	60
	5. Aula/Pausenhalle	1	106	106

	Anz.	qm
Sekretariat	1	15,8
Schulleitung	1	24,9
Kollegiumszimmer	1	46,9
Büro OGS	1	15,8
Schulsozialarbeit	1	13,5
Hausmeister	1	23,7

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	9	9	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	2	2	3	3	3	3	3	3	3
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>7</b>								

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die GGS Brühlstraße ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl der GGS Brühlstraße entwickelt sich von 200 (davon 1 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 208 (davon 2 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 210 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können zukünftig weiterhin 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS der GGS Brühlstraße wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 157 Kindern in 7 Gruppen besucht. Von diesen haben 13 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1 Gruppe betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 75,48 %.

Die GGS Brühlstraße ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 11 Unterrichtsräumen und 2 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 7 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 4 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die GGS Brühlstraße die Möglichkeit des GL bietet, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 52 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für eine zweizügige Schule liegt in diesem Fall bei 208 SuS.

Die Schülerzahlen der GGS Brühlstraße entwickeln sich in der Prognose stabil. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 7

## KGS Birkstraße



# Faktenblatt KGS Birkstraße

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Birkstraße
Anschrift	Birkstraße 6, 52080 Aachen
Homepage	www.kgs-birkstr.de
Sozialraum	7 - Eilendorf
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	234
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	77,78%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<b>Besonderheiten</b>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	10.205,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	7.241,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.911,65
Nettogeschossfläche (in qm)	4.255,23
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.143,00
Baujahr	1959
Energieausweis (ja/nein)	ja
<b>Besonderheiten</b>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	ja

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	9
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

<u>Grundstücksgröße</u> : Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes
<u>Unbebaute Fläche (Schulhof)</u> : Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann
<u>Bruttogeschossfläche</u> : Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände
<u>Nettogeschossfläche</u> : Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes
<u>Schulisch nutzbarer Raum</u> : Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsfächen)

# KGS Birkstraße

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	50	2	51	2	51	2	50	2	76	3	63	2	57	2	62	2	62	2	66	2
2.	42	2	54	2	55	2	61	2	57	2	89	3	74	2	67	2	72	2	72	2
3.	50	2	46	2	50	2	51	2	51	2	50	2	78	3	65	2	59	2	64	2
4.	49	2	46	2	47	2	53	2	50	2	52	2	51	2	80	3	66	2	60	2
<b>Summe</b>	<b>191</b>	<b>8</b>	<b>197</b>	<b>8</b>	<b>203</b>	<b>8</b>	<b>215</b>	<b>8</b>	<b>234</b>	<b>9</b>	<b>254</b>	<b>9</b>	<b>260</b>	<b>9</b>	<b>273</b>	<b>9</b>	<b>259</b>	<b>8</b>	<b>262</b>	<b>8</b>
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	123	5,5	145	6,0	157	6,5	164	6,5	182	7,5	160	6,5	160	6,5	160	6,5	160	6,5	160	6,5
davon SpFb	1	0,5																		
<b>OGS-Quote</b>	<b>64,40%</b>		<b>73,60%</b>		<b>77,34%</b>		<b>76,28%</b>		<b>77,78%</b>											
Anzahl UMI																				

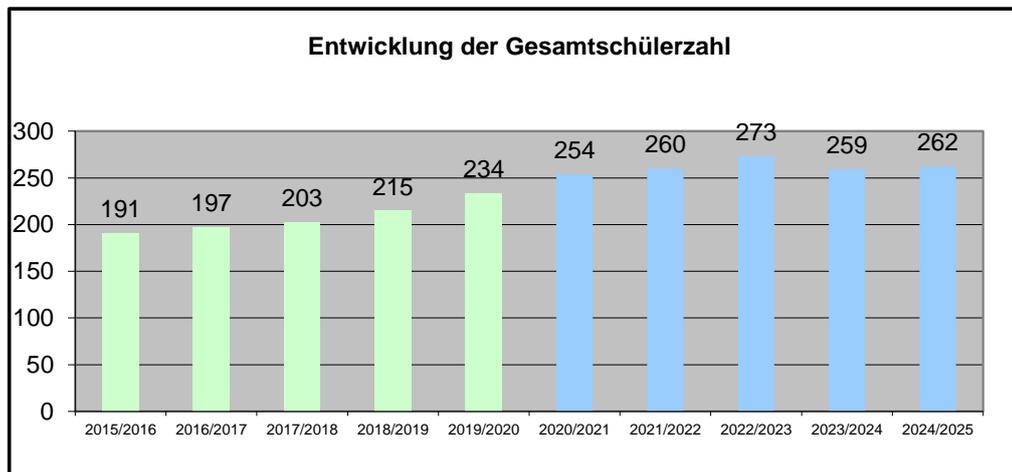
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: 116,80  
 Klasse 2 nach 3: 88,17  
 Klasse 3 nach 4: 102,02

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
2

Aufnahmekapazität Gesamt:  
224

Anzahl SuS je Eingangsklasse:  
28

2. Raumbestand	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	10	647	65
2. Mehrzweckräume	3	185	62
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	135	135
4. Gruppenräume	3	183	61
5. Aula/Pausenhalle	1	326	326

	Anz.	qm
Sekretariat	1	14,1
Schulleitung	1	22,6
Kollegiumszimmer	1	46,4
Büro OGS	1	22,3
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	22,3

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		8	8	8	8	9	9	9	9	8	8
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		2	2	2	2	1	1	1	1	2	2
2. Mehrzweckräume		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>6</b>

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Birkstraße ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 191 im Schuljahr 2015/2016 über 234 im Schuljahr 2019/2020 auf 262 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können auch zukünftig 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 182 Kindern in 7,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 77,78 %. Damit übersteigt die KGS Birkstraße bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe.

Die KGS Birkstraße ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 10 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 7 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 3 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die KGS Birkstraße keine Brennpunktschule und keine GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität für eine zweizügige Grundschule liegt demnach bei 224 SuS.

Die Schülerzahlen an der KGS Birkstraße entwickeln sich steigend und es müssen gegebenenfalls vermehrt Kinder abgelehnt werden. Im laufenden Schuljahr hat die Schule einmalig eine dritte Eingangsklasse gebildet, um allen Anmeldewünschen gerecht werden zu können. Dies könnte jedoch ein Effekt der aktuell geplanten Baumaßnahme an der Montessorischule Eilendorf sein und das Anmeldeverhalten muss daher weiter beobachtet werden. Gegebenenfalls kann die Schule bei Bedarf wiederholt eine dritte Eingangsklasse aufnehmen. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 7

## Montessori-Grundschule Eilendorf



# Faktenblatt Montessori Grundschule Eilendorf

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Montessori Grundschule
Name	Montessori GS Eilendorf
Anschrift	Kaiserstraße 59, 52080 Aachen
Homepage	www.montessori-grundschule-eilendorf.de
Sozialraum	7 - Eilendorf
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	192
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	67,71%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	ja
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	8.715,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.594,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	7.849,32
Nettogeschossfläche (in qm)	6.509,89
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.070,00
Baujahr	1909
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	10
davon Familienzentren	0

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)



## Planungsaspekte

Für die Montessori Grundschule Eilendorf ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 170 (davon 23 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 192 (davon 21 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 168 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können auch weiterhin 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 130 Kindern in 6,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 21 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 2 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 67,71 %. Zusätzlich werden derzeit 38 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Die MGS Eilendorf hat einen zusätzlichen Bedarf von 1,5 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die Montessori-Grundschule Eilendorf ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet allerdings die Möglichkeit des GL. Die SuS werden jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 - 4 unterrichtet. Die Schule ist seit dem 01.08.2015 Schwerpunktschule gem. § 20 Abs. 6 SchulG für die Förderschwerpunkte GE und KM. Die besonderen Bedarfe an räumlicher und technischer Ausstattung in Bezug auf die Erfordernisse einer Schwerpunktschule sind sukzessive entwickelt worden.

Für das Schulgebäude ist aktuell eine umfangreiche Baumaßnahme geplant, wobei die Erfordernisse einer zweizügigen Grundschule mit OGS berücksichtigt werden. Während der Baumaßnahme werden die Kinder in die Räumlichkeiten der ehemaligen Grundschule Barbarastraße ausgelagert.

## Maßnahmenvorschläge

Da die Montessori-Schule Eilendorf GL-Schule ist und jahrgangsübergreifend unterrichtet, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 49 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 196 SuS.

Die Schülerzahlen der Schule entwickeln sich in der Prognose rückläufig. Entsprechend der Prognose wird die OGS auf insgesamt 8 Gruppen anwachsen. Aufgrund der geplanten Baumaßnahme muss das Anmeldeverhalten jedoch im Blick gehalten werden, da im aktuellen Schuljahr bereits ein Rückgang der Anmeldungen zu verzeichnen ist. Gegebenenfalls sind schulorganisatorische Maßnahmen erforderlich, um die Schule während der Bauphase zu stärken. Erfahrungsgemäß werden sich die Anmeldezahlen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder stabilisieren.

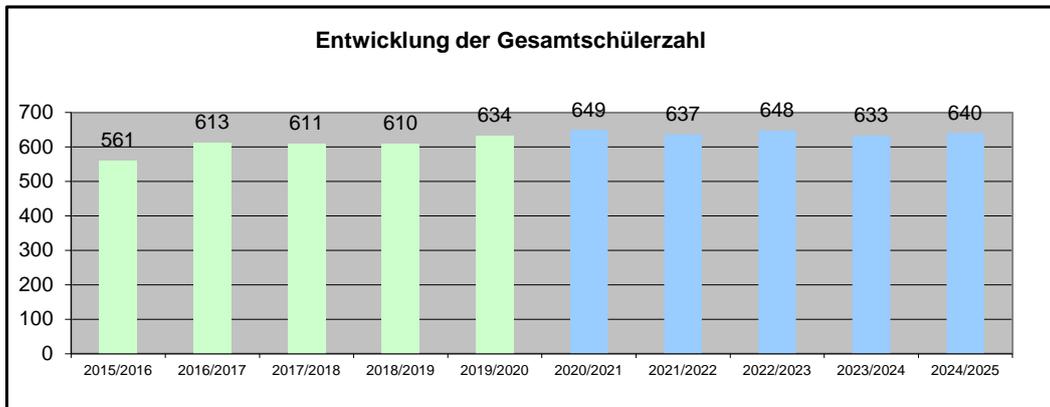
# Sozialraum 7

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.																		
GGs Brühlstraße	200	9	225	9	209	8	199	8	208	8	209	8	205	8	208	8	206	8	210	8
KGS Birkstraße	191	8	197	8	203	8	215	8	234	9	254	9	260	9	273	9	259	8	262	8
Mont. Eilendorf	170	6	191	7	199	8	196	8	192	8	186	8	172	8	167	8	168	8	168	8
<b>Gesamt</b>	<b>561</b>	<b>23</b>	<b>613</b>	<b>24</b>	<b>611</b>	<b>24</b>	<b>610</b>	<b>24</b>	<b>634</b>	<b>25</b>	<b>649</b>	<b>25</b>	<b>637</b>	<b>25</b>	<b>648</b>	<b>25</b>	<b>633</b>	<b>24</b>	<b>640</b>	<b>24</b>

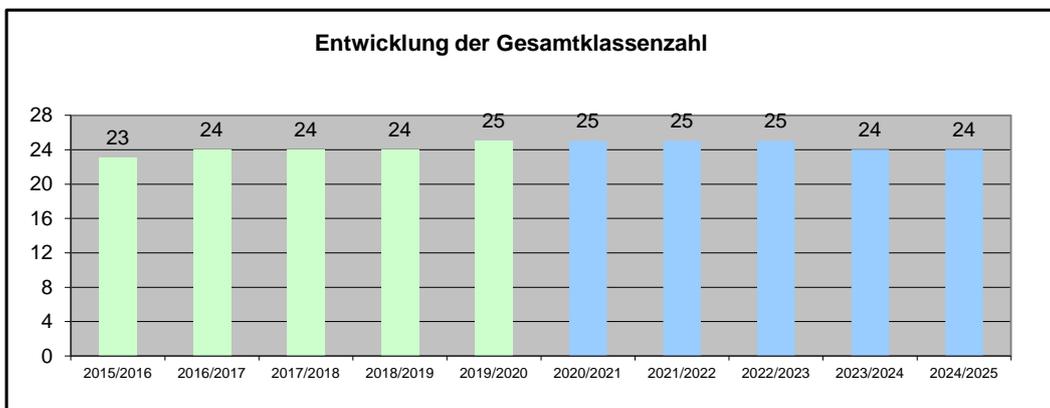
Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.								
GGs Brühlstraße	137	6,0	168	7,0	155	6,5	158	7,0	157	7,0	165	7,0	165	7,0	165	7,0	165	7,0	165	7,0
KGS Birkstraße	123	5,5	145	6,0	157	6,5	164	6,5	182	7,5	160	6,5	160	6,5	160	6,5	160	6,5	160	6,5
Mont. Eilendorf	94	5,0	102	5,0	115	6,0	132	6,5	130	6,5	171	8,0	171	8,0	167	8,0	168	8,0	168	8,0
<b>Gesamt</b>	<b>354</b>	<b>16,5</b>	<b>415</b>	<b>18,0</b>	<b>427</b>	<b>19,0</b>	<b>454</b>	<b>20,0</b>	<b>469</b>	<b>21,0</b>	<b>496</b>	<b>21,5</b>	<b>496</b>	<b>21,5</b>	<b>492</b>	<b>21,5</b>	<b>493</b>	<b>21,5</b>	<b>493</b>	<b>21,5</b>
<b>OGS-Quote</b>	<b>63,10%</b>		<b>67,70%</b>		<b>69,89%</b>		<b>74,43%</b>		<b>73,97%</b>											
Anzahl UMI Gesamt	53		56		48		37		38											

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019  
 2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

**628**



Anzahl Züge im Sozialraum:

**6**

## 2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	29	1.838	63,4
2. Mehrzweckräume	9	626	69,6
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	326	108,7
4. Gruppenräume	9	552	61,3
5. Aula/Pausenhalle	3	611	203,7

	Anz.	qm
Sekretariat	3	52,7
Schulleitung	3	70,3
Kollegiumszimmer	3	173,4
Büro OGS	3	57,9
Schulsozialarbeit	2	
Hausmeister	3	61,2

## 3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	23/24
1. Unterrichtsräume	23	24	24	24	24	24	25	25	25	25	8
2. Mehrzweckräume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	1

## 4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	23/24
1. Unterrichtsräume	6	5	5	5	5	5	4	4	4	4	21
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	7
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
4. Gruppenräume	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
<b>Gesamt</b>	<b>18</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>39</b>

## Fazit und Ausblick

Im Sozialraum 7 befinden sich drei Grundschulen:

GGS Brühlstraße

KGS Birkstraße

Montessori-Grundschule Eilendorf

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist insgesamt betrachtet eher steigend. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 561 Kinder die drei Grundschulen im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 634 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich 640 Kinder. Derzeit bestehen 6 Züge im Sozialraum und es können insgesamt 628 Kinder aufgenommen werden.

In den drei Schulen stehen 29 Klassenräume und 9 Mehrzweckräume zur Verfügung. Zusätzlich stehen in den Schulen 9 separate Gruppenräume zur Verfügung. Alle drei Schulen verfügen über eine Mensa.

Die OGS im Sozialraum 7 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 469 Kindern in 21 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 73,97 %.

Für die Unterbringung der 21 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 9 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Bis zum Ende des Prognosezeitraums ist der Bedarf von 1,5 zusätzlichen OGS-Gruppen gemeldet worden.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum feststellen, dass die Schulen zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich an ihre Aufnahmekapazitäten stoßen werden. Dadurch kann es zu Wanderungsbewegungen zwischen den einzelnen Schulen kommen. Eventuell könnten Aufnahmewünschen an der Montessori-Schule aus anderen Sozialräumen daher nicht entsprochen werden.

Durch die Baumaßnahmen an der Montessori-Grundschule Eilendorf ist das Anmeldeverhalten der Eltern im Sozialraum nicht genau abzuschätzen und stellt insofern einen Unsicherheitsfaktor in der Prognose dar. Gegebenenfalls könnten die KGS Birkstraße oder die GGS Brühlstraße einmalig eine zusätzliche Eingangsklasse aufnehmen, um den Anmeldewünschen der Eltern im Sozialraum gerecht werden zu können.

# Sozialraum 8

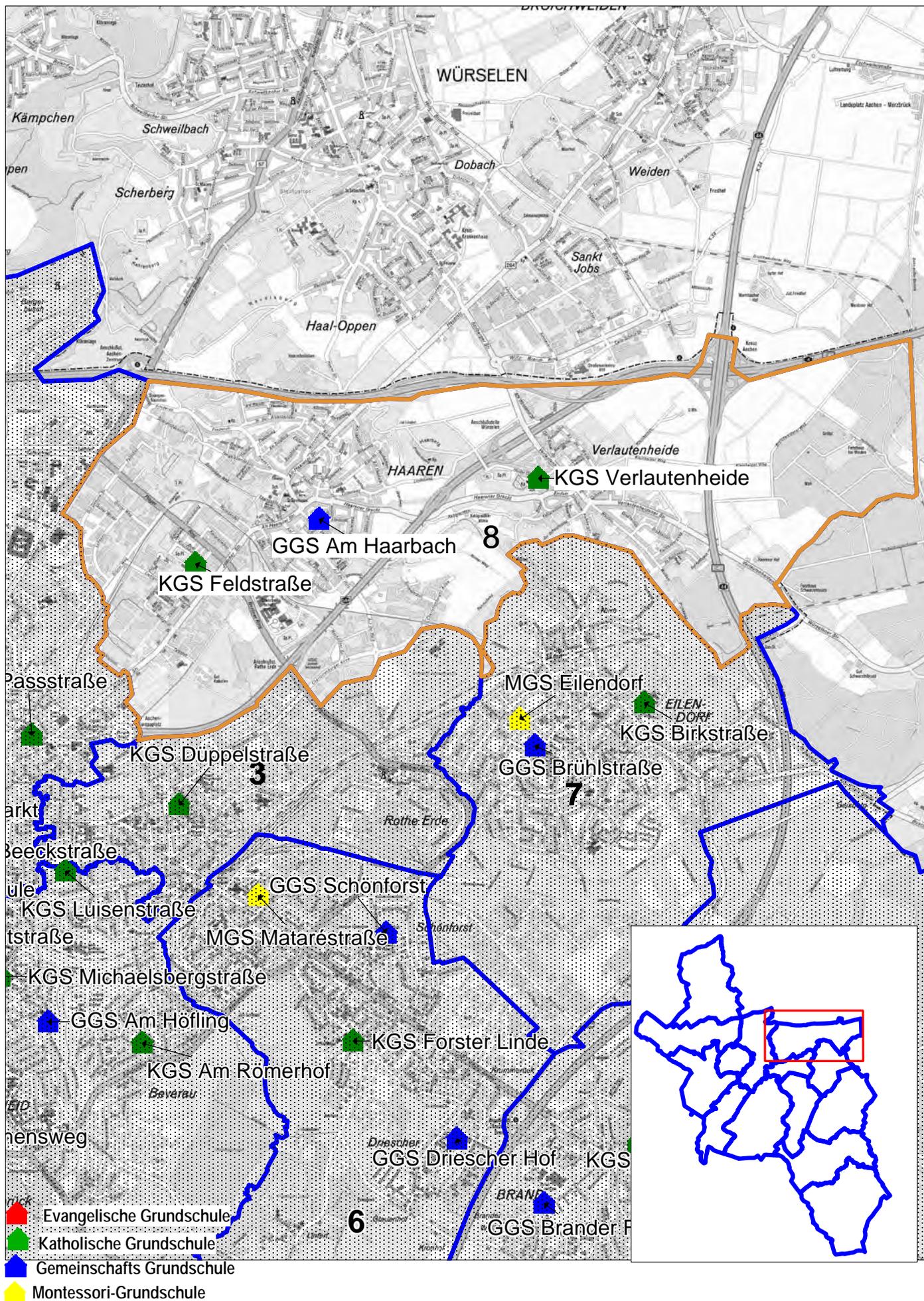
## Haaren/Verlautenheide/Kalkofen

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL
2. Prognose bis 2023/24: Schülerzahlen, Klassen, OGS
3. Planungsaspekte und Maßnahmenvorschläge

# Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

## Sozialraum 8



# Sozialraum 8

KGS Verlautenheide



# Faktenblatt KGS Verlautenheide

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Verlautenheide
Anschrift	Heider-Hof-Weg 12, 52080 Aachen
Homepage	www.kgs-verlautenheide.de
Sozialraum	8 - Haaren
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	170
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	84,71%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	4.579,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.126,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	2.624,35
Nettogeschossfläche (in qm)	2.197,53
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	865,00
Baujahr	1920
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula/Eingangshalle
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	2
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

<u>Grundstücksgröße:</u>	Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes
<u>Unbebaute Fläche (Schulhof):</u>	Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann
<u>Bruttogeschossfläche:</u>	Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände
<u>Nettogeschossfläche:</u>	Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes
<u>Schulisch nutzbarer Raum:</u>	Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Verlautenheide

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	53	2	43	2	41	2	38	2	45	2	40	2	36	2	29	1	38	1	43	2
2.	43	2	51	2	47	2	44	2	45	2	51	2	45	2	41	2	33	1	43	1
3.	45	2	44	2	52	2	43	2	40	2	41	2	46	2	41	2	37	2	30	1
4.	45	2	42	2	47	2	52	2	40	2	39	2	40	2	45	2	40	2	36	2
<b>Summe</b>	<b>186</b>	<b>8</b>	<b>180</b>	<b>8</b>	<b>187</b>	<b>8</b>	<b>177</b>	<b>8</b>	<b>170</b>	<b>8</b>	<b>170</b>	<b>8</b>	<b>167</b>	<b>8</b>	<b>156</b>	<b>7</b>	<b>148</b>	<b>6</b>	<b>152</b>	<b>6</b>
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	144	6,0	148	6,0	159	6,5	149	6,0	144	6,0	160	6,5	160	6,5	156	6,0	148	6,0	152	6,0
davon SpFb																				
<b>OGS-Quote</b>	<b>77,42%</b>		<b>82,22%</b>		<b>85,03%</b>		<b>84,18%</b>		<b>84,71%</b>											
Anzahl UMI	12																			

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **112,87**

Klasse 2 nach 3: 91,20

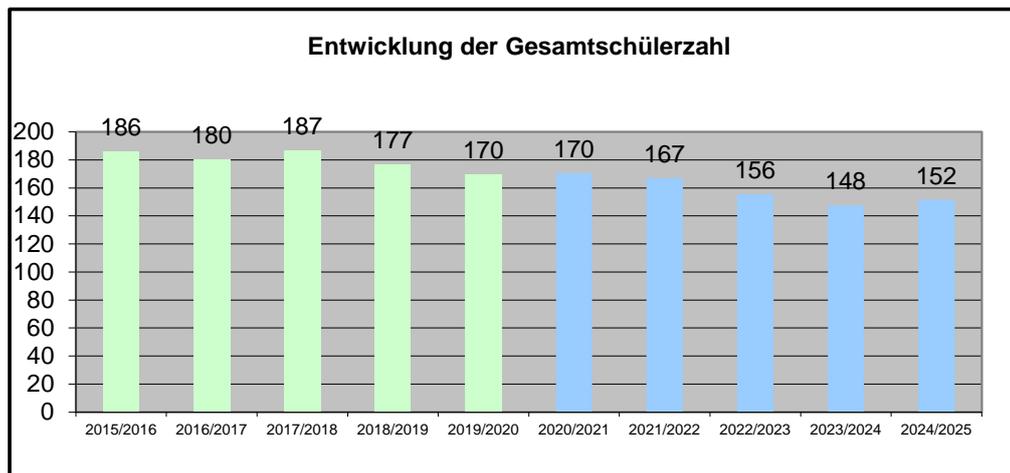
Klasse 3 nach 4: 96,51

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:

2

Aufnahmekapazität Gesamt:

224

Anzahl SuS je Eingangsklasse:

28

2. Raumbestand		Anz. qm		Ø
		Anz.	qm	
	1. Unterrichtsräume	8	498	62
	2. Mehrzweckräume	2	135	68
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	63	63
	4. Gruppenräume	2	87	44
	5. Aula/Pausenhalle	1	94	94

	Anz. qm	
	Anz.	qm
Sekretariat	1	31,6
Schulleitung	1	23,9
Kollegiumszimmer	1	39,5
Büro OGS	1	8,6
Schulsozialarbeit	1	19,3
Hausmeister	1	22,9

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	7	6
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	1	2
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Verlautenheide ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 186 im Schuljahr 2015/2016 über 170 im Schuljahr 2019/2020 auf 152 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können zunächst weiterhin 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 144 Kindern in 6 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 84,71 %. Die KGS Verlautenheide hat einen zusätzlichen Bedarf von einer halben OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die KGS Verlautenheide ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen und 2 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 6 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 2 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die KGS Verlautenheide keine Brennpunktschule und keine GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 224 SuS.

Die Schülerzahlen der KGS Verlautenheide entwickeln sich rückläufig. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS jedoch auf 6,5 Gruppen anwachsen. Die Kinder kommen aus der unmittelbaren Umgebung der Schule. Die weitere Entwicklung bedarf einer genauen Beobachtung, gegebenenfalls muss die Zügigkeit reduziert werden. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 8

GGs Am Haarbach



# Faktenblatt GGS Am Haarbach

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Am Haarbach
Anschrift	Haarbachtalstraße 10, 52080 Aachen
Homepage	www.ggsamhaarbach.de
Sozialraum	8 - Haaren
Festgelegte Zügigkeit	2,5
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	246
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	74,80%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	11.797,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.930,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	6.821,74
Nettogeschossfläche (in qm)	5.923,40
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.473,00
Baujahr	1974
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas (Stand: März 2018)	3
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# GGG Am Haarbach

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	64	3	45	2	56	3	72	3	52	2	54	2	62	3	57	3	59	2	70	3
2.	54	2	71	3	54	2	66	3	78	3	59	2	61	2	70	3	64	3	67	2
3.	65	3	51	2	62	3	47	2	64	3	72	3	54	2	56	2	65	3	59	3
4.	56	2	61	3	54	2	62	3	52	2	67	3	76	3	57	2	59	2	68	3
<b>Summe</b>	<b>239</b>	<b>10</b>	<b>228</b>	<b>10</b>	<b>226</b>	<b>10</b>	<b>247</b>	<b>11</b>	<b>246</b>	<b>10</b>	<b>252</b>	<b>10</b>	<b>253</b>	<b>10</b>	<b>240</b>	<b>10</b>	<b>247</b>	<b>10</b>	<b>264</b>	<b>11</b>
Anteil GL	5		5		9		8		4											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	150	6,5	156	7,0	156	7,0	186	8,0	184	8,0	160	7,0	160	7,0	160	7,0	160	7,0	160	7,0
davon SpFb	2	0,5	9	1,0	9	1,0	9	1,0	9	1,0										
<b>OGS-Quote</b>	<b>62,76%</b>		<b>68,42%</b>		<b>69,03%</b>		<b>75,30%</b>		<b>74,80%</b>											
Anzahl UMI	40		39		38		37		35		35		35		35		35		35	

Übergangsquoten (in %):

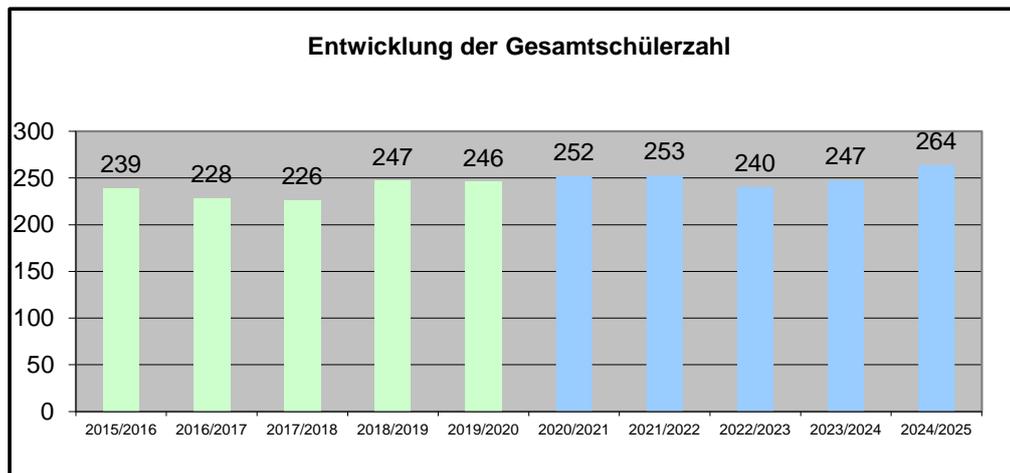
Klasse 1 nach 2: **113,10**  
 Klasse 2 nach 3: 92,00  
 Klasse 3 nach 4: 105,32

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2,5

Aufnahmekapazität Gesamt: 242

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 23/25

2. Raumbestand		Anz. qm		ø
	1. Unterrichtsräume	12	792	66
	2. Mehrzweckräume	4	196	49
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	134	134
	4. Gruppenräume	4	285	71
	5. Aula/Pausenhalle	2	321	161

	Anz.	qm
Sekretariat	1	32,5
Schulleitung	1	32,1
Kollegiumszimmer	1	68,5
Büro OGS	1	30,9
Schulsozialarbeit	1	21,7
Hausmeister	1	14,4

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	10	10	10	11	10	10	10	10	10
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	2	2	2	1	2	2	2	2	2
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
<b>Gesamt</b>		<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die GGS Am Haarbach ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2,5 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 239 (davon 5 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 246 (davon 4 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 264 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können abwechselnd 2 bzw. 3 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 184 Kindern in 8 Gruppen besucht. Von diesen haben 9 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1 Gruppe betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 74,80 %. Damit übersteigt die GGS Am Haarbach bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe. Darüber hinaus werden 35 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut.

Die GGS Am Haarbach ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 12 Unterrichtsräumen und 4 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine 2,5-zügige Grundschule. Für die Unterbringung der 8 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 4 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Seit August 2019 wird ein Teil der Schule als Auslagerungsstandort für die U3-Betreuung der Kita Eibenweg genutzt, die Auslagerung soll voraussichtlich zwei Jahre dauern. Die Räume sind bei der Raumbilanz der Schule berücksichtigt und entsprechend von der Gesamtsumme abgezogen worden.

## Maßnahmenvorschläge

Da die GGS Am Haarbach Brennpunktschule ist und die Möglichkeit des GL bietet, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 48 bzw. 73 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für eine zweieinhalbzügige Grundschule liegt damit bei 242 SuS.

Die Schülerzahlen der GGS Am Haarbach entwickeln sich in der Prognose steigend. Im Schuljahr 2018/2019 hätte die Schule 2 Eingangsklassen bilden sollen. Jedoch ist die einmalige Einrichtung einer dritten Eingangsklasse genehmigt worden, um alle angemeldeten Kinder wunschgemäß an der Schule aufnehmen zu können. Die dauerhafte Erhöhung der Zügigkeit auf drei wird nicht empfohlen, um die übrigen Schulen im Sozialraum innerhalb ihrer Zügigkeiten nachhaltig zu stärken. Die Beibehaltung der 2,5-Zügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 8

## KGS Feldstraße



# Faktenblatt KGS Feldstraße

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Feldstraße
Anschrift	Feldstraße 59, 52070 Aachen
Homepage	www.kgs-feldstrasse.de
Sozialraum	8 - Haaren
Festgelegte Zügigkeit	1,5
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	121
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	94,21%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	9.900,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.662,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	2.713,51
Nettogeschossfläche (in qm)	2.252,90
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	721,00
Baujahr	1960
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	3
davon Familienzentren	2

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Feldstraße

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.*	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	21	1	19	1	34	3	34	3	29		34		30		26		31		38	
2.	28	1	34	2	24		37		43	4	34		40		35		31		36	
3.	21	1	24	1	26	1	21	1	25		33		26		31		27		24	
4.	40	2	24	1	22	1	27	1	24	1	27		36		29		34		30	
<b>Summe</b>	<b>110</b>	<b>5</b>	<b>101</b>	<b>5</b>	<b>106</b>	<b>5</b>	<b>119</b>	<b>5</b>	<b>121</b>	<b>5</b>	<b>129</b>	<b>6</b>	<b>133</b>	<b>6</b>	<b>121</b>	<b>6</b>	<b>123</b>	<b>6</b>	<b>128</b>	<b>6</b>
Anteil GL	19		12		6		4		4											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	94	4,5	87	4,5	98	5,0	109	5,0	114	5,5	101	5,0	101	5,0	101	5,0	101	5,0	101	5,0
davon SpFb	16	1,5	16	1,5	15	1,5	16	1,5	16	1,5										
<b>OGS-Quote</b>	<b>85,45%</b>		<b>86,14%</b>		<b>92,45%</b>		<b>91,60%</b>		<b>94,21%</b>											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **117,65**

Klasse 2 nach 3: **77,53**

Klasse 3 nach 4: **109,07**

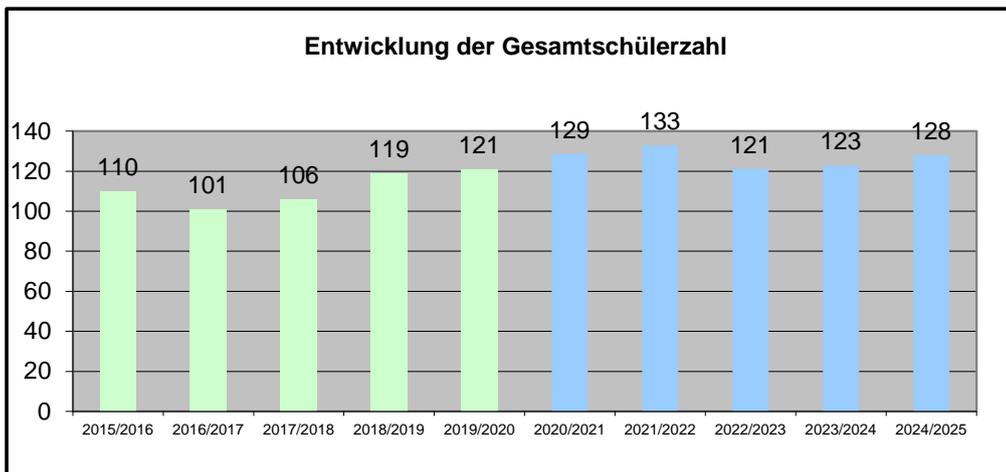
Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

\* Schule bildet jahrgangsübergreifende Klassen

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:

1,5

Aufnahmekapazität Gesamt:

146

2. Raumbestand	Anz. qm			Anz. qm	Anz. qm	
			∅			
1. Unterrichtsräume	6	384	64	Sekretariat	1	31,8
2. Mehrzweckräume	1	62	62			
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	76	76			
4. Gruppenräume	3	171	57			
5. Aula/Pausenhalle	1	66	66			
				Schulleitung		
				Kollegiumszimmer	1	31
				Büro OGS	1	15,0
				Schulsozialarbeit	1	27,1
				Hausmeister	1	15,0

3. Raumbedarf	Schuljahr										
	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	
1. Unterrichtsräume	5	5	5	5	5	6	6	6	6	6	
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr										
	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	
1. Unterrichtsräume	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Feldstraße ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 1,5 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 110 (davon 19 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 121 (davon 4 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 128 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Die Schule kann auch weiterhin im Wechsel 1 bzw. 2 Eingangsklassen bilden.

Die KGS Feldstraße und die KGS Passstraße haben ein gemeinsames Konzept für eine Kooperation erarbeitet, um eventuelle Anmeldeüberhänge der KGS Passstraße gezielt zur KGS Feldstraße umlenken zu können.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 114 Kindern in 5,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 16 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 94,21 %. Damit übersteigt die KGS Feldstraße bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe.

Die KGS Feldstraße ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet die Möglichkeit des GL. Seit dem Schuljahr 2017/2018 werden die ersten beiden Klassen jahrgangsübergreifend unterrichtet, zum Schuljahr 2020/2021 sollen die Klassen 1-4 jahrgangsübergreifend unterrichtet werden.

Der Raumbestand von 6 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine 1,5-zügige Grundschule, jedoch steht lediglich 1 Mehrzweckraum zur Verfügung. Für die Unterbringung der 5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 3 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die KGS Feldstraße Brennpunktschule und GL-Schule ist und darüber hinaus langfristig jahrgangsübergreifend unterrichtet wird, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 25 bzw. 48 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 146.

Die Schülerzahlen entwickeln sich stabil und die Schule verfügt über weitere Aufnahmekapazitäten. Die Beibehaltung der 1,5-Zügigkeit wird derzeit empfohlen.

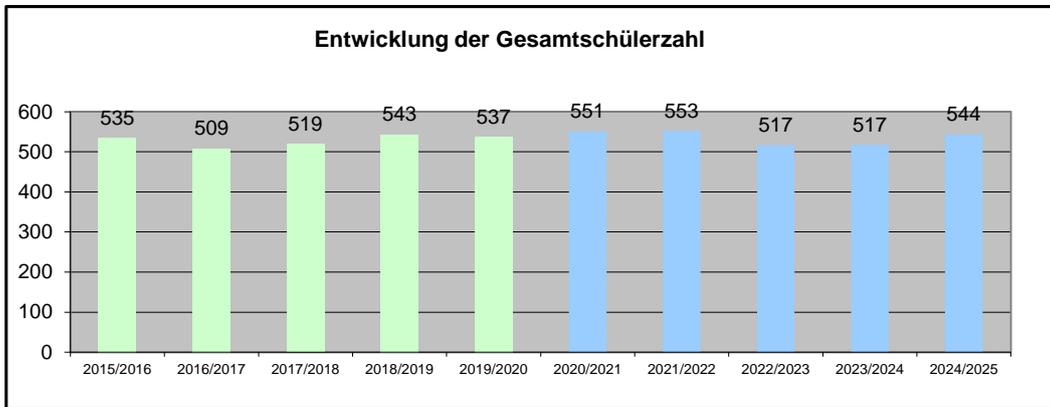
# Sozialraum 8

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.																		
KGS Verlautenheide	186	8	180	8	187	8	177	8	170	8	170	8	167	8	156	7	148	6	152	6
GGG Am Haarbach	239	10	228	10	226	10	247	11	246	10	252	10	253	10	240	10	247	10	264	11
KGS Feldstraße	110	5	101	5	106	5	119	5	121	5	129	6	133	6	121	6	123	6	128	6
<b>Gesamt</b>	<b>535</b>	<b>23</b>	<b>509</b>	<b>23</b>	<b>519</b>	<b>23</b>	<b>543</b>	<b>24</b>	<b>537</b>	<b>23</b>	<b>551</b>	<b>24</b>	<b>553</b>	<b>24</b>	<b>517</b>	<b>23</b>	<b>517</b>	<b>22</b>	<b>544</b>	<b>23</b>

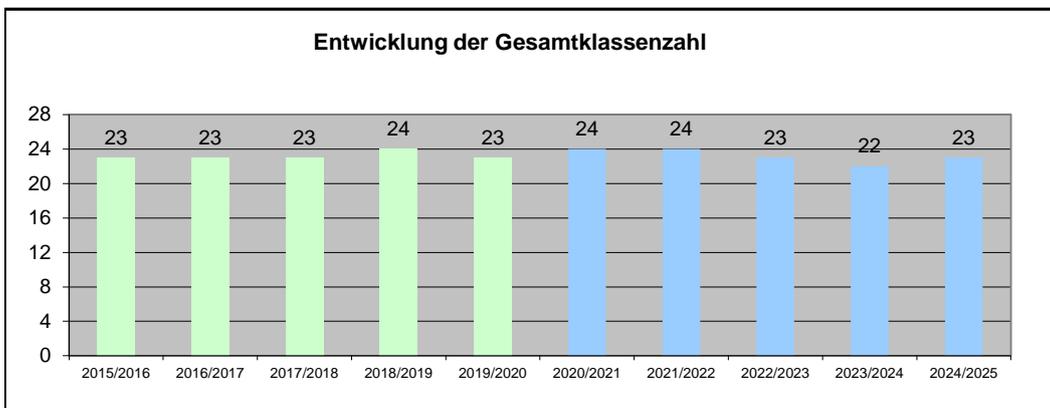
Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.								
KGS Verlautenheide	144	6,0	148	6,0	159	6,5	149	6,0	144	6,0	160	6,5	160	6,5	156	6,0	148	6,0	152	6,0
GGG Am Haarbach	150	6,5	156	7,0	156	7,0	186	8,0	184	8,0	160	7,0	160	7,0	160	7,0	160	7,0	160	7,0
KGS Feldstraße	94	4,5	87	4,5	98	5,0	109	5,0	114	5,5	101	5,0	101	5,0	101	5,0	101	5,0	101	5,0
<b>Gesamt</b>	<b>388</b>	<b>17,0</b>	<b>391</b>	<b>17,5</b>	<b>413</b>	<b>18,5</b>	<b>444</b>	<b>19,0</b>	<b>442</b>	<b>19,5</b>	<b>421</b>	<b>18,5</b>	<b>421</b>	<b>18,5</b>	<b>417</b>	<b>18,0</b>	<b>409</b>	<b>18,0</b>	<b>413</b>	<b>18,0</b>
<b>OGS-Quote</b>	<b>72,52%</b>		<b>76,82%</b>		<b>79,58%</b>		<b>81,77%</b>		<b>82,31%</b>											
Anzahl UMI Gesamt	52		39		38		37		35											

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019  
 2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

612



Anzahl Züge im Sozialraum:

6

## 2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	26	1.674	64,4
2. Mehrzweckräume	7	393	56,1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	273	91,0
4. Gruppenräume	9	543	60,3
5. Aula/Pausenhalle	4	481	120,3

	Anz.	qm
Sekretariat	3	95,9
Schulleitung	2	56,0
Kollegiumszimmer	3	138,9
Büro OGS	3	54,5
Schulsozialarbeit	3	68,1
Hausmeister	3	52,3

## 3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	23	23	23	24	23	24	24	23	22	23
2. Mehrzweckräume	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3

## 4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	3	3	3	2	3	2	2	3	4	3
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
<b>Gesamt</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>13</b>

## Fazit und Ausblick

Im Sozialraum 8 befinden sich drei Grundschulen:

KGS Verlautenheide

GGs Am Haarbach

KGS Feldstraße

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist stabil. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 535 Kinder die drei Grundschulen im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 537 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich 544 Kinder. Es bestehen derzeit 4 Züge im Sozialraum, das bedeutet es können insgesamt 608 Kinder aufgenommen werden.

In den drei Schulen stehen 26 Klassenräume und 7 Mehrzweckräume zur Verfügung. Darüber hinaus stehen an den Schulen 9 separaten Gruppenräume zur Verfügung. Jede der Schulen verfügt über eine OGS-Versorgungsküche mit Mensa.

Die OGS im Sozialraum 8 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 442 Kindern in 19,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 82,31 %. Darüber hinaus werden 37 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Bis zum Ende des Prognosezeitraums ist der Bedarf von einer halben zusätzlichen OGS-Gruppen gemeldet worden. Für die Unterbringung der 19,5 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 10 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum feststellen, dass sich die Schulen in Haaren und Verlautenheide gegenläufig entwickeln. Während die KGS Verlautenheide und die KGS Feldstraße noch über Kapazitäten verfügen, muss die GGs Am Haarbach gegebenenfalls Kinder ablehnen. Um eine ausgewogene Verteilung der SuS im Sozialraum zu gewährleisten und insbesondere die KGS Feldstraße zu stärken, sollten die bestehenden Zügigkeiten an den Schulen beibehalten werden.

# Sozialraum 9

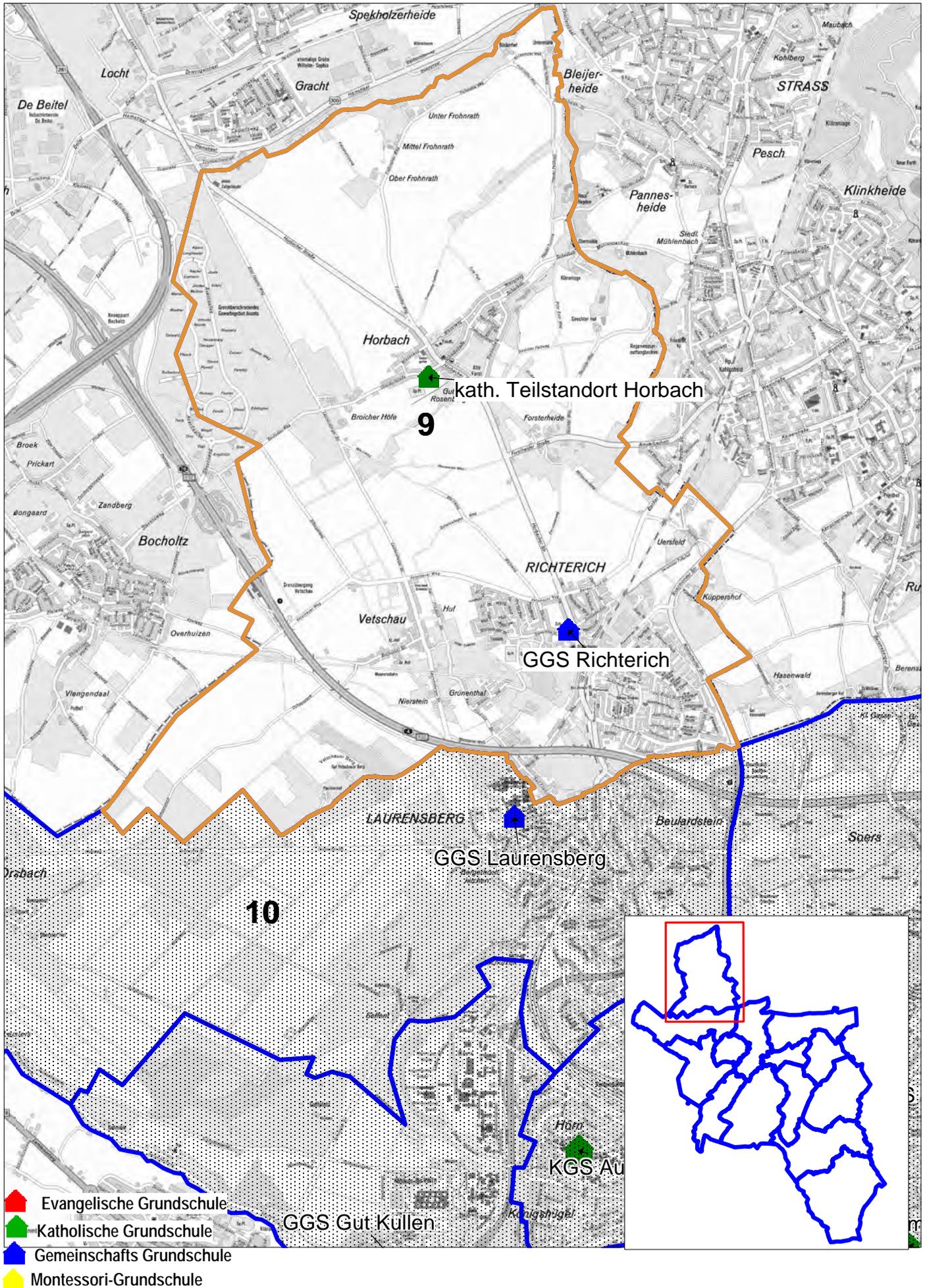
## Richterich/Horbach/Vetschau

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL
2. Prognose bis 2023/24: Schülerzahlen, Klassen, OGS
3. Planungsaspekte und Maßnahmenvorschläge

# Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

## Sozialraum 9



# Sozialraum 9

Kath. Teilstandort Horbach



# Katholischer Teilstandort Horbach

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule **
Name	Katholischer Teilstandort der GGS Richterich
Anschrift	Oberdorfstraße 11, 52072 Aachen
Homepage	www.ggs-richterich.de
Sozialraum	9 - Richterich/Horbach/Vetschau
Festgelegte Zügigkeit	1
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	62
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	90,32%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	7.826,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.015,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	2.107,83
Nettogeschossfläche (in qm)	1.695,26
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	479,00
Baujahr	1908
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula/Pausenhalle
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	1
davon Familienzentren	0

\*\* Kath. Teilstandort der GGS Richterich

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# Katholischer Teilstandort Horbach

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	13	1	19	1	11		13		18		16		14		18		14		15	
2.	16	1	11	1	20		13		12		19		17		15		19		15	
3.	15	1	17	1	13		19		16		13		21		18		16		21	
4.	22	1	14	1	15		15		16		16		13		21		18		16	
<b>Summe</b>	<b>66</b>	<b>4</b>	<b>61</b>	<b>4</b>	<b>59</b>	<b>4</b>	<b>60</b>	<b>3</b>	<b>62</b>	<b>3</b>	<b>64</b>	<b>3</b>	<b>65</b>	<b>3</b>	<b>72</b>	<b>3</b>	<b>67</b>	<b>3</b>	<b>66</b>	<b>3</b>
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	41	1,5	41	1,5	46	2,0	49	2,0	56	2,0	50	2,0	50	2,0	50	2,0	50	2,0	50	2,0
davon SpFb																				
<b>OGS-Quote</b>	<b>62,12%</b>		<b>67,21%</b>		<b>77,97%</b>		<b>81,67%</b>		<b>90,32%</b>											
Anzahl UMI	17		13																	

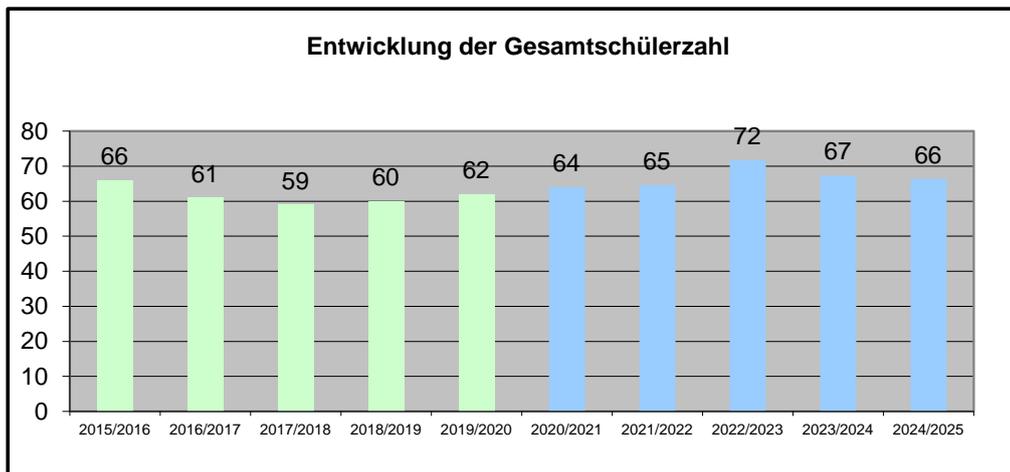
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **105,24**  
 Klasse 2 nach 3: 109,04  
 Klasse 3 nach 4: 99,80

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
1

Aufnahmekapazität Gesamt:  
116

Anzahl SuS je Eingangsklasse:  
29

2. Raumbestand	Anz.	qm	∅
1. Unterrichtsräume	4	248	62
2. Mehrzweckräume	0		
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	33	33
4. Gruppenräume	2	107	54
5. Aula/Pausenhalle	1	93	93

	Anz.	qm
Sekretariat	1	11,5
Schulleitung	1	23,8
Kollegiumszimmer	1	28,6
Büro OGS	1	19,8
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	40,0

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		4	4	4	3	3	3	3	3	3	3
2. Mehrzweckräume		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		0	0	0	1	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume		-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
<b>Gesamt</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>						

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Seit dem 01.08.2014 wird die KGS Horbach als katholischer Teilstandort der GGS Richterich geführt. Die Schülerzahl entwickelt sich von 66 im Schuljahr 2015/2016 über 62 im Schuljahr 2019/2020 auf 66 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Am Teilstandort Horbach können bis zum Ende des Prognosezeitraums 3 jahrgangsübergreifende Klassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 56 Kindern in 2 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 90,32 %.

Die KGS Horbach ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 4 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine einzügige Grundschule. Die Schule verfügt jedoch nicht über Mehrzweckräume. Für die Unterbringung der 2 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 2 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassenräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Aufgrund der Einzügigkeit ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklasse aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die Schule kann demnach maximal 116 SuS aufnehmen.

Die Schülerzahlen entwickeln sich stabil. Um weiterhin einen wohnortnahen Schulbesuch ermöglichen zu können, wird empfohlen, den katholischen Teilstandort der GGS Richterich fortzuführen.

# Sozialraum 9

## GGs Richterich



# Faktenblatt GGS Richterich

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Richterich
Anschrift	Grünenthaler Straße 2, 52072 Aachen
Homepage	www.ggs-richterich.de
Sozialraum	9 - Richterich/Horbach/Vetschau
Festgelegte Zügigkeit	3
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	216
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	78,24%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	4.363,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.051,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	nein
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.827,82
Nettogeschossfläche (in qm)	3.071,69
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.426,00
Baujahr	1930
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	4
davon Familienzentren	2

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# GGG Richterich

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
1.	62	3	57	2	49	2	73	3	48	2	61	3	56	3	69	3	53	3	59	3
2.	58	2	68	3	54	2	54	2	72	3	50	2	64	3	58	3	72	3	55	3
3.	55	2	57	2	66	3	50	2	46	2	64	3	45	2	57	3	52	3	64	3
4.	56	2	58	2	54	2	63	3	50	2	45	2	63	3	44	2	55	3	51	3
<b>Summe</b>	<b>231</b>	<b>9</b>	<b>240</b>	<b>9</b>	<b>223</b>	<b>9</b>	<b>240</b>	<b>10</b>	<b>216</b>	<b>9</b>	<b>220</b>	<b>10</b>	<b>227</b>	<b>11</b>	<b>228</b>	<b>11</b>	<b>232</b>	<b>12</b>	<b>229</b>	<b>12</b>
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr
Anzahl	175	7,0	197	8,0	171	7,0	184	7,5	169	7,0	220	9,0	227	9,0	228	9,0	232	9,0	229	9,0
davon SpFb																				
<b>OGS-Quote</b>	<b>75,76%</b>		<b>82,08%</b>		<b>76,68%</b>		<b>76,67%</b>		<b>78,24%</b>											
Anzahl UMI	24		22		25		25		19		19		19		19		19		19	

Übergangsquoten (in %):

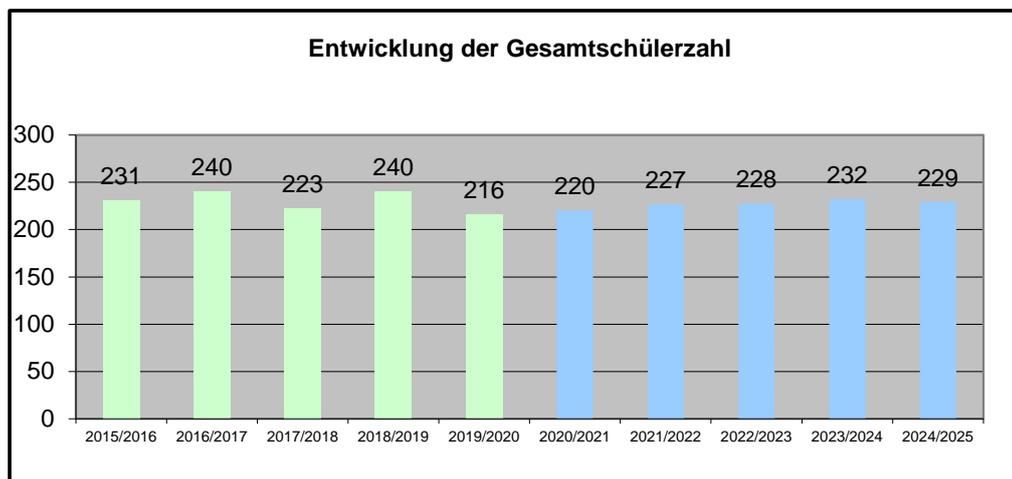
Klasse 1 nach 2: **104,42**  
 Klasse 2 nach 3: 88,89  
 Klasse 3 nach 4: 97,73

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
3

Aufnahmekapazität Gesamt:  
324

Anzahl SuS je Eingangsklasse:  
28

2. Raumbestand		Anz. qm		Ø
	1. Unterrichtsräume	9	592	66
	2. Mehrzweckräume	4	238	60
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	84	84
	4. Gruppenräume	7	459	66
	5. Aula/Pausenhalle	1	117	117

	Anz. qm	
Sekretariat	1	13
Schulleitung	1	18,5
Kollegiumszimmer	1	72
Büro OGS	1	24
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	8,9

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	9	9	9	10	9	10	11	11	12
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	0	0	-1	0	-1	-2	-2	-3
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	
<b>Gesamt</b>		<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>5</b>

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die GGS Richterich ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 3 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 231 im Schuljahr 2015/2016 über 216 im Schuljahr 2019/2020 auf 229 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 3 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 169 Kindern in 7 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 78,24 %. Darüber hinaus werden 19 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Die GGS Richterich hat einen zusätzlichen Bedarf von 3,5 OGS-Gruppen bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die GGS Richterich ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 9 Unterrichtsräumen und 4 Mehrzweckräumen ist bedingt ausreichend für eine dreizügige Grundschule. Sollte sich die Schule zukünftig wieder stabil dreizügig entwickeln, müsste die Raumsituation überprüft werden. Erste Überlegungen diesbezüglich und aufgrund der unzureichenden Verpflegungssituation werden derzeit im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms“ bereits angestellt. Für die Unterbringung der 7-OGS Gruppen stehen im Gebäude 7 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die GGS Richterich keine Brennpunktschule und keine GL-Schule ist, ist die Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 324 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich leicht steigend. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 10 Gruppen anwachsen. Die Schule verfügt über ausreichende Aufnahmekapazitäten. Auch im Hinblick auf das geplante Neubaugebiet „Richtericher Dell“ wird derzeit empfohlen, die Dreizügigkeit zunächst beizubehalten und die weitere Entwicklung der Schule zu beobachten.

# Sozialraum 9

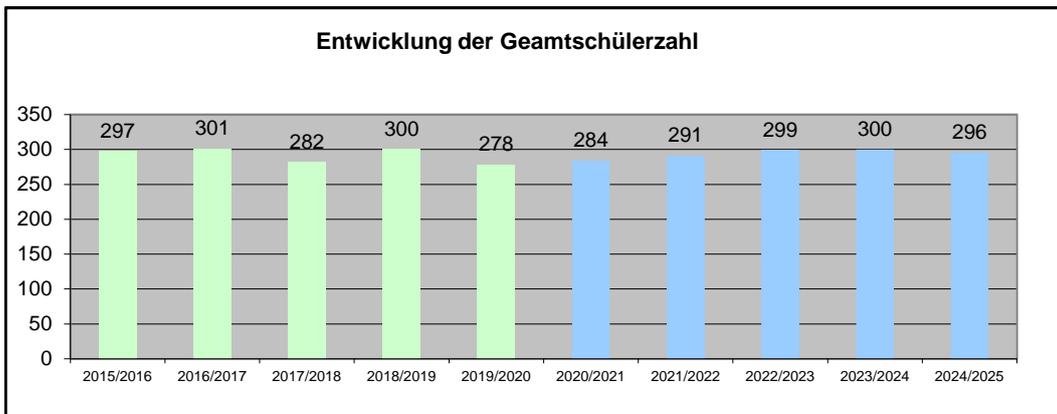
## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.																		
KGS Horbach	66	4	61	4	59	4	60	3	62	3	64	3	65	3	72	3	67	3	66	3
GGG Richterich	231	9	240	9	223	9	240	10	216	9	220	10	227	11	228	11	232	12	229	12
<b>Gesamt</b>	<b>297</b>	<b>13</b>	<b>301</b>	<b>13</b>	<b>282</b>	<b>13</b>	<b>300</b>	<b>13</b>	<b>278</b>	<b>12</b>	<b>284</b>	<b>13</b>	<b>291</b>	<b>14</b>	<b>299</b>	<b>14</b>	<b>300</b>	<b>15</b>	<b>296</b>	<b>15</b>

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.								
KGS Horbach	41	1,5	41	1,5	46	2,0	49	2,0	56	2,0	50	2,0	50	2,0	50	2,0	50	2,0	50	2,0
GGG Richterich	175	7,0	197	8,0	171	7,0	184	7,5	169	7,0	220	9,0	227	9,0	228	9,0	232	9,0	229	9,0
<b>Gesamt</b>	<b>216</b>	<b>8,5</b>	<b>238</b>	<b>9,5</b>	<b>217</b>	<b>9,0</b>	<b>233</b>	<b>9,5</b>	<b>225</b>	<b>9,0</b>	<b>270</b>	<b>11,0</b>	<b>277</b>	<b>11,0</b>	<b>278</b>	<b>11,0</b>	<b>282</b>	<b>11,0</b>	<b>279</b>	<b>11,0</b>
<b>OGS-Quote</b>	<b>72,73%</b>		<b>79,07%</b>		<b>76,95%</b>		<b>77,67%</b>		<b>80,94%</b>											
Anzahl UMI Gesamt	41		35		25		25		19											

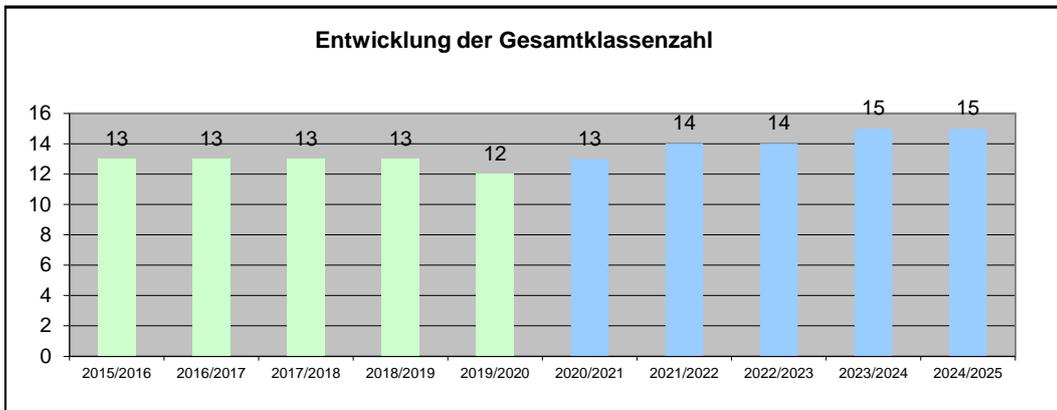
Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

440



Anzahl Züge im Sozialraum:

4

## 2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	13	840	64,6
2. Mehrzweckräume	4	238	59,5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	2	117	58,5
4. Gruppenräume	9	566	62,9
5. Aula/Pausenhalle	2	210	105,0

	Anz.	qm
Sekretariat	2	24,6
Schulleitung	2	42,3
Kollegiumszimmer	2	101
Büro OGS	2	44
Schulsozialarbeit	0	0
Hausmeister	2	48,9

## 3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	13	13	13	13	12	13	14	14	15	15
2. Mehrzweckräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

## 4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	1	0	-1	-1	-2	-2
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>7</b>

## Fazit und Ausblick

Im Sozialraum 9 befinden sich zwei Grundschulstandorte:

GGs Richterich

Kath. Teilstandort Horbach

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist steigend. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 297 Kinder die zwei Grundschulstandorte im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 278 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich 296 Kinder. Es bestehen aktuell 4 Züge und es können insgesamt 440 Kinder aufgenommen werden.

In den Schulgebäuden stehen 13 Klassenräume und 4 Mehrzweckräume zur Verfügung. Darüber hinaus stehen 9 separate Gruppenräume zur Verfügung. Jeder Standort verfügt über eine OGS-Versorgungsküche mit Mensa.

Die OGS im Sozialraum 9 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 224 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 89,93 %. Für die Unterbringung der 10 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 9 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Bis zum Ende des Prognosezeitraums ist der Bedarf von 3,5 zusätzlichen OGS-Gruppen gemeldet worden.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum sagen, dass sich die Schulen stabil entwickeln und über ausreichende Aufnahmekapazitäten verfügen.

# Sozialraum 10

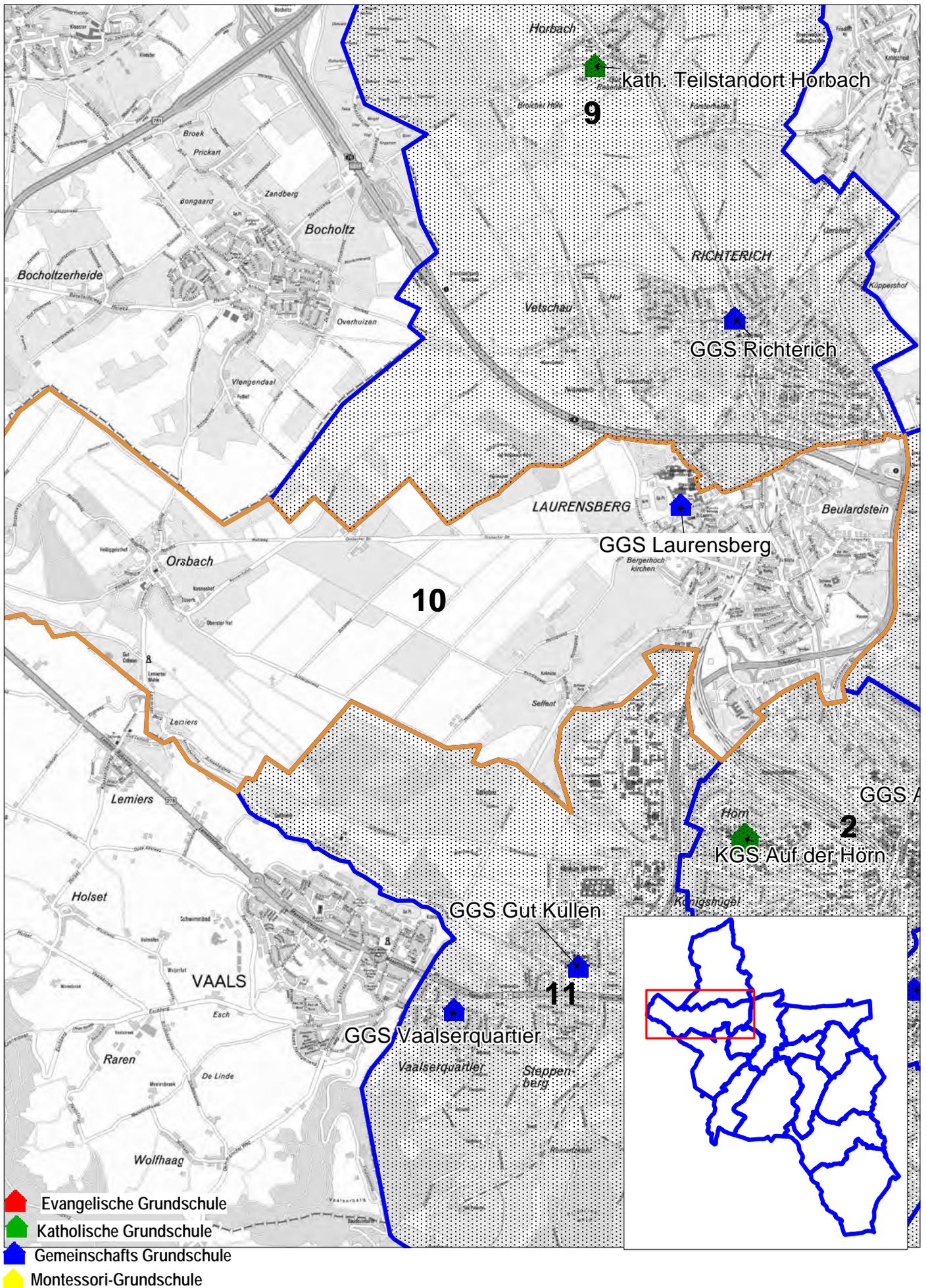
## Alt-Laurensberg/Orsbach

### Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL
2. Prognose bis 2023/24: Schülerzahlen, Klassen, OGS
3. Planungsaspekte und Maßnahmenvorschläge

# Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

## Sozialraum 10



# Sozialraum 10

GGs Laurensberg



# Faktenblatt GGS Laurensberg

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Laurensberg
Anschrift	Vetschauer Straße 2, 52072 Aachen
Homepage	www.ggs-laurensberg.de
Sozialraum	10 - Alt-Laurensberg/Orsbach
Festgelegte Zügigkeit	3
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	302
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	66,23%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	5.616,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	keine Angabe möglich
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.526,33
Nettogeschossfläche (in qm)	3.684,88
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.507,00
Baujahr	1910
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	4
davon Familienzentren	3

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# GGG Laurensberg

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	66	3	77	3	79	3	80	3	64	3	72	3	67	3	73	3	67	3	73	3
2.	77	3	71	3	81	3	81	3	79	3	64	3	72	3	67	3	73	3	67	3
3.	74	3	76	3	72	3	77	3	81	3	77	3	63	3	71	3	66	3	72	3
4.	69	3	78	3	77	3	67	3	78	3	79	3	75	3	61	3	69	3	64	3
<b>Summe</b>	<b>286</b>	<b>12</b>	<b>302</b>	<b>12</b>	<b>309</b>	<b>12</b>	<b>305</b>	<b>12</b>	<b>302</b>	<b>12</b>	<b>292</b>	<b>12</b>	<b>277</b>	<b>12</b>	<b>272</b>	<b>12</b>	<b>275</b>	<b>12</b>	<b>276</b>	<b>12</b>
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	169	7,0	174	7,0	172	7,0	176	7,0	200	8,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0
davon SpFb																				
<b>OGS-Quote</b>	<b>59,09%</b>		<b>57,62%</b>		<b>55,66%</b>		<b>57,70%</b>		<b>66,23%</b>											
Anzahl UMI	78		91		93		84		63		63		63		63		63		63	

Übergangsquoten (in %):

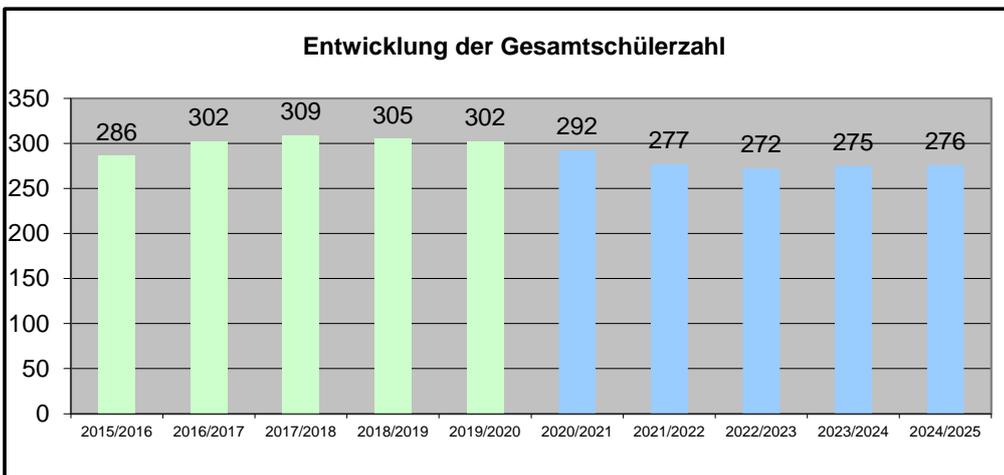
Klasse 1 nach 2: **100,64**  
 Klasse 2 nach 3: 97,53  
 Klasse 3 nach 4: 97,18

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:

3

Aufnahmekapazität Gesamt:

324

Anzahl SuS je Eingangsklasse:

27

2. Raumbestand		Anz. qm		
		12	Ø	73
	1. Unterrichtsräume	12	871	73
	2. Mehrzweckräume	2	131	66
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	110	110
	4. Gruppenräume	5	391	78
	5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz. qm	
Sekretariat	1	17
Schulleitung	1	23,8
Kollegiumszimmer	1	51
Büro OGS	1	14
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	7,9

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	12	12	12	12	12	12	12	12	12
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
<b>Gesamt</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die GGS Laurensberg ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 3 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 286 im Schuljahr 2015/2016 über 302 im Schuljahr 2019/2020 auf 276 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 3 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 200 Kindern in 8 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 66,23 %. Darüber hinaus werden derzeit 63 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Damit übersteigt die GGS Laurensberg bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe.

Die GGS Laurensberg ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 12 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine dreizügige Grundschule, jedoch stehen lediglich 2 Mehrzweckräume zur Verfügung. Für die Unterbringung der 8 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die GGS Laurensberg keine Brennpunktschule und keine GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität liegt demnach bei 324 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich leicht rückläufig und die Schule verfügt über weitere Aufnahmekapazitäten. Im Hinblick auf das Neubaugebiet an der Süsterfeldstraße könnte die Anzahl der aufzunehmenden Kinder jedoch ansteigen. Die Entwicklungen müssen daher beobachtet werden. Die Beibehaltung der Dreizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 10

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

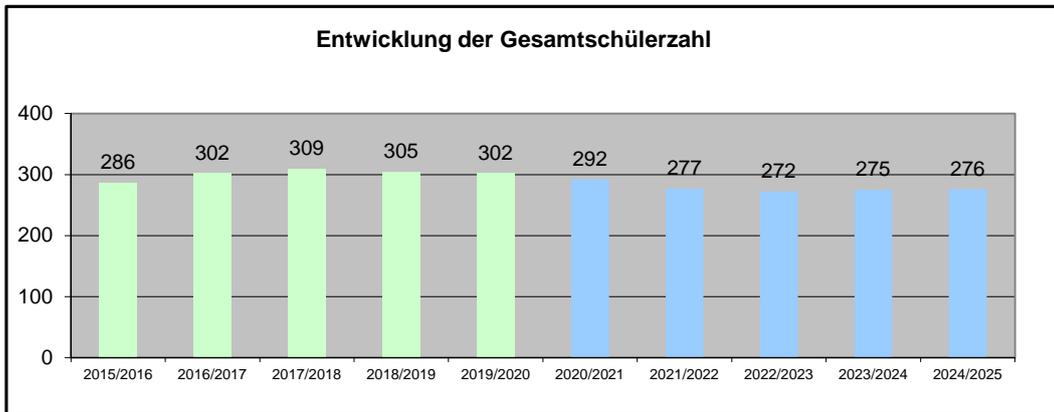
Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.																		
GGG Laurensberg	286	12	302	12	309	12	305	12	302	12	292	12	277	12	272	12	275	12	276	12
<b>Gesamt</b>	<b>286</b>	<b>12</b>	<b>302</b>	<b>12</b>	<b>309</b>	<b>12</b>	<b>305</b>	<b>12</b>	<b>302</b>	<b>12</b>	<b>292</b>	<b>12</b>	<b>277</b>	<b>12</b>	<b>272</b>	<b>12</b>	<b>275</b>	<b>12</b>	<b>276</b>	<b>12</b>

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.								
GGG Laurensberg	169	7,0	174	7,0	172	7,0	176	7,0	200	8,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0
Gesamt	169	7,0	174	7,0	172	7,0	176	7,0	200	8,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0	175	7,0
<b>OGS-Quote</b>	<b>59,09%</b>		<b>57,62%</b>		<b>55,66%</b>		<b>57,70%</b>		<b>66,23%</b>											
Anzahl UMI Gesamt	78		91		93		84		63											

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

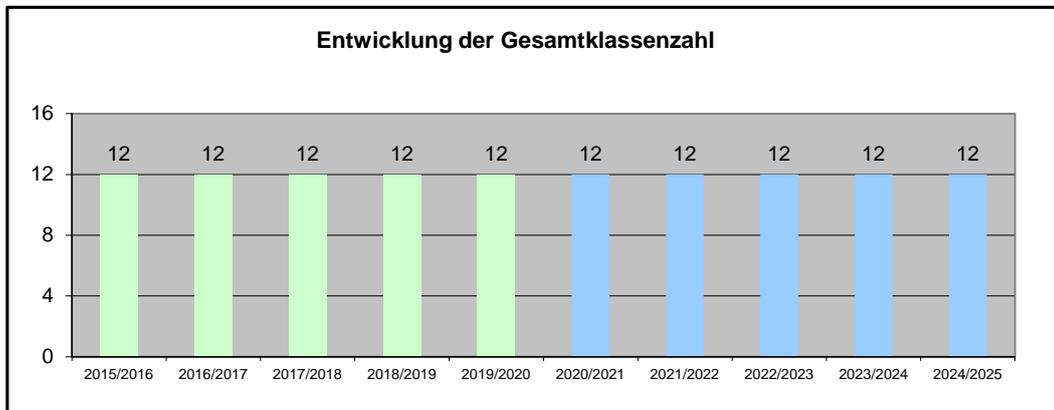
2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

**324**



Anzahl Züge im Sozialraum:

**3**

### 2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	12	871	72,6
2. Mehrzweckräume	2	131	65,5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	110	110,0
4. Gruppenräume	5	391	78,2
5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz.	qm
Sekretariat	1	16,7
Schulleitung	1	23,8
Kollegiumszimmer	1	51,2
Büro OGS	1	14,3
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	7,9

### 3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

### 4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
<b>Gesamt</b>	<b>4</b>									

## Fazit und Ausblick

Im Sozialraum 10 befindet sich nur die GGS Laurensberg.

Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zur GGS Laurensberg verwiesen.

# Sozialraum 11

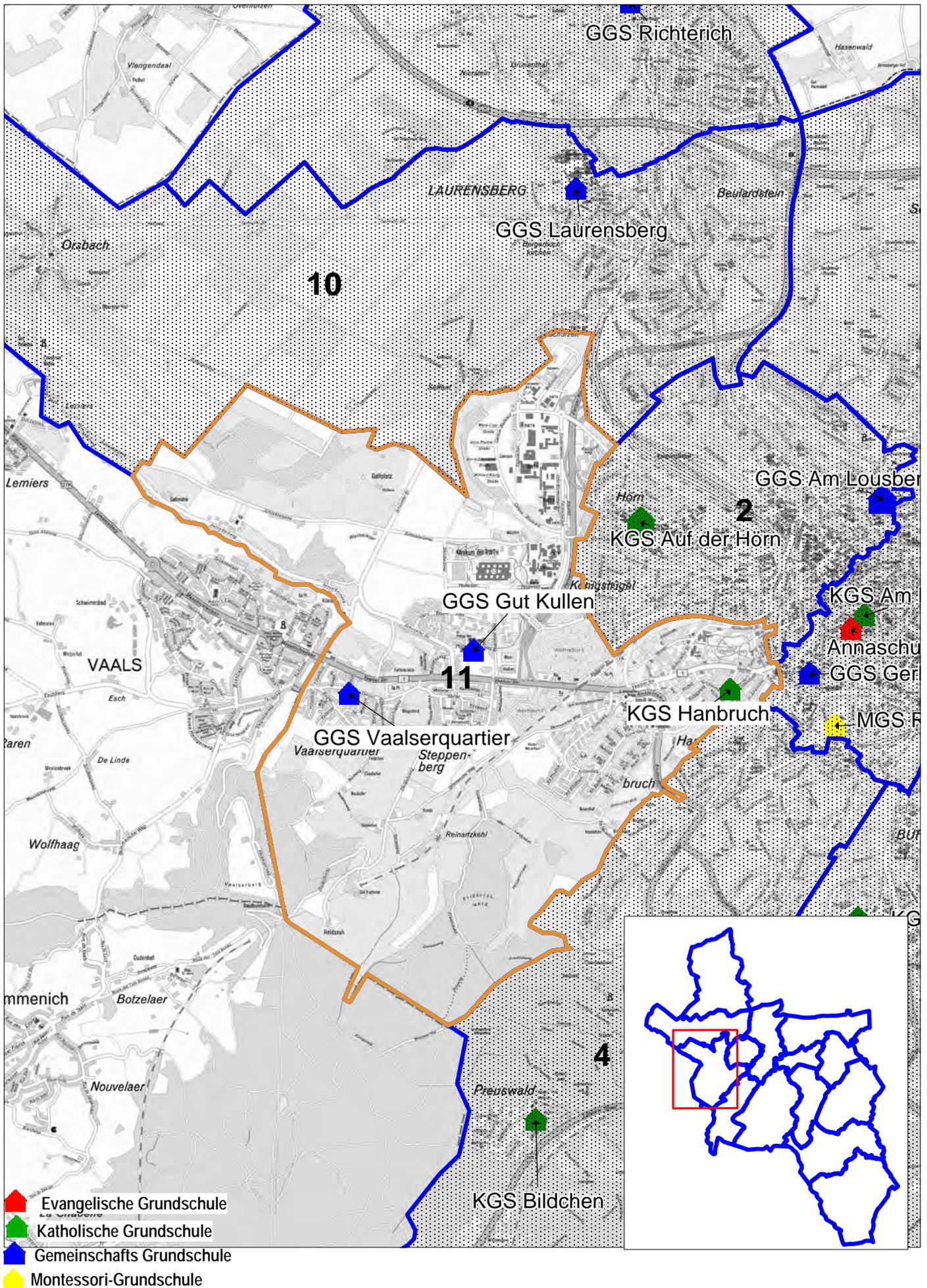
## West/Gut Kullen/Vaalseerquartier

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL
2. Prognose bis 2023/24: Schülerzahlen, Klassen, OGS
3. Planungsaspekte und Maßnahmenvorschläge

# Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

## Sozialraum 11



# Sozialraum 11

KGS Hanbruch



# Faktenblatt KGS Hanbruch

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Grundschule
Name	KGS Hanbruch
Anschrift	Hanbrucher Straße 29, 52064 Aachen
Homepage	www.kgs-hanbruch.de
Sozialraum	11 - West/Gut Kullen/Vaalseerquartier
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	198
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	95,45%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	4.902,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.940,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja (TH Couven-Gymnasium)
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.628,79
Nettogeschossfläche (in qm)	2.850,82
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.109,00
Baujahr	1896
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Multifunktionsraum (Neubau)
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	4
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Hanbruch

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	49	2	51	2	47	2	50	2	47	2	48	2	56	2	50	2	62	2	66	2
2.	49	2	52	2	53	2	50	2	53	2	50	2	51	2	59	2	53	2	66	2
3.	49	2	47	2	51	2	50	2	50	2	52	2	48	2	50	2	58	2	52	2
4.	52	2	50	2	48	2	50	2	48	2	49	2	50	2	47	2	48	2	56	2
<b>Summe</b>	<b>199</b>	<b>8</b>	<b>200</b>	<b>8</b>	<b>199</b>	<b>8</b>	<b>200</b>	<b>8</b>	<b>198</b>	<b>8</b>	<b>198</b>	<b>8</b>	<b>205</b>	<b>8</b>	<b>206</b>	<b>8</b>	<b>221</b>	<b>8</b>	<b>239</b>	<b>8</b>
Anteil GL	1		3		6		5		5											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	176	7,5	187	8,0	187	8,0	188	8,5	189	8,5	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0
davon SpFb			5	0,5	9	1,0	9	1,0	16	1,5										
<b>OGS-Quote</b>	<b>88,44%</b>		<b>93,50%</b>		<b>93,97%</b>		<b>94,00%</b>		<b>95,45%</b>											
Anzahl UMI																				

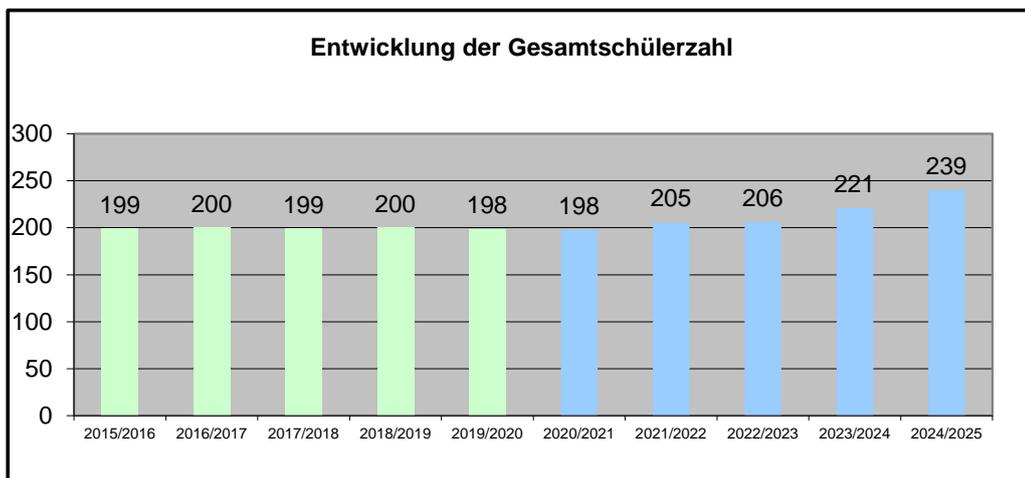
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **106,19**  
 Klasse 2 nach 3: 97,17  
 Klasse 3 nach 4: 97,02

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2

Aufnahmekapazität Gesamt: 208

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 24/28

2. Raumbestand	Anz. qm $\emptyset$		
	Anz.	qm	$\emptyset$
1. Unterrichtsräume	8	537	67,1
2. Mehrzweckräume	3	153	51
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	64	64
4. Gruppenräume	5	327	65,4
5. Aula/Pausenhalle	1	234	234

	Anz. qm	
	Anz.	qm
Sekretariat	1	23,7
Schulleitung		
Kollegiumszimmer	1	38
Büro OGS	0	
Schulsozialarbeit	1	20,0
Hausmeister	1	11,1

3. Raumbedarf	Schuljahr										
	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	
1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr										
	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	
1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Hanbruch ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahlen entwickeln sich von 199 (davon 1 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 198 (davon 5 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 239 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 189 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 15 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in 1,5 Gruppen betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 95,45 %. Damit übersteigt die KGS Hanbruch bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe.

Die KGS Hanbruch ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Jedoch sind 2 der 3 Mehrzweckräume aufgrund von Brandschutzvorgaben nur eingeschränkt nutzbar. Für die Unterbringung der 8,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt. Aktuell ist im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms eine Baumaßnahme in Planung, wodurch u.a. eine multifunktional nutzbare „Neue Mitte“ geschaffen werden soll. Der Baubeginn ist in den Sommerferien 2019 gewesen.

## Maßnahmenvorschläge

Da die KGS Hanbruch GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 52 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität für eine zweizügige Schule liegt somit bei 208 SuS.

Die Entwicklung der Schülerzahlen ist steigend und die Schule wird gegebenenfalls Kinder ablehnen müssen. Die Schule verfügt jedoch nicht über Ausbaureserven und kann auch keine zusätzliche Eingangsklasse aufnehmen. Es befinden sich zwar noch einige Räume im Dachgeschoss, so auch eine ehemalige Hausmeisterwohnung, diese sind jedoch aus brandschutztechnischen Gründen nur eingeschränkt nutzbar. Eine entsprechende Sanierung wäre zwingend notwendig, falls diese Räume einer schulischen Nutzung zugeführt werden würden. Dadurch könnte die Schule jedoch ggf. die Zügigkeit

erhöhen was sowohl für den Sozialraum 11, als auch für den unmittelbar angrenzenden Sozialraum 1 zu einer Entlastung führen könnte. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 11

## GGG Gut Kullen



# Faktenblatt GGS Gut Kullen

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Gut Kullen
Anschrift	Philipp-Neri-Weg 12, 52074 Aachen
Homepage	www.ggs-gut-kullen.de
Sozialraum	11 - West/Gut Kullen/Vaalseerquartier
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	192
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	94,79%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	9.190,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.204,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.005,87
Nettogeschossfläche (in qm)	2.635,13
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.150,00
Baujahr	1985
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	8
davon Familienzentren	2

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# GGG Gut Kullen

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	40	2	49	2	40	2	47	2	50	2	47	2	44	2	55	2	49	2	48	2
2.	51	2	49	2	53	2	46	2	52	2	56	2	53	2	50	2	62	2	55	2
3.	48	2	45	2	52	2	51	2	42	2	49	2	53	2	50	2	47	2	58	2
4.	44	2	47	2	37	2	48	2	48	2	39	2	45	2	49	2	46	2	43	2
<b>Summe</b>	<b>183</b>	<b>8</b>	<b>190</b>	<b>8</b>	<b>182</b>	<b>8</b>	<b>192</b>	<b>8</b>	<b>192</b>	<b>8</b>	<b>191</b>	<b>8</b>	<b>195</b>	<b>8</b>	<b>204</b>	<b>8</b>	<b>204</b>	<b>8</b>	<b>205</b>	<b>8</b>
Anteil GL	12		9		7		10		10											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	166	8,0	166	8,0	160	7,5	181	8,5	182	8,5	191	9,0	190	9,0	190	9,0	190	9,0	190	9,0
davon SpFb	22	2,0	22	2,0	22	2,0	22	2,0	22	2,0										
<b>OGS-Quote</b>	<b>90,71%</b>		<b>87,37%</b>		<b>87,91%</b>		<b>94,27%</b>		<b>94,79%</b>											
Anzahl UMI																				

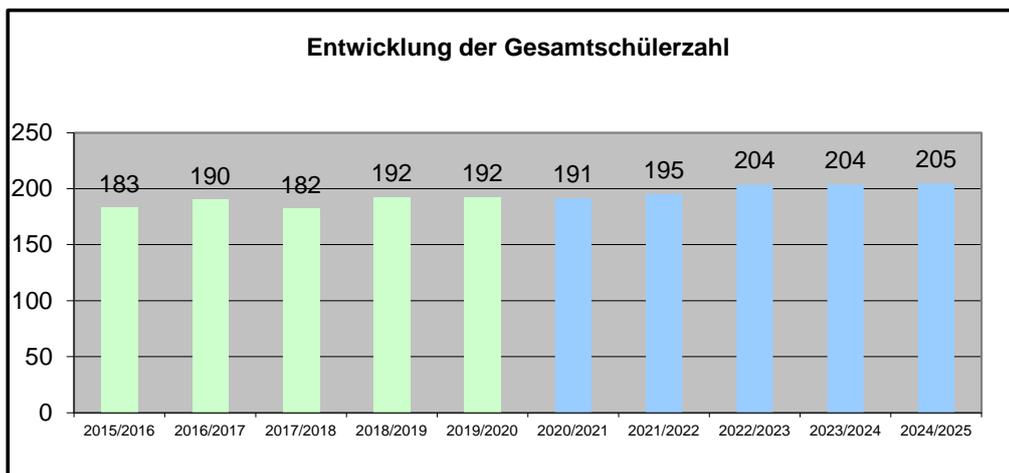
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **112,82**  
 Klasse 2 nach 3: 93,77  
 Klasse 3 nach 4: 93,21

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2

Aufnahmekapazität Gesamt: 192

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 24

2. Raumbestand	Anz. qm $\emptyset$		
	1.	2.	3.
1. Unterrichtsräume	9	566	63
2. Mehrzweckräume	1	70	70
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	70	70
4. Gruppenräume	6	335	56
5. Aula/Pausenhalle	1	184	184

	Anz. qm	
	1.	2.
Sekretariat	1	26,7
Schulleitung	1	30,8
Kollegiumszimmer	1	61,2
Büro OGS	1	19,8
Schulsozialarbeit	1	20,3
Hausmeister	1	20,1

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die GGS Gut Kullen ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 183 (davon 12 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 192 (davon 10 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 205 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 182 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 22 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und besuchen 2 Gruppen. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 94,79 %. Die GGS Gut Kullen hat einen zusätzlichen Bedarf von einer halben OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die GGS Gut Kullen ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und bietet die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 9 Unterrichtsräumen und 1 Mehrzweckraum ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 8,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 6 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die GGS Gut Kullen sowohl Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds als auch GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 48 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität liegt in diesem Fall bei 192 SuS.

Die Prognoseberechnung zeigt, dass die Schülerzahlen ansteigen. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 9 Gruppen anwachsen. Die Schule wird gegebenenfalls zukünftig Kinder ablehnen müssen. Die Schule verfügt über geringe räumliche Kapazitäten, sodass auch die einmalige Einrichtung einer zusätzlichen Eingangsklasse derzeit nicht in Betracht gezogen werden kann. Gegebenenfalls könnten auf dem Schulgelände durch einen Anbau zwei weitere Klassenräume geschaffen werden. Dies wäre bautechnisch zu prüfen. Die Beibehaltung der Zügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 11

GGs Vaalserquartier



# Faktenblatt GGS Vaalserquartier

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Vaalserquartier
Anschrift	Keltenstraße 19, 52074 Aachen
Homepage	www.ggs-vaalserquartier.de
Sozialraum	11 - West/Gut Kullen/Vaalserquartier
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	205
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	92,68%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<b>Besonderheiten</b>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	4.109,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	1.675,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.816,66
Nettogeschossfläche (in qm)	3.127,29
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.088,00
Baujahr	1937
Energieausweis (ja/nein)	ja
<b>Besonderheiten</b>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	8
davon Familienzentren	2

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

**Grundstücksgröße:** Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

**Unbebaute Fläche (Schulhof):** Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

**Bruttogeschossfläche:** Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

**Nettogeschossfläche:** Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

**Schulisch nutzbarer Raum:** Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# GGG Vaalserquartier

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	52	2	51	2	53	2	48	2	51	2	49	2	43	2	50	2	45	2	43	2
2.	53	2	52	2	52	2	55	2	54	2	55	2	53	2	46	2	54	2	49	2
3.	58	2	54	2	49	2	50	2	49	2	50	2	51	2	49	2	43	2	50	2
4.	49	2	51	2	52	2	49	2	51	2	49	2	51	2	52	2	50	2	43	2
<b>Summe</b>	<b>212</b>	<b>8</b>	<b>208</b>	<b>8</b>	<b>206</b>	<b>8</b>	<b>202</b>	<b>8</b>	<b>205</b>	<b>8</b>	<b>204</b>	<b>8</b>	<b>198</b>	<b>8</b>	<b>197</b>	<b>8</b>	<b>192</b>	<b>8</b>	<b>185</b>	<b>8</b>
Anteil GL	3		4		6		6		5											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	197	8,5	198	8,0	199	8,0	188	8,5	190	8,5	195	8,0	190	7,5	190	7,5	190	7,5	185	7,5
davon SpFb	2	0,5	8	0,5	8,0	0,5	15,0	1,5	15	1,5										
<b>OGS-Quote</b>	<b>92,92%</b>		<b>95,19%</b>		<b>96,60%</b>		<b>93,07%</b>		<b>92,68%</b>											
Anzahl UMI																				

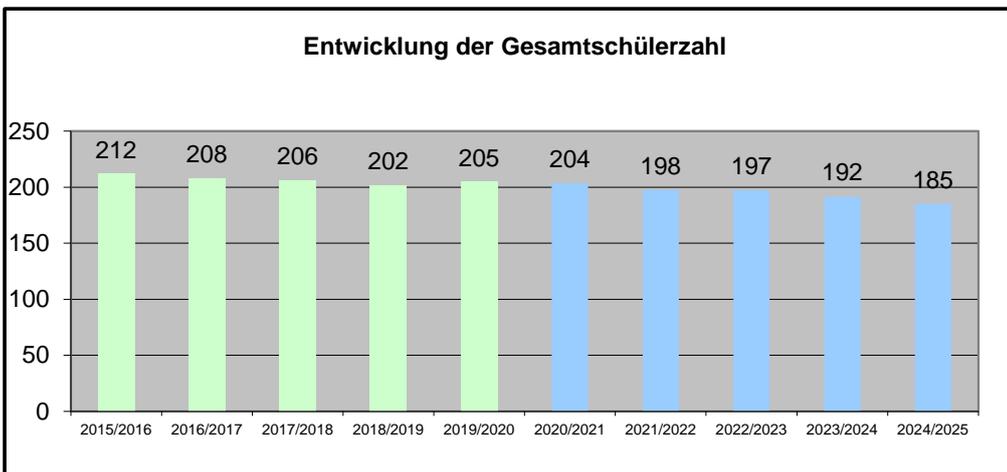
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **108,14**  
 Klasse 2 nach 3: 92,62  
 Klasse 3 nach 4: 101,00

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
2

Aufnahmekapazität Gesamt:  
208

Anzahl SuS je Eingangsklasse:  
24/28

2. Raumbestand	Anz.	qm	∅
1. Unterrichtsräume	9	568	63
2. Mehrzweckräume	2	137	69
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	83	83
4. Gruppenräume	5	274	55
5. Aula/Pausenhalle	1	166	166

	Anz.	qm
Sekretariat	1	17
Schulleitung	1	17,3
Kollegiumszimmer	1	42
Büro OGS	1	25
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	7,7

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>									

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die GGS Vaalserquartier ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 212 (davon 3 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 205 (davon 5 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 185 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 190 Kindern in 8,5 Gruppen besucht. Von diesen haben 15 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und besuchen 1,5 Gruppen. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 92,68 %. Laut Bedarfsmeldung wird die Anzahl der OGS-Gruppen zukünftig jedoch absinken.

Die GGS Vaalserquartier ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 9 Unterrichtsräumen und 2 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 9 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 5 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die GGS Vaalserquartier GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 52 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität liegt in diesem Fall bei 208 SuS.

Die Prognoseberechnung für die GGS Vaalserquartier zeigt, dass die Schülerzahlen sich zwar rückläufig entwickeln, jedoch weiterhin jährlich zwei Eingangsklassen gebildet werden können. Die Schule hat geringe weitere Aufnahmekapazitäten und könnte abgelehnte Kinder der anderen Schulen aus dem Sozialraum aufnehmen. Jedoch reichen die Kapazitäten nicht aus, um allen abgelehnten Kindern aus dem Sozialraum einen Schulplatz anbieten zu können. Eine bauliche Erweiterung scheint auf dem Schulgelände nicht realisierbar. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird daher empfohlen.

# Sozialraum 11

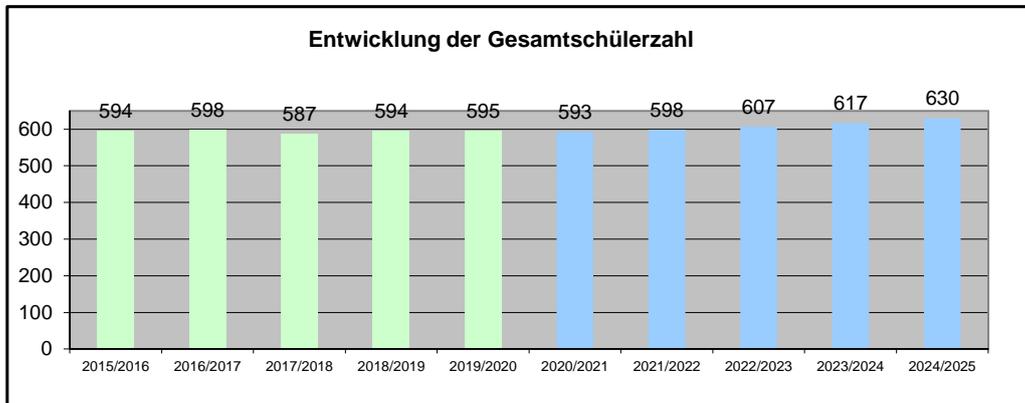
## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.																		
KGS Hanbruch	199	8	200	8	199	8	200	8	198	8	198	8	205	8	206	8	221	8	239	8
GGG Gut Kullen	183	8	190	8	182	8	192	8	192	8	191	8	195	8	204	8	204	8	205	8
GGG Vaalserquartier	212	8	208	8	206	8	202	8	205	8	204	8	198	8	197	8	192	8	185	8
<b>Gesamt</b>	<b>594</b>	<b>24</b>	<b>598</b>	<b>24</b>	<b>587</b>	<b>24</b>	<b>594</b>	<b>24</b>	<b>595</b>	<b>24</b>	<b>593</b>	<b>24</b>	<b>598</b>	<b>24</b>	<b>607</b>	<b>24</b>	<b>617</b>	<b>24</b>	<b>630</b>	<b>24</b>

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.								
KGS Hanbruch	176	7,5	187	8,0	187	8,0	188	8,5	189	8,5	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0	185	8,0
GGG Gut Kullen	166	8,0	166	8,0	160	7,5	181	8,5	182	8,5	191	9,0	190	9,0	190	9,0	190	9,0	190	9,0
GGG Vaalserquartier	197	8,5	198	8,0	199	8,0	188	8,5	190	8,5	195	8,0	190	7,5	190	7,5	190	7,5	185	7,5
<b>Gesamt</b>	<b>539</b>	<b>24</b>	<b>551</b>	<b>24</b>	<b>546</b>	<b>24</b>	<b>557</b>	<b>26</b>	<b>561</b>	<b>25,5</b>	<b>571</b>	<b>25</b>	<b>565</b>	<b>25</b>	<b>565</b>	<b>24,5</b>	<b>565</b>	<b>24,5</b>	<b>560</b>	<b>24,5</b>
<b>OGS-Quote</b>	<b>90,74%</b>		<b>92,14%</b>		<b>93,02%</b>		<b>93,77%</b>		<b>94,29%</b>											
Anzahl UMI Gesamt	0		0		0		0		0		0		0		0		0		0	

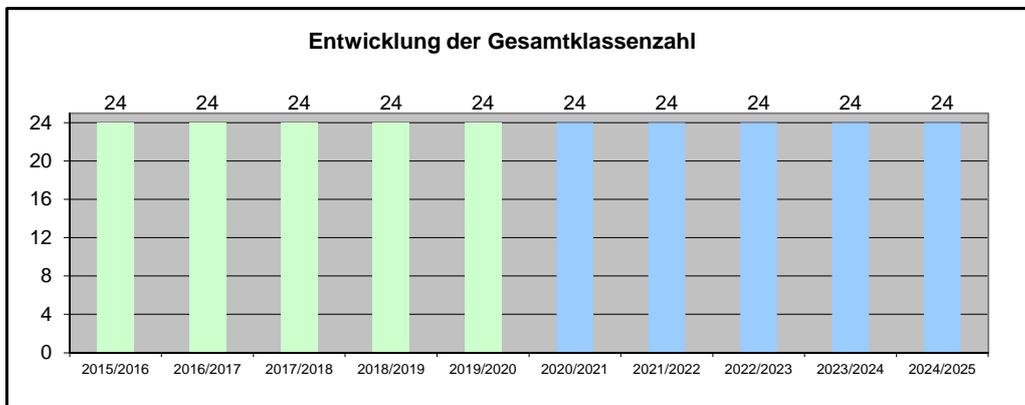
Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

**608**



Anzahl Züge im Sozialraum:

**6**

## 2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	26	1.671	64,3
2. Mehrzweckräume	6	360	60,0
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	217	72,3
4. Gruppenräume	16	936	58,5
5. Aula/Pausenhalle	3	584	194,7

	Anz.	qm
Sekretariat	3	67,2
Schulleitung	2	48,1
Kollegiumszimmer	3	140,4
Büro OGS	2	45,1
Schulsozialarbeit	2	40,3
Hausmeister	3	38,8

## 3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
2. Mehrzweckräume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3

## 4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
<b>Gesamt</b>	<b>18</b>									

## Fazit und Ausblick

Im Sozialraum 11 befinden sich drei Grundschulen:

GGS Gut Kullen

GGS Vaalserquartier

KGS Hanbruch

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist steigend. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 594 Kinder die Grundschulen im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 595 und zum Ende des Prognosezeitraums an den drei Schulen voraussichtlich 630 Kinder. Der Sozialraum bietet derzeit insgesamt 6 Züge und kann 608 Kinder aufnehmen.

In den drei Schulen stehen 26 Klassenräume und 6 Mehrzweckräume zur Verfügung. Darüber hinaus stehen 16 separate Gruppenräume zur Verfügung. Jede der Schulen verfügt über eine OGS-Versorgungsküche mit Mensa.

Die OGS im Sozialraum 11 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 561 Kindern in 25,5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 94,29 %. Für die Unterbringung der 25,5 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 16 Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum feststellen, dass sich bis zum Ende des Prognosezeitraums im Schuljahr 2024/2025 die KGS Hanbruch und die GGS Gut Kullen steigend entwickeln, während an der GGS Vaalserquartier ein leichtes Absinken der Schülerzahlen zu verzeichnen ist. Geringe Kapazitäten zur Aufnahme von an den Grundschulen KGS Hanbruch und GGS Gut Kullen abgelehnter SuS stehen im Sozialraum an der GGS Vaalserquartier zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen geringe Aufnahmekapazitäten an der GGS Gerlachschole im benachbarten Sozialraum 1 und der KGS Auf der Höm im Sozialraum 2, falls diese Schulen nicht schon Kinder aus dem eigenen Sozialraum aufnehmen. Ob die verfügbaren Kapazitäten ausreichend sind, um alle Kinder aus dem Sozialraum 11 mit einem wohnortnahen Schulplatz zu versorgen, bleibt abzuwarten. Daher wird für diesen Sozialraum auf lange Sicht Handlungsbedarf gesehen.

# Sozialraum 12

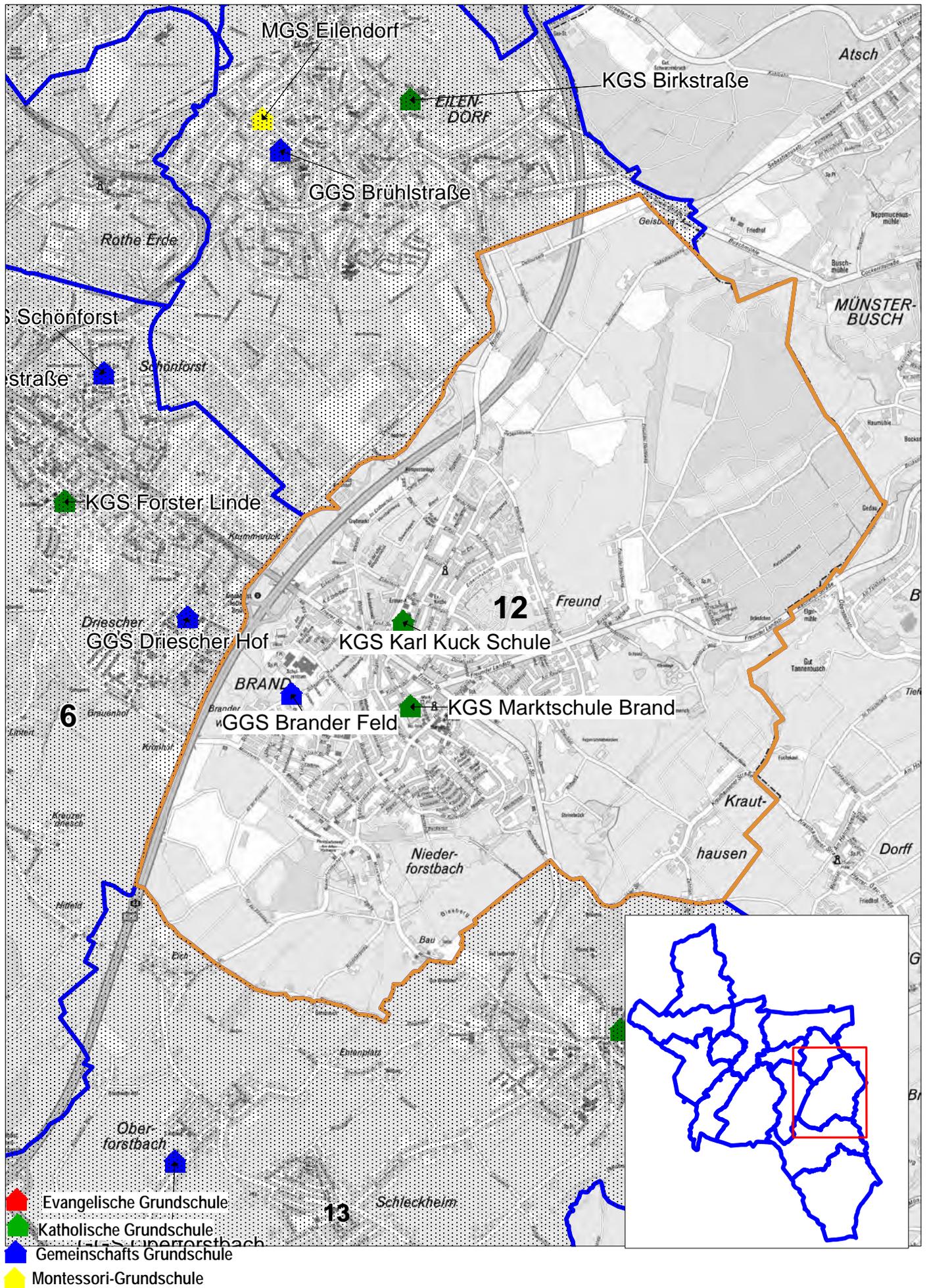
## Brand

### Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL
2. Prognose bis 2018/19: Schülerzahlen, Klassen, OGS
3. Planungsaspekte und Maßnahmenvorschläge

# Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

## Sozialraum 12



# Sozialraum 12

## KGS Karl-Kuck-Schule



# Faktenblatt KGS Karl-Kuck-Schule

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Karl-Kuck-Schule
Anschrift	Karl-Kuck-Straße 33-35, 52078 Aachen
Homepage	www.kks-brand.de
Sozialraum	12 - Brand
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	202
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	0,00%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	1
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	8 bis 1, freie Betreuung bis 16.00 Uhr

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	12.935,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.993,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	5.749,61
Nettogeschossfläche (in qm)	4.912,32
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.199,00
Baujahr	1964
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	nein
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	ja

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	3
davon Familienzentren	2

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Karl-Kuck-Schule

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.																		
1.	47	2	43	2	51	2	45	2	52	2	41	2	55	2	47	2	45	2	49	2
2.	51	2	51	2	43	2	52	2	52	2	57	2	45	2	60	2	51	2	49	2
3.	50	2	52	2	49	2	47	2	49	2	53	2	58	2	45	2	61	2	52	2
4.	51	2	50	2	49	2	47	2	49	2	49	2	53	2	58	2	45	2	61	2
<b>Summe</b>	<b>199</b>	<b>8</b>	<b>196</b>	<b>8</b>	<b>192</b>	<b>8</b>	<b>191</b>	<b>8</b>	<b>202</b>	<b>8</b>	<b>200</b>	<b>8</b>	<b>210</b>	<b>8</b>	<b>210</b>	<b>8</b>	<b>202</b>	<b>8</b>	<b>211</b>	<b>8</b>
Anteil GL			1		4		3		3											
OGS	Sch	Gr																		
Anzahl																				
davon SpFb																				
<b>OGS-Quote</b>																				
Anzahl UMI	135		140		144		146		153		153		153		153		153		153	

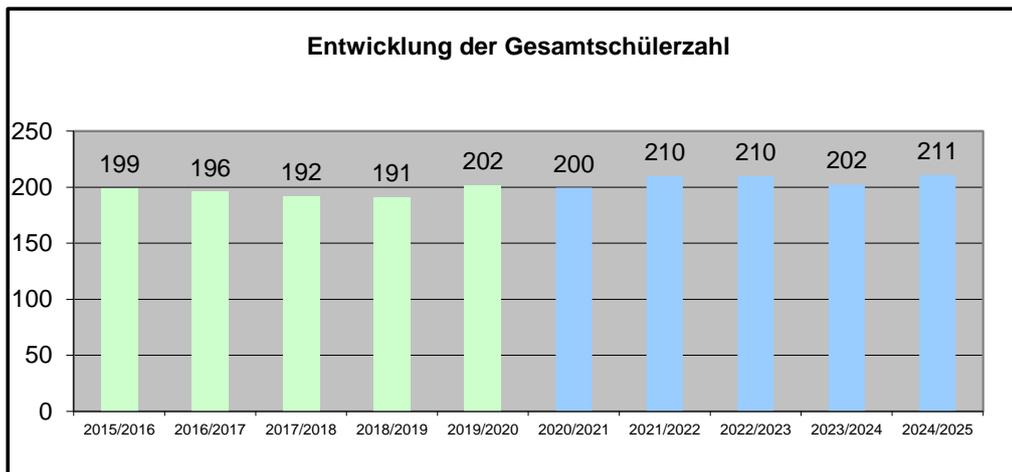
Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: 108,76  
 Klasse 2 nach 3: 101,77  
 Klasse 3 nach 4: 100,09

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen  
 ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
2

Aufnahmekapazität Gesamt:  
208

Anzahl SuS je Eingangsklasse:  
24/28

2. Raumbestand	Anz.	qm	∅
1. Unterrichtsräume	9	589	65
2. Mehrzweckräume	4	284	71
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	65	65
4. Gruppenräume	3	192	64
5. Aula/Pausenhalle	1	176	176

	Anz.	qm
Sekretariat	1	26
Schulleitung	1	25,7
Kollegiumszimmer	1	44
Büro OGS	0	
Schulsozialarbeit	1	25,7
Hausmeister	1	14

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. Mehrzweckräume		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>									

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Karl-Kuck-Schule ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 199 im Schuljahr 2015/2016 über 202 im Schuljahr 2019/2020 auf 211 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

An der KGS Karl-Kuck-Schule finden keine OGS-Maßnahmen statt. Die Betreuung wird durch den Förderverein der Schule in Eigenregie über das Programm „Schule von acht bis eins“ organisiert. Das Betreuungsangebot wird im aktuellen Schuljahr 2019/2020 von 153 Kindern in Anspruch genommen.

Die KGS Karl-Kuck-Schule ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 9 Unterrichtsräumen und 4 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der Betreuung über das Programm „Schule von acht bis eins“ stehen in Pavillons 3 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die KGS Karl-Kuck-Schule GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 52 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität liegt in diesem Fall bei 208 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich steigend, die Schule verfügt jedoch über geringe Aufnahmekapazitäten in den Eingangsklassen, sodass derzeit kein Handlungsbedarf gesehen wird. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird daher empfohlen.

# Sozialraum 12

GGs Brander Feld



# Faktenblatt GGS Brander Feld

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Brander Feld
Anschrift	Schagenstraße 40, 52078 Aachen
Homepage	www.grundschule-brander-feld.de
Sozialraum	12 - Brand
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	209
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	69,38%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	5.600,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	keine Angabe möglich
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.066,59
Nettogeschossfläche (in qm)	2.608,52
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	770,00
Baujahr	1999
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Forum
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	8
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# GGG Brander Feld

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	46	2	46	2	56	2	53	2	48	2	44	2	46	2	52	2	41	2	41	2
2.	56	2	56	2	49	2	61	2	54	2	51	2	46	2	48	2	55	2	43	2
3.	53	2	53	2	56	2	51	2	60	2	55	2	51	2	47	2	49	2	55	2
4.	50	2	54	2	52	2	55	2	47	2	57	2	52	2	49	2	45	2	47	2
<b>Summe</b>	<b>205</b>	<b>8</b>	<b>209</b>	<b>8</b>	<b>213</b>	<b>8</b>	<b>220</b>	<b>8</b>	<b>209</b>	<b>8</b>	<b>206</b>	<b>8</b>	<b>196</b>	<b>8</b>	<b>196</b>	<b>8</b>	<b>190</b>	<b>8</b>	<b>186</b>	<b>8</b>
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	71	3,0	91	3,5	117	4,5	138	5,5	145	6,0	153	6,0	175	7,0	179	7,0	179	7,0	179	7,0
davon SpFb																				
<b>OGS-Quote</b>	<b>34,63%</b>		<b>43,54%</b>		<b>54,93%</b>		<b>62,73%</b>		<b>69,38%</b>											
Anzahl UMI	68		62		64		39		29		29		29		29		29		29	

Übergangsquoten (in %):

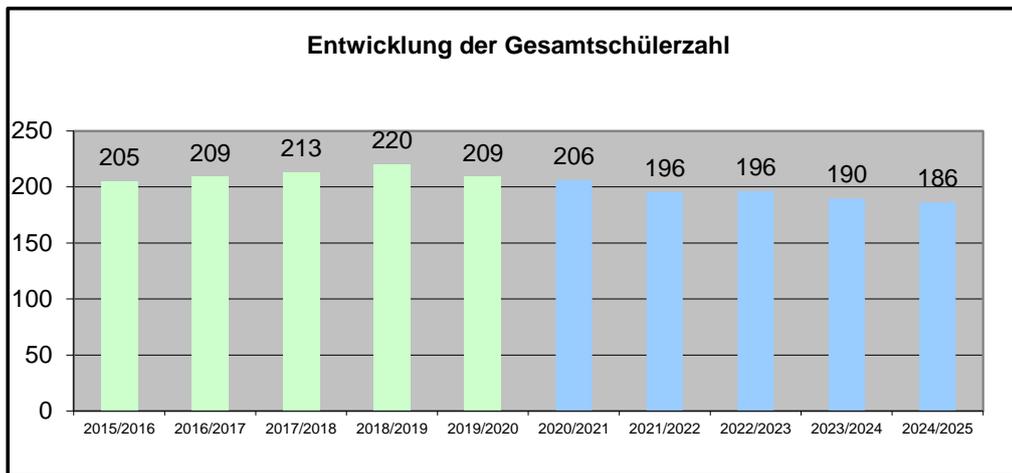
Klasse 1 nach 2: **105,41**  
 Klasse 2 nach 3: 101,22  
 Klasse 3 nach 4: 95,19

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
2

Aufnahmekapazität Gesamt:  
224

Anzahl Sus je Eingangsklasse:  
28

2. Raumbestand		Anz. qm		Ø
	1. Unterrichtsräume	8	470	59
	2. Mehrzweckräume	1	63	63
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	107	107
	4. Gruppenräume	3	114	38
	5. Aula/Pausenhalle	1	269	269

	Anz. qm	
Sekretariat	1	25,5
Schulleitung	1	18,2
Kollegiumszimmer	1	35,9
Büro OGS	0	
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	10,6

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die GGS Brander Feld ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 205 im Schuljahr 2015/2016 über 209 im Schuljahr 2019/2020 auf 186 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können zurzeit noch 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 145 Kindern in 6 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 69,38 %. Träger der OGS und Betreuung (nach Programm „Schule von acht bis eins“) ist der Verein InVia Aachen. e.V. Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ wird im aktuellen Schuljahr 2019/2020 von 29 Kindern genutzt. Die GGS Brander Feld hat einen zusätzlichen Bedarf von 1 OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 angemeldet.

Die GGS Brander Feld ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule, jedoch steht lediglich 1 Mehrzweckraum zur Verfügung. Für die Unterbringung der 6 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 3 separate Gruppenräume (ein Gruppenraum, ein Werkraum und ein Mehrzweckraum) zur Verfügung, die die Schule mit der im gleichen Gebäude untergebrachten Jugendeinrichtung gemeinsam nutzt. Darüber hinaus werden die Klassenräume und der Mehrzweckraum multifunktional gemeinsam für den Unterricht und das außerschulische Angebot der OGS genutzt. Aktuell ist eine Baumaßnahme im Rahmen des OGS-Ausbauprogramms in Planung, durch welche die Möglichkeit geschaffen werden soll, über einen Anbau von zusätzlichen Räumen, die Zügigkeit der Schule um einen halben Zug zu erweitern. Zudem sollen durch die teilweise Verlagerung des im Gebäude befindlichen Jugend- und Begegnungszentrums (JUB) in das Souterrain des Neubaus die Bestandsräume im Erdgeschoss in eine großzügige Mensa für die Grundschule umgebaut werden.

## Maßnahmenvorschläge

Da die GGS Brander Feld keine Brennpunktschule und keine GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität für die Schule liegt demnach bei 224 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich zwar rückläufig, dennoch ist für den gesamten Sozialraum Brand mit einer Steigung der Schülerzahlen zu rechnen. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf

7 Gruppen anwachsen. Die Schule verfügt über moderate Aufnahmekapazitäten und kann nach Abschluss der Baumaßnahme die Zügigkeit auf 2,5 erweitern, um die Aufnahmekapazität im Sozialraum insgesamt zu steigern. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird bis zum Abschluss der Baumaßnahme empfohlen.

# Sozialraum 12

## KGS Marktschule Brand



# Faktenblatt KGS Marktschule Brand

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Marktschule Brand
Anschrift	Marktstraße 25, 52078 Aachen
Homepage	www.marktschule-brand.de
Sozialraum	12 - Brand
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	243
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	83,54%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	ja
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	beantragt
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	12.483,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.102,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	5.873,14
Nettogeschossfläche (in qm)	4.796,70
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.481,00
Baujahr	1922
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	ja
Kooperationen mit Kitas	8
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Marktschule Brand

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	43	2	43	2	48	2	63	3	67	3	56	2	59	2	62	2	58	2	56	2
2.	78	3	51	2	49	2	52	2	76	3	77	3	64	2	68	2	71	2	66	2
3.	40	2	70	3	44	2	51	2	53	2	78	3	79	3	66	2	70	2	73	2
4.	52	2	38	2	68	3	42	2	47	2	50	2	73	3	74	3	62	2	65	2
<b>Summe</b>	<b>213</b>	<b>9</b>	<b>202</b>	<b>9</b>	<b>209</b>	<b>9</b>	<b>208</b>	<b>9</b>	<b>243</b>	<b>10</b>	<b>261</b>	<b>10</b>	<b>276</b>	<b>10</b>	<b>270</b>	<b>9</b>	<b>260</b>	<b>8</b>	<b>261</b>	<b>8</b>
Anteil GL	10		8		7		6		5											
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	172	7,5	168	7,5	168	7,5	169	7,5	203	9,0	175	7,5	175	7,5	175	7,5	175	7,5	175	7,5
davon SpFb	11	1,0	9	1,0	9	1,0	9	1,0	9	1,0										
<b>OGS-Quote</b>	<b>80,75%</b>		<b>83,17%</b>		<b>80,38%</b>		<b>81,25%</b>		<b>83,54%</b>											
Anzahl UMI																				

Übergangsquoten (in %):

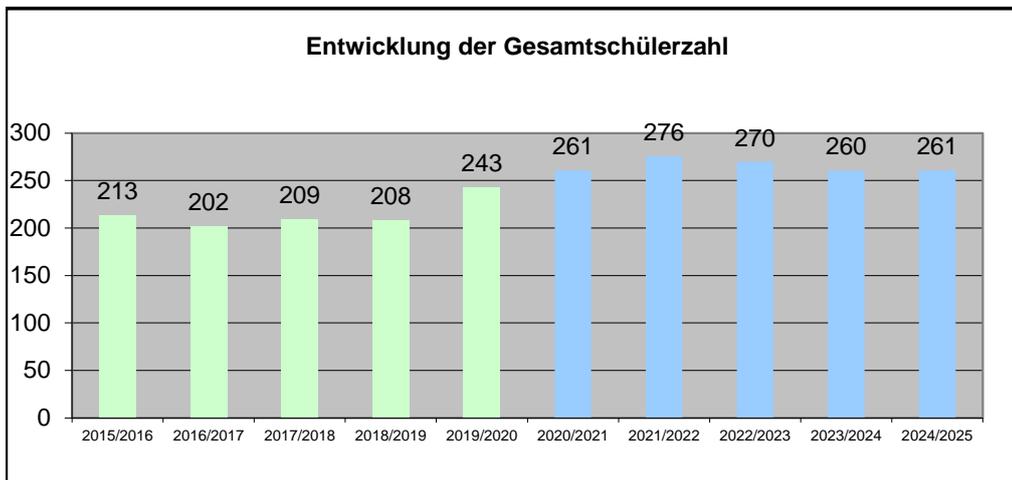
Klasse 1 nach 2: **114,48**  
 Klasse 2 nach 3: 103,00  
 Klasse 3 nach 4: 93,81

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
2

Aufnahmekapazität Gesamt:  
208

Anzahl SuS je Eingangsklasse:  
24/28

2. Raumbestand		Anz. qm		ø
	1. Unterrichtsräume	10	563	56
	2. Mehrzweckräume	6	347	58
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	56	56
	4. Gruppenräume	7	434	62
	5. Aula/Pausenhalle	0		

	Anz. qm	ø
Sekretariat	1	28,9
Schulleitung	1	26,0
Kollegiumszimmer	1	56,0
Büro OGS	1	13,2
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	13,6

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	9	9	9	9	10	10	10	9	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	1	1	1	1	0	0	0	1	2
2. Mehrzweckräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	
<b>Gesamt</b>		<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>13</b>

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Marktschule Brand ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 213 (davon 10 im GL) im Schuljahr 2015/2016 über 243 (davon 5 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 261 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 203 Kindern in 9 Gruppen besucht. Von diesen haben 9 Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf und werden in einer Gruppe betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 83,54 %. Damit übersteigt die KGS Marktschule Brand bereits im aktuellen Jahr die gemeldeten Platzbedarfe.

Die KGS Marktschule ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, bietet jedoch die Möglichkeit des GL.

Der Raumbestand von 10 Unterrichtsräumen und 6 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 9 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 7 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die KGS Marktschule GL-Schule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 52 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität liegt in diesem Fall bei 208 SuS.

Die Prognosewerte zeigen einen Anstieg der Schülerzahlen und im aktuellen Schuljahr hat die Schule zum wiederholten Male nach 2018/2019 eine dritte Eingangsklasse gebildet. Die maximale Aufnahmekapazität wird regelmäßig seit Jahren überschritten. Die dauerhafte Erhöhung der Zügigkeit kann dennoch nicht empfohlen werden, um die übrigen Schulen im Sozialraum zu stärken. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 12

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

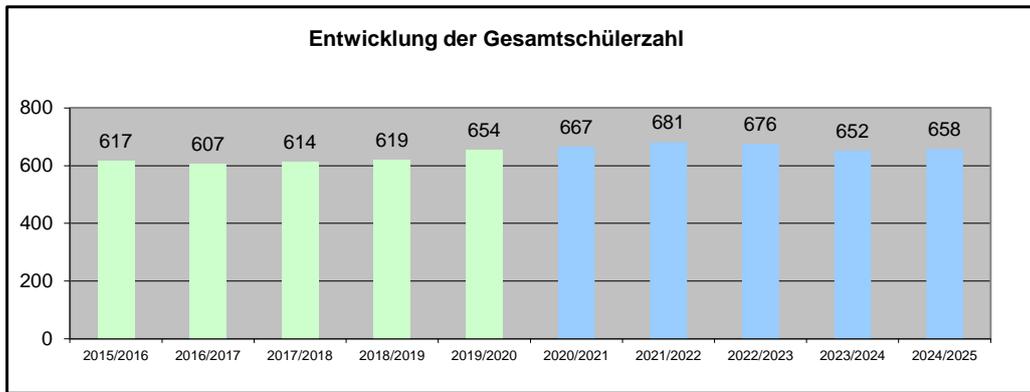
Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.																		
KGS Karl-Kuck-Schule	199	8	196	8	192	8	191	8	202	8	200	8	210	8	210	8	202	8	211	8
GGs Brander Feld	205	8	209	8	213	8	220	8	209	8	206	8	196	8	196	8	190	8	186	8
KGS Marktschule-Brand	213	9	202	9	209	9	208	9	243	10	261	10	276	10	270	9	260	8	261	8
<b>Gesamt</b>	<b>617</b>	<b>25</b>	<b>607</b>	<b>25</b>	<b>614</b>	<b>25</b>	<b>619</b>	<b>25</b>	<b>654</b>	<b>26</b>	<b>667</b>	<b>26</b>	<b>681</b>	<b>26</b>	<b>676</b>	<b>25</b>	<b>652</b>	<b>24</b>	<b>658</b>	<b>24</b>

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
KGS Karl-Kuck-Schule	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
GGs Brander Feld	71	3,0	91	3,5	117	4,5	138	5,5	145	6,0	153	6,0	175	7,0	179	7,0	179	7,0	179	7,0
KGS Marktschule-Brand	172	7,5	168	7,5	168	7,5	169	7,5	203	9,0	175	7,5	175	7,5	175	7,5	175	7,5	175	7,5
<b>Gesamt</b>	<b>243</b>	<b>10,5</b>	<b>259</b>	<b>11</b>	<b>285</b>	<b>12</b>	<b>307</b>	<b>13</b>	<b>348</b>	<b>15</b>	<b>328</b>	<b>13,5</b>	<b>350</b>	<b>14,5</b>	<b>354</b>	<b>14,5</b>	<b>354</b>	<b>14,5</b>	<b>354</b>	<b>14,5</b>
<b>OGS-Quote</b>	<b>39,38%</b>		<b>42,67%</b>		<b>46,42%</b>		<b>49,60%</b>		<b>53,21%</b>											
Anzahl UMI Gesamt	203		202		208		185		182											

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

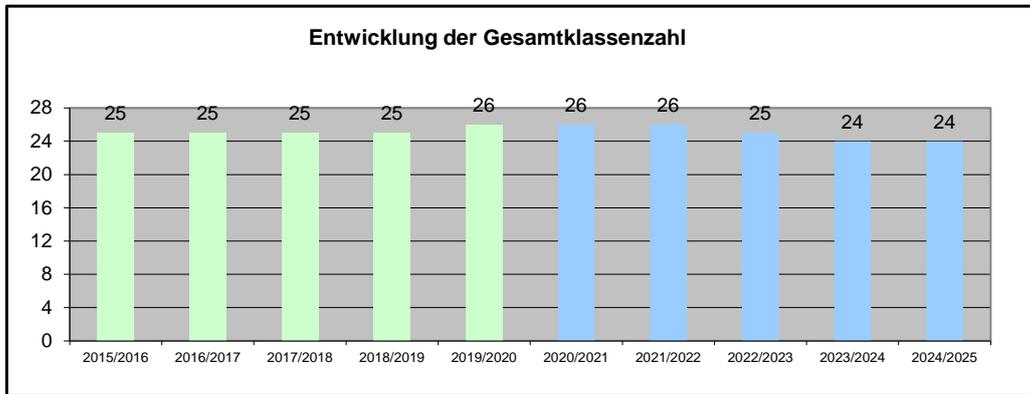
2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität im Sozialraum:

**640**



Anzahl der Züge im Sozialraum:

**6**

## 2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	27	1622	60,1
2. Mehrzweckräume	11	694	63,1
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	228	76,0
4. Gruppenräume	13	740	56,9
5. Aula/Pausenhalle	2	445	222,5

	Anz.	qm
Sekretariat	3	80,0
Schulleitung	3	69,8
Kollegiumszimmer	3	135,5
Büro OGS	1	13,2
Schulsozialarbeit	1	25,7
Hausmeister	3	38,2

## 3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	25	25	25	25	26	26	26	25	24	24
2. Mehrzweckräume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3

## 4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	2	2	2	2	1	1	1	2	3	3
2. Mehrzweckräume	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
<b>Gesamt</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>21</b>

## Fazit und Ausblick

Im Sozialraum 12 befinden sich drei Grundschulen:

KGS Karl-Kuck-Schule

GGs Brander Feld

KGS Marktschule Brand

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Sozialraum ist stabil. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 617 Kinder die drei Grundschulen im Sozialraum besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es 654 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich 658 Kinder. Im Sozialraum werden insgesamt 6 Züge angeboten und es können derzeit 640 Kinder aufgenommen werden.

In den drei Schulen stehen 27 Klassenräume und 11 Mehrzweckräume zur Verfügung. Darüber hinaus stehen in den Schulen 13 separate Gruppenräume zur Verfügung. Die GGS Brander Feld und die KGS Marktschule verfügen über eine OGS-Versorgungsküche mit Speisesaal. Die KGS Karl-Kuck-Schule kann ebenfalls eine Mittagsverpflegung anbieten.

Die OGS im Sozialraum 12 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 349 Kindern in 15 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 53,36 %. Zusätzlich werden 188 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Für die Betreuungsangebote stehen die oben genannten 14 separaten Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Zusammenfassend lässt sich für den Sozialraum feststellen, dass sich bis zum Ende des Prognosezeitraums im Schuljahr 2024/2025 die GGS Brander Feld und die KGS Karl-Kuck-Schule stabil zweizügig entwickeln werden. Für die KGS Marktschule Brand zeigt sich in der Prognose ein steigender Trend der Schülerzahlen, der eine Anpassung der Zügigkeit auf 3 rechtfertigen würde. Die GGS Brander Feld kann jedoch nach Abschluss der Baumaßnahme zukünftig 2,5-Züge bilden, was die Situation im Sozialraum entspannen würde. Durch die Erhöhung der Zügigkeit steigt die Aufnahmekapazität der Schule auf 274, insgesamt können im Sozialraum dann 690 Kinder aufgenommen werden. Bis dahin könnte die Marktschule bei Bedarf erneut eine zusätzliche Eingangsklasse aufnehmen. Im Hinblick auf das Neubaugebiet „Tuchfabrik Becker“ ist zu erwarten, dass die Schülerzahlen in Brand wieder ansteigen werden, die Entwicklungen sind daher im Blick zu halten.

## **Sozialräume 13 und 14**

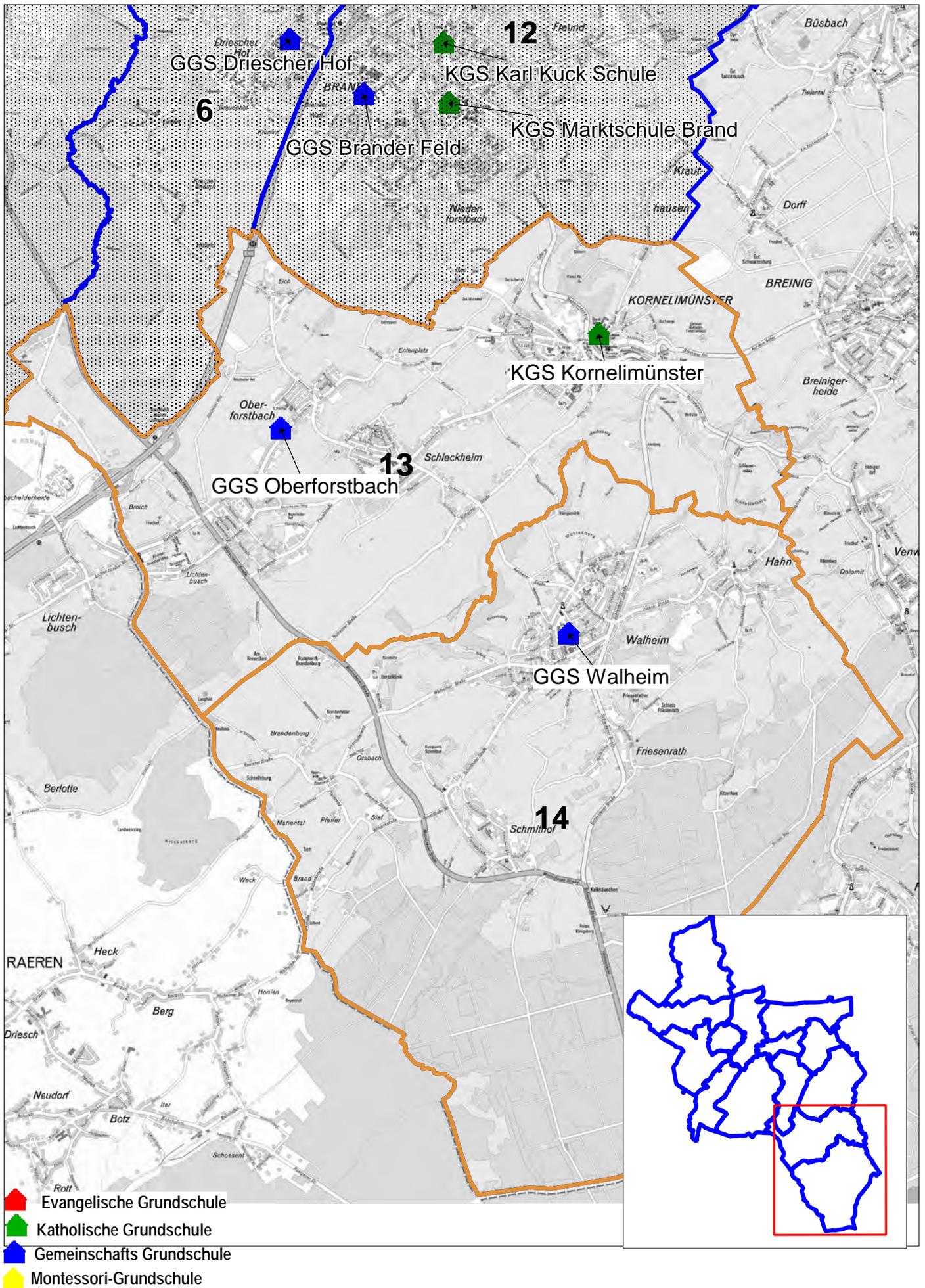
Kornelimünster/Oberforstbach/  
Schleckheim/Walheim

Gesamtbetrachtung und Betrachtung der Einzelschulen

1. Status Quo: (Schulen, Schülerzahlen, Klassen, Raumbestand, OGS, GL)
2. Prognose bis 2023/24: (Schülerzahlen, Klassen, OGS)
3. Planungsaspekte und Maßnahmenvorschläge

# Grundschulstandorte in der Stadt Aachen

## Sozialraum 13 und 14



# Sozialraum 13/14

GGs Oberforstbach



# Faktenblatt GGS Oberforstbach

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Oberforstbach
Anschrift	Oberforstbacher Straße 332, 52076 Aachen
Homepage	www.ggs-oberforstbach.de
Sozialraum	13/14 - Kornelimünster/Walheim
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	180
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	71,11%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganztags (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	5.770,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	2.070,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	nein
Bruttogeschossfläche (in qm)	2.554,17
Nettogeschossfläche (in qm)	2.189,73
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	998,00
Baujahr	1963
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	keine
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	5
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# GGG Oberforstbach

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	45	2	51	2	38	2	35	2	46	2	33	2	48	2	41	2	38	2	40	2
2.	42	2	48	2	53	2	42	2	40	2	52	2	37	2	54	2	46	2	43	2
3.	48	2	44	2	47	2	54	2	43	2	41	2	53	2	38	2	55	2	47	2
4.	51	2	47	2	44	2	44	2	51	2	40	2	38	2	50	2	36	2	52	2
<b>Summe</b>	<b>186</b>	<b>8</b>	<b>190</b>	<b>8</b>	<b>182</b>	<b>8</b>	<b>175</b>	<b>8</b>	<b>180</b>	<b>8</b>	<b>166</b>	<b>8</b>	<b>176</b>	<b>8</b>	<b>182</b>	<b>8</b>	<b>175</b>	<b>8</b>	<b>182</b>	<b>8</b>
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	110	4,5	121	5,0	119	5,0	109	4,5	128	5	140	5,5	140	5,5	140	5,5	140	5,5	140	5,5
davon SpFb																				
<b>OGS-Quote</b>	<b>59,14%</b>		<b>63,68%</b>		<b>65,38%</b>		<b>62,29%</b>		<b>71,11%</b>											
Anzahl UMI	52		49		50		47		33		33		33		33		33		33	

Übergangsquoten (in %):

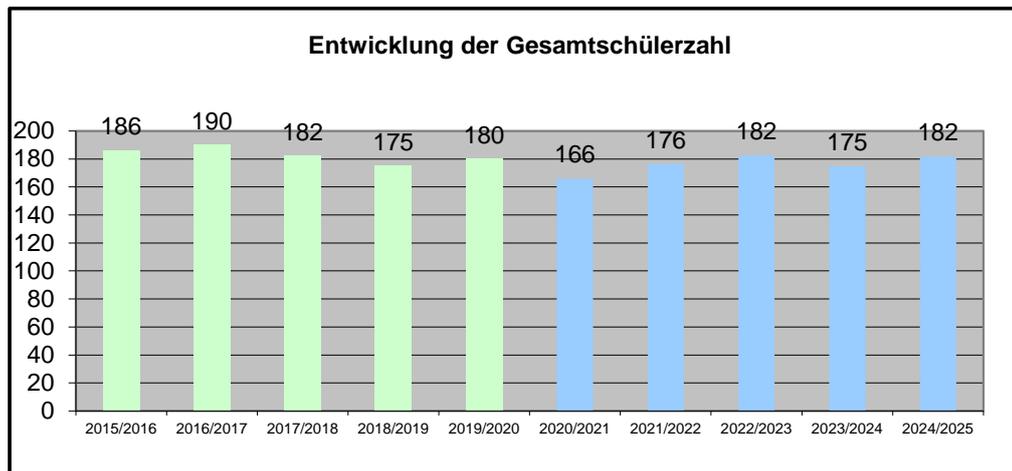
Klasse 1 nach 2: **112,41**  
 Klasse 2 nach 3: 102,13  
 Klasse 3 nach 4: 94,03

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
2

Aufnahmekapazität Gesamt:  
224

Anzahl SuS je Eingangsklasse:  
28

2. Raumbestand		Anz. qm		Ø
	1. Unterrichtsräume	8	536	67
	2. Mehrzweckräume	3	200	67
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	65	65
	4. Gruppenräume	2	175	88
	5. Aula/Pausenhalle			

	Anz. qm	
Sekretariat	1	19
Schulleitung	1	19,3
Kollegiumszimmer	1	23
Büro OGS	0	
Schulsozialarbeit	1	15,0
Hausmeister	1	11

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die GGS Oberforstbach ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 186 im Schuljahr 2015/2016 über 180 im Schuljahr 2019/2020 auf 182 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 128 Kindern in 5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 71,11 %. Darüber hinaus werden derzeit 33 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Die GGS Oberforstbach hat einen zusätzlichen Bedarf von einer halben OGS-Gruppe bis zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die GGS Oberforstbach ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen und 3 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 5,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 2 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die GGS Oberforstbach keine Brennpunktschule und keine GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 224 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich stabil. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 5,5 Gruppen anwachsen. Die Schule verfügt über weitere Aufnahmekapazitäten. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 13/14

## KGS Kornelimünster



# Faktenblatt KGS Kornelimünster

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Katholische Grundschule
Name	KGS Kornelimünster
Anschrift	Abteigarten 15, 52076 Aachen
Homepage	www.grundschule-ac-kornelimuenster.de
Sozialraum	13/14 - Kornelimünster/Walheim
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	198
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	0,00%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	8 bis 1

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	9.706,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	3.586,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	3.715,96
Nettogeschossfläche (in qm)	2.994,37
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	853,28
Baujahr	1960
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	nein
b) Versammlungsstätte (Art)	Sport- und Mehrzweckhalle
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	nein

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	2
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# KGS Kornelimünster

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.																		
1.	39	2	43	2	53	2	48	2	47	2	45	2	49	2	44	2	40	2	42	2
2.	44	2	44	2	46	2	57	2	51	2	50	2	48	2	52	2	47	2	43	2
3.	44	2	44	2	41	2	46	2	50	2	48	2	47	2	45	2	49	2	44	2
4.	44	2	45	2	44	2	39	2	50	2	51	2	49	2	48	2	46	2	50	2
<b>Summe</b>	<b>171</b>	<b>8</b>	<b>176</b>	<b>8</b>	<b>184</b>	<b>8</b>	<b>190</b>	<b>8</b>	<b>198</b>	<b>8</b>	<b>194</b>	<b>8</b>	<b>193</b>	<b>8</b>	<b>190</b>	<b>8</b>	<b>182</b>	<b>8</b>	<b>179</b>	<b>8</b>
Anteil GL									1											
OGS	Sch	Gr																		
Anzahl																				
davon SpFb																				
<b>OGS-Quote</b>																				
Anzahl UMI	129		143		158		160		166		166		166		166		166		166	

Übergangsquoten (in %):

Klasse 1 nach 2: **106,90**

Klasse 2 nach 3: 93,86

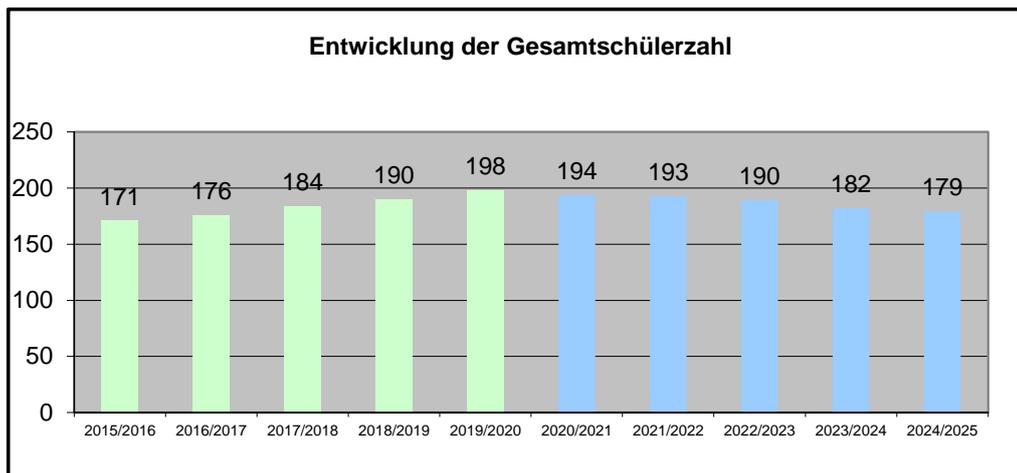
Klasse 3 nach 4: 101,91

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit: 2

Aufnahmekapazität Gesamt: 224

Anzahl SuS je Eingangsklasse: 28

## 2. Raumbestand

	Anz. qm ø		
1. Unterrichtsräume	10	638	64
2. Mehrzweckräume	2	115	58
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum ***	1	44	44
4. Gruppenräume ***	3	161	54
5. Aula/Pausenhalle	1	405	405

\*\*\* Räume befinden sich im Altbau, siehe hierzu Textteil, Seite 247

	Anz. qm	
Sekretariat	1	17
Schulleitung	1	22,6
Kollegiumszimmer	1	45
Büro OGS	0	
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	15

## 3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

## 4. Raumbilanz \*\*

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
2. Mehrzweckräume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>									

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die KGS Kornelimünster ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 171 im Schuljahr 2015/2016 über 198 (davon 1 im GL) im Schuljahr 2019/2020 auf 179 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

An der KGS Kornelimünster finden keine OGS-Maßnahmen statt. Die Betreuung wird durch den Förderverein der Schule in Eigenregie durch das Programm „Schule von acht bis eins“ organisiert. Im aktuellen Schuljahr 2019/2020 nutzen 166 Kinder dieses Angebot.

Die KGS Kornelimünster ist keine Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds und derzeit wird ein Kind im GL beschult.

Der Raumbestand von 10 Unterrichtsräumen und 2 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Darüber hinaus stehen für die Unterbringung der Betreuung im Rahmen von „Schule von acht bis eins“ 3 Gruppenräume sowie eine kleine Küche und ein Speiseraum zur Verfügung. Diese Räume befinden sich im Altbau im vorderen Bereich des Schulgeländes, wo sich ebenfalls ein Werkraum befindet, der von der Schule mitbenutzt werden kann. Das Gebäude wird von der Bezirksverwaltung Kornelimünster verwaltet und steht auch anderen, als schulischen Nutzern zur Verfügung. Die Betreuung der Kinder wird durch den Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der KGS Kornelimünster durchgeführt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die KGS Kornelimünster keine Brennpunktschule und keine GL-Schule ist, ist eine Absenkung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS nicht erforderlich. Die maximale Aufnahmekapazität der Schule liegt demnach bei 224 SuS.

Die Schülerzahlen entwickeln sich rückläufig. Die Schule verfügt über ausreichende Aufnahmekapazitäten. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird empfohlen.

# Sozialraum 13/14

GGs Walheim



# Faktenblatt GGS Walheim

## 1. Allgemeine Informationen

Schulform	Grundschule
Schulart	Gemeinschaftsgrundschule
Name	GGS Walheim
Anschrift	Kirchberg 14, 52076 Aachen
Homepage	www.ggs-walheim.de
Sozialraum	13/14 - Kornelimünster/Walheim
Festgelegte Zügigkeit	2
Schülerzahlen (Stand: Oktober 19)	165
OGS-Versorgungsquote (Stand: Oktober 19)	74,55%
Gemeinsames Lernen (ja / nein)	nein
Schwerpunktschule Inklusion nach § 20, Abs. 6 SchulG (ja / nein)	nein
Schulsozialarbeit (ja / nein)	nein
<u>Besonderheiten</u>	
a) Anzahl zusätzlicher Klassen (DiKu, Stand: April 19)	-
b) Ganzttag (offen / gebunden / schulinternes Betreuungsangebot)	OGS

## 2. Gebäudeinformationen \*

Grundstücksgröße (in qm)	12.584,00
Unbebaute Fläche (Schulhof) (in qm)	4.212,00
Sporthalle / Sportgelände (ja / nein)	ja
Bruttogeschossfläche (in qm)	4.155,41
Nettogeschossfläche (in qm)	3.511,87
Schulisch nutzbarer Raum (in qm)	1.097,00
Baujahr	1963
Energieausweis (ja/nein)	ja
<u>Besonderheiten</u>	
a) Mensa, Speisesaal (ja / nein)	ja
b) Versammlungsstätte (Art)	Aula
c) Lehrschwimmbecken (ja/nein)	ja

## 3. Sozialraumbezogene Aspekte

Förderverein (ja / nein)	ja
Anbindung Stadtteilkonferenz (ja / nein)	nein
Kooperationen mit Kitas	4
davon Familienzentren	1

### \* Stichwortverzeichnis zu Gebäudeinformationen

Grundstücksgröße: Größe der gesamten Liegenschaft, Außenflächen inkl. Grundfläche des Gebäudes

Unbebaute Fläche (Schulhof): Befestigte Außenfläche der Liegenschaft, die als Schulhof genutzt werden kann

Bruttogeschossfläche: Fläche des gesamten Gebäudes inkl. Innen- und Außenwände

Nettogeschossfläche: Tatsächlich nutzbare Fläche des gesamten Gebäudes

Schulisch nutzbarer Raum: Fläche, die für den Unterricht genutzt wird (Unterrichtsräume, Verwaltungsflächen)

# GGG Walheim

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.								
1.	35	2	45	2	44	2	33	2	36	2	35	2	39	2	37	2	32	2	33	2
2.	57	2	43	2	46	2	48	2	34	2	38	2	37	2	41	2	39	2	34	2
3.	26	1	54	2	46	2	53	2	41	2	34	2	38	2	37	2	41	2	39	2
4.	49	2	28	1	50	2	44	2	54	2	40	2	34	2	38	2	37	2	41	2
<b>Summe</b>	<b>167</b>	<b>7</b>	<b>170</b>	<b>7</b>	<b>186</b>	<b>8</b>	<b>178</b>	<b>8</b>	<b>165</b>	<b>8</b>	<b>148</b>	<b>8</b>	<b>148</b>	<b>8</b>	<b>153</b>	<b>8</b>	<b>150</b>	<b>8</b>	<b>147</b>	<b>8</b>
Anteil GL																				
OGS	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr	Sch	Gr								
Anzahl	108	4,5	128	5	134	5,5	132	5,5	123	5	148	6,0	148	6,0	138	5,5	138	5,5	138	5,5
davon SpFb																				
<b>OGS-Quote</b>	<b>64,67%</b>		<b>75,29%</b>		<b>72,04%</b>		<b>74,16%</b>		<b>74,55%</b>											
Anzahl UMI	17		13		18		18		15		15		15		15		15		15	

Übergangsquoten (in %):

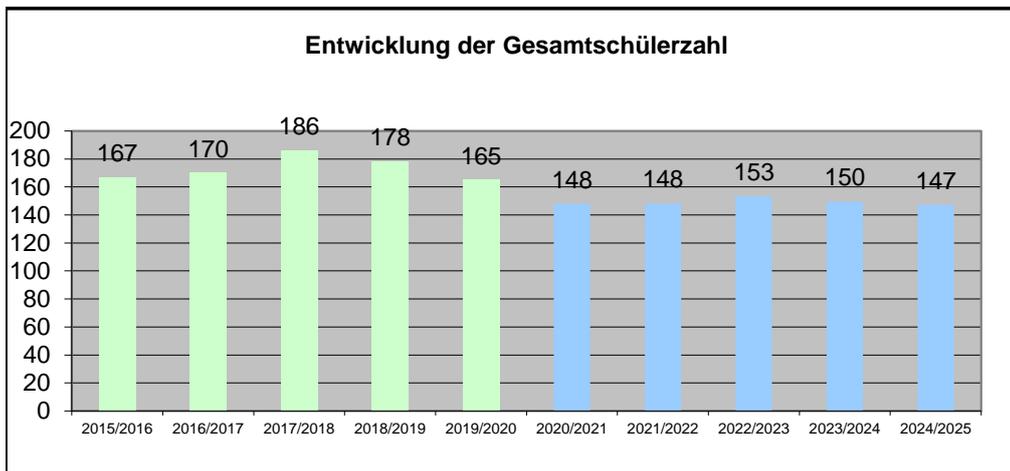
Klasse 1 nach 2: **106,06**  
 Klasse 2 nach 3: 100,32  
 Klasse 3 nach 4: 98,77

Die Zahl der Kinder in den Klassen 2 bis 4 ist aufgrund der Übergangsquoten ermittelt worden.

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



Festgelegte Zügigkeit:  
2

Aufnahmekapazität Gesamt:  
200

Anzahl SuS je Eingangsklasse:  
25

2. Raumbestand		Anz. qm		Ø
	1. Unterrichtsräume	8	537	67
	2. Mehrzweckräume	4	278	70
	3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	130	130
	4. Gruppenräume	4	168	42
	5. Aula/Pausenhalle	1	150	150

	Anz.	qm
Sekretariat	1	19,0
Schulleitung	1	19,7
Kollegiumszimmer	1	40,2
Büro OGS	1	20,3
Schulsozialarbeit	0	
Hausmeister	1	15,1

3. Raumbedarf	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	7	7	8	8	8	8	8	8	8
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

4. Raumbilanz **	Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
		1. Unterrichtsräume	1	1	0	0	0	0	0	0	0
2. Mehrzweckräume	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gruppenräume	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>6</b>								

\*\* Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Angaben zum Raumbestand sind dem beim FB 45 geführten Raumkataster entnommen worden und entsprechen dem aktuellen Stand.

Die in der Raumbilanz ausgewiesenen Gruppenräume stehen für die Betreuung der OGS-Gruppen und anderer an der Schule angebotenen Betreuungsformen zur Verfügung.

## Planungsaspekte

Für die GGS Walheim ist im SEP 2013-2018 eine Regelzügigkeit von 2 festgelegt worden. Die Schülerzahl entwickelt sich von 167 im Schuljahr 2015/2016 über 165 im Schuljahr 2019/2020 auf 147 zum Ende des Prognosezeitraums 2024/2025. Pro Jahrgangsstufe können 2 Parallelklassen gebildet werden.

Die OGS wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 123 Kindern in 5 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 74,55 %. Darüber hinaus werden derzeit 15 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Die GGS Walheim hat einen zusätzlichen Bedarf von 1 OGS-Gruppe bis zum Jahr 2021/2022 und einen sinkenden Bedarf um eine halbe Gruppe zum Schuljahr 2022/2023 gemeldet.

Die GGS Walheim ist Brennpunktschule im Sinne des Grundschulförderfonds, es werden aktuell keine Kinder im Rahmen des GL beschult.

Der Raumbestand von 8 Unterrichtsräumen und 4 Mehrzweckräumen ist ausreichend für eine zweizügige Grundschule. Für die Unterbringung der 5,5 OGS-Gruppen stehen im Gebäude 4 separate Gruppenräume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

## Maßnahmenvorschläge

Da die GGS Walheim Brennpunktschule ist, wird gemäß Kapitel II. 3 Punkt c die Festlegung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS auf 50 empfohlen. Die maximale Aufnahmekapazität liegt für die Schule somit bei 200 SuS.

Die Schülerzahl entwickelt sich rückläufig. Entsprechend der gemeldeten Bedarfe wird die OGS auf 6 Gruppen bis zum Schuljahr 2021/2020 anwachsen und zum Schuljahr 2022/2023 wieder auf 5,5 Gruppen absinken. Die Schule verfügt über weitere Aufnahmekapazitäten. Die Beibehaltung der Zweizügigkeit wird derzeit empfohlen.

# Sozialraum 13 und Sozialraum 14

## 1. Prognose mit Stand Oktober 2019

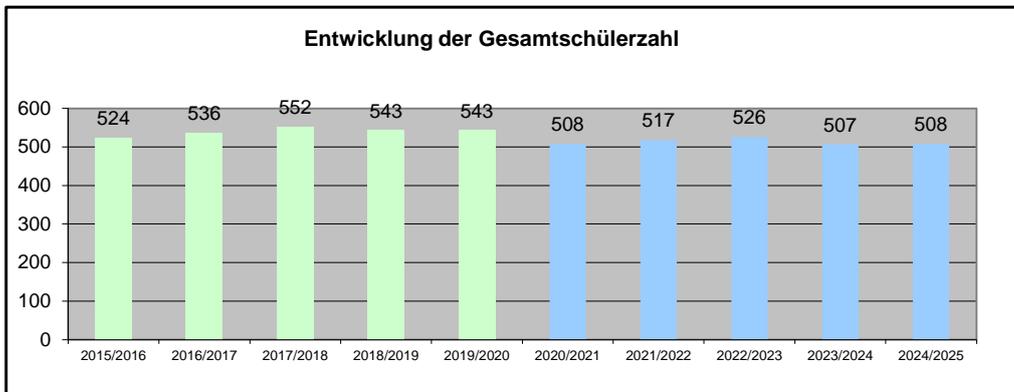
Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
Schule	SuS	Kl.																		
GGG Oberforstbach	186	8	190	8	182	8	175	8	180	8	166	8	176	8	182	8	175	8	182	8
KGS Kornelimünster	171	8	176	8	184	8	190	8	198	8	194	8	193	8	190	8	182	8	179	8
GGG Walheim	167	7	170	7	186	8	178	8	165	8	148	8	148	8	153	8	150	8	147	8
<b>Gesamt</b>	<b>524</b>	<b>23</b>	<b>536</b>	<b>23</b>	<b>552</b>	<b>24</b>	<b>543</b>	<b>24</b>	<b>543</b>	<b>24</b>	<b>508</b>	<b>24</b>	<b>517</b>	<b>24</b>	<b>526</b>	<b>24</b>	<b>507</b>	<b>24</b>	<b>508</b>	<b>24</b>

Schuljahr	2015/2016		2016/2017		2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025	
OGS	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.	SuS	Gr.
GGG Oberforstbach	110	4,5	121	5,0	119	5,0	109	4,5	128	5,0	140	5,5	140	5,5	140	5,5	140	5,5	140	5,5
KGS Kornelimünster	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
GGG Walheim	108	4,5	128	5,0	134	5,5	132	5,5	123	5,0	148	6,0	148	6,0	138	5,5	138	5,5	138	5,5
<b>Gesamt</b>	<b>218</b>	<b>9,0</b>	<b>249</b>	<b>10,0</b>	<b>253</b>	<b>10,5</b>	<b>241</b>	<b>10,0</b>	<b>251</b>	<b>10,0</b>	<b>288</b>	<b>11,5</b>	<b>288</b>	<b>11,5</b>	<b>278</b>	<b>11,0</b>	<b>278</b>	<b>11,0</b>	<b>278</b>	<b>11,0</b>
<b>OGS-Quote</b>	<b>41,60%</b>		<b>46,46%</b>		<b>45,83%</b>		<b>44,38%</b>		<b>46,22%</b>											
Anzahl UMI Gesamt	198		205		226		225		214											

Quellen: Statistik zum 15.10., Meldungen der Schulen, Einschulung Online vom 12.09.2019, OGS-Platzzahlen 15.10.2019

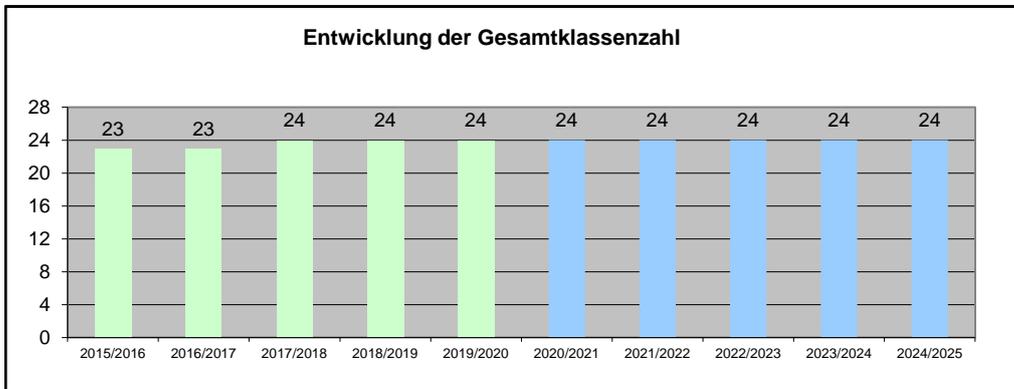
2015/2016 bis 2019/2020 Ist Zahlen

ab dem Schuljahr 2020/2021 Prognose



max. Aufnahmekapazität in den Sozialräumen:

**648**



Anzahl der Züge in den Sozialräumen:

**6**

## 2. Raumbestand

	Anz.	qm	Ø
1. Unterrichtsräume	26	1711	65,8
2. Mehrzweckräume	9	593	65,9
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	239	79,7
4. Gruppenräume	9	504	56,1
5. Aula/Pausenhalle	2	555	277,5

	Anz.	qm
Sekretariat	3	55,7
Schulleitung	3	61,6
Kollegiumszimmer	3	108,0
Büro OGS	1	20,3
Schulsozialarbeit	1	15,0
Hausmeister	3	40,7

## 3. Raumbedarf

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	23	23	24	24	24	24	24	24	24	24
2. Mehrzweckräume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3

## 4. Raumbilanz

Schuljahr	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
1. Unterrichtsräume	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2
2. Mehrzweckräume	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
3. OGS-Versorgungsküche/Speiseraum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gruppenräume	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
<b>Gesamt</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>14</b>							

## Fazit und Ausblick

In den Sozialräumen 13 und 14, die gemeinsam den Stadtbezirk Aachen-Kornelimünster und Walheim bilden, befinden sich drei Grundschulen:

GGs Oberforstbach

KGS Kornelimünster

GGs Walheim

Die Entwicklung der Schülerzahlen in den beiden Sozialräumen ist rückläufig. Im Schuljahr 2015/2016 haben insgesamt 524 Kinder die drei Grundschulen im Stadtbezirk besucht. Im Schuljahr 2019/2020 sind es wieder 543 und zum Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich 508 Kinder. Es bestehen derzeit 6 Züge und es können 648 Kinder aufgenommen werden.

In den drei Schulen stehen 26 Klassenräume und 9 Mehrzweckräume zur Verfügung. Darüber hinaus stehen 9 separate Gruppenräume zur Verfügung hiervon befinden sich 3 Räume im Altbau an der KGS Kornelimünster.

Die GGs Oberforstbach und die GGs Walheim verfügen über je eine OGS-Versorgungsküche mit Mensa. Die KGS Kornelimünster kann ebenfalls eine Mittagsverpflegung anbieten.

Die OGS in den Sozialräumen 13 und 14 wird im laufenden Schuljahr 2019/2020 von 251 Kindern in 10 Gruppen besucht. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 46,22 %. Darüber hinaus werden 225 Kinder über das Programm „Schule von acht bis eins“ betreut. Für die Unterbringung der 11 OGS-Gruppen stehen die oben genannten 12 Räume zur Verfügung. Darüber hinaus werden Klassen- und Mehrzweckräume multifunktional genutzt.

Zusammenfassend lässt sich für die beiden Sozialräume feststellen, dass bis zum Ende des Prognosezeitraums im Schuljahr 2024/2025 die Gesamtschülerzahl in den drei Grundschulen voraussichtlich zurückgehen wird. Bei Betrachtung der Prognosen aus dem letzten SEP ist zu erkennen, dass sich die Schülerzahlen insgesamt jedoch wieder stabilisiert haben. Aufgrund der geographischen Lage und der damit verbundenen Schulwege kann eine Absenkung der Zügigkeit der drei Schulen zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen werden. Hier ist eine Beobachtung des Anmeldeverhaltens der Eltern in den nächsten Schuljahren unbedingt erforderlich.

## II Fazit und Ausblick

Mit der vorliegenden Planung ist nicht nur die entsprechende Einzelschule, sondern stets auch die Gesamtsituation im Sozialraum in den Blick genommen worden, sodass in der Gesamtbetrachtung für die Weiterentwicklung der Schulen in der Stadt Aachen folgende Maßnahmen empfohlen werden:

- Gegebenenfalls Umzug der KGS Beeckstraße in Nachbargebäude in Erwägung ziehen und gleichzeitig Zügigkeit erhöhen
- Gegebenenfalls Erhöhung der Zügigkeit an der MGS Reumontstraße, falls Umzug KiTa vorgesehen ist
- Erhöhung der Zügigkeit an der GGS Am Lousberg auf 2,5 Züge
- Erhöhung der Zügigkeit an der KGS Auf der Höm auf 2 Züge
- Erhöhung der Zügigkeit an der GGS Brander Feld auf 2,5 Züge nach Abschluss der Baumaßnahme

Mit diesen Maßnahmen wird nach Auffassung der Verwaltung ein zukunftsfähiges und wohnortnahes Grundschulangebot in der Stadt Aachen auch weiterhin sichergestellt.

Das durch das 8. Schulrechtsänderungsgesetz neu geschaffene Steuerungsinstrument der unter bestimmten Bedingungen möglichen Begrenzung der Höchstzahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden SuS wird derzeit bereits in 13 Fällen genutzt, um den hiervon betroffenen Grundschulen eine qualitativ hochwertige Unterrichtsgestaltung in kleineren Klassen zu ermöglichen und die Möglichkeiten individueller Förderung gerade an besonders belasteten Schulen zu verbessern. Dabei greift auch hierdurch in Einzelfällen und in geringfügigem Ausmaß der Effekt der Umverteilung zugunsten der weniger nachgefragten Schulen. Daher wird empfohlen diese Begrenzung auf die unter Kapitel V genannten Schulen auszuweiten.

Bei verschiedenen Grundschulen sind die vorgeschlagenen Maßnahmen unter sorgfältiger Abwägung von Vor- und Nachteilen gewählt worden, um die weitere Entwicklung abwarten und beobachten zu können, da hier gewisse Unwägbarkeiten, wie z. B. die schwer vorhersehbare Entwicklung neuer Wohngebiete, oder auch die Auswirkungen der Beschulung von neuzugewanderten SuS bestehen.

Dies bedeutet aber auch, dass unter Umständen auch während der Laufzeit des vorliegenden SEPs nachgesteuert und eine anlassbezogene Fortschreibung dieser Planung erfolgen muss und gegebenenfalls weitere schulpolitische Beschlüsse gefasst werden müssen. Die in Kapitel II.4 ausführlich beschriebene Methodik ist deshalb bereits so angelegt worden, dass dies relativ unkompliziert umsetzbar ist und auch auf punktuell auftretende Entwicklungen zeitnah reagiert werden kann.

Als Steuerungselement wird zunächst die Kommunale Klassenrichtzahl nach der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG als Obergrenze der zu bildenden Eingangsklassen in einem Schuljahr genutzt. Des Weiteren erfolgt eine Steuerung der Schülerströme über die Festlegung der Zügigkeiten der einzelnen Schulen. Dadurch kann eine ausgewogene Verteilung der SuS in den einzelnen Sozialräumen gewährleistet werden.

Insofern stellt die vorliegende Planung einen wohl abgewogenen Kompromiss zwischen zum Teil konkurrierenden Ansprüchen dar. Während auf der einen Seite der möglichst wirtschaftliche Umgang mit städtischen Ressourcen gerade in Zeiten knapper Kassen im Focus stehen muss, darf auf der anderen Seite der Anspruch, als familiengerechte Kommune ein qualitativ hochwertiges und quantitativ befriedigendes und wohnortnahes Grundschulangebot bereit zu halten, nicht vernachlässigt werden.

# III Anhang

- Schulverzeichnis A-Z
- Auszug aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
- Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)
- Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (RdErl. Des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010)

# Schulverzeichnis A-Z

EGS Annaschule .....	64
KGS Am Fischmarkt .....	60
GGs Am Haarbach .....	174
GGs Am Höfling .....	118
GGs Am Lousberg .....	81
KGS Am Römerhof .....	122
KGS Auf der Hörn .....	86
KGS Beeckstraße .....	55
KGS Bildchen .....	102
KGS Birkstraße .....	158
GGs Brander Feld .....	227
GGs Brühlstraße .....	154
GGs Driescher Hof .....	134
KGS Düppelstraße .....	94
Montessori-Grundschule Eilendorf .....	162
KGS Feldstraße .....	178
KGS Forster Linde .....	138
GGs Gerlachs Schule .....	68
GGs Gut Kullen .....	211
KGS Hanbruch .....	206
KGS Höfchensweg .....	126
Kath Teilstandort Horbach .....	186
KGS Karl Kuck Schule .....	223
KGS Kornelimünster .....	244
KGS Luisenstraße .....	110
GGs Laurensberg .....	198
KGS Marktschule Brand .....	232
Montessori-Grundschule Mataréstraße .....	146
KGS Michaelsbergstraße .....	114
GGs Oberforstbach .....	240
KGS Passstraße .....	50
Montessori-Grundschule Reumontstraße .....	72
GGs Richterich .....	190
GGs Schönforst .....	142
GGs Vaalserquartier .....	215
GGs Walheim .....	248
KGS Verlautenheide .....	170

## Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)

Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 1. August 2019

- A U S Z U G -

### §1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

### §2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,
6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,

7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,

8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,

9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(7) Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen bleiben unberührt.

(9) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten mit Ausnahme der sich aus der staatlichen Neutralität für das Schulpersonal ergebenden Verpflichtungen (Absatz 8 Satz 3) auch für Ersatzschulen.

#### **§4 Zusammenarbeit von Schulen**

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.

(4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

#### **§5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern**

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

#### **§9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule**

(1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK). *(ab 1. 8. 2008: § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz))*

#### **§11 Grundschule**

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

(3) Die Klassen 3 und 4 sind entweder aufsteigend gegliedert oder können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Bei jahrgangsübergreifender Organisation in der Schuleingangsphase sind die Klassen 3 und 4 jahrgangsübergreifend zu führen, wenn jahrgangsbezogener Unterricht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen die Bildung einer zusätzlichen Klasse zur Folge hätte. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Jahrgangsübergreifender Unterricht entsprechend Absätzen 2 und 3 kann auch die Klassen 1 bis 4 umfassen.

(5) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

### §19 Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung und
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zieltgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. § 20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(7) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zieltgleich unterrichtet werden kann oder
  2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.
- Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(8) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.

(9) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

(10) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

## §20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).

(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(3) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

(6) Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.

(7) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.

## §34 Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

(3) Während der Dauer der Vollzeitschulpflicht können Schulpflichtige eine anerkannte Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 2 festgestellt hat, dass an ihr zumindest das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

(4) Während der Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II können Schulpflichtige, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass an ihr

a) das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann oder

b) allgemein bildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule anstelle der Berufsschule vertretbar macht.

(5) Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Der Besuch einer anderen Schule ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin oder der Schüler

a) sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder

b) eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium nach § 118 Abs. 3 festgestellt hat.

Über Ausnahmen gemäß Satz 2 Buchstabe a) entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe b) ist der Schulbesuch der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger anzuzeigen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

### **§35 Beginn der Schulpflicht**

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulumt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

### **§46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel**

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger

legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.

(5) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. § 84 bleibt unberührt.

(6) Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten und der Eignung entsprechenden Schulform aufgenommen worden ist.

(8) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(9) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist.

## § 76 Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,

7. Umstellung auf die Ganztagschule,
8. Einrichtung des Gemeinsamen Lernens,
9. Teilnahme an Schulversuchen.

### **§ 78 Schulträger der öffentlichen Schulen**

(1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.

(3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

(7) Das Land ist Träger des Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler. Zur Ergänzung des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie Versuchsschulen errichten und fortzuführen; es ermöglicht Unterricht in den Justizvollzugsanstalten.

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

### **§ 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude**

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 80 Schulentwicklungsplanung**

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78

Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

## **§ 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen**

(1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.

(2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

### § 82 Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

### § 83 Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen

(1) Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt. Spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes ist in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätzen 2 und 3 zu unterrichten. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 11 Absatz 4 ist für die einheitliche Organisation ausreichend, wenn am anderen Teilstandort des Grundschulverbundes jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird. Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation gemäß den Sätzen 4 und 5 zulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.

(2) Grundschulverbünde können auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen oder Weltanschauungsgrundschulen gebildet werden. An dem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung.

(3) Besteht ein Grundschulverbund aus Standorten unterschiedlicher Schularten, müssen beide Schularten in der Schulleitung (§ 60) vertreten sein. An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr.

(4) Eine Sekundarschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung). Weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.

(5) Eine Gesamtschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung).

(6) Schulen können in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Absätze 1 bis 5 bleiben unberührt.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen. Der Schulträger ist verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

### § 92 Kostenträger

(1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.

(2) Die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land.

(3) Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger.

(4) Schulgeld wird nicht erhoben.

### § 93 Personalkosten, Unterrichtsbedarf

(1) Die Personalkosten bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeshaushaltsrechts. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten für Fortbildung sowie die hierfür erforderlichen Reisekosten.

(2) Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen

1. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler,

2. die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer,

3. die Klassengrößen und die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen,

4. die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle,

5. die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können,

6. den Stichtag für die Ermittlung der Schüler- und Klassenzahlen.

(3) Die Relation der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können, sind jeweils für ein Schuljahr zu bestimmen.

(4) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann das Ministerium Ausnahmen von der Bemessung der Arbeitszeit nach wöchentlichen Pflichtstunden zulassen.

11-11 Nr. 1

**Verordnung  
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz  
(VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)**

Vom 18. März 2005  
(GV. NRW. S. 218)  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2019  
(GV. NRW. S. 256)

mit<sup>1</sup>

11-11 Nr. 1.1

**Verwaltungsvorschriften  
zur Verordnung  
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz  
(AVO-Richtlinien 2019/2020 - AVO-RL)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder  
v. 01.06.2005 (ABl. NRW. S. 194, ber. 07/05 S. 260)<sup>2</sup>

Mit der Änderungsverordnung vom 23. Mai 2019, die im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2019 für das Schuljahr 2019/2020 festgesetzt.

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner **Berechnungswert**. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen, Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Mit der Umsetzung der Leitentscheidung für einen neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium mit einer sechsjährigen Sekundarstufe I werden Änderungen in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I)“ erforderlich, die auch in der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG abgebildet werden müssen (§ 1). Es handelt sich insbesondere um die Aktualisierung und Ergänzung der Stundentafeln.

Die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes an Realschulen sowie in der Sekundarstufe I an Gymnasien und Gesamtschulen von 28 auf 27 ist mit dem Haushalt 2019 vollständig in die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (§ 8) eingerechnet.

Auf Grund des § 93 Abs. 2 Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

**§ 1  
Wöchentliche Unterrichtsstunden  
der Schülerinnen und Schüler**

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler betragen in der Regel:

**1. Allgemeinbildende Schulen**

Klasse 1	21 bis 22
Klasse 2	22 bis 23
Klasse 3	25 bis 26
Klasse 4	26 bis 27
Klassen 5	28 bis 31
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	30 bis 32
G 9	28 bis 30
Klassen 6	29 bis 32
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	30 bis 32

Tabelle 1: Wöchentliche Unterrichtsstunden in allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs 2019/2020

1) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerung einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlage ist Teil der AVO-RL.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:  
RdErl. v. 30.05.2006 (ABl. NRW. S. 204); RdErl. v. 15.06.2007 (ABl. NRW. S. 369)  
RdErl. v. 20.05.2008 (ABl. NRW. S. 290); RdErl. v. 19.06.2008 (ABl. NRW. S. 374)  
RdErl. v. 14.07.2010 (ABl. NRW. S. 413); RdErl. v. 11.07.2011 (ABl. NRW. S. 428)  
RdErl. v. 12.12.2012 (ABl. NRW. 01/13 S. 37); RdErl. v. 24.05.2013 (ABl. NRW. S. 290)  
RdErl. v. 06.04.2014 (ABl. NRW. 230); RdErl. v. 20.05.2015 (ABl. NRW. S. 266)  
RdErl. v. 08.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 57)  
RdErl. v. 17.03.2017 (ABl. NRW. 04/17 S. 37)  
RdErl. v. 06.07.2018 (ABl. NRW. 07-08/18 S. 42)  
RdErl. v. 06.06.2019 (ABl. NRW. 07-08/19)

G 9	28 bis 30
Klassen 7	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	31 bis 33
Klassen 8	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	32 bis 34
Klassen 9	31 bis 34
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 8	32 bis 34
G 9	30 bis 33
Klassen 10	31 bis 34
hiervon abweichend im Gymnasium	
G 9	30 bis 33
(In den Klassen 5 bis 10 insgesamt 188; hiervon abweichend im Gymnasium G 8 in den Klassen 5 bis 9 insgesamt 163)	
Gymnasiale Oberstufe durchschnittlich	34
2. Berufskolleg	
Berufsschule	9 bis 12
Berufsfachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	29 bis 33
Fachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	31 bis 35
Fachoberschule Klasse 11	12
Fachoberschule Klasse 12	32
Fachoberschule Klasse 12 B (Teilzeit)	13
Fachoberschulklasse 13	36.

Tabelle 1: Wöchentliche Unterrichtsstunden in allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs 2019/2020 (Forts.)

(2) Im Einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 52 SchulG, den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

**1.2 (zu § 1 Abs. 2)**

Zu den Stundentafeln im Einzelnen wird auf die Anlagen zu den gemäß § 52 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1) erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie auf die entsprechenden Runderlasse hingewiesen.

**§ 2  
Wöchentliche Pflichtstunden  
der Lehrerinnen und Lehrer**

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	28
2. Hauptschule	28
3. Realschule	28
4. Sekundarschule	25,5
5. Gymnasium	25,5
6. Gesamtschule	25,5
7. Berufskolleg	25,5
8. Förderschule	27,5
9. Schule für Kranke	27,5
10. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	25
b) Abendgymnasium	22
c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	22
11. Studienkolleg für ausländische Studierende	22.

Tabelle 2: Wöchentliche Pflichtstunden der Lehrkräfte

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 9 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von drei Schuljahren jeweils für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl abgerundet.

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 1 Stunde,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 0,5 Stunden,

Tabelle 3: Pflichtstundenermäßigung aus Altersgründen

2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 2 Stunden,
- c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden.

Tabella 3: Pflichtstundenermäßigung aus Altersgründen

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit ist frühestens mit Beginn des Schuljahres möglich, das auf die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres folgt, und setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass für jedes Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nummer 1 verzichtet worden ist.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehindertenrechts (Sozialgesetzbuch IX) ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

1. 50 oder mehr
- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 2 Stunden,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1 Stunde,
2. 70 oder mehr
- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 2 Stunden,
- c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden,
3. 90 oder mehr
- a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 4 Stunden,
- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 3 Stunden,
- c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 2 Stunden.

Tabella 4: Reduzierung der Pflichtstundenzahl für schwerbehinderte Lehrkräfte

Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen, insbesondere zum Ausgleich einer nicht gleichmäßigen Unterrichtserteilung, für bis zu sechs Monate um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

(5) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen können die Schulen über folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 7 Absatz 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 6) verfügen:

Primarstufe:	
Grundschule	0,2
Sekundarstufe I:	
Hauptschule	0,6
Realschule	0,5
Sekundarschule	0,5
Gymnasium	0,5
Gesamtschule	0,5
Sekundarstufe II:	
Gymnasium	1,2
Gesamtschule	1,2
Berufskolleg:	
Berufsschule	0,5
Fachschule	1
Berufsfachschule, Fachoberschule	1,2

Tabella 5: Anrechnungsstunden je Stelle

Förderschule (alle Förderschwerpunkte)	0,4
Schule für Kranke	0,4
Weiterbildungskolleg	1.

Tabella 5: Anrechnungsstunden je Stelle

Zusätzlich können die Schulen für den Unterrichtsmehrbedarf nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 und 11 schulformunabhängig über 0,4 Anrechnungsstunden je Stelle verfügen. Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

(6) Werden Aufgaben der Schulleitung wahrgenommen, wird die individuell zugeteilte Leitungszeit gemäß § 5 auf die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet.

(7) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium setzt im Einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie von deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium fest.

(8) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden nach Absatz 1 aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als eine Stunde verringert wird.

## 2.1 (zu § 2 Abs. 1)

2.1.1 Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bezeichnet nach Schulformen differenziert die Anzahl der Pflichtstunden je voller Stelle. Bei Vollzeitbeschäftigten ist die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden hiermit identisch, bei Teilzeitbeschäftigten wird sie anteilig im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden festgelegt. Die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden ist Grundlage für die Bemessung von Vergütung und Besoldung.

Das Unterrichtsdeputat der einzelnen Lehrerin oder des einzelnen Lehrers kann insbesondere bei der Gewährung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden und im Rahmen der Pflichtstunden-Bandbreite von der Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden abweichen. Die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden und somit der Beschäftigungsumfang und der Vergütungs- oder Besoldungsanspruch bleiben in diesen Fällen unberührt.

2.1.2 Entsprechend der linearen Erhöhung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer durch das Zehnte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814) bestimmt die Vorschrift die seit dem 1. Februar 2004 maßgebliche Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden.

2.1.3 Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden richtet sich grundsätzlich nach der Schulform, in der die Lehrerin oder der Lehrer tätig ist, bei Teilabornungen wird auf den überwiegenden Einsatz abgestellt. Bei der Feststellung des überwiegenden Einsatzes ist von der Pflichtstundenzahl der Schulform auszugehen, an die die betroffene Lehrkraft abgeordnet wird. Sofern bei Teilabornungen an mehrere Schulformen die Lehrkraft überwiegend an Schulformen mit gleicher wöchentlicher Pflichtstundenzahl eingesetzt wird, ist diese Pflichtstundenzahl maßgeblich. Anderenfalls wird die Pflichtstundenzahl der Schulform zu Grunde gelegt, an der die Lehrkraft im größten Umfang eingesetzt ist. Ist ein solcher nicht feststellbar, gilt die Pflichtstundenzahl der Stammschule.

Beispiele:

### Vollzeitkräfte:

Wird eine Vollzeitkraft von einer Förderschule mit 13 Pflichtstunden an eine Gesamtschule abgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Gesamtschule (25,5). Neben dem Einsatz von 13 Pflichtstunden an der Gesamtschule verbleiben für den Einsatz an der Förderschule 12,5 Pflichtstunden.

### Teilzeitkräfte:

1. Fallgestaltung (Abordnung in vollem Umfang)

Wird eine Teilzeitkraft, die mit 20 Pflichtstunden an einer Förderschule tätig ist, in vollem Umfang an eine Sekundarschule abgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Sekundarschule (25,5). Bei unverändertem Besoldungs- oder Vergütungsniveau beträgt die individuelle Unterrichtsverpflichtung an der Sekundarschule 18,54 Pflichtstunden. Sie errechnet sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Schulformen und der Teilstundenmenge:  $(20 : 27,5 \times 25,5 = 18,54)$ .

2. Fallgestaltung (Teilabornung)

Wird eine Teilzeitkraft, die mit 22 Pflichtstunden an einer Förderschule tätig ist, mit 12 Pflichtstunden an eine Gesamtschule teilabgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Gesamtschule, weil die Lehrkraft dort in Bezug auf ihren individuellen Beschäftigungsumfang überwiegend eingesetzt wird. Bei unverändertem Besoldungs- und Vergütungsniveau beträgt die individuelle Unterrichtsverpflichtung 20,4 Pflichtstunden (Berechnung siehe 1. Fallgestaltung, d. h.  $22 : 27,5 \times 25,5$

= 20,4). Neben dem Einsatz von 12 Pflichtstunden an der Gesamtschule verbleiben für den Einsatz an der Förderschule 8,4 Pflichtstunden.

Eine Änderung des überwiegenden Einsatzes kann bei vorhandenen Teilzeitbeschäftigten Auswirkungen auf den Umfang des vereinbarten Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses haben. Vor der Durchführung der Personalmaßnahme sind die Teilzeitkräfte über die Auswirkungen zu unterrichten. Im Rahmen freier Haushaltsstellen ist ihnen zur Erhaltung des Besoldungs- und Vergütungsniveaus oder zur Vermeidung schwer handhabbarer Pflichtstundenbrüche ggf. eine geringfügige Anpassung der Pflichtstunden anzubieten.

## 2.2 (zu § 2 Abs. 2)

2.2.1 Die pauschalierende Regelung der Altersermäßigung für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer soll bei den Schulaufsichtsbehörden ein landeseinheitliches Verfahren gewährleisten, nach dem die Überschreitung der Altersgrenze stets zu einer Verringerung des Unterrichtsdeputats, nicht aber zu einer Änderung der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden führt. Die anteilige Besoldung bzw. Vergütung bleibt somit auch unberührt. Bei einer begrenzten Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 Beamtenstatusgesetz ist entsprechend zu verfahren.

2.2.2 Bei Teilabordnungen sind die Ermäßigungsstunden nach den Absätzen 2 und 3 von der Stammschule zu gewähren.

2.2.3 Altersteilzeit kann frühestens mit dem Schuljahresbeginn nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Interessierte Lehrerinnen und Lehrer müssen zuvor für jedes volle Jahr der Altersteilzeit ein Jahr lang auf die ihnen zustehende Altersermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet haben. Dazu ist ein entsprechend lange dauernder Verzicht rechtzeitig zu einem 1. Februar vor der beabsichtigten Wirksamkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde anzumelden. Auf den Runderlass „Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen“ in der jeweils gültigen Fassung (BASS 21-05 Nr. 16) wird hingewiesen.

Der Wegfall der Altersermäßigung bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit gemäß Satz 3 gilt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis. Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, besteht der Anspruch auf Altersermäßigung aus Gründen des Tarifvertragsrechts in dem nach Satz 1 bzw. in dem nach dem Runderlass vom 03.11.1998 (BASS 21-05 Nr. 15) maßgeblichen Umfang fort.

## 2.3 (zu § 2 Abs. 3)

2.3.1 Die Verringerung des Unterrichtsdeputats für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer ist ebenfalls aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität pauschaliert, dabei aber außer nach dem Beschäftigungsumfang auch nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.

2.3.2 Zur Inanspruchnahme der Regelermäßigung und zur Bewilligung einer zusätzlichen Ermäßigung in besonderen Fällen wird auf Teil II Nr. 4, 4 des Runderlasses vom 31.05.1989 (BASS 21-06 Nr. 1) hingewiesen.

## 2.4 (zu § 2 Abs. 4)

2.4.1 Die Vorschrift dient der Flexibilisierung bei der Erteilung des Unterrichts, wenn der Unterricht nicht gleichmäßig über einen bestimmten Zeitraum erteilt werden kann. Es kann sich sowohl um im Vorfeld bekannte Umstände (z. B. Erteilung von Blockunterricht) als auch um ungeplante Ereignisse handeln. Dabei handelt es sich nicht um Mehrarbeit. Die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bleibt unberührt. Soll das Unterrichtsdeputat die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden unter- oder überschreiten, soll möglichst das Einvernehmen mit der betroffenen Lehrerin oder dem Lehrer gesucht werden. Für den Fall, dass der Ausgleich nicht innerhalb des Schuljahres erfolgen kann, ist sicherzustellen, dass der Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr erfolgt. Ein weiteres Hinusschieben ist unzulässig. Die Aufzeichnungen über die im Einzelnen festgesetzten und erteilten Unterrichtsdeputate sind mindestens bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren, in dem der Ausgleich erfolgt.

2.4.2 Die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten (insbesondere der nach § 64 LBG teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer) sowie der Schwerbehinderten (siehe auch Richtlinien zur Durchführung des SGB IX - BASS 21-06 Nr. 1) und der Lehrerinnen und Lehrer mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG) sind zu berücksichtigen.

Das Unterrichtsdeputat kann grundsätzlich auch dann flexibel verteilt werden, wenn es bereits durch Ermäßigungs- oder Anrechnungsstunden bzw. die Bandbreitenregelung (§ 3) modifiziert worden ist. Eine Überschreitung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 im Rahmen der Bandbreite gemäß § 3 ist dabei jedoch zu berücksichtigen.

## 2.5 (zu § 2 Abs. 5)

2.5.1 Ergeben sich bei der Berechnung der Anrechnungsstunden auf der Basis der gerundeten Grundstellenzahl (§ 7 Abs. 1), der Stellen des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6) sowie des Unterrichtsmehrbedarfs nach Satz 2 Stundenbrüche, sind diese bei einem Wert von weniger als 0,5 abzurunden, ansonsten aufzurunden.

2.5.2 Die Regelungen zum innerschulischen Entscheidungsverfahren entsprechen dem § 68 Abs. 3 Nr. 4 SchulG. Die Zuständigkeit für die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Über die Grundsätze, d. h. den allgemeinen Rahmen, für welche Aufgaben und nach welchen Kriterien die Anrechnungsstunden verteilt werden, entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schul-

leiterin oder des Schulleiters. Findet der Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht die Zustimmung der Lehrerkonferenz, so unterbreitet sie oder er der Konferenz mit dem Ziel der Einigung einen neuen Vorschlag.

Das Verfahren bei der Verteilung der Anrechnungsstunden sichert die Beteiligung der Lehrerkonferenz in grundsätzlichen Fragen und trägt gleichzeitig der besonderen Verantwortung der Schulleitung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule Rechnung. Wegen der gemeinsamen Verantwortung von Schulleitung und Kollegium für die Schule ist es auf eine Konsensbildung hin angelegt. Dementsprechend soll die Schulleiterin oder der Schulleiter bei ihrem oder seinem Vorschlag Anregungen der Lehrerkonferenz für die Grundsätze berücksichtigen.

Die Lehrerkonferenz und die Schulleiterin oder der Schulleiter haben bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Belastung durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Bandbreiten (§ 3) und die Verteilung der Anrechnungsstunden und Sonderaufgaben sind aufeinander abzustimmen.

2.5.3 Die Gewährung von Anrechnungsstunden ist nur zulässig, soweit sich die entsprechende besondere Belastung nicht bereits aus einem Beförderungsmittel ergibt. Eine numerisch gleichmäßige Verteilung ist unzulässig. Auch teilzeitbeschäftigten Lehrkräften können dem Grad ihrer Belastung entsprechend Anrechnungsstunden eingeräumt werden.

## § 3

### Pflichtstunden-Bandbreite

(1) Eine unterschiedliche zeitliche Inanspruchnahme von Lehrerinnen und Lehrern durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen soll in der Schule ausgeglichen werden. Soweit dies im Einzelnen erforderlich ist und die besonderen Belastungen sich nicht aus dem Inhalt des Amtes ergeben, können die in § 2 Abs. 1 genannten Werte unterschritten oder um bis zu drei Pflichtstunden überschritten werden. Die Abweichungen müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen. Die Verteilung der Anrechnungsstunden nach § 2 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.

(2) Über Grundsätze für die Festlegung der individuellen Pflichtstundenzahl entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Entscheidung im Einzelnen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

### 3.1 (zu § 3 Abs. 1)

3.1.1 Mit der Bandbreitenregelung erhalten die Schulen ein zusätzliches Instrument, um besonderen individuellen Belastungen besser gerecht werden zu können. Ziel der Regelung ist es, in der einzelnen Schule eine möglichst ausgewogene Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern zu erreichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerkonferenz sind verpflichtet, unter Berücksichtigung des Unterrichtsbedarfs für eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrerinnen und Lehrer Sorge zu tragen.

Ein Anspruch auf Reduzierung des Unterrichtsdeputats einer Lehrerin oder eines Lehrers besteht nicht. Der Belastungsausgleich darf insbesondere nicht zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der Unterrichtsversorgung führen. Die Abweichungen vom Ausgangswert müssen sich in der einzelnen Schule insgesamt ausgleichen, damit das Unterrichtsvolumen erhalten bleibt. Die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden nach § 2 Absätze 2, 3 und 5 bleiben neben der Bandbreitenregelung bestehen.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden ist Ausgangswert einer Bandbreite, innerhalb der innerschulisch das Unterrichtsdeputat der Lehrerinnen und Lehrer im Einzelnen jeweils für ein Schuljahr festgesetzt wird. Korrespondierend mit der zeitlichen Inanspruchnahme durch besondere unterrichtsbezogene Belastungen und außerunterrichtliche Aufgaben sowie den schulförmenspezifischen Notwendigkeiten kann das Unterrichtsdeputat die jeweils arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden unterschreiten oder bis zu drei Stunden überschreiten. Beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden 28 soll eine Überschreitung um drei Stunden nur im Ausnahmefall erfolgen.

3.1.2 Für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer reduziert sich die zulässige Überschreitung anteilig entsprechend ihrer arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden; dabei sind Stundenbrüche abzurunden.

3.1.3 Für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer gilt Nr. 2.4.2 entsprechend.

### 3.2 (zu § 3 Abs. 2)

Nr. 2.5.2 und 2.5.3 Satz 1 gelten entsprechend. Die Verfahrensregelung ist wie bei den Anrechnungsstunden darauf angelegt, dass die Grundsätze für die Festsetzung des Unterrichtsdeputats möglichst im Konsens zwischen Schulleitung und der Lehrerkonferenz festgelegt werden. Bei der Anwendung der Bandbreitenregelung sind die bei der Verteilung der Anrechnungsstunden und der Sonderaufgaben getroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerkonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass über Anträge einzelner Lehrerinnen und Lehrer im vorgeschriebenen Verfahren entschieden wird. Der Antrag und die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

## § 4 Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden (Vorgrißsstunden)

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 erhöht sich bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2003/04 für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren um eine Stunde.

(2) Der zeitliche Ausgleich für die zwischen dem ersten Schulhalbjahr 1997/1998 und dem ersten Schulhalbjahr 2003/2004 geleisteten Vorgrißsstunden erfolgt durch Absenkung der Pflichtstundenzahl schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde auf der Grundlage des Absatzes 1 verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl nach § 2 Abs. 1 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Rückgabe der geleisteten Vorgrißsstunden auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers auch flexibel in Anspruch genommen werden. Die flexibilisierte Inanspruchnahme ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/2011 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit gemäß Absatz 2 Satz 2 möglich. Zulässig sind

- a) eine zeitlich nach hinten versetzte sukzessive Inanspruchnahme der Rückgabe,
- b) eine Blockbildung der Vorgrißsstunden sowie
- c) Mischformen von a) und b).

### 4.2 (zu § 4 Abs. 2)

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist die Verpflichtung zur Leistung von Vorgrißsstunden mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2003/04 beendet worden.

§ 4 stellt klar, dass der zeitliche Ausgleich - wie bei der Einführung der Vorgrißsstunde zugesagt - schrittweise frühestens ab dem Schuljahr 2008/09 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum erfolgt. Die reguläre zeitliche Rückgabe der Vorgrißsstunden ist mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2014/2015 abgeschlossen. Ab dem 1. Februar 2015 kommt eine Rückgabe nur noch für Lehrerinnen und Lehrer in Betracht, die nach § 4 Absatz 3 ihre Vorgrißstundenrückgabe flexibilisiert haben.

Soweit Lehrerinnen und Lehrer, z.B. infolge ihrer Versetzung in ein anderes Land oder wegen Dienstunfähigkeit, nicht oder nicht vollständig in den Genuss der Rückgewähr geleisteter Vorgrißstunden kommen, erhalten diese einen finanziellen Ausgleich, der sich nach der Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgrißstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 8. Juni 2004 (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgrißstunde - GV. NRW. 2004 S. 379) sowie dem hierzu erlassenen Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.10.2007 (BASS 11-11 Nr. 5.1) richtet.

## § 5 Leitungszeit

(1) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl der Grundstellen (§ 7 Absatz 1), des Ganztagszuschlags (§ 9 Absatz 1), des Zuschlags für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Absatz 2 Nummer 6) und des Unterrichtsmehrbedarfs nach § 9 Absatz 2 Nummer 7, 11 und 12 berechnete Leitungszeit zur Verfügung. Sie beträgt neun Wochenstunden zuzüglich 0,7 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,3 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zwei Wochenstunden je Schule.

(2) Für Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten erhöht sich die Leitungszeit für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort um je sieben Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbundes nach § 83 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW erhöht sich die Leitungszeit nach Satz 1 um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden.

(3) An offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich eine Wochenstunde je Schule.

### 5.1 (zu § 5 Abs. 1)

5.1.1 Ergeben sich bei der Berechnung der Leitungszeit auf der Basis der gerundeten Grundstellenzahl (§ 7 Abs. 1), der Stellen des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6) und des Unterrichtsmehrbedarfs nach § 9 Absatz 2 Nummer 7, 11 und 12 Stundenbruchteile, sind diese bei einem Wert von weniger als 0,5 abzurunden, ansonsten aufzurunden.

5.1.2 Die Leitungszeit soll entsprechend den tatsächlichen Belastungen zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Vertretung aufgeteilt werden. An Schulen mit besonderer Leitungsstruktur (z.B. Gesamtschulen) ist sie entsprechend den Aufgabenbereichen der festgelegten Leitungsfunktionen aufzuteilen. Soweit an anderen größeren Schulen weitere Lehrkräfte mit der ständigen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragt sind, sollen sie bei der Aufteilung der Leitungszeit entsprechend ihrer Belastung berücksichtigt werden; entsprechend ist an Grundschulen,

Hauptschulen und Realschulen hinsichtlich der von der 2. Konrektorin oder dem 2. Konrektor wahrgenommenen Leitungsaufgaben zu verfahren.

5.1.3 Die Aufteilung im Einzelfall erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der ständigen Vertretung und den anderen mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulaufsicht.

5.1.4 Bei Erkrankung oder Beurlaubung sowie bei vorübergehender Nichtbesetzung einer Stelle der Schulleitung über einen längeren Zeitraum kann die Leitungszeit auf die anderen Mitglieder der Schulleitung oder die mit der kommissarischen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragten Lehrkräfte übertragen werden. Die Anrechnungsstunden dieser Lehrkräfte dürfen den für die Stellen der Schulleitung vorgesehenen Umfang nicht übersteigen. Eine Übertragung von Leitungszeit in nachfolgende Schuljahre ist nicht zulässig.

### 5.3 (zu § 5 Abs. 3)

Die erforderlichen Stellen zum Ausgleich besonderer Belastungen von Schulleitungen offener Ganztagschulen im Primarbereich sind in den Stellenzuweisungen nach der Schüler-Lehrer-Relation enthalten.

## § 6 Klassenbildungswerte

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet. Abweichend hiervon richtet sich die Klassenbildung an Grundschulen nach den Bestimmungen gemäß § 6a.

(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) In der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler zulassen, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.

(5) In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 27. Es gilt die Bandbreite 25 bis 29. In Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird.

1. Bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang:

a) Die Bandbreite nach Satz 2 kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

b) Abweichend von Buchstabe a darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

c) In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 31 auf bis zu 34 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 31 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde.

d) (gemäß § 13 Absatz 3 außer Kraft)

e) Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

2. Ab vier Parallelklassen pro Jahrgang:

a) es im Einzelfall zur Klassenbildung erforderlich ist, kann die Bandbreite nach Satz 2 um eine Schülerin oder einen Schüler unterschritten, an einer Realschule oder einem Gymnasium auch um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden.

b) (gemäß § 13 Absatz 3 außer Kraft)

(6) In der Sekundarschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 25. Es gilt die Bandbreite 20 bis 29. Die Obergrenze der Bandbreite kann um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden, wenn

den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

(7) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Klassen des Gemeinsamen Lernens sind hiervon ausgenommen. Können Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

(8) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule) und in Bildungsgängen nach Anlage D zur APO-BK beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in der gymnasialen Oberstufe diesen Wert nicht unterschreitet.

(9) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

Schulstufen und Schulformen	Klassenfrequenzrichtwert	Klassenfrequenzhöchstwert	
1 Berufskolleg			
a) Allgemein	22	31	
(Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule)			
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO	16	22	
b) bei fachpraktischer Unterweisung			
Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung)	Theorieunterricht	26	29
	Fachpraktische Unterweisung	13	15
Berufsfachschule	Theorieunterricht	28	31
	Fachpraktische Unterweisung	14	16
2 Förderschulen			
Förderschwerpunkt Lernen	14	19	
Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)	10	13	
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)	10	13	
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	10	13	
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	10	13	
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	13	17	
Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)	11	14	
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	11	14	
Förderschwerpunkt Sprache	13	17	
3 Schule für Kranke	10	13	
4 Weiterbildungskolleg	20	25	
Vorkurse	20	30.	

Tabelle 6: Klassenfrequenzrichtwerte und -höchstwerte

### 6.1 (zu § 6 Abs. 1)

6.1.1 An Schulen einer Schulform im Gebiet desselben Schulträgers sollen möglichst gleich starke und dem Klassenfrequenzrichtwert entsprechende Klassen gebildet werden. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Eingangsklassen. Die Vorgaben zur Bildung von Klassen des Gemeinsamen Lernens nach § 6 Abs. 5 bleiben hiervon unberührt.

6.1.2 Zu den Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Bandbreiten sowie zu den Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“ wird auf die Anlage hingewiesen.

### 6.2 (zu § 6 Abs. 2)

Die Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwertes nach den Absätzen 4 bis 6 hat Vorrang vor der Klassenrichtzahl nach Absatz 3. D. h. die Bildung relativ großer Klassen in den Vorjahren rechtfertigt nicht die Unterschreitung des Klassenfrequenzrichtwertes bei der Bildung neuer Eingangsklassen. Die Klassenrichtzahl muss unterschritten werden, wenn die nach Absatz 2 vorgenommene Klassenbildung dies zulässt.

### 6.4 (zu § 6 Abs. 4 bis 6)

6.4.1 Die Klassenbildung bei organisatorischem Zusammenschluss von Schulen nach § 83 SchulG in der Fassung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) richtet sich nach den schulformspezifischen Vorgaben für den jeweiligen Zweig.

6.4.2 Auch bei Begrenzung der Aufnahmekapazität nach § 46 Abs. 4 SchulG sind die Klassenbildungswerte nach § 6 Abs. 4 bis 6 zu beachten.

### 6.7 (zu § 6 Abs. 7)

6.7.1 Dem Zusammenwirken von Schulleitungen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden kommt bei der Bildung von Eingangsklassen besondere Bedeutung zu.

6.7.2 Dort, wo die Anmeldezahlen an der einzelnen Schule eine Klassenbildung im Rahmen der vorgegebenen Werte nicht ermöglichen, sollen die Aufnahmeentscheidungen zwischen benachbarten Schulen derselben Schulform/Schulart aufeinander abgestimmt werden, damit Klassen entsprechend den Richtwerten bzw. innerhalb der Bandbreiten gebildet werden können. Dazu sollen sich die Schulleitungen der betreffenden Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen, bevor Aufnahmeentscheidungen getroffen werden.

6.7.3 Im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens und im Hinblick auf notwendige schulorganisatorische Entscheidungen kann der Schulträger den allgemeinen Rahmen vorgeben (vgl. § 46 SchulG) und damit auch bestimmen, wo die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden, die sich aus diesen Regelungen ergeben.

6.7.4 Die Schulaufsichtsbehörde soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler auch die gewählte Schule besuchen können.

### § 6a

#### Klassenbildung an Grundschulen

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

(2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Erhöht sich die Schülerzahl bis zum 1. August gegenüber dem Berechnungsstichtag 15. Januar, ist die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig, soweit die unter Berücksichtigung der erhöhten Schülerzahl und der Berechnungsgrundsätze nach den Sätzen 2 bis 5 sich ergebende Höchstzahl der zu bildenden Klassen nicht überschritten wird.

(3) Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann, können den Unterricht von jahrgangsbezogen auf jahrgangsübergreifend umstellen, sofern ein von der Schulaufsicht gebilligtes Konzept für die Grundschule vorliegt. Im Jahr der Umstellung darf die Untergrenze der Bandbreite von 15 einmalig in der Eingangsklasse sowie im Aufwuchs in der Klasse drei um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht nachhaltig die Klassenbildungswerte nach Absatz 1 eingehalten werden können. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.

#### 6a.1 (zu § 6a Abs. 1)

6a.1.1 Eingangsklassen sind Klassen, die von neu eingeschulten Schülerinnen oder Schülern besucht werden. Schülerinnen und Schüler einer Eingangsklasse sind neben neu einzuschulenden Schülerinnen und Schülern auch jene, die bereits eingeschult sind und weiterhin die Eingangsklasse besuchen werden. Dies betrifft in der Regel Schülerinnen und Schüler in höheren Schulbesuchsjahren bei jahrgangsübergreifendem Unterricht.

6a.1.2 Bei Grundschulverbänden ist für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die Gesamtschülerzahl der Eingangsklassen aller Teilstandorte maßgeblich. Bei der Anmeldung angegebene Standortwünsche sollen möglichst berücksichtigt werden. Kann den Wünschen nicht entsprochen werden, sind die in § 1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule) festgeschriebenen Kriterien für die zu treffenden Aufnahmeentscheidungen heranzuziehen.

6a.1.3 Mit der Mitteilung der Aufnahmeentscheidungen an die Eltern gelten die Eingangsklassen an einer Schule als gebildet. Für danach eintretende Schülerzahlveränderungen gelten die Regelungen für die Fortführung von Klassen gemäß den Sätzen 6 und 7, soweit nicht bis zum Schuljahresbeginn weitere Eingangsklassen nach Absatz 2 Satz 8 gebildet werden.

#### 6a.2 (zu § 6a Abs. 2)

Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen. Über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die zu bildenden Klassen an den jeweiligen Standorten einer Schule entscheidet die Schulleitung.

### § 7

#### Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 8 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausgerechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.

(3) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium bestimmen, dass bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen - höchstens bis zum Umfang einer Stelle - auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.

(4) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

#### 7.1 (zu § 7 Abs. 1)

7.1.1 Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Schule ist das Ergebnis nach zwei Dezimalstellen abzurechnen. Kommen für eine Schule verschiedene Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ in Betracht, so sind die Grundstellenzahlen für jede zu den einzelnen Relationen gehörende Schülerzahl gesondert nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 1 zu errechnen und die Einzelwerte zu addieren. Bei den in § 5 Abs. 2 genannten Schulen richtet sich der Lehrerstellenbedarf nach der Schülerzahl der Schule insgesamt. Bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen nach § 83 SchulG in der Fassung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV, NRW, S. 278) sind die Schüler-Lehrer-Relationen je Zweig zu Grunde zu legen.

7.1.2 Die mit den Schüler-Lehrer-Relationen vorgenommene Pauschalierung geht entsprechend der bisherigen Systematik davon aus, dass in den Lehrerwochenstunden eine Pauschale von 0,5 Stunden je Klasse enthalten ist, mit der zusätzliche, über die Stundentafel hinausgehende Angebote ermöglicht werden sollen.

7.1.3 Für die nachfolgend genannten Sachverhalte sind Pauschalsätze, die auf der Basis von Landesdurchschnittswerten bestimmt wurden, in den Relationen zur Berechnung der Grundstellenzahl enthalten; Abweichungen an der einzelnen Schule von diesen Pauschalansätzen führen nicht zu gesonderten zusätzlichen oder verringerten Stellenzuweisungen:

- Pflichtstundenermäßigungen der Lehrerinnen und Lehrer aus Altersgründen;
- Pflichtstundenermäßigungen für Schwerbehinderte;
- Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für Sportförderunterricht/ Schulsonderturnen;
- Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für zusätzliche Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS);
- Gewährung von Anrechnungsstunden für Lehrerinnen und Lehrer, die schulübergreifende Aufgaben kleineren Umfangs ausüben (z.B. Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an Berufskollegs);
- Gewährung von Anrechnungsstunden für SV-Verbindungslehrerinnen und -Lehrer sowie für Beratungslehrerinnen und -Lehrer;
- Gewährung von Anrechnungsstunden für Beratungsaufgaben in der Sekundarstufe I;
- Gewährung von Anrechnungsstunden für die Schullaufbahnberatung und -kontrolle in der gymnasialen Oberstufe.

#### 7.2 (zu § 7 Abs. 2)

Die Schülerzahl für das Schuljahr wird auf der Grundlage der letzten amtlichen Schulstatistik unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zum Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik vorausgerechneten Änderungen ermittelt. Maßgebend für die endgültige Berechnung des Stellenbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik im laufenden Schuljahr.

#### 7.3 (zu § 7 Abs. 3)

7.3.1 Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Schule ist die Summe wie folgt zu runden:

- Die Stellen sind auf halbe bzw. ganze Stellen abzurunden, wenn sie über 10,00 liegen.
- Liegen die Stellen zwischen 5,00 und 9,99, wird auf halbe bzw. ganze Stellen auf- bzw. abgerundet.
- Liegen die Stellen unter 5,00, wird auf halbe bzw. ganze Stellen aufgerundet.

Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Grundschule sind die Grundstellen, die von der Schulaufsicht als Stellenbudget nach Maßgabe der einschlägigen Zuweisungserlasse zugewiesen werden, nicht Gegenstand der o.g. Rundungsregelung.

7.3.2 Soweit bei der Errechnung der Grundstellen durch Rundung Stellenanteile noch nicht auf die einzelnen Schulen verteilt sind (Rundungsgewinne), sind diese zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen für die in Absatz 3 genannten Zwecke bestimmt. Rundungsgewinne dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden für die Abdeckung eines Bedarfs, für den an anderer Stelle im Haushalt (insbesondere Kapitel 05 300 und Schulkapitel) Stellen für bestimmte Maßnahmen (z.B. Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarf, Fachberaterinnen und Fachberater sowie andere Beratungstätigkeit, Lehrerfortbildungsmaßnahmen oder andere Lernorte) ausdrücklich ausgewiesen sind; sie dürfen auch nicht für den Einsatz von Lehrkräften an Schulaufsichtsbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen (siehe § 10 Abs. 2) verwendet werden.

7.3.3 Rundungsgewinne können für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf im Einzelnen für folgende Aufgaben verwendet werden:

- a) Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote), insbesondere für
  - bilingualen Unterricht;
  - Förderunterricht (insbesondere für Ganztagschule, gemeinsamen Unterricht, „Schule von acht bis eins“);
  - ergänzende unterrichtliche Betreuung von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern;
  - schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung, z.B. in Museen und Filmstudios;
  - internationale Projekte;
  - selbstständiges Online-Lernen.
- b) Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen, insbesondere für
  - Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschülertheater;
  - Externenprüfungen, Änderungsprüfungen, Feststellungsprüfungen;
  - sonderpädagogische Förderung, z.B. Beratung anderer Förderschulen in weiteren Förderschwerpunkten, Kooperation bei Rückschulungen und beim Übergang Schule/Beruf;
  - LRS, Lernstörungen;
  - Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler;
  - Einstieghilfen in Beruf/Ausbildung.

7.3.4 Das für das Schulwesen zuständige Ministerium stellt jährlich das Volumen der Rundungsgewinne für das laufende Schuljahr fest. Die Festlegung der Verwendungszwecke im Einzelnen wird durch die oberen

Schulaufsichtsbehörden getroffen, soweit sich das für das Schulwesen zuständige Ministerium die Zweckbestimmung nicht vorbehält. Für Grundschulen verfahren die Schulaufsichtsbehörden entsprechend.

7.3.5 Die oberen Schulaufsichtsbehörden und Schulaufsichtsstellen achten darauf, dass der verfügbare Rahmen an Rundungsgewinnen nicht überschritten wird. Im Übrigen darf die Inanspruchnahme nur dann gestattet werden, wenn dies nicht zu spürbaren Beeinträchtigungen in der regelmäßigen Unterrichtsversorgung führt.

## § 8

### Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule	21,95
2. Hauptschule	17,86
3. Realschule	20,19
4. Sekundarschule	16,27
5. Gymnasium	
a) Sekundarstufe I (G 8)	19,17
b) Sekundarstufe I (G 9)	19,87
c) Sekundarstufe II	12,70
6. Gesamtschule	
a) Sekundarstufe I	18,63
b) Sekundarstufe II	12,70
7. Berufskolleg	
a) Bildungsgänge der Berufsschule	
aa) Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	
Vollzeit	16,18
Teilzeit	41,64
bb) Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend	
Vollzeit	14,34
Teilzeit	38,37
cc) Ausbildungsvorbereitung	
Vollzeit	16,18
Teilzeit	41,64
dd) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung	31,60
b) Bildungsgänge der Berufsfachschule	
aa) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss)	16,18
bb) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10)	16,18
cc) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18
dd) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	14,34
in dreijähriger Teilzeitform	27,28
in vierjähriger Teilzeitform	38,37
ee) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18
ff) dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34
gg) dreijährig, dreieinhalbjährig und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,34
c) Bildungsgänge der Fachoberschule	
aa) einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34
in zweijähriger Teilzeitform	38,37
in dreijähriger Teilzeitform	41,64
bb) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)	
Klasse 11	41,64
Klasse 12 Vollzeit	14,34
cc) einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS)	14,34
in zweijähriger Teilzeitform	38,37
d) Bildungsgänge der Fachschule	
aa) Vollzeit	16,18
bb) Teilzeit	38,37
cc) Dreijährige Fachschule	27,28

Tabellen 7: Relationen Schülerinnen und Schüler je Stelle 2019/20

e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.

## 8. Förderschulen

a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache)	9,92
b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)	5,89
c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)	5,89
d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	6,14
e) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	5,89
f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)	7,83
g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	7,83
h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17
9. Schule für Kranke	5,89
10. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	
aa) Vollbeleger	22,77
bb) Teilbeleger	35,00
b) Abendgymnasium	
aa) Vollbeleger	18,18
bb) Teilbeleger	41,90
c) Kolleg	
aa) Vollbeleger	12,55
bb) Teilbeleger	29,96

Tabellen 7: Relationen Schülerinnen und Schüler je Stelle 2019/20 (Forts.)

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

## 8 (zu § 8 Abs. 1)

8.1 Die Festlegung der Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ erfolgt auf der Grundlage des Haushalts 2019.

8.2 Die Verdopplung der Schüler-Lehrer-Relationen für zum Schulhalbjahr endende Bildungsgänge des Berufskollegs trägt dem Umstand Rechnung, dass der Unterricht nur in einem Halbjahr stattfindet, die Relationen aber die Basis für die Stellenzuweisung für das gesamte Schuljahr sind.

8.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen werden mit dem Grundbedarf nach der Schüler-Lehrer-Relation der von ihnen besuchten allgemeinen Schule berücksichtigt.

8.4 Für die intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 AO-SF im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung können zusätzliche Ressourcen aus dem Unterrichtsmehrbedarf nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 und 12 bereitgestellt werden.

## § 9

### Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent und für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 12 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. zur vorübergehenden Absicherung der Personalressource für kleine Schulen in Auflösung,
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,

6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
7. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Lehrkräfte anderer Lehrämter),
8. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,
9. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
10. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewandelter Jugendlicher an Berufskollegs,
11. für Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule,
12. für die Förderung der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Mehrbedarf I) sowie mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II).

#### 9.1 (zu § 9 Abs. 1)

Die Summe der zusätzlichen Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf ist auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abzurunden. Der Ganztagsstellenzuschlag nach § 9 Abs. 1 wird nur für Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG gewährt. Der Stellenzuschlag für den Ganztagsunterricht im Gemeinsamen Unterricht wird nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemeinen Schule ermittelt.

#### 9.2 (zu § 9 Abs. 2)

9.2.1 Für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler werden den oberen Schulaufsichtsbehörden Haushaltsmittel zugewiesen.

9.2.2 Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben können seit dem Schuljahr 2006/2007 insbesondere Grundschulen und Hauptschulen in sozialen Brennpunkten mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit schwierigen Ausgangslagen zusätzliche Stellen zugewiesen werden. Diese Stellen werden den Schulaufsichtsbehörden nach dem Sozialindex zugewiesen, der aus den soziodemographischen Merkmalen Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrantenquote (Ausländer und Aussiedler) und Quote der Wohnungen in Einfamilienhäusern gebildet wird. Es können ferner Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und Berufskollegs bei der Verhinderung von Unterrichtsausfall und bei der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern unterstützt werden.

9.2.3 Für Integrationshilfen sowie muttersprachlichen Unterricht erfolgt die Zuweisung der erforderlichen Stellen zweckgebunden für die konkrete Einzelmaßnahme über die obere Schulaufsichtsbehörde. Muttersprachlicher Unterricht findet in schulformübergreifenden und schulformbezogenen Gruppen statt. Für den schulformübergreifenden muttersprachlichen Unterricht übernehmen die Schulleiter gemäß Zuständigkeitsverordnung die Einrichtung der Sprachgruppen, die Koordinierung und die Stellenbewirtschaftung. Die Stellen für die schulformbezogenen Gruppen in Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen und Sekundarschulen werden den Schulen durch die obere Schulaufsichtsbehörde direkt und unter Angabe des Verwendungszwecks zugeteilt.

9.2.4 Die Zuweisung und Verwendung des Ganztagszuschlags in Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb richtet sich nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2). Nummer 9.1 Satz 3 gilt entsprechend.

9.2.5 Für das Gemeinsame Lernen an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen werden im Haushalt Stellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik ausgewiesen, die haushaltsrechtlich auch mit Lehrkräften mit allgemeinen Lehrämtern besetzt werden können, sowie Tarifstellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams).

### § 10 Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, für Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachbe-

ratung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung, zur Unterstützung des Inklusionsprozesses, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und für die Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus, Salafismus.

#### 10.1 (zu § 10 Abs. 1)

##### Zu Nr. 1

10.1.1 Eine Stellenreserve steht nicht mehr zur Verfügung; für den Vertretungsunterricht werden den Bezirksregierungen und Schulleitern im Rahmen des Instituts „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“ Mittel für Mehrarbeitsvergütungen und für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften zugewiesen.

Für die Grundschulen werden den Schulleitern Mittel zur Einrichtung einer Vertretungsreserve zur Verfügung gestellt, damit bei kurzfristigem Unterrichtsausfall möglichst von Anfang an Vertretungsunterricht sichergestellt wird.

##### Zu Nr. 2

10.1.2 Für Lehrerinnen und Lehrer, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter in einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind, werden der Schule von der oberen Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der zugewiesenen Fachleiterstellen Stellenanteile in Höhe der tatsächlich gewährten Anrechnungsstunden (siehe Anlage 3 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen v. 10.04.2011 - BASS 20-03 Nr. 11) zuerkannt.

#### 10.2 (zu § 10 Abs. 2)

10.2.1 Die Verteilung und Bewirtschaftung der im Haushaltsplan für den Ausgleichsbedarf ausgewiesenen Stellen wird gesondert geregelt.

10.2.2 Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall infolge von Elternzeit für die Dauer von weniger als einem Jahr können die oberen Schulaufsichtsbehörden Arbeitsverträge über befristete Beschäftigungsverhältnisse abschließen.

10.2.3 Die Stellen zum Ausgleich des zusätzlichen Bedarfs für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung sowie für Medienberater sind seit dem Schuljahr 2006/2007 im Haushalt gemeinsam als Bedarfsfeld „Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz“ ausgebracht. Zudem wird den Schulen seit dem Schuljahr 2006/2007 aufgrund der steigenden Anforderungen durch neue Aufgaben im Bereich Personalführung und -entwicklung, zentrale Abschlussprüfungen etc. pauschal eine Anrechnungsstunde je Schulleitung für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zur Entlastung zugewiesen.

10.2.4 Für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten während der Praxiselemente nach dem LABG erhält jede Schule einen Ausgleich von einer Wochenstunde.

10.2.5 Die teilnehmenden Schulen erhalten zur Kompensation des mit der flächendeckenden Unterrichtsausfallstatistik und der Detailerhebung verbundenen Aufwands jeweils eine Entlastungsstunde.

### § 11

#### Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern

Von dem von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht im Umfang von 18 Unterrichtsstunden werden während des 18 Monate dauernden Vorbereitungsdienstes insgesamt 16 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet.

#### 11 (zu § 11)

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erteilen in zwei vollständigen Schulhalbjahren eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von durchschnittlich jeweils neun Wochenstunden.

### § 12

#### Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle

(1) Für einen begrenzten Zeitraum kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium einer begrenzten Zahl von Schulen die Erprobung eines Jahresarbeitszeitmodells genehmigen, bei dem nicht auf die Pflichtstunden abgestellt wird, sondern alle Lehrertätigkeiten einbezogen werden.

(2) Dem Modell ist eine Jahresarbeitszeit zugrunde zu legen, die der für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

(3) Bei der Erprobung des Jahresarbeitszeitmodells ist im Rahmen der gesamten der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitszeit die Erfüllung der unterrichtlichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Aufgaben der Schule sicherzustellen.

(4) Die Teilnahme einer Schule an der Erprobung bedarf der Zustimmung der Lehrerkonferenz. Mit der Genehmigung wird das Modell für die Lehrerinnen und Lehrer der Schule verbindlich. Die teilnehmenden Schulen sind verpflichtet, die für die Auswertung erforderlichen Unterlagen und Berichte der Schulaufsicht vorzulegen.

## 12 (zu § 12)

§ 93 Abs. 4 SchulG ermöglicht die Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle, die nicht auf der Bemessung nach Pflichtstunden beruhen. Grundlage ist die allgemeine Jahresarbeitszeit des öffentlichen Dienstes, die aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Landes gemäß Arbeitszeitverordnung herzuleiten ist.

Bei der Erprobung des Arbeitszeitmodells in der schulischen Praxis muss die Erfüllung aller schulischen Aufgaben im Rahmen der Stellenbesetzung sichergestellt sein. Hierzu gehören insbesondere:

- Unterricht, Betreuung, Beratung, Schulveranstaltungen und Aufsicht;
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
- Tätigkeiten zur Organisation des Unterrichts, der Konferenzen und des weiteren Schullebens einschließlich der Leitung der Schule;
- die Zusammenarbeit mit Lehrkräften innerhalb der Schule und mit Lehrkräften anderer Schulen, die Zusammenarbeit mit Eltern und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Schule;
- Tätigkeiten zur Weiterentwicklung der Schule, zur Sicherung der Qualität schulischer Arbeit und Fortbildung.

## § 13

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.<sup>1</sup>

(2) Die §§ 8 bis 10 treten am 31. Juli 2020 außer Kraft.

(3) § 6 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe b treten am 31. Juli 2019 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zur AVO-RL:

Anlage s. folgende Seiten

<sup>1)</sup> Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Verordnung ist zum 1. August 2019 (GV. NRW. S. 256/ABl. NRW. 07-08/19) in Kraft getreten.

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2019/2020)				
1	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenz-		
		-richtwert	-höchstwert, Bandbreite	
2	3	4		
<b>Grundschule</b>	21,95	Es gelten die Regelungen des § 6a Abs. 1.		
<b>Weiterführende Schulen</b>				
Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18 - 30
Realschule	Klassen 5 bis 10	20,19	27	25 - 29
Sekundarschule	Klassen 5 bis 10	16,27	25	20 - 29
Gymnasium	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 9 (G8)	19,17		
	Klassen 5 bis 10 (G9)	19,87	27	25 - 29
	Sekundarstufe II	12,70	19,5 <sup>1</sup>	
Gesamtschule	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 10	18,63	27	25 - 29
	Sekundarstufe II	12,70	19,5 <sup>1</sup>	
<b>Berufskolleg</b>				
<b>Bildungsgänge der Berufsschule</b>				
	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend			
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		
	Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend		22	31
	Vollzeit	14,34		
	Teilzeit	38,37		
	Ausbildungsvorbereitung			
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO	31,60	16	22
<b>Bildungsgänge der Berufsfachschule</b>				
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss)	16,18		
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10)	16,18		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhoch- schulreife	16,18		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	14,34	22	31
	in dreijähriger Teilzeitform	27,28		
	in vierjähriger Teilzeitform	38,37		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhoch- schulreife (schulischer Teil))	16,18		
	drei- und dreieinhalbjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife	14,34		
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34		
	dreieinhalb- und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und allgemeine Hochschulreife	14,34	19,5 <sup>1</sup>	
<b>Bildungsgänge der Fachoberschule</b>				
	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34		
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
	in dreijähriger Teilzeitform	41,64		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhoch- schulreife (FOS 11, 12)		22	31
	Klasse 11	41,64		
	Klasse 12 Vollzeit	14,34		
	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)	14,34		
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
<b>Bildungsgänge der Fachschule</b>				
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	38,37	22	31
	Dreijährige Fachschule	27,28		

Tabelle 8: Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2019/2020)					
		Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“		Klassenfrequenz- richtwert	Klassenfrequenz- höchstwert, Bandbreite
1		2		3	4
<b>Berufskolleg bei fachpraktischer Unterweisung</b>		Aufteilung der Stellen			
Berufsfachschule	Theorieunterricht	2		28	31
	fachpraktische Unterweisung	1		14	16
Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung)	Theorieunterricht	1		26	29
	fachpraktische Unterweisung	1		13	15
<b>Sonderpädagogische Förderung Hausfrüherziehung (0 - 3 Jahre)</b>					
Hör- und sehgeschädigte Kinder		16,66		entfällt	entfällt
<b>Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)</b>					
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)		4,17		entfällt	entfällt
Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)		6,14		entfällt	entfällt
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)		6,25		entfällt	entfällt
Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)		8,22		entfällt	entfällt
<b>Förderschule (allgemein bildend)</b>					
Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen				14	19
Emotionale und soziale Entwicklung Sprache		9,92		13	17
Geistige Entwicklung		6,14		10	13
Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)		5,89		10	13
Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)		7,83		11	14
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF (außer Emotionale und soziale Entwicklung)		4,17		entfällt	entfällt
<b>Förderschule (berufsbildend)</b>					
Lernen	Vollzeit	10,47		16	22
	Teilzeit	31,60		16	22
Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte)					
	Vollzeit	4,17		entfällt	entfällt
	Teilzeit	13,33		entfällt	entfällt
Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen					
	Vollzeit	6,14		10	13
	Teilzeit	17,49		10	13
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache: Förderklassen					
	Vollzeit	7,83		11	14
	Teilzeit	18,74		11	14
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF					
	Vollzeit	4,17		entfällt	entfällt
	Teilzeit	13,33		entfällt	entfällt
<b>Schule für Kranke</b>					
allgemein bildend		5,89		entfällt	entfällt
berufsbildend					
	Vollzeit	6,14		10	13
	Teilzeit	17,49		10	13
<b>Weiterbildungskolleg</b>					
		Vollbeleger	Teilbeleger		Vorkurse: 30
Abendrealschule		22,77	35,00	20	25
Abendgymnasium		18,18	41,90		
Kolleg		12,55	29,96		

Tabelle 8: Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Forts.)

1) zu erreichender Durchschnittswert

Die folgende Regelung berücksichtigt gegenüber der gedruckten Ausgabe der BASS (Stichtag 1. 7. 2012) die Verordnung vom 2. November 2012 (ABl. NRW. 12/12).

Die Verordnung wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

**13 – 11 Nr. 1.1**

**Verordnung  
über den Bildungsgang in der Grundschule  
(Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)  
Vom 23. März 2005  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2012  
(SGV. NRW. 223)**

mit<sup>1)</sup>

**13 – 11 Nr. 1.2**

**Verwaltungsvorschriften  
zur Verordnung  
über den Bildungsgang in der Grundschule  
(VVzAO-GS)**

RdErl. des Ministeriums  
für Schule, Jugend und Kinder  
v. 19. 5. 2005 (ABl. NRW. S. 201) \*

Wesentliche Vorschriften des Schulgesetzes  
Die besonders für den Bildungsgang der Grundschule wesentlichen Vorschriften des Schulgesetzes NRW (SchulG – BASS 1 – 1) sind:

- § 11 Grundschule (Bildungsauftrag, Unterrichtsorganisation, Übergang in die Sekundarstufe I)
- § 26 Schularten (weltanschauliche Gliederung der Grundschule)
- § 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen
- § 35 Beginn der Schulpflicht
- § 36 Vorschulische Beratung und Förderung
- § 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

Aufgrund der §§ 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:<sup>2)</sup>

**§ 1**

**Aufnahme in die Grundschule**

- (1) Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Im Falle eines nach Anwendung von Satz 1 oder 2 verbleibenden Anmeldeüberhangs sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.
- (3) Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:
  1. Geschwisterkinder,
  2. Schulwege,
  3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
  4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
  5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.
- (4) Die schulärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und berät die Eltern
  1. vor der vorzeitigen Aufnahme eines Kindes in die Grundschule,
  2. vor der Verpflichtung eines Kindes zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses.

**VV zu § 1**

1.1 zu Absatz 1

Kinder im Sinne des § 35 Abs. 2 SchulG werden wie Kinder nach Absatz 1 in einem Aufnahmeverfahren nach den Absätzen 2 und 3 behandelt, wenn sie bis zum Stichtag 15. November angemeldet wurden.

Voraussetzung ist, dass die Schulleitung die Schulfähigkeit des Kindes unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens vor einer Entscheidung in einem Aufnahmeverfahren nach den Absätzen 2 und 3 feststellen kann. Kinder im Sinne des § 35 Abs. 2 SchulG, deren Schulfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden.

1,2 zu Absatz 2

- 1.21 Der Schulträger informiert die Eltern über den Zeitraum für die Anmeldung zu den Grundschulen. Der Schulträger teilt den Eltern mit, dass ihnen die Wahl der Grundschule und der Schulart frei steht, an der das Kind in seiner Gemeinde eingeschult werden soll.
- 1.22 Der Schulträger fordert die Eltern auf, zusammen mit ihrem Kind zur Anmeldung zu gehen. Die Eltern melden ihr Kind an der Grundschule ihrer Wahl an, soweit nicht der Schulträger ein zentrales Anmeldeverfahren durchführt. Der Schulträger sorgt dafür, dass jedes Kind an nur einer Grundschule angemeldet werden kann. Melden die Eltern ihr Kind nicht an der nächstgelegenen Grundschule an, bittet sie die Grundschule, bei einem zentralen Anmeldeverfahren der Schulträger, auch eine weitere Grundschule als Zweitwunsch zu benennen. Die Bestimmung der nächstgelegenen Grundschule richtet sich nach § 7 der Schülerfahrkostenverordnung (BASS 11 – 04 Nr. 3.1).
- 1.23 Die Wahl der Schulart steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres frei (§ 26 Abs. 5 SchulG).  
In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder
  - a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder
  - b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 SchulG) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.
 Im Ausnahmefall sind Kinder als Minderheit dann in eine Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine Gemeinschaftsschule auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist.  
Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber den anderen Kindern.
- 1.24 Regelungen zur Aufnahme in den Gemeinsamen Unterricht ergeben sich aus der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke sowie den Verwaltungsvorschriften (AO-SF – BASS 13 – 41 Nr. 2.1/Nr. 2.2). Die Bestimmungen über den Besuch von Vorbereitungsklassen für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen (BASS 13 – 63 Nr. 3) bleiben unberührt.
- 1.25 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, soll die Aufnahmeentscheidung mit benachbarten Schulen aufeinander abgestimmt werden. Dazu sollen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen. Das Schulamt soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können.
- 1.26 Schulanfängerinnen und Schulanfänger werden spätestens am zweiten Unterrichtstag des neuen Schuljahres eingeschult.
 

1,4 zu Absatz 4
- 1.41 Die untere Gesundheitsbehörde unterrichtet die Eltern rechtzeitig über den Termin der Untersuchung ihres Kindes. Sie bittet die Eltern, bei der Untersuchung anwesend zu sein, damit sie Fragen zum Gesundheitszustand ihres Kindes beantworten und unmittelbar von der Schulärztin oder dem Schularzt über Untersuchungsergebnisse informiert werden können.
- 1.42 Die untere Gesundheitsbehörde leitet das schulärztliche Gutachten der Leitung der Grundschule, an der die Eltern ihr Kind angemeldet haben, zu. Empfiehlt die untere Gesundheitsbehörde, ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen (§ 35 Abs. 3 SchulG) vom Schulbesuch zurückzustellen, erläutert sie die Gründe in ihrem Gutachten. Die Weitergabe schulärztlicher Einzelinformationen an die Schulleitung ist nur dann gerechtfertigt, wenn deren Kenntnis für die spätere Förderung des Kindes erforderlich ist; das Einverständnis der Eltern hierzu ist anzustreben.  
Die Schule bewahrt das schulärztliche Gutachten getrennt vom Schülerstammbuch und verschlossen auf. Schulärztliche Einzelinformationen über den Gesundheitszustand sind nicht zur automatisierten Datenverarbeitung zugelassen (§ 4 Abs. 5 i. V. mit Anlage 2 der VO-DVI – BASS 10 – 44 Nr. 2.1).
- 1.51 

1,5 zu Absatz 5

 Ergeben sich beim Anmeldegespräch der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft mit

dem Kind, das nicht an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren zwei Jahre vor der Einschulung teilgenommen hat, Anhaltspunkte dafür, dass es die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, stellt die Schule seinen Sprachstand in einem standardisierten Verfahren fest.

- 1.52 Ergibt bei der Anmeldung ein Gespräch der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft mit dem Kind Anhaltspunkte dafür, dass es die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, stellt die Schule seinen Sprachstand in einem standardisierten Verfahren fest. Dafür wählt sie eines der Verfahren aus, die das Ministerium empfiehlt. Die Teilnahme des Kindes an dem Verfahren ist verbindlich.
- 1.53 Vor der Entscheidung über die Teilnahme des Kindes an einem vorschulischen Sprachförderkurs (§ 36 Abs. 3 SchulG) gibt die Schule den Eltern die Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Sprachstandsfeststellung zu äußern.
- 1.54 Die Schule teilt den Eltern die Entscheidung über die verpflichtende Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs schriftlich mit und begründet sie.
- 1.55 Ein Kind, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht und dort an einer Maßnahme zur Sprachförderung in Deutsch teilnimmt, wird nicht zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtet.
- 1.56 Ein Kind kann auf Wunsch der Eltern in einen vorschulischen Sprachkurs aufgenommen werden, wenn genügend Teilnehmerplätze frei sind.
- 1.57 Kosten für Lernmittel und Fahrtkosten bei der Teilnahme an einem vorschulischen Sprachkurs tragen die Eltern.

**§ 2**

**Dauer des Besuchs der Grundschule**

- (1) Der Besuch der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. Diese Regeldauer soll um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.
- (2) Der Besuch der Schuleingangsphase ist auf drei Jahre begrenzt. Der Besuch im dritten Jahr wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

**VV zu § 2**  
2.2 zu Absatz 2

Die Schule stellt sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler – unabhängig von der Verweildauer – die Schuleingangsphase im vertrauten Lernumfeld durchlaufen kann.

**§ 3**

**Unterricht, Stundentafel**

- (1) Für den Unterricht gelten die Stundentafel (Anlage) sowie die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Er ist fächerübergreifend auszurichten. Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet.
- (2) Der Förderunterricht soll allen Schülerinnen und Schülern zugute kommen. Er trägt dazu bei, dass auch bei Lernschwierigkeiten die grundlegenden Ziele erreicht werden. Er unterstützt besondere Fähigkeiten und Interessen.
- (3) Für den Gemeinsamen Unterricht gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).
- (4) Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird muttersprachlicher Unterricht angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.

*Als neuer § 3 Absatz 5 tritt am 1. August 2013 in Kraft (Artikel 7 der Verordnung zur Neufassung und Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW vom 2. November 2012 – GV. NRW. S. 488/ABl. NRW. 12/12):*

- (5) Die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen der Evangelischen Kirche im Rheinland organisiert den Unterricht so, dass die Schullaufbahn mit den Lebensverhältnissen der Schülerinnen und Schüler vereinbar ist.

**VV zu § 3**  
3.1 zu Absatz 1

- 3.11 Die Stundentafel gibt die Stundenanteile vor, die für die Fächergruppen und einzelne Fächer vorgesehen sind. Die zeitliche Aufteilung berücksichtigt die verbindlich festgelegten Aufgabenschwerpunkte der Lehrpläne sowie die Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.  
Die Stundentafel legt die Anzahl der Wochenstunden in den Fächern und Fächergruppen fest. Sie gibt eine für das ganze Schuljahr geltende Leitlinie zur Aufteilung der Gesamtstundenzahl an und gibt daher Gestaltungsfreiheit.
- 3.12 Die in den Lehrplänen für die Fächer Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre in den Klassen 3 und 4 vorgesehenen Seelsorgestunde und evangelische Kontaktstunde sind außerunterrichtliche Veranstaltungen.  
Die Schulen sollen sich mit den für sie in Betracht kommenden Kirchengemeinden in Verbindung setzen und ihre Bereitschaft zur Einführung dieser Stunden deutlich machen. Eines Beschlusses

der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG bedarf es nicht.

Die Aufsicht während dieser Stunden obliegt der Schule. Sie wird von der oder dem von der jeweiligen Kirche Beauftragten wahrgenommen. Wird die Stunde an einem anderen Ort als der Schule durchgeführt, gilt für die Aufsicht auf dem Unterrichtsweg sowie an dem anderen Ort Entsprechendes.

Die Teilnahme an der Seelsorgestunde oder der evangelischen Kontaktstunde ist – unabhängig von der Teilnahme am Religionsunterricht – freiwillig. Sie wird nicht im Zeugnis vermerkt. Einmal angemeldete Kinder sollten jedoch (bis zu einer Abmeldung) kontinuierlich an den Stunden teilnehmen.

Die Beauftragten der Kirchen, die die Stunde erteilen, können an den Sitzungen der jeweiligen Fachkonferenz teilnehmen. Absprachen mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern dienen der wechselseitigen Information.

**3.4 zu Absatz 4**

- 3.41 Muttersprachlicher Unterricht wird in den vom Ministerium zugelassenen Sprachen für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen erteilt. Die Eltern sind rechtzeitig über das Sprachangebot zu informieren.
- 3.42 Das wöchentliche Regelangebot kann bis auf drei Wochenstunden gekürzt werden, wenn aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen Lerngruppen mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssen oder personelle Gründe es erfordern.
- 3.43 Am Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit teilnehmen. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht getrennt nach Herkunftsländern unterrichtet.
- 3.44 Für die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht gilt im Übrigen Nr. 5 des Runderlasses „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ (BASS 13 – 63 Nr. 3).

**§ 4**

**Individuelle Förderung**

(1) Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.

(2) Sofern die Förderung in äußerer Differenzierung an die Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts tritt, erstreckt sie sich auf höchstens die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtszeit und bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eltern. Während der übrigen Zeit nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht ihrer oder seiner Klasse teil.

**VV zu § 4**

**4.1 zu Absatz 1**

- 4.11 Jede Grundschule erarbeitet ein durchgängiges schulisches Förderkonzept.
- 4.12 Das schuleigene Förderkonzept soll Aussagen enthalten:  
zur Lernstandsdiagnostik,  
zur Förderplanung,  
zu den Anforderungen an die Unterrichtsorganisation.
- 4.13 Über die Grundstellen hinaus weist die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Landeshaushalts Schulen mit schwierigem sozialen Umfeld und Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Förderbedarf zusätzliches Personal (Lehrerinnen und Lehrer, sozialpädagogische Fachkräfte) zu.

**4.2 zu Absatz 2**

- 4.21 Bei der Förderung in äußerer Differenzierung an Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts hält die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer für jedes Kind, das daran teilnimmt, Art, Dauer und Umfang in einem individuellen Förderplan fest. Der Förderunterricht gemäß § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- 4.22 Die Schule holt das schriftliche Einverständnis der Eltern ein.
- 4.23 Ziel der Förderung in äußerer Differenzierung an Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts ist die erfolgreiche Teilnahme eines Kindes am gesamten Unterricht seiner Klasse. Deshalb dauert die Förderung in der Regel weniger als ein Schuljahr.

**§ 5**

**Leistungsbewertung**

(1) Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe der Lehrpläne kurze schriftliche Übungen zulässig. Schriftliche Arbeiten werden in den Klassen 3 und 4 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch geschrieben.

(2) In der Schuleingangsphase werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ohne Noten bewertet, in den Klassen 3 und 4 mit Noten. Im Übrigen soll die Lehrerin oder der Lehrer eine Schülerin oder einen Schüler vor der Versetzung in die Klasse 3 an die Leistungsbewertung mit Noten heranzuführen; dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 2 gefasst hat.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, auf die Leistungsbewertung mit Noten in der Klasse 3 zu verzichten.

VV zu § 5

5.1 zu Absatz 1

Leistungsüberprüfungen im Fach Englisch basieren in erster Linie auf mündlichen, aber auch auf schriftlichen Verfahren. Schriftliche Arbeiten im Fach Englisch sind in Anzahl, Form und Inhalt der – gegenüber den Fächern Deutsch und Mathematik – geringeren Wochenstundenzahl anzupassen. Sie werden nicht benotet.

5.2 zu Absatz 2

5.21 Grundlage der Leistungsbewertung sind § 48 SchulG und die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG). Werden Noten erteilt, sollen sie durch förderliche, ermutigende und beratende Hinweise zum sinnvollen Weiterlernen ergänzt werden.

5.22 Um Schülerinnen und Schüler in den Monaten vor der Versetzung in die Klasse 3 an Noten heranzuführen, kann die stets erforderliche Leistungsbewertung ohne Noten durch Ziffernnoten ergänzt werden. Dies kann individuell zu unterschiedlichen Zeitpunkten geschehen und auf einzelne erbrachte Leistungen beschränkt werden.

5.3 zu Absatz 3

Der Beschluss der Schulkonferenz setzt einen Beschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 2 voraus.

§ 6

Zeugnisse

(1) In der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Die Zeugnisse beschreiben in der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern.

(3) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Schulkonferenz kann davon abweichend beschließen, auf Noten zu verzichten. Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten ebenfalls Noten für die Fächer. Dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 5 Absatz 3 gefasst hat.

(4) Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer.

(5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

6.11 Alle Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse in deutscher Sprache mit den in der Anlage festgelegten Angaben.

6.12 Aussagen zu Deutsch als Zweitsprache und zum muttersprachlichen Unterricht sind unter „Bemerkungen“ einzutragen.

6.13 Die Zeugnisse der Kinder von beruflich Reisenden werden von der jeweiligen Stammschule unter Verwendung der Eintragungen im Schultagebuch und ergänzender Berichte der Stützpunktschulen ausgestellt.

6.14 Für Zeugnisse gilt außerdem § 49 SchulG. Sie werden im Laufe der letzten Unterrichtswoche ausgegeben. Die Eltern erhalten hierbei die Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, an dem auch die Schülerin oder der Schüler teilnehmen kann.

6.15 Den Schülern wird empfohlen, in Klasse 3 einen der Sprechtage (§ 9 Abs. 3 ADO – BASS 21 – 02 Nr. 4) zum Ende des ersten Schulhalbjahres durchzuführen.

6.3 zu Absatz 3

Soweit der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (BASS 14 – 01 Nr. 1) angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden.

6.4 zu Absatz 4

Die Verwaltungsvorschrift 6.3 zu Absatz 3 gilt entsprechend.

6.5 zu Absatz 5

Rückmeldungen zum Arbeits- und Sozialverhalten der Kinder an die Eltern sind eine wesentliche Grundlage der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der Grundschule. Es wird empfohlen, in allen Zeugnissen Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufzunehmen.

§ 7

Versetzung

(1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung vom ersten Schulbesuchsjahr in das zweite Schulbesuchsjahr über. Der Übergang in die Klassen 3, 4 und 5 beruht auf einer Versetzung.

(2) Die Grundschule hat ihren Unterricht so zu gestalten, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist, erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung. Erkannte Lern- und Leistungsdefizite sollen durch entsprechende Förderung bis zur Versetzungsentscheidung unter Einbeziehung der Eltern behoben werden.

(3) Die Versetzungskonferenz beschließt nach Anhörung der Eltern oder auf deren Antrag,

1. eine Schülerin oder einen Schüler vom ersten Schulbesuchsjahr in die Klasse 3 zu versetzen, wenn sie oder er dafür geeignet ist,
2. dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, wenn sie oder er noch nicht für die Klasse 3 geeignet ist.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klassen 3, 4 und 5 versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Sie oder er wird auch dann versetzt, wenn auf Grund der Gesamtentwicklung zu erwarten ist, dass in der nächst höheren Klasse eine hinreichende Förderung und eine erfolgreiche Mitarbeit möglich sind. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden sind, erhalten zum Ende des Schuljahres ebenfalls eine individuelle Lern- und Förderempfehlung.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern im Verlauf des Schuljahres von der Klasse 3 in die Schuleingangsphase, von der Klasse 4 in die Klasse 3 zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen.

VV zu § 7

7.2 zu Abs. 2

Lern- und Förderempfehlungen (§ 50 Abs. 3 SchulG) werden erstmals zum Halbjahr des zweiten Schulbesuchsjahres erteilt.

Die Lern- und Förderempfehlung richtet sich an die Eltern, die Schülerin oder den Schüler und an die Schule selbst. Sie wird schriftlich erteilt und ist nicht Bestandteil eines Zeugnisses. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erläutert sie bei Bedarf mündlich.

Lern- und Förderempfehlungen beschreiben die Minderleistungen und zeigen Wege auf, diese zu beheben. Hierzu können Vereinbarungen der Schule mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern gehören.

Außerdem sind die Eltern in Anlehnung an § 50 Abs. 4 SchulG in der Regel 10 Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich zu informieren, wenn die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist.

7.3 zu Absatz 3

Der Beschluss, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, soll nicht vor dem zweiten Halbjahr des zweiten Schulbesuchsjahres getroffen werden.

7.4 zu Abs. 4

7.41 Die Schule berücksichtigt positive Leistungen im muttersprachlichen Unterricht (einschließlich Islamkunde in der Muttersprache) im Rahmen der Gesamtentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers. Die Lehrkraft für den muttersprachlichen Unterricht erhält die Gelegenheit, sich zu äußern.

7.42 Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG.

7.43 Neben der Versetzung vom ersten Schulbesuchsjahr in die Klasse 3 gemäß Absatz 3 Nr. 1 sind Vorversetzungen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 SchulG) nach dem zweiten Schulbesuchsjahr in die Klasse 4 und von der Klasse 3 in die Klasse 5 möglich.  
Bei einer Vorversetzung von der Klasse 3 in die Klasse 5 bedarf es keiner Schulformempfehlung.

7.5 zu Absatz 5

Der Rücktritt ist der Nichtversetzung vorzuziehen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer berät die Eltern mit diesem Ziel. Auf Antrag der Eltern entscheidet die Versetzungskonferenz der abgehenden Klasse.

Ein Kind, das drei Jahre die Schuleingangsphase besucht hat, kann nicht aus der Klasse 3 in die Schuleingangsphase zurücktreten.

§ 8

Übergang

(1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 informiert die Grundschule über die Bildungsgänge in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und das örtliche Schulangebot.

(2) Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern in einem persönlichen Gespräch über die weitere schulische Förderung des Kindes.

(3) Die Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 SchulG ist Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4. Darin werden die Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, daneben auch die Gesamtschule und Sekundarschule. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Empfehlung ist zu begründen. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz.

(4) Die Eltern melden die Schülerin oder den Schüler unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 an einer Schule der von ihnen gewählten Schulform an. Diese Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung.

VV zu § 8

8.2 zu Absatz 2

Die Ergebnisse des Gesprächs sind in einem Vermerk festzuhalten.

§ 9

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.<sup>2)</sup>



Der Erlass ist in dieser Fassung mit dem 16.02.2018 in Kraft getreten. Eingearbeitet ist der RdErl. v. 16.02.2018 - AZ 325-3.04.02-142481, der mit sofortiger Wirkung in Kraft trat und mit dem Amtsblatt 03/18 veröffentlicht wird.

12-63 Nr. 2

## **Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)<sup>1</sup>

### **1 Grundlagen**

1.1 In Nordrhein-Westfalen gibt es gebundene Ganztagsschulen - diese auch als erweiterte gebundene Ganztagsschulen - (§ 9 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1), offene Ganztagsschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).

1.2 Gebundene Ganztagsschulen, offene Ganztagsschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

- In einer gebundenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die gebundene Ganztagsschule wird die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für sie in dem in Nummer 5.1 beschriebenen Zeitrahmen verpflichtend.
- In einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
- Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

1.3 Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeeinrichtungen ist unzulässig (§ 55 SchulG).

1.4 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 4 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Absatz 1 KiBiz).

Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.

Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztagsschulen oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten.

### **2 Ziele und Qualitätsentwicklung**

2.1 Ziel ist der Ausbau von Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.

2.2 In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.

2.3 Die Schulaufsicht unterstützt die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Bera-

ungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln.

### **3 Merkmale von Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten**

3.1 Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 1 und Absatz 3 SchulG) gehören beispielsweise

- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung,
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufen-übergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote),
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,
- vielfältige Bewegungsanreize und -angebote,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote,
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung,
- in der Sekundarstufe I auch die Orientierung auf Aspekte der Berufs- und Ausbildungsreife oder der Hochschulreife sowie Lebensplanung.

Offene und gebundene Ganztagsschulen setzen diese Merkmale im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

3.2 Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) können sich inhaltlich im Rahmen ihrer Ressourcen an den Merkmalen von Ganztagsschulen orientieren.

### **4 Einrichtungsverfahren**

4.1 Ganztagsschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 KJFöG), auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.

4.2 Der Schulträger entscheidet, ob eine Schule als gebundene Ganztagsschule geführt wird. Vorher hört er die Schule an (§ 76 Satz 2 Nummer 7 SchulG). Über deren Stellungnahme entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 22 SchulG). Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.

4.3 Der Schulträger entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als offene Ganztagsschule geführt wird (§ 9 Absatz 3 Satz 3 SchulG).

4.4 Über außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 SchulG) entscheidet die Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 6 SchulG). Der Schulträger ist zu beteiligen.

4.5 Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote. Sie beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport zu berücksichtigen.

### **5 Zeiträumen und Öffnungszeiten**

5.1 Der Zeiträumen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagsschulen (§ 9 Absatz 1 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Er erhöht sich in erweiterten gebundenen Ganztagsschulen in der Regel auf jeweils mindestens vier Unterrichtstage mit jeweils mindestens sieben Zeitstunden. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeiträumen verpflichtend.

<sup>1</sup>) Bereinigt, Eingearbeitet:  
RdErl. v. 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68); RdErl. v. 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38)  
RdErl. v. 16.02.2018 (ABl. NRW. 03/18)

Gebundene und erweiterte gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeitrahmen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Beispiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklären.

In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen größeren Zeitrahmen als für die oberen Klassen vorsehen.

5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

5.3 Der Zeitrahmen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.

5.4 Hausaufgaben werden in offenen und gebundenen Ganztagschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3, s. dort Nr. 4.2).

5.5 In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienprogramm.

5.6.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

5.6.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen gemäß Nummer 6.8 dieses Erlasses geregelt.

5.6.3 Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, sollen die im RdErl. d. MSJK vom 12.02.2003 - BASS 11-02 Nr. 19, s. dort Nummer 5.4.6 beschriebenen anderen Betreuungsformen genutzt werden.

## 6 Infrastruktur und Organisation

6.1 Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur bereit.

6.2 Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden. Eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagssnackes. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.

6.4 Benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen und für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten, muttersprachlicher Ergänzungsunterricht, Deutsch als Fremdsprache) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.

6.5 Jede Ganztagschule entwickelt, auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner, ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen und ist Teil des Schulprogramms. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 6 SchulG).

6.6 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.

6.7 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.

6.8 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstel-

lung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Es wird empfohlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Vertreterinnen und Vertreter außerunterrichtlicher Angebote in Ganztagschulen in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).

6.10 Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde nur eine Halbtagschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Absatz 5 SchulG).

## 7 Das Personal

7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.

7.2 Lehrstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.

7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -Lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.

7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

7.6 Ein außerschulischer Träger kann aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote bestimmen, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet.

7.7 Das Personal legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72 a SGB VIII.

7.8 Der Arbeitgeber beehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach §§ 43 und 44 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Schule drei Jahre lang aufbewahrt.

## 8 Elternbeiträge

8.1 Elternbeiträge können nur für freiwillige Angebote erhoben werden, nicht jedoch für verpflichtende Angebote.

8.2 In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 180 € (ab 01.08.2018: 185 €) pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 01.08.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3%. Er kann dies auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 KiBiz).

8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.

8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

8.5 In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten und in freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten gebundener Ganztagschulen kann sich die Erhebung von Elternbeiträgen an den offenen Ganztagschulen im Primarbereich orientieren.

8.6 Ist die Ganztagschule nächstgelegene Schule der Schulform, besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Er-

stattung der Schülerfahrkosten. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztagschule, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten (§ 9 Absatz 7 SchfVO - BASS 11-04 Nr. 3.1). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen.

### 9 Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz

9.1 Angebote außerschulischer Träger gelten als schulische Veranstaltungen.

9.2 Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der

- RdErl. d. MSW v. 18.07.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ (BASS 12-08 Nr. 1),
- RdErl. d. KM v. 29.12.1983 „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ (BASS 18-21 Nr. 1),
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26.11.2014 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2) und
- RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften in Schulen in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.1),
- RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.2)

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass Aufsicht und Sicherheitsförderung auch vom Personal der außerschulischen Angebote im Sinne dieser Erlasse wahrgenommen werden, und gewährleistet die Einweisung in die Aufsichtspflicht.

9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.

9.5 Der Schulträger, ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.

9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.

9.7 Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.

9.8 Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen - unabhängig von der Frage des Verschuldens - die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

### 10 Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung

10.1 Der Ganztagszuschlag beträgt nach Maßgabe des Haushalts für

- gebundene Ganztagschulen 20 Prozent der Grundstellenzahl,
- die Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen 30 Prozent der Grundstellenzahl,
- Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb 30 Prozent der Grundstellenzahl (§ 9 Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).

Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts auch für offene Ganztagschulen im Primarbereich sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I zugewiesen.

10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordinierung und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.

10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in offenen Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordinierung und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Absatz 2 SchulG).

10.4 Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrerstellen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie Angeboten der pädagogischen Übermittagsbetreuung beziehungsweise Ganztagsangeboten in der Sekundarstufe I regeln folgende Runderlasse:

- für die offene Ganztagschule im Primarbereich: RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19),
- für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich: RdErl. d. MSW „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von

acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

- für Angebote außerschulischer Träger in gebundenen Ganztagschulen sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I: RdErl. d. MSW „Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 24).

10.5 Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß Nummer 5 angeboten werden, dürfen nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

10.6 Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztag und in der pädagogischen Übermittagsbetreuung, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.

10.7 Betreuungs- und Aufsichtszeiten, die von Lehrkräften während der Mittagspause, zum Beispiel in Mensen, Cafeterien, auf dem Schulgelände oder in Trainingsräumen, durchgeführt werden, werden zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

10.8 Für die Betreuung von ehrenamtlichen Helfenden und Helfern, von Schülertutorinnen und Schülertutoren, Praktikantinnen und Praktikanten oder Studierenden durch Lehrkräfte können Lehrerwochenstunden in diesem Rahmen im Verhältnis 1 : 6 (eine Lehrerwochenstunde für sechs Stunden Tätigkeit dieser Kräfte) verwendet werden.

10.9 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Finanzierung bei Grundschulverbänden (§ 82 Absatz 3 SchulG) und organisatorischen Zusammenschlüssen (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

### 11 Ersatzschulen

Für die Träger von Ersatzschulen gilt dieser Erlass entsprechend. Als gebundene Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird, als offene Ganztagschulen im Primarbereich nur solche Schulen, die eine entsprechende Zuwendung nach dem RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) erhalten. Abweichende Formen der Schulmitwirkung nach § 100 Absatz 5 SchulG bleiben unberührt.

